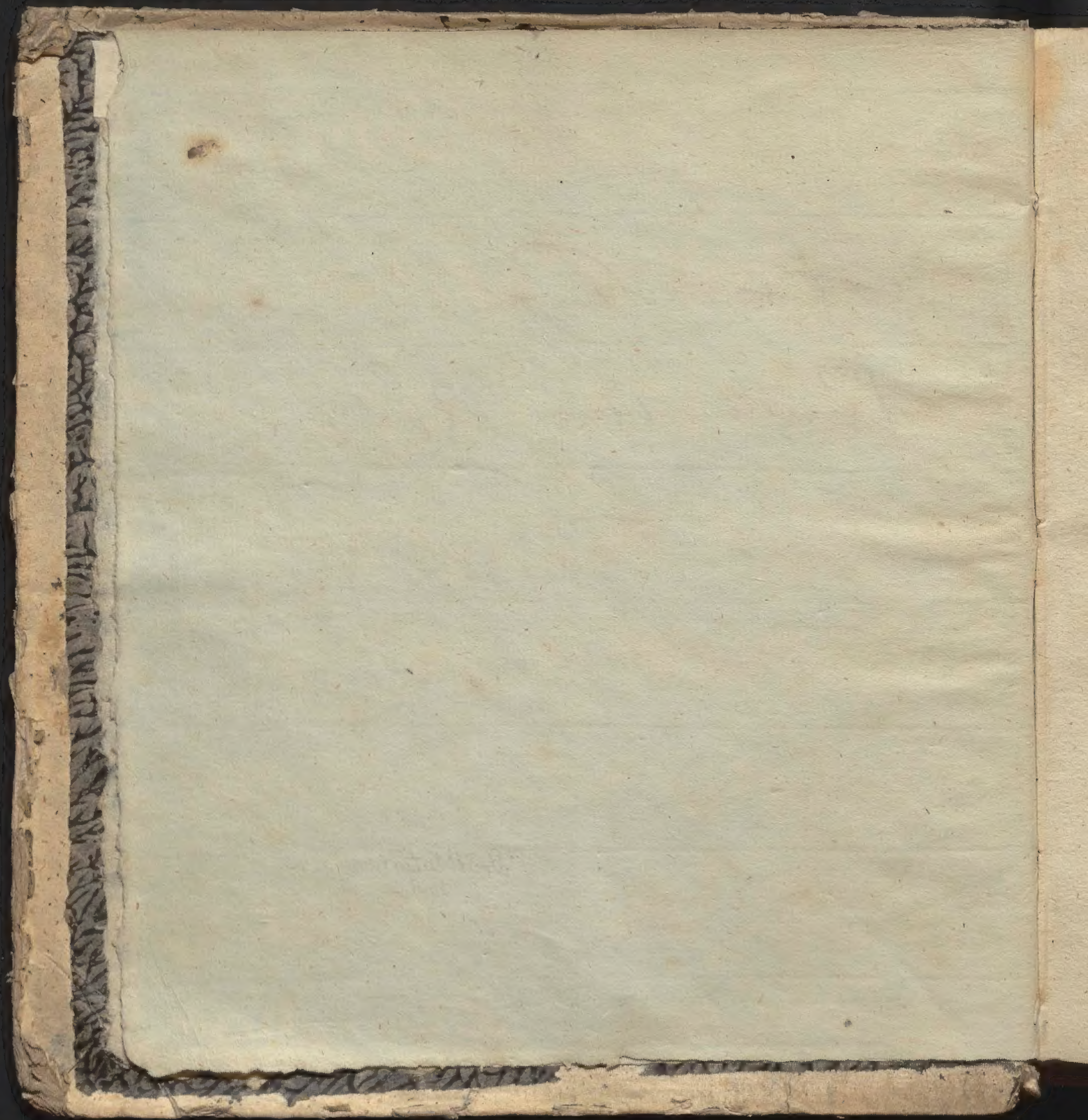


Historyja Starożytności i Początki Prawa Rzymskiego

w Berlinie 1817. w Lecie

Prof. Savigny

W. A. Maciejowski



καὶ γὰρ ὦ Μέγιλλέ τε καὶ Κλεινία, μηδ' τοῦθ' ἡμᾶς λανθανέτω περὶ τόπων, ὡς οὐκ εἰσὶν ἄλλοι τινὲς διαφέροντες ἄλλων τόπων, πρὸς τὸ γεννᾶν ἀνθρώπους ἀμείνους καὶ χείρους· οἷς οὐκ ἐναντία νομοθετητέον. οἱ μέν γέ πυ διά πνεύματα παντοῖα καὶ διειλήσεις ἀλλόκοτοί τε εἰσὶ καὶ ἐναίσιοι αὐτῶν, οἱ δέ, δι' ὕδατα· οἱ δέ, καὶ διὰ ταύτην τὴν ἐκ τῆς γῆς τροφήν, ἀναδιδοῦσαν οὐ μόνον τοῖς σώμασιν ἀμείνω καὶ χείρω, ταῖς δὲ ψυχαῖς οὐχ ἧττον δυναμένην πάντα τὰ τοιαῦτα ἐμποιεῖν. τούτων δ' αὖ πάντων μέγιστον διαφέροιεν ἂν τόποι χώρας, ἐν οἷς θεία τις ἐπίπνοια καὶ δαιμόνων λήξεις εἶεν, τοὺς ἀεὶ κατοικιζομένους ἵλεῳ δεχόμενοι, καὶ τοὐναντίον.

Plato de Legibus lib V. p. 246. 247. ed Bipontina

I Ἐννοεῖς οὖν ὅτι νόμων εἴδη φασί τινες εἶναι τοσαῦτα, ὅσαπερ πολιτειῶν
Plato de Legib. IV. p. 181. ed. Bipont. ~~Einleitung~~

I daraus entspringt nun, entweder ein nach unserer Beurtheilung vernünftiges Natur-Recht, oder ein Recht aus dem Wesen eines Volkes entwickeltes Recht.

Innere Verschiedenheit, außer dem Zweck. 2. Classen

1. [illegible] Staatsverfassung kennen

2. Volksmäßige Natur des Rechts z. B. der Römer.

Wissenschaft. Wenn wir solche von R. Wissenschaft haben. Welches ist die Regel die dabey zu beobachten, Woher erhalten wir den Stoff dazu?

Das positive Recht eines Volks aus der Wissenschaft bestimmen.

Wie entsteht der Stoff.

Wir stellen uns ein wahres Volk, z. B. das Römische und betrachten es nach unserer Meinung nach unserm Naturell, oder nach der Individualität dieses Volks selbst. I

I Sie achten es gar nicht wie das frühere Verhältniß der Völker Meinung es war, und ob das Recht das sie jetzt zu schwinden gedenken auch für die Nachwelt passend wird.

Die Philosophen glauben unsere jetzigen Zeit, wären so alt jetzt erschienen, I und dennoch ~~es~~ soll 7 ~~jetzt~~, willkührlich gebildet werden.

7 das Recht mit der Gewalt

Die historische Seite des Rechts ist doch wichtig, das Leben des Volkes aus sich selbst zu entw

Dieses muß sich aber aus dem Geiste des Volkes selbst entwickelt haben. ~~Es will~~ Es soll also ~~[illegible]~~, daß das Recht nicht willkührlich u. von oben herab aufgedrungen sein ~~soll~~. In diesem Sollen ist Ein Recht, denn alles ist zufällig und die Individualität eines Regenten für Recht und zu bestimmen geneigt ist zu ~~[illegible]~~.

In den neuern Zeiten ist man v. einem Macchiavellistischen Grundsatze ausgegangen ein Staat ist bloß aus zufälligen aus einem Naturzustande entstanden. — Wenn das so wäre würde es ganz recht gut, denn da würde die ganze Welt durch dieß und dasselbe Recht regiert.

Der eine Naturzustand hat aber eine Geschichte. Schon jede Familie die etwas besonderes hat, ist schon v. einer andern verschieden. Da nun also nicht allen Völkern dieselben Sitten etc. haben so können sie auch nicht dieselbe Recht haben.

Nach einigen entsteht also das posit. Recht durch Gesetze, dann ist unsere Wissenschaft bloß eine Darstellung dieser Gesetze und ihr eigentliches Studium wäre nicht bedeutend. Aber dann wären die Jurisprudenz keine Wissenschaft.

Nach der andern entsteht es durch Gewohnheits Recht. Wir betrachten das Volk in dem Volke selbst. Ein jedes Volk ist nicht ein aggregat, sondern ein organisches Wesen. Ein geistiges Band erzeugt in einem Volke die Sprache. Ihre Urbildung ist schwerlich ab Urkunde zu ergründen wohl aber ihre Fortbildung.

Wenn wir also die Ausbildung und die Veränderlichkeit der Sprache sehen, so erhält es sich mit dem Rechte.

Wie sich einige Grundsätze b. einem Volke gebildet, können wir nicht bestimmen, aber wie es fortgebildet werden.

Anfangs waren bloß die eigenen Rechtssätze durch Symbole ausgedrückt und diese finden wir fast b. jedem Volke. Sie ist durch eine Rechtsprechung konkret erfunden worden.

In unseren Rechtsbüchern ist aber nicht immer der Wille des Volkes ausgesprochen so wie er auch in dem Corpus Juris? I

Anfangs gilt es wirklich so, jeder Deutsche der zum Richter, später aber bildet sich b. jedem Volke ein eigener Stand welcher sich mit der Ausbildung des Rechts beschäftigt.

I d. h. es giebt ja aber kein Rechtsbuch wo der Willen eines Volkes, wie einerwenigst ausgesprochen wären.

Also giebt es ein Bewußtsein des Volkes und des Juristen Standes, in welchem sich das Volk bildet. Gewohnheits Recht ist kein gefundener Ausdruck, oder man muß es aufzu-tragen suchen.
Die Aufgabe der Jurisprudenz ist diesen einen Theil der Geschichte eines Volkes heraus zu forschen. Hier wird das Gewohnheitsrecht betrachtet u. dieses welches das viel [illegible] Recht zum Ende bringen.

Die [illegible] werden müssen Lücken unbemerkt lassen, und in jeder Rücksicht das Gewohnheits Recht durch Gesetze zu ergänzen. Nichts aber ist unvollkommen, nichts kann bis auf den Stein, kein Punkt zur Vollkommenheit gebracht werden. Es ist also viel besser daß so wohl der Gesetzgeber als der Jurist bloß dieß, was er als das wahre und im Volke lebendige sieht, hervorhebt.
Kann aber der Gesetzgeber auch nicht anders auf das Recht wirken?
Es kann wohl der Fall eintreten daß anderweitig in den Rechtspolitischen Rücksichten wirken, nicht just daß es aus ihren Absichten geschehe

Wir können [illegible] zu der Anwendung
dieser Grundsätze auf unser Land. Wir
können es nach den gegebenen Regeln, und
ausgesprochenen Neigungen betrachten.

Wir können behaupten, daß unser Recht,
so wie unsere Nation aus verschiedenen
Quellen entsprungen.

So stand es als die Constit. v. 3. May
erschien, welche fast eine Redaction
bloß der geltenden Rechte ist.

Der Code N.

Das neue Gesetzbuch hat dieselbe Auf-
gabe als die Const. v. 3. M. Es hat
viel, und weit mehr Vortheile als
die Verf. des Code, in welcher Rücksicht?

Der Zustand des practischen und des
wissenschaftl. scheint verwundbar
durch die Veröffentlichung eines neuen
Gesetzbuch. Aber wenn man es
betrachtet, so ist sie noch scheinbarer I

Theorie und Praxis

In der Welt des Rechtsgelehrten ist kein
Unterschied zwischen Theorie und
Praxis, bloß zwischen den handwerksmäßigen, und wissenschaftlich
gebildeten Juristen. Der so einer
soll gar nicht buchstäblich sein Buch,
sondern wissenschaftlich betrachten.

I wenn man sich in allen Punkten auf das [illegible] und das Recht gar nicht studieren.

Ein historisch gründliches Studium des Landrechts ist wirklich nöthig, aber nicht desto weniger ein gründliches Studium dessen Quellen.

Wir wollen noch die Gründe angeben warum es nöthig ist für jeden Juristen das R. Recht besonders zu kennen.

I Weil es das einzige Volk ist welches wir kennen, bei dem sich ohne fremden Einfluß ein Recht von selbst gebildet.

II Weil der historische Sinn, einer jeden Materie angewandt so unterhaltend ist als hier.

Das Studium aber dieses muß man nicht b. dem Justinian anfangen. Das Justin. Recht ist bloß das Resultat mehrerer Umgestaltungen die sich bis zu seiner Zeit gebildet haben. Wir sehen sofort in der Entwicklung der Prinzipien, unserer Wissenschaft. Den wahren Lauf derselben zu studiren die Gesetze, sind die ächten Rechtsquellen, nicht selbst erst unsichtbar, woraus man nicht daß man bloß auf Kombination unternehmen muß, es findet sich aber auch vieles verloren, daß sich in dem Volk erhalten, und dieses kann man als eine Art relative der Rechtsquellen ansehen. Also die gebrauchbarsten Zeitschriften und Werke, sind äußerliche brauchbaren

Grundzüge die sich in der Wissenschaft.
Bearbeitung entwickeln, vornehmlich in der
Rechtsgeschichten, welche doppelt ist.
innere Rechtsgeschichte d. Quellen sind, gleichsam
ein Medium gesetzt [illegible] [illegible] und auf der
Rechtszustand eines Volkes.
Diese beyden Sachen können zufällig
zusammen treffen. Es kann etwas
Gesetz und Quelle für unsere Wis-
senschaft seyn, es kann etwas ein Gesetz
und keine Quelle seyn auch, eine
Quelle und kein Gesetz.

Das Recht in jedem Volke macht
ein Ganzes aus. Wir finden b.
jedem Volke einzelne ~~R~~ Sätze
die sich an das Bürgerliche Recht
beziehen, die wir jetzt nicht unter-
scheiden müssen, denn dieß alles
ist durch ein geheimes Band ver-
bunden.
Wenn wir ~~alle~~ diese alle Dinge betrachten
wollen, so müssen wir sie
von Anfang an, ~~systematisch~~ [das scheinbar weniger Wichtige als nur nebenher zu vorstellen suchen.]
durchführen. — Wenn wir es
aber doch näher betrachten, so ist
es nicht so ganz möglich. Bei jedem
Volk ist Recht immer in einer
gewissen Berührung, so auch die
verschiedenen Rechtssätze b. ihnen.
etc.
2) geschichtlich darstellen.

Daher sollten wir billig auch immer äußern den Weg daß wir ihn [illegible] denselben Rechts stets bald in dieser bald in jener Sprache betrachten.

3) Wir sollen in diesen Quellen vorsichtig sein, und nie conjecturale Richtigkeit verwenden.

Erst alle diese verschiedenen Thätigkeiten müssen stets zusammenwirken, sonst wird dieses alles bloß einseitig wenn alles durch diese Methode nicht belebt wird.

Ich werde mein Vortrag nach dieser Methode durchführen. Ich bemerke noch einiges

1. Die äußere Rechtsgeschichte soll den Theil des Rechts eines Volkes hervorheben, welcher an dem Einfluß auf das Geschichtliche des Volkes zeigt.

2. Die innere aber stellt die Entwicklung dieses Rechts selbst dar.

Ich werde im I. Theile meiner Vorlesung die äußere R. Gesch. im II aber die innere vortragen; hier soll die Geschichte der

a) Quellen des Rechts, und Quellen

b) Geschichte der Historie Entwicklung

Die Quellen der R. Gesch. sind
1. entweder zufällige (die nicht juristischen Quellen) was wir b. den Hist. oder irgend einem Schriftstellern finden.

cf. Hugo R. Gesch. §. 4.–10.

Von den Klassikern sehr wichtig Cicero in seinen gerichtlichen Reden. Doch ist z. berücksicht. Cicero war nicht ganz ein Jurist

Ciceronis fragment. ed. Kramer et Heinrich; Uhlich.

Außer Cicero Gellius, die auctores r. r. Dionys. Gothofr.

Dionys. v. Halic. und Valerius Maximus: Aber Dionys. v. Halic. sehr unzuverlässig, so auch V. Max. weil sie mehr Historiker als Juristen und dazu unkritisch.

NB. am wichtigsten die Quellen die zu denselben Zwecken verbunden sind, Gesetzes-Urkunden.

Die juristischen Quellen zerfallen wieder in
a) Gesetz Urkunden
b) Schriftsteller

Die ersteren wieder in
α) einzelne
β) Sammlungen.

Zu den α/β, vorzüglich XII. Tab. lex) P. P.
Tabula Heracl. Lex Salp.

Pandect. Codex, auch neue Betrachtung.
Zu dem C.J. bei dem der Hauptgrund ist, für dieselbe Zeit, für welche es geschrieben wurde, etwas praktisch brauchbares zu liefern. Gehören hier besonders die 4. Codd.
Die zweiten wieder in
a) größeren,
b) kleineren
Diese sind wieder entweder a) rein oder verfälscht auf uns gekommen.
Ulp. Paulus. Cajus.
Von den kleineren B. sind: die verschiedenen fragmente in Just. Pandekten.
Dazu kommen noch einige fragmente über einzelne Materien in den Vgl.
J. Prudent. J. Schulting
C. Theod. und Theod. novellen. ed Jacob. Gothofr. und Ritter.
Dieses alles ganz neu herausgegeben (Glosse der Vgl. Jur. Hugo.
Corpus Juris Gothofr. besonders wegen der Parallelstellen nützlich.
Civ. Magazin v. Hugo.
Zeitschrift f. v. Savigny.
Dann hier noch einige Bücher:
Historia Juris Rom. ed. Bach. mit Heineccs Tabellen.
R. Gesch. v. Hugo.

Und so viel v. d. I. Theile unserer Vorlesungen — I. Gegenstand des

In dem II. Theile geben wir eine Skizze des J. Rechts, historisch.
Hierin würde zu empfehlen:
Heineccii Antiq. Rom.
Haubold Instit. j. R. hist. dogm.

So viel in unseren Vorlesungen, in einer andern, werde ich geben, das Resultat dieser Entwickelung, oder die so genannten Pandekten.

Einige schlagen vor Gesch. Antiq. Inst. und Pand. in ganz verschiedenen Collegien zu lesen, welche ich Zerstückelung nicht billigen.

Hugo theilt s. Materien Perioden weise, ich glaube es für nicht rathsam, denn dadurch werden die Materien zerstückelt, die man doch auf den Zusammenhang zu-[illegible] [illegible] muß.

Einleitung.

Roms Entstehung nach der gewöhnlichen Meinung. Der König steht an der Spitze, welchem zur Seite ein gewisser Erb Adel, dem ~~zur Seite~~ gegenüber die Plebs stand, nur [illegible]

dem Patriciat durch die Clientel ver-
bunden.

Beaufort um die Mitte des XVIII. Jh. hat sich gegen die Meynung erklärt, welche hernach Niebuhr aufgenommen hat.

Ansicht des Niebuhr über Entstehung Rom's. — An dem Ufer der Tiber war lange schon eine Colonie Lat. Ramnes, die aber später durch die ~~Latiner~~ Etrusker (aus Cera?) bezwungen wurde. Die Bezwungenen standen im Lehensverhältniße und den Überwindern die gleichsam Patrones ihrer Clienten (Latiner) wurden.

Der Staat bestand daher aus 6 Patricier welche unter dem Namen tribus (III.) begriffen:
Luceres
Ramnes
Tities
ursprünglich aus einer ~~[illegible]~~ alten Ge-
sammt Abtheilung

Jede tribus wurde in X. Curien, welche mit einer polit. und einer religiösen Abtheilung verbunden.

In jeder dieser XXX. Curien fanden sich kleinere Geschlechter jeder Curie (Gentes). Wie viel Gentes waren in jeder Curie etwa 10. wie Niebuhr meint

I. Epoche in der Röm. Gesch. betrachtet haben will.

ausbildeten waren CCC. Gentes.
Es war diese aber nicht zur Kriegführung
tauglich, denn da standen bloß
die Curien.

Außer diesen Eintheilungen waren
noch Ritter, die zur Zeit der Clien-
tes als Fußvolk fochten.

Es wird erzählt daß der Staat durch
215 Jahre (VII. Könige) regiert. Mir scheint
bei der Niebuhrs Ansicht, welcher bis
nach der Schlacht am Regillus ein fortwährend[en]
Der Staat führte immer mit
benachbarten Latinischen Staaten
Krieg. Das eroberte Land war
Eigenthum des Staats, die Ein-
wohner zogen nach Rom, und
da bildeten sie die plebs; also
patricii, clientes, plebeien. Die
plebeier hatten also ihr eigenes
Vermögen Land, das alte Land
aber war gleichsam eine Art v.
Domänen (nicht Eigenthum) und
einer geringen Zahl die eine
nicht [illegible] (Possessio) zum
Genusse ertheilt, und diese
nicht. Patr. theilten ihn zur Benu-
tzung den Clienten.
~~[illegible]~~:
Die Plebeier waren also eine
Art subditi (dem Staate) welche

zwar sein Eigenthum gelassen
aber sein früheren Vorrechten
erbauen. Plebeier war also jeder
der nicht zu den Patricier ge-
hörten. Güter

1, Durch den Census, traten auch die
reichsten plebeier in die Curie

2, Die in Plebeier Gemeinde war nach
der Art der Curien in XXX.
tribus, nach den geographisch.
Verhältnissen eingetheilt. tribus
urbana und rustica.

3, Richtiger die Einrichtung der
souverainen Volksversammlung
Patricier und plebeier, der erste
Schritt zu der Größe des
Staats, der erste Schritt zu
der Verschmelzung der verschieden-
nen Römer in eines.

Die Grundlage wurde es auf Grund Eigenthum,
nicht auf Eigenthum selbst, gestellt.
Das Volk wurde in kleinern Abtheilungen 193. an der Zahl, getheilt, und
diese sollten in ökonomischer als auch
Milit. Rücksicht, gegen einander ge-
stellt. Es wurden 6. Classen bestimmt
und unter diese die Centurien gestellt.

1, 89. Cent. 100,000
2, 22. 75. Tausend
3, 22. 50. Tausend
4, 22. 25
5, 30. 12500
6, 1. noch weniger

Z. der ersten Classe waren noch 18.
Cent. Ritter, die übrigen Fußvolk.
Wie denn aber wenn ein armer
Patricier sich fand, ging er der in die
VI. Classe, wenn er kein Grundeigenthum hatte?
Nach Niebuhrs Meinung wurde es gar
nicht auf den Grundeigenthum gesehen, sondern alle ohne Rücksicht
wurden zu Rittern geschlagen. (Patricier
Casten!)
Auf dieser Eintheilung gründen
sich besonders die Comitia
centuriata, in welchen nach Ordnung
der Classen gestimmt wurde.

Das Volk ward nun in
2. große Theile gestellt. Patricier,
Plebeier.
Die ersten bildeten die Regierung,
die zweiten aber in den sie immer
mehr zu nehmen, hatten auch Aussichten
zum künftigen Antheil an der
Regierung.
Diese ganze Stände (oder M.) waren
nicht gleiche Stände, sondern 2. verschiedenen
politischen Ständen, oder Verschiedene
Stände, daher keine Ehe
als gültig vollzogen unter ihnen
sein konnten. — 2 Clienten.—

500. v. Chr. 200. ab U.C. wurden — 500. 200.
die Könige vertrieben, es kommen
Consules (welchen Namen sie sonst gehabt haben ist unbekannt) vor,
bald nachher ließ die plebs ein eigenen
Magistrates Tribunen. Niebuhr sagt

es waren schon mit der Eintheilung der tribus 30. Curien. Die neuen Einrichtung soll nun nur eine Eintheilung I und so sollten die Vermögensverhältnisse des Volkes betrachten. Sie sind bloß zum Schutze der plebs (nicht populi, dieß später).

Also waren d. Comitien: curiat. cent. tributa.

Nun fordert dieses Zeitraums forderten die plebs ein Gesetzgebung (XII Tafeln).

Für Privat Recht war dieß nicht sehr wichtig aber für das Regierungs Recht. Staatsrecht. Dieß war doch aber im Allgemeinen gewonnen, und neben dieß nun war sie Königthum.

Die ehemalige Rechtseintheilung war auch durch dieß nicht aufgehoben, die Leges.

~~Privat Recht.~~

Anlangend [illegible] I Gleich b. der Gründung der Stadt war alles [illegible] u. Königsverwandtschaft.

Die Clienten und Plebeier ~~[illegible]~~ nun, sagen war Italien [illegible]. Unter dem Pöbel war bloß eine Munizipal Adel. Und so auch war es mit den Clienten, diese hatten ihren Ursprung in den [illegible] Clienten, oder sie bestanden aus den Freygelassenen. Schutzgenossen

I des alten üblichen Rechts sein.

I über die Entstehung Röm. Gesetze war dieser, wie sie b. Livius und Dionys. erzählt wird.

I Doch dieß verhält sich ganz anders, den

ob in Vergessenheit und. sie wurden [illegible] zur plebs gemacht.

Welches sind die Quellen über Verfassungsgeschichte in dieser Periode?

Zunächst müssen wir bemerken die Volks (öffent..) Frage: wie entstand das Recht? Einiges haben wir gleich in der ersten Vorlesung erörtert. Anderes wird dieser Sache nach erwähnt. Das Volk kam zusammen, das Volk wählte nicht nur die zu [illegible] sondern der [illegible] König und schrieb im [illegible] à la mode! Dionysius Halic.! Das Recht ist entstanden aus den verschiedenen Bedürfnissen, daher hat sich ein mannigfaltiges Recht gebildet.

Aber diese Verschiedenheit der Rechte konnte nicht lange dauern, es mußte nun jus aequum gestellt werden. Wie war das aber detaillirt? Darüber können wir gar keine Nachricht geben, weil uns die Mittel fehlt. Ich glaube aber alles famil. Recht, persönl. Recht, war noch I. Recht über das bürgerliche Recht war bisher die Ansicht daß auch die Verwaltung der Könige auch das Privatrecht angeordnet. Diese Meinung hat aber keinen Inhalt, denn das Recht war [illegible], daß es vom Volk gebildet war, war also das Volk gebildet, behielt auch das Volk. — Zu der gewöhnlichen Meinung hat eine Stelle Anlaß gegeben, in Pomp.

Wenn Dionysius spricht, dieß Recht hat Romulus festgesetzt, so heißt es: es gehört zu dem alten Volks (urspr. Ursprünglich) Rechten. So muß man sich die Sache denken.

I alte Einrichtungen Rechte, alles Grundeigenthum aber noch Lat. Rechte.

Famil. Etr.
Grund [illegible] Lat.

§ r. 2. de O. J. I. 2. sagt zwar exactis deinde regibus lege Tribunicia, omnes leges hae exoleverunt. [illegible] erklären es: sagen die leges Tribunicia

Zeigt nachdem die Könige vertrieben waren durch eine lex trib. Hier passt aber nicht die Zahl der Jahre, denn da waren bis X. Tafeln gegen 50. Jahre

Die XII. Tab. wie waren sie entstanden und warum..

Die gewöhnliche Mein.: Weil die Consules das Volk sehr bedrückten nach für arbitrio suo moderanter. Nein! es war der publizistische Punkt I die dabey berücksichtigt war, und der Zank gab die Gelegenheit dies bis jetzo üblichen Recht niederzuschreiben,

Die Meinung über die Gesandtschaft hatte diese hatte zur Absicht die Betrachtung der Ges. d. fremden Völker, nicht aber daß es in die XII. übertragen würde.

Warum die XII. Tab. entstanden, ist wohl das jus aequum. Kein historisches Zeugniß ist dagegen, zwar das b. Tacitus finis aequi juris (†dieß sag der [illegible] Punkt geniessen wo man nicht Ignorantia Gesetze gibt.) III. 27. Es zeigt noch einen Stelle, und zwar Ein Stelle der XII. Taf. Nexo soluto forti sanatique idem jus esto. Varro

I die Rechtsverschiedenheit

† aber dieß muß man lieber übersetzen

I meiner Liebe der

Unter den nexus obaerati, soluti plebeii fortis [illegible] war aber die sanates?

Alles bloß Hypothesen! wir wollen lieber die alte Meinung colluvies variarum nationum‡ behalten, und darüber s. Niebuhr. II. 109. (f.)

‡ d. h. Latiner und Etrusker

Haben wir Quellen der Rechtsgeschichte aus dieser Zeit? Unwesentliche, d. h.
Tabula Mariani
Jus Papirianum
fragmenta XII. Tab.

Die Tab. Mariani im XVI. Jahrh. herausgegeben, ist dem Gymnasialgebrauch zu bekannt. Mariani hat sich gewiß nur Scherz damit machen wollen, in der neueren Ausgabe sagt er es sey eine Tafel die er selbst gesehen hätte, in der älteren aber sagt er, es sey die Tafel die er daheim hatte. Im XVI. Jahrh. haben die größten Männer der Lüge beigestanden, was aber die Sache entschuldigt ist die Sprache, denn es ist ja ein gewöhnliches Latein.

J. L. II. 8. (9). Ausgaben der T. M. erant et leges a Romul. insp. quarum argument. Sale ed. (ed 2.) 1534.

Bach.

Das Jus Papirianum hat ganz andern Character. Es denkt L. Pompon. vor fr. 2. de O. J. (I. 2.) Auch Dionysius aber nur kleinere formulae aus Numa Zeiten s. die Anmerkung zu Heineccii historia Juris ed. Ritter. c. 17. 17.

Die Königl. Gesetze s. Historia Juris ed. Hoffman im Band II.

Historia Juris v. Hoffman T. II.

Über das alte Recht und zwar die Quellen müssen wir noch folgende Fragen beantworten.

II. Periode

Was haben wir von den XII. Tafeln übrig?
Kein Recht mehr der ... Inzwischen
Bruchstücke gelegentlich b. einigen
von Schriftstellern. Jacob. Godofred.*

** nahm bloß das in seine Sammlung ~~diejenigen Stellen~~, welche ~~als~~ vom Gesetz als aus den XII. Taf. entsprungen, genannt wurden. Er vermeidet also den Fehler welchen viele dadurch begangen haben, daß sie Cicero I ... Es fragt sich aber, ob auch die Schriftsteller nicht aufgeschrieben haben.

Einen Begriff ... Schicksal waren der XII. Taf. Schon b. den Gall. ... sie anerkennen, aber sie aus-... zurückzog verzeichnet.

Von älteren bis sehr spät scheinen sie sich erhalten zu haben, und zwar scheint die alte Sitte sie abzuschaffen immer gewesen zu sein. Dieß bezeugt der h. Cyprian* und ... aus dem XIII. J. ... II bezeugt ... die alten Schriftsteller zitirten solche Stellen, wo sie ihren Lesern ... konnte. Hatten sie es aber nicht wollten? Und konnten sie nur auf ihren ursprünglichen Formen verändern.

Ich glaube aber wir immer ... wahrscheinlich ... Fünfte ... Alterthums war der erste Bewegungsgrund II
Spalding. 1814. p 7. Abhandlg. der philolog. Ges. Klassen.

In welcher Tafel soll jedes fragment gesetzt? Godofr. bezieht sich 1, nach dem Zeugniß der Alten, 2, nach dem Zusammenhange der Materien, 3, nach Cajus welcher über 6. Tafel Commentirte. Aber diese beobachtete er dabey.

I Diese von ihm erst und gedruckt: bloß
* hat sie alle gesammelt, und zwar folgendermaßen:
I de Legibus ganz aufgeschrieben haben.
II welche die einzelnen fragmente genannt, dieselben auch

NB Ob auf Holz, Elfenbein oder Erz dieselben eingegraben waren, ist gleichgültig.

*285. ... 2. Buch
II XIII. Godofr. ad Tit. J.et. G. historia Pandect.
p 105. v. Brenckmann.

Bramhu Observationes
Vulgius Ursinus in Amadis
II. Thesaur Meermans (Otto?)
II den alten Schriftstellern dabey. Das einzige aber daß sie sehr immer ... zitirten
s. Spalding l.c.

1, nach dem Zusammenhang, und Folge der Materien.
[2,] Ordnung der Stellen aus dem Buche des Cajus.
3, Zusammenhang, unter sich selbst.
4, Ob finden sich Autoren die [illegible] die Art des Mittel Autoren zitiren, z. B. lex si in jus vocat.
Die XI. und XII. Tafeln sind nur Supplemente zu den X.

Was die Benutzung der XII. betrifft so würdigen sich das wichtigste für unsern Doctrin, den alten Juristen und Justi[nian] haben die XII. Taf. als das gesetzliche beybehalten. Aller S. C. und *

Jacob. Godofred. woher sich 4. Punkte in der [illegible] Gesch. ‡ XII. Taf. lex P. P. Edictum Praet. Libri Sabiniani; [illegible] aus IV. fontes juris civilis.
Das Jus aber [illegible] ist vollendet, obschon die XII. Taf. a. 1616. in 4. Heidelberg, die l. J. et P. P. hatte er vollendet, das übrige steht noch dahin. Seit seiner Zeit hat sich niemand an die letzten beyden Quellen gewagt!

Godofred hat mit Meisterhand alles vorgearbeitet und nur zu diesem Zwecke dienen können, er sammelte 1, den Text.
2. Eine paraphrasis schrieb er dazu.
3, emendationes ad XII. tab. das aufsuchen!
4, die fragmente der alten Commentatoren [illegible]
5. Note
6, Glossarium

* irgend nur eine Anordnung in practischer Rücksicht bezog sich darauf.
‡ auf die er seine vorzügliche Aufmerksamkeit verwandte, diese sind:

1616. in 4. (16.17. die l. J. et P. P. und sein Buch in Opera Minor[a] 1635 [illegible] durch ~~[illegible]~~ Otto Thes. Godofr. [illegible] 9. III.

Die zweite Bearbeitung [?] ist Everhard Otto. in praef. ad Thesaur, [illegible] der Ausgabe seines Jurisdict. [?]
Gravina [?] durch Funccii XII. Tab. I
Bouchaud Commentaires 1787. und 1803.
Ein oberflächliches und unschmackhaftes [?] Werk [?]. Die Einleitung v. Otto übertrifft! I

Bürgermeister [?], scheint auch etwas darüber [illegible] Einleitung zur [illegible] Gelehrten-Geschichte. Ein großer Plan [illegible] I

Ein deutscher Übersetzung der XII. Tafeln zu Nürnberg durch Georg Wachter.

Welchen politischen [?] Werth hatten die XII. Tafeln [illegible]?
Damals war es nicht der Zweck ein Ideal der Gesetzgebung aufzustellen. Hätten wir den Zweck so müsste das [illegible] der R. Gesch. damit [illegible] werden.

Die zweite Per. unserer Geschichte [illegible], und ist voll an I
Am Ende des [illegible] Zeitraums finden wir ein [illegible] der nicht länger dauern konnte. Die Plebeier drangen daher immer mehr und mehr [illegible].
Ein wichtiger Schritt war die lex Canuleia, [illegible] vom [illegible] der patriciis und plebeiis, in eine Civitas. Die X. viri hatten die [illegible] verboten, (es war ein [illegible]) [illegible] [illegible] [illegible].

I Er hat mehr eine literär Gesch. v. [illegible] geschrieben, und die Deutung der XII. Taf. ist mehr ein III. Band der [illegible].
Ein dreyzehnter Nahmens Bouchaud hat auch darüber [illegible] geschrieben.
I jedoch [illegible] dem Werke so [illegible], daß es auf Nationalkosten gedruckt wurde.
I b. diesem Werke, es kam aber nicht zu Stande.
I als das Gesetz der XII. Taf. gesammelt wurden
I wichtigen Ereignissen.

Die weiteren Kämpfe richten ihre Aufmerksamkeit auf das Consulat. Die Patricier entschließen sich nicht zum Militär tribunität. Bald kam nun Censor, für die entscheidenden Stände ein Schätzen zu ziehen. Doch bald im Jahre 389 wurde der erste plebejische Consul erwählt. Doch suchten die Patricier zu entschädigen durch den Praetor, (welchen ausschließlich die [illegible] eingenommen Magistratur) zu [illegible] Zeit für ihren Doctrin.

Die erfolgten [illegible] Rechte des Volkes. Denn mehr [illegible] die Comitien tributa. Die [illegible] der Ochlokratie [illegible] glauben I auch dann man etwas im Comitia Centuriat beschließen, sollten die Comitia Curiat. auctores fieri. Diß gilt nicht bloß für Gesetze sondern auch für die Wahl. Die Änderung also kam, da man die [illegible] so sollten [illegible] die Centuriat [illegible]. Und die Patres sollten ante [illegible] auctores fieri. Für die plebiscita gilt dies noch nicht, und hier [illegible] die [illegible]. [illegible] die lex Valeria 305. ab U.C. Doch dieses [illegible] Plebeier ein gemacht, wahrscheinlich galt die lex Valeria bloß [illegible]. [illegible] wurde erst durch die lex Hortensia gültig.

I daß es hier wieder folgendes gelte: I die Patres

† 389. ab U.C. L. Sextius primus de plebe Cos. creatus.

Die Plebejer kam in dieser Zeit [illegible], im Jahre 415. (VIII. 12. Liv)

305. L. Valeria

I so ein großes Vorrecht

468. L. Hortensia

Und die [illegible] [illegible] F die Centuriaten zum Beschluß [illegible] sollten, [illegible] die Patres [illegible] [illegible] auctores fieri [illegible] [illegible] lex Maenia, worüber Cicero in Bruto. 14.

[illegible] [illegible] die [illegible] XII. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] die [illegible] (F) [illegible] Civilrecht. [illegible] [illegible] F [illegible] [illegible] [illegible] (socii). [illegible] [illegible] Praetor peregrinus. F [illegible] Praetoren, aber [illegible] die Justiz [illegible] F [illegible] praetor peregrinus ist ein [illegible] [illegible] Livius F

Ein neuer Begriff, praetor peregrinus [illegible] geographischer Begriff geschöpft! und dieser [illegible] [illegible] C. Pomponius. [illegible] [illegible] sollte der praetor peregrin. [illegible]? ([illegible] agentes [illegible] [illegible] gleichen Rechten. Aber wenn [illegible] Ländern, z. B. ein Römer [illegible]? Nein! [illegible] auf dem Lande. F) [illegible] [illegible] abstraction. [illegible] Jus Gentium! Nicht [illegible] [illegible] [illegible] Völker. [illegible] —

[illegible] Jus civile und Jus Gentium. [illegible]

F so war bestimmt, cic. Brut. 14.

F zum Römer Markte

F die übrigen mehr zur Aufführung im Kriege.

F und ihm einen qui inter peregrinos ius diceret.

M. Curium (possumus suspicari disertum) quod is tribunus plebis, interrege Appio Caeco, diserto homine, comitia contra leges habente, cum de plebe consulem non accipiebat, patres ante auctores fieri coegerit; quod fuerit permagnum, nondum lege Maenia lata. Cicero Brut. 14.

fr. 2 § 27. 28. Pomponius de O. J.

F Liv. 35. 7. giebt ein ausdrückliches Zeugniß davon.

c. IV.
[illegible] [illegible] immer weiter zu kommen!

Das Jus Gentium demnach gleich von der Verschiedenheit verschiedener Völkerschaften im Rom, also in der ältesten Römischen Geschichte!

Wir finden in der ganzen R. Geschichte Mischung verschiedener Stämme, und dieß macht den Grund des R. Rechts. Neben dem eigenen Römischen Civile Jus stand das J. Gentium, und dieß hat am einflußreichsten auf das R. Recht gewirkt!

Um die Mitte des VI. J. h. dehnten sich R. Herrschaft immer weiter, Kriege mit Carthago, man schritt zur Weltherrschaft. Die unterworfenen Länder mit denen Rom keine Rechtsgemeinschaft hatten, wurden auch jetzt behandelt. Solche Länder wurden erst durch Praetores regiert, und zwar eigenen. Später kam der Grundsatz, daß jeder der Consul, oder Praetor, oder irgend ein höheren Magistratur ~~als~~ verwaltet hatte, auch pro I — eine Provinz zu verwalten gehen sollte.

Mit dem Steigen des Rechtsgrunds stieg auch die Macht der Civität. Die inneren Unterscheidung der Stände (Patric. Pleb.) waren jetzt fast so wie verschwunden. Es waren aber das ganz Stände: Aristokraten, und Demokraten.

I auch schon die als Patricier und Plebeier zwei verschiedene Stände an einander standen.

I Pretore oder Consule, oder was er sonst war,

Doch standen die beiden Stände gar nicht so abgesondert, Senatoren und dann ein Fortschritt, zogen erst in die Staatsämter der andern. Senatoren und Optimaten waren die Mächtigsten. Doch der edle Name der Plebeier war jetzt mit einem Gesindel vermischt. Man suchte dem Übel abzuhelfen. Der Nationalwohlstand entstand auf eine höchst unedlen, zufälligen Weise, Verarmung. Um nun dem Übel abzuhelfen, wandte man sein Blick auf den Ager.
Ager war publicus und privatus. Der publ. war bloß in usum den Patriciern überlassen, später den Optimaten. Daher verbanden sich die beiden Gracchen zu der leges agrariae. Wären die Gesetze durchgesetzt, so wäre einleuchtend der Staat gerettet. Es kam aber nicht zu Stande; daher erhoben den übrigen Menschen, übrige ... in Rom waren.
Die Plebeität war noch mehr verwandelt durch die öfteren Libertinen Freylassungen. Anzahl der Libertinen!
Man suchte den Staat auch zu retten, durch die Ertheilung der Civität an die gebildetsten Italiker. Doch dieses widersprach den Interessen der Großen.

I In welchem sie es für ihren Vortheil vortheilhafter fanden, hier oder dort zu sein.
I es war aber immer schwierig diese Aufgabe zu lösen.
I d. h. durch
I bloß precär.
I hätten noch

vor-
führ
Aus.

Die Italici suchten also mit Waffen diess zu erzwingen, und wo ihnen nichts bey wollte. Rom müsste nachgeben! und nun wurde die Civitaet durch ganz Italien ausgebreitet. lex Julia de Civitate sociorum. † Sorgfältig

Wer ist jetzt nun unterschieden der Bürger des Röm. Staates?
In welchem Grade ist die gewalt diess zu erwarten?

I Ein neuer Begriff bemerkenswerth war:
(Sigonius de Antiquo antiqui Jure Populi Romani. Schade dass bey jetzt.
Res publica Romana Onuphrii Panvini.
Orbis Romanus Spanheimii.
Trekell. Selecta Antiquitates.)

als die Patricier und Pleb. zusammen geschmolzen waren gab es Cives und peregrini (hostes). Als man Italien mehr und mehr erweiterte fand sich durch die Incorporation der verschiedenen Städte begreiflicherweise grosse Mannigfaltigkeit! Wer Fundamente der Republik vertheilten es sich alles auf 3. Klassen der Bürger des Röm. Staates. I wurden.
Cives, Latini, peregrini. Es entsteht nun die Frage, wie waren diese 3. Klassen unterschieden, und welche Rechte hatten sie.

Cives

Die untergeordneten Classen der Röm. Bürger waren früher bloß die [illegible] der [illegible], später die an. den Römern unterwürfigen Völker-gemeinschaft (nicht geboren, denn sonst wäre es Colonia.)

Was ist der juristische Begriff des Civis? der Charakter?

Die Vorrechte des Civis war [illegible], welche waren 1. suffragium, 2. honores, in den Comitien gewählt zu werden zu Magistratus.

Über die honores merken wir:

1. Die Bürger der Municipien hatten ihre eigene Verfassung so wie Rom, nur im Kleinen. So ein Municipal war fähig der honores in seinem Vaterland, und in Rom. z.B. Cicero. Allein diese honores sind keineswegs allgemein mit der Civität verbunden, sondern es waren cives optimo jure, und non optimo jure. + Die non optimo jure hatten also bloß Lasten (Civitäts Lasten zu tragen,) und keine Vortheile davon. Daraus erhellt, daß die Vortheile der Civität bloß im Privatrecht bestanden haben I z.B. [illegible], um so die Cives von den Latini zu unterscheiden.

I in ihren Rechten + Würde

+ die ersten waren zu den honores berechtigt.

Diesen Hauptrechten entsprechende die Namen so: die Civis haben auch die Rechten, wer nicht sämmtliche diese hat ist kein Civis. Falsch!
Es kam hier darauf nicht als ausschließ- lich an zu sehen, auch den R. [illegible] zu haben. Es ist ja gar kein [illegible] bald nach diesem, bald nach jenem Rechte zu haben. Es stand ja jedem, die R. Rechte und Rechte an zu nehmen. Vielmehr liegt die Eigenthümlichkeit des civis mit den andern Römer in besonderen Ver- hältnissen zu treten. z.B. Eheschließ(ung) das äußerliche, aber die Wirkungen die daraus folgten.) Eigenthum, res mancipi nec mancipi.
Wer also die persönliche Individualität gleichsam verändern wollte, mußte dieser Rechte theilhaftig werden.

Latini.

Auch hier muß man auf das Eigenthümliche des Privatrecht. der Rechtsfähigkeit sehen /
Im allgemeinen I Unterschied der Latini u. den Civis daß die Latini keine Fähigkeit hatten eine Ehe zu schließen und die Wirkungen, Erbrecht, Väterlichen Gewalt. Es war also nicht verboten die Ehe zu schließen, aber keine Wirkungen †. Die Latini hatten also kein Connubium. Andererseits [illegible] z.B. auch das Quirit. Ei-

I war der

I entsprungen aus derselben.

† hatten sie allerdings

gesetzten hatten, also auch Mancipa-tion, vindicat. etc. hatten sie, ~~also~~ ✝ ~~sie hatten~~ commercium.

✝ kurz mit einem Worte zu sagen, sie hatten

Peregrini

Peregrini sind auch Italer sein[illegible] aber bloß d. den Fürsten Unterthanen des R. Reichs. Also Peregrinus hatten weder Connubium noch Commercium. Andere Rechte hatten sie aber, z. B. dürften sie Contracte schließen.

Ausnahmen individueller Rechtsgleichheit z. B. einzelner Latinus, peregrinus durch einen Volksbeschluß. über diese alle Verschiedenheit s. Ulpianus V. §.4. XIX. §.4.

Bisher sind noch nicht genannt worden die Colonien. Eine Stadt oder ein Land, das eine Corporation ✝ v. Rom, angenommen worden ist. Dadurch aber entstanden doch nicht eine neue Art v. Bürger. Ob Rom dergleichen in einer der Stadt angehörenden Ständeschein [illegible] z. B. Regensburg. s. Niebuhr. Die Colonie sind aber bloß Civium und Latinorum. erstere sollen die Rechte der Civität, die andern der Latinität, haben.

Zu welcher Classe [illegible] die das Jus in Solo Italico hatten? [illegible] gar nicht — —.

Mir ist die Anwendung [illegible] auf Italien. Latini hatten in geographischer Hinsicht kein Jus

✝ hatten, welche

Die Civität aber Rom und eigene Bürger. Durch das bellum sociale, bekam ganz Italien die civität.
Von welcher Zeit kam der Unterschied zwischen Rom und Latium?
S. Savignys Abhandlung über die Latinität. Cicero ad Att. II. 14.?

Ein großer Gebrauch v. dieser Unterschiede war in der l. Junia Norbana gebraucht. 772. ab. u. c. — 772. l. J. Norb.

Wie konnte jedes individuum in diesen Klassen eine?, d. h. wie konnte einer die Civität, oder die Latinität erlangen.
1) Durch Geburt.
2) Vergleichung ob einer [illegible] der irgend in einen v. diesen Classen gehört.
3) Wegen Aufnahmen; durch constitutionelle Weise bloß d. I Volksschluß. II es wurde auch einem Imperator erlaubt Civität I [illegible] auf gewisse Art Colonien [illegible] die Civität zu bekommen, und zwar auf folgende Weise.

I durch Gesetze
II [illegible] eingeschehen.
I den die von ihm überwundenen Völker zu ertheilen.

Jeder Latinus der seine heimatl. Familie zurückließ und nach Rom wanderte, bekam die Civität. So wie auch jeder Lat. der ein Magistrat in seiner Vaterstadt bekleidet. — Liv. 41. 8.

Ein Latinus der repetundarum verklagt und über den reus siegt, bekam die Civität des reus. — Sig. de jure Ital. I. 4. Cic. pro Balb. 24. zu Anf. und 23. zu Ende.

Das Aufdrucken (Latium) ist dabey jus Quiritium.

NB In objektiver Hinsicht ist es

das Jus Quirit. Im subjektiv. Sin- Inbegriff desselben bezeichnen.
ne glauben einige, daß es Jus
civitat. [Z] sind aber doch ~~aus~~
Fälle, wo ein besonderer Un-
terschied ist. z.B. in Briefen
Plinius, b. Ulpian, (Sueton, und
Paulus nicht so entscheidend)
Mehrere neuen halten vermuthlich
es sey hier der publicistische
Theil, andere gegenseitig als [Z]
sich glauben: derjenige Theil der
civität, der dem Latinus
geworden – noch fehlt [I] besonders [F]
Plinius und Ulpian [illegible]
die ~~Peregrinen~~ Latini die civitas, für die
Peregrini ~~[illegible]~~ das Jus Quirit. bittet.
Auch in dem Eigenthum kommt
so etwas vor: in bonis esse und
ex jure Quirit. habere.

II. Wie war die Volks Unterscheidung?

Der Grundsatz war, souverain ist
der Populus, und es kommen die B.
Volkswahlen sehr häufig vor. Man
auch symbolisch XXX. lictores, ob gleich
nicht es von allen Fällen sich
weisen d.h. ob denn in allen Fällen diese [Z]
Die Comitia tributa können ordentlich
zu sammeln
Comitia centuriata Comitiatus Maxi-
mus in der XII. Taf. Allerdings zeigen
konnte nur durch diese geschehen.
Die [illegible] alles auf die alten
Weise in ihnen, es dauerten die alten

[F] Gründe dieses Unterschiedes anzuge-
ben.

fr.

[I] sey durch dieses Jus Quiritium ge-
wonnen.
[F] bestätigen dieß

[Z] Symbolisch Volk gefunden
hatten.

zu fin- | V. zurücksetzung; ihr innerer aber hatte sich sehr geändert; wie aber, und wann? wissen wir nicht. Aber w. den Zeugnissen (dass es sich verändert) ersehen wir gewiß.

I 386. Niebuhr aber S. (18. Capit. 6. sen. 12. jun, und 70. Peditum) f.
Z. III. Cic. Morgenz. Abhandlung v. Savigny.

Was den Senat betrifft, s. b. Quellen.
V. Andern Magistraten ist nichts zu
ge- | sagen, der wichtigste bleibt der praetor.
Wie die einzelnen Theile administrirt wurden, ist uns die Sorge. ~~welche nicht wie~~ F

Rom. Italien. Provinzen
Von Rom ist nicht viel zu sagen.
Italien denkt man sich v. Rom souverain beherrscht. Falsch!
Italien bestand jetzt aus einer großen Anzahl v. Städten, die gleichsam ein Staatenbund
ndes | v. verschiedenen Verfassungen I. ~~Sie~~ richteten sich in ihren inneren Rechten fast ~~selbst~~, gewiß es waren fast alle res publicae.

Das Verhältniß v. Italien unterscheidet sich v. den Provinzen dass 1, jus rei publicae jeder hatte, daß sich jeder v. selbst regierte. Also waren die eigenen Magistratus fast so wie in Rom, hießen aber nicht Consules

I Einige meinen es seyen hier 386. Centurien jetzt gemeint.

F Die Eintheilung wissen wir, es war die

I also waren es

F gewesen waren. Rom

sondern duumviri, einzelne Städte hatten auch quatuor viros. Auch hießen sie duumviri juri dicundo.
So wie Rom respubl. hatten auch Senatus, der aber nicht so hieß, bloß Ordo. und die einzelnen I ~~auch~~ so waren Ordo‡ Decuriones.
Außerdem waren da Volkstribunen [illegible], die aber in der Kaiserzeit nicht ~~[illegible]~~ mehr existirten.
2. Eigentliche I ~~[illegible]~~ jus commercii (im objekt. Hinsicht.)
Von diesen Städten giebt es verschiedene Arten cf. Tab. Heracl. Es werden unterschieden
a) Municipium.
b) Colonia, und zwar jetzt bloß e. [illegible]
c) Praefectura, I ~~nicht~~ die v. Rom ab regiert würden. Daß nur (bloß) magistratus juridicundo v. Rom heraus geschickt wurde‡ Daher konnte so ein Praefectura Municipium oder Colonia sein, z.B. Arpinum, Praefectura u. Municipium.
d) forum, conciliabulum, wo bloß einzelne Theile der städtischen Verfassung sich befinden.
Außer diesen‡ ~~ist~~ nichts resp. publica ‡ z.B. ~~[illegible]~~ vici.
fr. 30. ad municipal. (50.1.)

I Mitglieder

‡ hießen

I (ihr Boden ist in commercio.)

I in der neueren Zeiten Unterschied war hin, als waren das Städte

‡ war alles, was die Römer hier [illegible]

‡ wird

‡ genannt.

Provinzen

Das allgemeine: in jede Provinz wird ein Magistratus geschickt, erst ein Praetor, dann auch Proconsules u. Propraetores.

Die Menge der einzelnen Magistratus war sehr groß. (Schon die Entstehung von Rom trug dazu bei? s. Niebuhr d. III. Theil.

Einzelne Theile der Provinz hatten noch ihre Verfassung, so waren z. B. Reguli, oppida foederata. etc. diese hatten I eine publica oder mit eigener Verfassung; nicht wie der Italischen. — Es findet sich auch in der Provinz nicht die Möglichkeit eines Grundeigenthums. in Rom Dominium. I ~~[illegible]~~: also ob man auch gerade die Provinzialen als Vasallen ‡ ansehen gelassen. Den rein eigentlichen Provinzen gehört konnte man nicht quiritarisch machen.

Für einzelne Anzahl von Städten I gab man das Jus Italicum, d. h. dieselbe Senatus wie die Italischen Städte, und Commercium hatten.

Daher hatte ~~[illegible]~~ ‡ die Colonia Juris Italici einen eigenen Rechtstheilhaftig, aber bloß nach die Res publ. erhielten nicht die einzelnen Personen. Die Eintheilung aber in 4. Classen der Einwohner findet

I auch

I Dinge muß man aber nicht so verstehen

‡ auf ihrem Eigenthum

I in den Provinzen

T diese auch den

‡ waren

...isch Recht. Man war zu dieser Meinung durch die geographische Entstehung verleitet.

Es kommt aber auch dieser Nahmen bey Ital. u. spätern Schriftstellern, und auch der Inschrift es bloß v. Bürgern, nicht v. Fremden. Es wird daher auch zu vermuthen daß es bloß in der Kaiserzeit in Gebrauch gekommen.

v. Ascon. scheint die Quelle zu widersprechen, es ist aber dieses erst v. Hotomanns entstanden s. Savigny in der Abhand. der Akad. der Wiss.

P. III. 3. 21./ Hist. rat.
II. De censib. 50.
C. Theod. 14. 13.
C. Just. XI. 20.

Ascon. ad Cic. orat. in Pisonem

Welches ist der Zustand der Rechtsquellen dieses Zeitraums?

s. Hugo, das übrige trage ich nach:

Es finden sich theils Gewohnheitsrecht theils [illegible] Gesetzgebung angezeigt wird.

So lagen die R. publ. [illegible] war die Gesetzgebung b. dem Volk. Was das Gewohnheitsrecht [illegible] ebenso, aber jetzt mehr festgehalten, und zwar bildete die Rechtswissenschaft durch die Bildung der Juristen ein[illegible].

I betrifft, so war es dasselbe

7 weil

Doch finden wir auch noch jetzt ein Gewohnheitsrecht weit häufiger entstehen, als wir vermuthen sollten. Dieß geschah aus folgenden Gründen:

Die erste lag in der Republikanischen Form des Staats, welches die Beamten verantwortlich hielt. 2/ Dazu kam daß die gerichtlichen Verhandlungen ~~öf~~ öffentlich waren; 3/ daß die Entscheidung der Prozesse in den Händen des Volkes waren 4/ Daß in der römischen Kirche ein gewisser Punkt vorhanden war, wo sich alles concentrirte.

Die Gesetzgebung hatten ~~einige~~ wenigere zu theilen, es gehörten hier, die leges centuriatae, plebis scita, wie es auch der Anfang des Ceteros genannt wurde, lex centuriata.

Ein Catalog für eine leges ist immer etwas abgeschmacktes.

Es gehören hier auch S. Consulta. Ob jetzt welche gemacht, streiten viele, weil der Senat nicht Souverain war. Bach und Hugo haben es entschieden. Eine legis latio hatte der Senat nicht, aber seine Consulta hatten doch immer auctoritäten. Der Senat hatte nicht die privat legis latio wohl aber administrative, und Polizey.

Es kommt auch der Ausdruck: der Senat vereinigte in sich alle Magistraturen, cfr. fr. 7. §. 7. de Republ. II. 14. (?!)

NB Auch alle die d. O. welche in diesen Schranken auch waren, sind alle ausgedrückt I

I Auch verwendete auch den Umstand, daß man ihnen gänzlich ihr Geschäft abgesprochen

In der Geschichte Roms setzte wir Edicten Pret. u. d. Jus Civile in wenigen Worten.

Edictum

Jeder Magistratus in Rom gab dem Volke Rechenschaft v. seiner Verwaltung. edicebat. Wie kam er auf diesen Gedanken? Vielleicht war die Aufsetzung des Edicts anfangs arbiträr, daß später zur Regel wurde, und es scheint daß es mehr durch Gewohnheit eingeführt war.

Anfangs vielleicht war das Edict sehr kurz, bis es endlich eine ziemliche Ähnlichkeit eines F Codex bekam.

I Edictum

F Gesetzbuches

Ergo mindest F, etwas Ähnliches wäre etwas das Edictum; ich glaube daß weit wahrscheinlich v. Pretext, Recht der Form, das aber nun grossentheils v. dem Praetor aufgedrückt wurde. I 47. 1. tit. de incendio.

F etwas

I iudicium dabo und dieß scheint in einer Prozeßform ähnlich zu sein.

Anfangs war es, wie man glaubte, alle Jahre neu erneut, also jährlich ein neues Gesetzbuch! Dieß wäre einer jeden Nation unerträglich, und wir können es daher gar nicht annehmen. Vielmehr blieb das Edictum eines Praetors dieß und dasselbe, nur daß es v. dem Nachfolger hie und da verändert wurde.

Stand ähnliches halten die neueren I pacta conventa.

1. §. Edicte gemacht würden zu [illegible] eine vollständige bürgerliche Recht. Also [illegible] 7. §. 1. D. de I. war das Edict eingeführt I corrigendi. Da nun haben wir beyspiele von dem Erbrechte. Aber fragt sich ist hiezu dem praetor erlaubt?

[illegible], weil [illegible] können nun von den Edicten [illegible] I, [illegible] bestätigt. Aber war der praetor Gesetzgeber? [illegible] irgend einem Magistratus in Rom, der es wäre tyrannisch. Nein! dieser Theil des Edicts Rechts ist nichts anders als I Gewohnheitsrecht, welches [illegible] praetor die [illegible] Geltung [illegible] zu bekräftigen hatte. [illegible] ist [illegible] Corrigendi. [illegible] das Edict [illegible], so war es ein [illegible] Geschichte!

[illegible] Cicero de Invent. II. 22.

[illegible] z. B. [illegible] das [illegible] in libertate morari sinere jubere. [illegible] dem Erbrechte.

In den neueren Zeiten [illegible] die praetor [illegible] zur [illegible] des Volks. Der praetor

I dingeln.

I supplendi, emendandi corrigendi iuris causa ~~eingeführt~~.

I außstellen. [illegible]

I Recht [illegible] Gesetze, in unserem jetzigen Sinn

I niedergeschrieben

Consuetudinis autem ius esse putatur id, quod voluntate omnium sine lege vetustas comprobavit. in ea autem iura sunt quaedam ipsa iam certa propter vetustatem. in quo genere et alia sunt multa, et eorum multo maxima pars, quae praetores edicere consuerunt. Cicero de Invent. II. 22.

Cic. de Invent II. 22.

[illegible]
[illegible] schon so im
alten Civil Gesetze [illegible]. Dieß behauptet besonders Heineccius in seinen Antiquit. [illegible] aber schon Ritter in Adnotat. ad An- I
[illegible]
[illegible] fiktiv zu [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] ⚹
ist [illegible]
[illegible] des alten [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] incapable [illegible]
honor. [illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible] Jus civile [illegible] daß obgleich [illegible] doch [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
Männer [illegible]
[illegible]
[illegible]
des I Durch dieses erhielt sich [illegible] lebendigen [illegible] zwischen [illegible] Menschen

Von den Responsa ist zu bemerken:

I Ligaut. Heinecc. dem Bach, und Hugo gründlich widerlegt haben.

⚹ der fictio

[illegible]

I Judicium oder [illegible]

VI. Wie wir die Zeichen dieser Zeit sehen, — I unter ihnen
so war I kein gelehrter Stand, sondern mehr
eine Rechtspraxis, und zwar einer
Caste der Rechtskundigen + die sich dem — + eignen
Zweige der Wissenschaft gewidmet.

Jurisc. Iure Consulti gaben Schutz den Pri-
vat Leuten Schutz den Judices und prae-
tor, Rath. Sie wurden auch vom Ge-
richt zu irgend einer Unterstützung
gezogen werden (advocare). So
was wurde unentgeltlich ertheilt. Und
es war so oft, daß dieser Weg bloß
und die Verwandtschaft im Senaten, zu — + den
den höchsten Ehrenstellen brachte.
Manche warben es, manche nicht.

Die Art diese Kunst zu erlernen war
bloß praktisch. Die Knaben die XII.
Taf. auswendig, die sie durch zu sehen + — + und Praxis
erlernten lernten, wie jetzt in England — Und jetzt in Polen!

Die Geschichte solcher Acte war erst
die interpretatio dann die in den
[illegible] schwierige Zusammenhang (Testamente ab-
fassen) die zu irgend einen juristischen
Geschäften brauchen dies testi und restitu-
[illegible] dies restitui für die [illegible] — + für die
[illegible] interpretatio.
Das Allermächtigste war doch die
Sachen — formular Kunst (Symbol. Handlungen)
bis diesen formularen [illegible]
[illegible] National Recht.

Diese [illegible] also [illegible] (actio) [illegible] [illegible] [illegible] des Rechts.
[illegible]
[illegible]
(Bsp. [illegible]) [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible] (so [illegible] im Mittelalter)
[illegible]
[illegible].
[illegible] I
[illegible] legis actio,
actio legitima, actus. [illegible]
ist bloß die wenigsten, sie wird immer
[illegible]
Magistratus gehandelt wurde. Ursprünglich: I
legis agere, und agere kommt als Synonimus bei den meisten juristischen
Classikern
2. Bei einzelnen Magistraten heißt es
ut legis actionem habent, apud
eos est, [illegible]
legis actio.
3. Ulp. XI. §. 24. 27.
4. lege agere, für die Execution des

I d. h. sind älter als das Recht selbst.

I Für lege agere

I daher einen Theil von dem Jus civile vorangenommen.

lichen, also animadvertere. Abschrift ein Gutachten ein anderer glaubt, Sache von [illegible]

1. Varro de L. L. V. § 4. p. 35. [illegible] Macrob. Saturnal. I. 16. Ovidius I. 47. in Fastis. XII. 60. Taciti Annal. fr. 3. D. XIII. De off. Pretor.

Die Stellen in den II. [illegible]

II.

[illegible] (Gellius XX. 10. [illegible] fr. 2. § 6. D. de O. J.) [illegible] lege agere, [illegible] civil actio, [illegible] Praet.

fr. 32. ad L. Falcid.

[illegible] Festus Possessio

II. fr. 77. D. de R. J. l. c. 21. C. de Edict. Cassiod. VIII. 25.

[illegible] XII. [illegible] Cicero [illegible] Schriften sind [illegible] Hottomann (XVI. Saeculo) [illegible] Juristen [illegible] worden. Die [illegible] über das [illegible] über das, was [illegible] juristisch ist, sind so [illegible] [illegible], daß es zu [illegible] wären, es möchte sich [illegible] einen neuen [illegible] dieses Theil der Jurisprudenz [illegible]. Die Logik ist auch [illegible] van [illegible] bearbeitet.

I [illegible]

Necesse est aliquo eorum uti verbo, cum lege quid peragitur. — — Itaque uti id tempus lege actum [illegible] Varro. l. c.

[illegible] fr. 2. § 6. de O. J.

[illegible] legitima

[illegible]

Itaque in legitimis actionibus nemo ex his qui possessionem suam vocare audet, sed ad interdictum venit. Festus l. c.

[illegible] legitimus actus.

I Quellen der leges I [illegible]

van L

Was die jüngsten Quellen betrifft, so gehören hier 1, Volksschlüsse d. h. C. und die oben angeführten T. Heracl. und L. Gall. Cis. Einlegtionen sind auch I^ter Columne. Zeile 27–31. gehören zur Formel also müssen sie kursiv gedruckt werden.
Was das Edict betrifft, so haben wir schon zwei Fragm. aus dieser Periode für [illegible]. Wie [illegible] ist aber, daß die selben in ihrer Ursprache gesammelt, und mit historischer Notiz chronologisch geordnet wären. Einiges sind schon versucht worden, z. B. Brissonius de Formulis, u. Terrasson, in der R. Geschichte, das meiste haben wir v. Haubold zu erwarten. Die Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin, und zwar die historisch philologische Classe hat sich entschlossen alle Inscript. so wohl griech. als lat. zu sammeln und zu ordnen, wo auch die plebiscita vorkommen sollen.
Die Zusammenstellung aber der leges ohne Rücksicht ob wir d. ihren Text erkannt haben, wagen wir nicht, denn da von können wir doch in jedem Anzeichen finden*. Wir wagen so wohl leges latae als auch perlatae zu sammeln, chronologisch zu ordnen, und mit kritisch historischen Noten zu verbinden.

Aus dieser Periode haben wir auch v. gewissen Gesetzbücher Nachricht

I [illegible]

d. Dirksen und Marezoll. namentlich bearbeitet worden. In der L. Cisalpina befindet sich aber ein Fehler der noch bis jetzt unbemerkt blieb, und erst v. Prof. Goeschen korrigirt wurde, nemlich die

Brissonius de Form.
Terasson in der l'histoire de la Jurisprudence Romaine, sehr schlecht.
Haubold
Sammlung aller Inscript. in Berlin

* z. B. in der Clavis Ciceroniana C. Beck, und allen Classikern [illegible]

6

Das Ius Aelianum und Flavianum die wir bloß durch unbestimmte Nachrichten [kennen. Es war wohl * Formel, so wie das Ius Papirianum.

[kennen.

* bloß

III. Periode.

Es folgten III. verschiedene Revolutionen * Sulla, Caesar, Octav. (Gleichfalls III. Triumvirate gemacht.) Die Republik ist aufgehoben, und zwar wie man meint durch die lex Regia. Die Nachrichten davon sind c. 1. C. I. 17. de veteri Jure enucleando. §. 6. Inst. I. 2. de J. N. G. et C. welche aber nicht viel zu bedeuten haben, wichtiger ist die Stelle b. Ulpian. fr. 1. D. I. 4. de Constit. Princ. Aber wahrscheinlich ist es daß die Stelle interpolirt ist. Andere Gründe dagegen sind: Es ist wohl wahr daß man in den ersten Zeiten der Republik Reine so genannt (Regia.) weil der immer b. den Interregnum einige lex vorkommen, und so eine Schrift v. einem Interregnum herzuführen. Dieß ist aber ein vielleicht [illegible] Mein.

~~[illegible]~~ Welcher auch dieser widerspricht, daß man gleich in der ersten Zeit des Imperii dieselbe durchgeführt, da doch selbst schon der Nahmen (Rex) verhaßt *. Auch widerspricht sich * Constantin bewegungen in die servitut ** und wie voll ist nirgends die lex Regia noch dazu in solchen Umfängen, und so viel Jahrzehnten dem Prinzips vorschreibend, durchgeführt worden sein?

* und Usurpationen u.

c. der andere §. 7.

§. 6. Inst. de Jure natur.

fr. 1. D. de Constit. Prin. besser.

* so abscheulich b. den Römern war, daß der Schwertträger Julius Caesar deshalb verloren.

** diesem allem wenn man bedenkt, wie

* war, daß selbst bis an die Zeiten des Claudius Jahrzehnte Römer sich äußerten.

Das fragment welches wir haben [illegible] nicht oder bemerkt seine Zeit auf d. August? (~~Vespas.~~) sich beziehen. Man hatte sie verdächtigen wollen, welches aber keineswegs ist. Ungegründet ist* Die Gründe aus der Kabinetts[illegible] welche man gegen die lex anführen wollen, sind auch keine Beweise, da dieselben so bis an Justinian geändert. Gründe und Gegengründe s. C. Bach.

s. Bach.

Der Grund für die Echtheit spricht daß man v. der XVI. Seculo nichts als Fälschung annehmen, und da man früher Schriften über diese hat, so bleibt nichts übrig als diese lex dem Zeitalter Vespasians zuzuschreiben. Welchen Entstehung des Gesetzes war jetzt?

I Welche Classen v. Subjekten [illegible] [illegible]?

Dieselben d. Hauptclassen.* Unter Caracalla haben jetzt alle die Civit. erhalten. Ueber diese wichtige Constit. ist eine besondere Dissert. v. Meister. Hauptstellen sind für dieselben fr. 17. D. de statu hom. Ueber welche sich das vortreffliche Werk v. Ezech. Spanheim als Commentar ausbreitet. Man muß doch aber ganz anders diese Constit. verstehen als wir man glaubt, daß nur alle im Röm. Reiche lebenden Bürger waren. Der Grund ist

I so kann es doch

* begegnen.

* welche wir in vorigen Periode abgehandelt haben.

fr. 17. D. de stat. hom.

s. Ezech. Spanheim schrieb über die neuen Bürger

Ulpian ~~sieht~~ in seinen Werken überall die 3. Rechte* und Justinian noch hat die peregrini und Latini die Civität vertheilt.

* unterschiedet

Wie soll man also dies v. der Constit. Caracallae verstehen? Wie waren diese 3. Stände zu unterscheiden?

Hatte die Peregrini [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] ~~Latini~~ [illegible], wie aber die Latini?

Man hat die Stelle des Ulpian auf die gemeinheit [illegible] aber falsch.

Die ganze Verordnung des Kaisers war [illegible]. [illegible] Corporationen, also jeder in Italien vermögen seines Rechts in irgend einer Stadt, konnte einen Rechte [illegible] in Rom bekleiden. Caracalla [illegible]: künftig sollen alle Städte municipia sein, Municipal*

* Rechte bekommen.

Die Justin. Verordnung bezieht* also bloss auf die Freygelassenen und Dediticii.

* sich

Ulpian, in orbe Romano qui sunt [illegible] Unterthanen sei, geben [illegible] [illegible] die besten Bestätigung.

* die Worte

Auch S. [illegible] Augustin 58. Psal. und De civit Dei c.17.* [illegible] Romanis et ceteris gentibus.

* scheinen dies zu bestätigen [illegible] der Schriftsteller

Wie war die Verfassung?

Maneat gens Judaeorum, certe victa est a Romanis, certe deleta civitas eorum, non admittuntur ad civitatem suam Judaei, et tamen Judaei sunt: nam omnes ipsae provinciae a Romanis subiugatae sunt. Quisnam non cognoscit gentes subiectas imperio Romano? Quae quidem erant quando omnes Romani facti sunt, et omnes Romani dicuntur.

Augustinus in exposit Psalmor. 58.

I Deutschland

Neque enim et Romani non vivebant sub legibus suis, quas ceteris imponebant. Hoc si fieret sine Marte et Bellona, ut nec victoria locum haberet, nemine vincente ubi nemo pugnaverat, nonne Romanis et ceteris gentibus una esset eademque conditio?

idem de Civit. dei lib. V. c. 17.

Einrichtung der Verfassung im Reiche unter folgenden Ehrentiteln der Princeps.
Ueber den Principat s.
Spanheim de usu et Praest. numism. Dissert. 12.
Eckel doctrina numor. veter. im VIII. Band.

Die Principes behaupteten dem Namen nach sollten die Republ. monarchisch sein, sollte aber dem Schein nach gelten. Der Kaiser führte den Namen eines Imperator Reichsanführer, Tribunus dieser sacrosanctus! den beständigen Sitz und Vortrag im Senat, und Aufsicht alles dessen was nur ein Magistrat. ohne ihn genießt* Auch d. Proconsularis potestas hatten er, Provinzen zu regieren, wo er das Röm. Volk [illegible]. Er hat Jus über ein theilig Recht† [illegible] war er Pontifex maximus und Censor, (praefectura morum)
Man legte ihm als [illegible] Titel Caesar, Augustus. Der Name Caesar blieb hernach für den Nachfolger und gleichsam Mitregenten.

* zählte

† d. h. ob mehr Kaiserlichen und Senats Provinzen.

VIII. Die äußeren Zeichen* sind: 12 lictoren, als Proconsul. [illegible]. Lorbeer Krone * ~~nicht~~ Königliche* [illegible] Diadem.

* des Princeps

* Es war kein

* Zeichen

Ueber die Magistraten s. Titel IX. bis XX. im I. II.

Augustinus Campianus (Campianus) de Magistratib. Turici 1724. Geneva 1725. Mehr ein Commentar über die genannten II. Titel. 1724.

Gutherius de Officiis domus Augustae Paris 1629. 16

Die Magistrate sind neue und alte.

Von den ~~[illegible]~~ Praefectus urbi. Ein sehr alter Titel. Er war ein Vicarius der Consuln zur Zeit der Reges Latini waren sie unregelmäßig, ~~[illegible]~~ aber* ~~[illegible]~~. Zur Zeit der Kx. permanent. Der Praefect. urbi hatte die Criminal Jurisdict, und ein Theil der Civil besonders Polizey. Praefectus praetorio [illegible] [illegible], denn [illegible] ein Vezir* [illegible] der Magister equitum [illegible] war, [illegible] der Praefectus praetorio [illegible] Tr. 1a, De officio praetor praet. *

* außerordentlich

Ueber die [illegible] [illegible] [illegible] der [illegible] Mann [illegible] wurden, giebt [illegible] ein [illegible] Notizen ein späterer Schriftsteller

* des Römischen Reichs, nach der Person nach dem Kaiser.

* und der Kaiser gleichsam Dictator

Lampridius in Alex. c. 21. ed. Salmasii

Und die gesammten ~~[illegible]~~ alten Magistrate Consulen der Namen nach, aber zum Theil v. Princeps ernannt ‡. Praetores in ihrer Wirkung einig verändert. Die Spiele vorzüglich nahmen Adiles u. jetzt d. Praet. zu besorgen. Überhaupt [illegible] sie / das Recht ein[illegible] zu ergreifen.

Was Italien betrifft, so verwalteten fast ihre Republik ihre Geschäfte ‡ [illegible] aber doch, daß sie alle Magistrate selbst wählten. Hadrian theilte Ital. in 4. regiones und [illegible] einen Consularis [illegible]. Marc Aurelius stellte für Juridici [illegible] Consularis [illegible]. Späterhin ‡ [illegible] Correctores genannt [illegible].

Spartianus in Hadrian 22.
Capitolinus in Anton Pius 2.
~~[illegible]~~ in Marcus 11.

Ein [illegible] democratische [illegible]. Der Ordo Decurionum (Aristokraten) [illegible] in [illegible].

† Salmasius ad Spartianum l.c.
Dodwell Praelectiones Cambridgienses c. IX. §. 1–11.

† Stratoren [illegible], so waren es

‡ und gesetzt; man gab ihnen jedoch bloß [illegible], [illegible] die Sachen zu bestellen.

* besorgten, hatten

praefectis praetorio suis senatoriam addidit dignitatem, ut viri clarissimi et essent et dicerentur: quod antea vel raro fuerat vel omnino non fuerat: eousque ut siquis imperatorum successorem praefecto praetorii dare vellet, laticlaviam eidem per libertum submitteret, ut in multorum vita Marius Maximus dixit. Alexander autem idcirco senatores esse voluit praefectos praetorii, ne quis non senator de Romano senatore judicaret.
‡ Vergünstigung ‡ jetzt

Aelius Lampridius l.c.

Ab Adriano inter quatuor consulares, quibus Italia committebatur, electus est (Anton. Pius).
Capitolinus l.c. (Anton. Pius)

I die Wirkung des [illegible] war

‡ wurden sie

Datis juridicis Italiae consuluit, ad id exemplum, quo Adrianus consulares viros reddere jura praeceperat.
Capitolinus Marc. 11.

Die Provinzen waren in 2 Theile
die Kaiser und Senat Provinzen getheilt. * in den Provinzen
Proconsul und ~~Propraetor~~ hießen
und Statthalter * der Senats
~~Provinz~~. Propraetor (Legatus) in
den des Kaisers.

Die Quellen des Rechtszustandes, und
der I Quellen waren folgende: I wirklichen juristischen
Der Zweite war * nicht die lex,
[illegible] des Volk ~~[illegible]~~ * und 2 schon vorigen [illegible] wieder
~~[illegible]~~. Wir haben einen wichtigen * behauptet immer seinen vorigen
[illegible]! Platz
Die Quelle b. Tacitus I.15. Annal. 1.15 I in diesem Zeitraum.
soll nicht so heißen: daß er die
comitia für Volks Wahl (nicht
leges) d.h. die magistratus zu wählen
dem Senate übertrug.
2) S.C. werden wichtiger, sehr oft
[illegible] diese S.C. der Kaiser
durch seine Oratio.
3. Edicten. Nach der gewöhnl. Meinung
die Edicten [illegible]
sie Hadrian willkürlich unter den
[illegible] I Edict, ein
[illegible]. So ist die gewöhnliche Meinung!
Aber [illegible] nicht sein, denn die
[illegible] sich immer auf das Edictum
nicht auf die Hadr. Compil.

Und sollten [ein/] [einzelne] ~~[illegible]~~ Bezüge bezeichnen so haben wir alten Stücke in den Fragmenten des Edict.

Aber wäre das Hadr. Werk so ein neues Gesetzbuch so müßten die Spuren des alten und neuen Rechts erkennbar sein; von diesen aber findet sich nichts ausgedrückt in denselben.

Edictum perpetuum ist gleichbedeutend mit dem Ed. annuum, nicht aber ein Gegensatz v. einem Edictum singulare.

Das Resultat v. Hugo ist: Im Hadr. Edikte ist keine Änderung, wohl aber die letzten Zusätze‡ vorgenommen, [illegible] ziemlich geringe. Es ist möglich daß das prät. Edict v. nun einen größeren Anwendung erhielt, also daß I für ganz Italien‡, was ehedem die XII. Taf. zwischen Patric. und Plebejern zu Stande brachten.

Alle [illegible] also in den Fragmenten mit den Worten: praetor ait, ist immer v. dem I Edict. ‡selbst beschlossen [illegible] worden.

4. Kaiserl. Constit. Die kaiserl. Gesetze gründeten sich auf der [illegible] [illegible]. Der Kr. hatte das Recht der Jurisdiction selbst I in Rom und Ital. ~~aber~~ nicht. Er hatte aber [illegible] [illegible] zu [illegible]

‡ wahrscheinlich in einem Edikte

I es nun ‡ galt

I Hadr. ‡ aus genommen, wahrscheinlich

I aber nur in den Provinzen

durch das ihm zustehende Veto. Später Aufzug war so gestaltet, daß ~~die Sache ganz~~ # Geschäft einer eigentlichen Cassation unterlag I Der Kunst-Ausdruck ist hier appellatio, (sich an einen wenden ~~damit~~ er vermöge seiner Macht das Geschäft annulliren,) was anders ist provocare, den seine Leute so ein provocatus magistratus und das # Recht zu cassiren, und etwas was es durch die Nulle setzen.

Gab es nun so eine provocatio? Schaden war sie bloß b. Criminal Sachen, wohl aber gar nicht in allen bürgerl. Sachen. — Der [illegible] vermögen seiner tribunicia potest. konnte alles cassiren. Da der Kr. der Sache nach die höchste Gewalt hatte, so mußte so ein Recht gerichtlich werden, und sich in eine höhere Instanz verwandeln. Da es nun die niedern Instanz wünschte, daß die höheren durch ihren Urtheil cassiren würden, so mußten sie sich auch dieser zu fügen; bezeugnen ~~gezwungen~~ seien. Also war jetzt appellatio und provocatio einerlei.

Man unterscheidet nun 4. Arten der kaiserl. Ansicht.

a) Edictum (das eigentl.) und andere die eigentl. Edict genannt werden.
b) Decretum, # d. einem einzigen Fall gab.

jedes

I die er vorwenden konnte.

in dem Augenblick gelten sollende

I zur Zeit der Kaiser?

daß der Kaiser

c) Mandatum. Instruktion für jeden Provinzial Magistrat.

d) Rescripten. Antwort auf ein einzelnes veranlassendes Geschäft.

In diesem ganzen Zeitraum war jedoch dieß alles sehr müssig gebraucht. Alles was der Staat [illegible] wollte war unter der Form der leges und S. C.

Die Responsa der Juristen, indem sie d. der Republik die Erhaltung des buchstäblichen Gesetzes, der Form wegen [warum jetzt sehr] einzig und allein die Ausbildung der Jurisprudenz bildet ist die eigentliche Periode des Juristischen Rechtes; warum dieß aber?

Man würde irren, wenn man annehmen, sie hätten gleichsam das Recht jetzt erst erdacht. Nein! dieß war vielleicht entstanden, die Juristen aber gaben ihm das formelle, das Leben. Die Juristen waren die gebildetsten in dieser Periode, wenn auch es nicht darum gewiß daß wir keine Schriften aus den früheren Perioden haben.

Es war schon zu der Zeit die Oratorik und die Jurisprudenz die vorzüglichsten Vehikel zur Erlangung der hohen Staatsämter.

Dunkelheiten.

* Durch angewandt.

[war dann wir sagen können, daß sie sich in dem Masse von jenem aus unserer Periode unterscheiden, wie die Werke der klassischen Literatur. Nun es konnte so nicht sein; es mußte jetzt die Jurisprudenz weit besser blühen als in der vorigen Periode. Ursachen sind:

Die Rede zu C. gehört aber nicht der
[illegible]

4. Oratio de causis corruptae eloquentiae.

Was die Jurisprudenz betrifft, so halten sich in derselben wenigstens im Anfange der alten Republ. [illegible]. Sie schließen sich nun an dieselben [illegible] Männer. Inhalten.

Es [illegible] nun ein eigentlicher [illegible] Unterricht, u. dieselben [illegible], welche die eigentl. Rathgeber des Kaisers waren.

Dazu kam, daß die Hauptstadt sich [illegible] als früher bedeutender. Jetzt waren die Juristen das, was früher der Staat. Edict für die Ausbildung des Rechts.

Die leges aus dem späteren Recht sind

1. lex Julia et P. P. obgleich für ein [illegible] Ziel, doch war in ihr
   a) die Absicht der Ehelosigkeit zu steuern
   b) die Kinderlosigkeit des Staates zu vermindern

Es sind fast ganz verschiedene Gesetze die lex Julia aus dem Jahre 755, und die P. Poppaea aus dem Jahre 762. 755. Julia / 762. P. Pop.

Der Inhalt dieser lex war in 2 Theile getheilt. ‡ [illegible] jeder sollen in der Ehe leben, Strafen waren der (bestehenden bürgerlich, b. Testament.) der

‡ Der Iste Theil war.

ut nicht befolgten. incapaces.

2. Es war von Grundsatz verboten in einer standesmäßigen Ehe einzugehen sollten.

3. Das Recht eines Concubinats war auch durch sie ‡

4. Der zweite Theil dieser lex war die Caducität (bona caduca).

Das Gesetz ist auch deswegen merkwürdig weil es das erste willkürliche Gesetz war, welches so viel Veränderung im ganzen Bürgerl. Rechte [illegible] durch die [illegible] welche in dieser Periode lebten, [illegible] diesen Mangel, und [illegible] Quellen über unsere lex insb.

Ulpian Fragm. T. XIII. — XVIII.
Tit Cod. Just. De Caducis tollendis.

Aus einem Abschnitt, auch die Fragmente haben sich nicht so gut erhalten als die der XII. Taf. Warum? Weil diese lex mehr [illegible] geschrieben war, [illegible] und so ‡ [illegible] haben wir in neuer willkürlichen Ansichten, weil es schwieriger als b. der l. XII. Tab. ‡ da wir die Zahl der lex J. et P. P. nicht wissen. Comment

Ramos del Manzano. Madrid 1678. f. in Meerm. Thes. V. Band. Schwerfällig, doch viele Materialien.

---

† für diejenigen zu befolgen

‡ vermittelst, indem man einem Senator verlaubte wenigstens eine Concubine zu haben, wenn sie keine ordentliche Ehe eingehen konnten. Die Kinder aus diesem Concubinat sollten rechtmäßig sein.

‡ weiter Licht hinauf, als von die XII. Taf.

‡ die Ordnung der Stellen aufzufinden vermögen.

⌐ Capitel in der

‡ kann darüber schreiben.

I. VIII.
Das beste v. Heineccius zu erst 1726. Auch in seinen Werken. — 1726. I sämtlichen

II. S.C. nicht bedeutend

III. Edict. V. dem Hadr. Edict haben wir einige fragmente aber noch nicht in eins vereinigt.

Die Anordnung hierüber wäre

1. Comentaren über das Edict, welche nach der Zahl des Buches irgend eines Comentators überschrieben z.B. Paulus ad Edictum 1. oder Ulpianus ad Edictum 3. Wegen der Zahl finden sich aber varianten (?)

2. die Ordnung anderer Juristen z.B. Epitome I fr. 2 D. de statu hom. Pauli Recept. Sent. die auch nach der Ordnung des Edicts gehen sollen. — I Hermogeniani

3. Pandecten folgen der Ordnung des Edicts.

4. In Pandecten finden sich zuletzt 2. generelle Titel v. allen möglichen Sachen, welche durch einander zu sehen, scheinen aber nach der Ordnung des Edicts genommen worden. — XVI.

Was über die Restitution des Edicts bis jetzt geschehen, ist fleißig in einer Abhandlung v. Haubold (in Hugo's Civ. Magazin) zusammengestellt. So eine auch in dessen Institutiones Juris Romani Litteraria Band I. p. 333. — Inst. I. 6. f. 333 — I Juris Rom. Litt.

IV. Kaiserlichen Constit. haben wir I nicht rein, sondern aus zweiter Hand erhalten.

I aus dieser Theorie

<u>Schriften der Juristen.</u>

s. Hugo.

Für die einzelnen Schriften

s. Hugo Indexe editionem fontium Corporis Juris Civilis b. seiner Ausgabe des Paulus zu Berlin I b. dann auch Jus Civile Antejustinianeum und [illegible]

I 1795.

Haubolds Instit. Juris Romani Litterarias.

Bach. in seiner Historia.

Unter August finden wir schon Erwähnung zweier Schulen die sich entgegen sind. Man glaubt: Es haben sich die zwei entgegengesetzten Jurist. Schulen I bis sie sich unter Hadrian ~~[illegible]~~ vereinigten. Die hießen Proculeianer (Pegasianer) und Sabinianer (Cassianer). Aber ihren Zweck können wir nicht zweifeln, wissen aber doch‡ was wahr ist: Unter August lebten Antistius Labeo†, aus einer alten Familie, ein Republikaner. Capito‡ aber ein Monarchist. Es ist also wahrscheinlich daß nicht so die verschiedenen Systeme, als vielmehr manche Überzeugungen in denselben unter ihnen herrschten.

I gefunden

Proc Sab
Pegas Cass.

‡ ganz gewiß nicht hierin Verschied.

† Nerva. Proculus Pegasus Schüler des I.
‡ Massurius Sab. Cassius Schüler des II.

Worinn zeichnen sich aber diese? Welche stellten die entgegengesetzten Meynungen? — Das nun können wir mit Gewißheit nichts sagen. Bedauern wir aber so wenig von dieser Schulstreit nicht zu bedauern. Der Grund war es theils, war: der Gegenstand des Rechts war so vollständig gebildet, daß die Juristen wenig Spielraum hier hatten neue principien zu erfinden. Jetzt nun aber es herrschte persönliches Interesse unter den beiden Männern, so wie auch Eifersucht. Dieses beides gab die Gelegenheit zu so vielen Controversen, indem sie oft in die Zwillingsheftigkeit ausarten mochten. Daß die Geschichtschreiber so viel Antheil daran haben, und und den Gegensatz beider Schulen schilderten, war gewiß eine Nachahmung der vielen griechischen philosophischen Schulen, und Secten; so einen Schulen sollten auch das Römische Recht aufzuweisen haben!

Unter Hadrian lebte eine Menge jurist. bedeutender Schriftsteller, Idem aber fehlt dieselbe! Vier Juristen treten vor uns hervor. Gaius, unbestimmt wann er gelebt. Papinian der bedeutendste! Die Schwierigkeit in seinen Schriften, ist durch die Fülle seiner Gedanken! Ulpian am stärksten benutzt in den Π. seine Schriften sind s. verschieden

I wie können wir es also behaupten welche jener, und welche der entgegengesetzten Meynung beygepflichtet waren?

Freylich

I in Zank unter jenen Männern

I so entscheidend

I von nun geht sich unsere Wissenschaft mit gigantischen Schritten,

I vergleiche. s. Barkow de Responsis Papinian. Berlin 1817.

Modestin einen Gelehrsamkeit und
Scharfsinn in vollstem Maße ne-
ben einander stehen. Paulus ein Schü-
ler v. Papin. die Schwierigkeit in sei-
nen Schriften ist besonders durch die Dunkel-
heit [I]; und weniger Gelehrsam-
keit, so eine auch wissenschaftliche Viel-
leicht war er der ersten, welcher
v. der nicht gelehrten Jurist. Lauf-
bahn abgetreten! Cajus. sein
Lehrbuch über die Instit, war [I] das
beliebteste. Wir haben es in 2. Be-
arbeitungen, in der Westgoth. und Justi-
nianeischen. s. das weitere in Hugo.
Was ist uns aus der jurist. Litte-
ratur dieser Periode?
Bloß in der Ueberlieferung aus
3ten Hand [I] die wir weiter unten.
Außerdem haben wir [*] v. Volusius
Maecianus de asse (Anleitung für
Römischen Ökonomischen Rechnungs-
bürger) v. Gronovius de sestertiis
herausgegeben. Ulpiani Fragment. —
1549. die ersten Ausgaben. Der Nahme
Fragment ist bloß ein neuerer [I]
Der wahre Nahme [*] Liber singularis
Regular. Es läßt sich beweisen
durch Vergleichung unserer Pandekten [I*]

T. XX. 6. Ulp. in Π. fr. 17. D. de testib.
T. V. §. 6. 7. Collat [I] VI. §. 2.
T. XXVI. §. 1. d. XVI. 4.

Es ist ein Compend. des alten Rechts, stets hist. begründet und deduzirt. Die alten Schriften kamen [I]

I seiner Zeitgenossen, und

I Bildung bemerken wir 6. ihm.

I unter den Röm. Juristen

I übrig geblieben.

I sind die wenigen fragmente, welche wir haben,

* ein Werk

I Zeit entstanden

* war

I* Stellen mit den übrig gebliebenen fragmenten. besonders

I Legum Mosaicar. et Romanar.

I das ganze Ulpianeische Werk

I die nicht war

~~nicht~~, bloß die welche zu seiner Zeit galten, alles über [I historisch] v. 19. Titel fängt der 2te Theil. [I] Die Bearbeitung dieses Werks [I] ~~war~~ — dann folgende. 1509. Paris

die erste Ausgabe Paris 1509. ob ein Codex (des) Tilius besaß. Eine solche deutsche Handschrift, wie der Herausgeber selbst erklärt. Später hin, und zwar 1555.

in 1555. [I] v. Charondas nach einem Codex v. [I war er noch niemals herausgegeben] Gervasius, und 1578. (noch) v. Charondas nach 1578. dem Codex des Ausonius. — In der neuern Zeit zeigten Hugo daß diese Handschriften bloß die Abschriften des Codex Tillianus sind, die man bloß willkührlich anwandte. Es kam noch dazu aus einer sorgfältigen Collation dieser Handschriften, daß die im Jahre [1586. Paris v. Cujas den Codex Theod.] eingefasste Ausgabe des Ulpianus ursprünglich Tillianische Handschrift zum Grunde haben, wahrscheinlich sich so verhielt.

Cujacius hat noch niemals den Codex Till. verglichen und ihn zurückgegeben. Zu Montfaucons Zeit [I] daß es [I eine Nachricht] drey Handschriften im Vatican [I] Es [I Bibliothek war, v. den Handschriften des Ulpianus] war (aber) ~~bloß~~ eine welche die Till. war. Dieses geht sich aus der Vergleichung der Ausgabe v. Cujacius [I] und dem neuen [I aus dem Jahre 1586.] Codex, besonders aus der Vergleichung des Tit. XI. §. 27. mit dem Tit. XVI. §. 4.

Den besten Comment. über Ulpian s. Schulting. Die Ausgabe v. Meerman im VII. Band Thes. [I] Die Arbeit sollte sehr ausgedehnt seyn, Meerman vollendete sie aber bloß zum II. Titel. VII. [I hat auch einen eingefangenen Commentar]

Auch Johan Cannegieter [I] mit den Zusätzen, ~~...~~ 1768. 4. in Utrecht. Eine elende Arbeit. [I gab eine Ausgabe 1768. in 4. Utrecht]

[I kritisch und]

[I natürlich, wie es sich v. Ulpian erwarten ließ, gründlich. Es zerfällt das Werk in III. Theile. Der I Theil geht bis an den 19. Titel I der dritte welcher de obligat. handelt ist verloren.]

In Verona hat man 1742. das ein Analogischen I fragment herausgegeben. Diese Sache kam aber in Vergessenheit, bis in der jetzigen Zeit Niebuhr sie wieder ans Licht zog. s. darüber Savignys Journal. Außerdem hat Niebuhr entdeckt

II 2. fragment. de jure fisci. unbedeutend

III. Ein sehr wichtiges Werk, das aber noch nicht ganz entziffert worden ist. Wie es scheint, so ist es ein Werk, das die ganze Institut. des Cajus enthalten soll. — Außer den rechten Jurist. Quellen finden sich noch Urkunde u. verschiedene Rechtshändel u. späteren Zeiten ~~geben~~ eine Kenntnis über den Zustand damaliger Rechtsgelehr. geben z.B. Bruchstücke v. Inscriptionen Tabula alimentaria d. Trajan. Die Stelle zeigt einzelne Stücke Concessionen s. Wolf über die Mil d. Stiftung d. Traians.

I Werke ein

I welche Gelder zur hypotheken auf ihre Grundstücke ~~Gelder~~ aus dem zusammen geschossenen Capitalen d. Traian, borgt

Iste Periode

Der schlechteste Zeitraum für die wissenschaftl. Bearbeitung des Rechts, aber der wichtigste in Ansehung der uns überlieferten Juristischen Bruchst.. durch Justinian.

Die Regierung durch Constantin ist sehr wichtig, denn obgleich bis jetzt [illegible] despotie herrschen, so war doch wenigstens einige Spur der Republikanischen Verfassung der Jurisprudenz [illegible] aber.

Grundsatz gilt; d.h. die christl. Religion die herrschende wurde, waren die Bischöfe (z.B. d. Erzbischof) erhielten eine eigene Gestalt. weil der Sitz der Regierung verlegt wurde. Rom wurde nun nicht mehr Mittelpunkt der röm. Monarchie. Die Spaltung des Reichs in Orient und Okzident folgte bald darauf.

Es ging es fort bis gegen Ende des 5. J.h. Rom v. den deutschen Völkern erobert, und war ein Theil des röm. Reichs b. den Römern blieb. Die Ostgothen [illegible] die Vandalen, und die wurden [illegible] Justinian; dessen Politik dahin ging daß Rom nicht mehr wie ehedem als Hauptstadt des Reichs angesehen wurde, sondern daß es nur eine Provinz war. Nun [illegible] Constantinopel die einzige Residenz. Die Verfassung des Reichs war folgende.

(C. Theod.
Notitia dignitatum utriusque Imperii 1546 Basileae.
auch Schriftsteller die oben angeführt worden sind.
Jacobus Godofred. Coment. in C. Theod.
Pancirollus in Coment. Notit. dignit.)

Was die Classen der Einwohner betrifft so existieren zu Rom beständig die 3. gewöhnlichen Classen. Seit Constant. wurden die Hofämter die wichtigsten. Die Praef. praet. abgeschafft, Kriegsämter kamen in [illegible], duces und comites sind die

aufzuzeichnen gehen. Dux ist der Ausdruck [illegible] geworden, weil das Reich in Ducatus eingetheilt wurde. Da nun dux immer zuweilen auch comes zugleich [illegible] nun mehr ein Ehrentitel in dieser Hinsicht war. Comes Imperatoris. Patricii ein sehr hoher Rang, aber ein ganz verschiedener Titel als die alten Patricii. Was es war, ist schwer auch zu ermitteln, es war über dem [illegible] Rang ~~als~~ immediat Praef. praet. Italiae I [illegible] [illegible], daher der Papst und die fränkischen Könige Patricier sich nannten. I

[illegible] wurden die [illegible] 1. praepositus sacri cubiculi, 2. Magister officiorum. 3. Quaestor sacri palatii.
Zur hohen Consul [illegible] chronologisch I ~~[illegible]~~ die Kaiser den [illegible] [illegible]
[illegible] ed. Niebuhr p. 39.

[illegible] bis auf Carl den Großen kommen [illegible] der Consul [illegible] [illegible] 7 [illegible] ~~mit~~ [illegible] (glad.) [illegible]
In der höheren Verwaltung
~~[illegible]~~ Rangstufe in [illegible] Ordnung
1. Illustres. 2. Spectabiles 3. Clarissimi. 4. Perfectissimi [illegible]
Es entfernten sich also alles mehr und mehr v. der alten Verf.

I v. den Patricii

I Indem sie das Occidentalische Imperium als Intellectuel ansahen. [illegible] sich später Pipin zum Könige erklärte, und seine Nachfolger die Kaiserwürde annahmen war der Patriciat bloß b. den Städten geblieben.

I Zugleich nun blieb immer, jetzt als ein Titel, [illegible], doch in Ehren gehalten wurde auch

7 gab sich jetzt

IX.

[illegible] die Präfecten [illegible] ganz [illegible] übrigen [illegible] [illegible] eingetheilt.

[illegible] [illegible] Vicarii, [illegible] [illegible] Provinzen von Consulares, Correctoren, Praesides, regierten, eingetheilt.

Die alten Magistrate in den Städten dauerten immer fort. Im IV. Jh. war aber in allen Städten* Defensoren eingeführt, ein Amt v. Volks Decurionat, [illegible] v. Tribunen die das Volk in der Noth gegen die Bedrückung der Beamten beschützten. Bald aber z. B. in den Städten erhielt kein I Provinzial. Städten verwandelten sich die Defensoren in Magistrate. Zu Justinians Zeiten waren sie ganz geordnet, und sie bekamen X Justiz Verwaltung.

Der Decurionat [illegible]* schmeichelhaft zu sein, ob wurde als ein starker Bedrückung angesehen. Jeder suchte diesen Stande zu entschlüpfen, und sich [illegible] dem Volk zu [illegible]. Daher ward der Decurionat erblich. s. Savignys Geschichte des R. R. B. I.

Wie die Germ. kamen so hielten sich* [illegible] [illegible] Italien I [illegible]

I Illyricum, Gallia, Italien.

[illegible] Illyr. Gall. Ital.

* noch einen neuen Magistratur, nämlich die I oder vielmehr

I Beamten halten z. B.

X auch

* jetzt

* dieselben in den I Verfassung

* Jede Stadt hatte * Gerichte I. Instanz. welche die magistratus verwalteten. doch dieß in geringeren Sachen. die übrigen giengen immer weiter. Doch in den Städten selbst, war diese Veränderung daß alles im Collegium sich verwandelte und jedem einzelnen * zu entscheiden hatte. Seit Constantin ist Militair Gewalt und Civil getrennt * Die militair. in tractus, die civilen in ducatus etc. eingetheilt. Außerdem ward es eingetheilt zu kirchlichen Verordnungen zu Primaten und Episcopate, so daß man Metropolitani Episcopi, und die Episcopi rurales ~~eintheilen~~ hatte.

Diese 3. Eintheilungen hatten ganz verschiedene Einrichtungen, denn ein jeder Regierer so eine Abtheilung abhängig v. dem andern wären.

Quellen des Rechts in dieser 3. Periode.

Bis Justinian bestanden die alten Rechtsquellen immer fort. Doch dieser Zeit entstanden viele neue Constit., man fand also für gut Sammlungen der neuen zu machen. V. der Zeit des Diocl. fühlten man Bedürfnisse der neu. Verordnungen selbst einige v. Privat Personen gesammelt. Codex Hermog. und Gregor. welche beide Kaiserl. Rescripte enthielt. I Den Gregor. setzt man circa 300. entstanden und bald darauf

* zugleich

* decurionen über sich hatten.

* den Staat theilten.

I Man glaubt

soll der Hermog.‡ es ist dieß (...) nicht
an sich unwahrscheinlich. Wahrscheinlich ist
der nächste im Jahre 340. da in der
Consultatio §. 9. werden Constit. aus
dem Codex Hermog. angeführt. Man
glaubte es sei ein falsches Zitat
und es solle Theod. x heißen. Man führt auch
den Grund an, daß es bloß aus der
Zeit Diocl. enthalte, also muß es
aus dieser stammen können. Allein weil
aber haben wir v. den Codex vor
ihnen ‡?
Der Codex Theod. war weit wichtiger.
Er war ‡ v. Theod II. gemacht worden. 438.
Er ist auch für das Occid. Reich bestätigt worden. Sein Inhalt geht v.
Constant. bis Theodos II. Es sind
bloß leges: Edictales darin aufgenommen,
und das Buch als öffentlich publiziert.
Man machte andere Constit. die aber
bloß unter dem Namen supplementa,
<u>constit. Novellae</u> gesammelt wurden.

Juristische Schriftsteller früherer Zeit
hatten einen Einfluß auf die Bildung des Rechts. Jetzt aber waren
sie die Jurisprudenz als Wissenschaft, daher wurden nun die alten
Juristen als Gesetz angesehen. weil
man weil zu unvermögend war dieselben zu suppliren. Dazu kam,
daß die jurist. Schriften der alten
zu einer Autorität hatten, die nicht
jedem zugänglich wurden, und überdieß

‡ Codex erschienen sein.

x heißen.
2 Constitutionen

≠ wo eigentlich diese Constitutionen welche man vor längst standen.

‡ offiziell

waren ja die Schriftsteller selbst sehr wenig! Nun dürfte man also nicht zu helfen. [1] durch Valent. III. de J. v. 426. Gewöhnlich der codex Theod. erhalten c. 1. C. Theod. de respons. Prud. — Durch den besten Juristen waren zur [1] ~~Aufsicht~~ ~~[illegible]~~ angenommen, welche den Gebrauch der praktisch. Jurist. Schriften entbehrlich machen sollten, die jetzt überdieß so wenigen zugänglich waren

[1] Es erwarb sich also einen bleibenden Ruhm

[1] Erzeugung

Nur soll aber nicht den alten Juristen die v. jenen 5 [1] zitirt werden. Man glaubte in den neuern Zeiten sie sollen gelten, indem daß bloß die Stellen denen sie beypflichten. Ich glaube aber daß nur die Schriften welche irgend einer der 5. Juristen ganz kommentirt wurden. [1] Dieß bestättigt sich daß man in einigen Auszügen dieser Schriften bloß aufsucht, z.B. Breviar. Alaric, während man die andern über welche jenen 5. Juristen nicht [2]

[1] zur Aufziehung bestimmten Juristen

[1] gelten sollen.

[2] kommentirt, ganz ungültig.

Das Just. Werk ist nicht eins als solches, sondern es sind mehr IV. Werke. Jedes ~~[illegible]~~ einzelne Werk ist ein[illegible] Just. [illegible] worden. — b. der Abfassung der II. beschränkte man sich nicht auf die V. genannten Juristen. Warum der Codex repetitae praelect.? Ein[illegible] zu zitiren nach Hugo. Was sagt [illegible] dazu? s. die [illegible] Abhandl. v. Thibaut.

(Zur [1] Bestimmung der Gesetzgebung des Just. Manche glauben Just. habe nur wollen als Reformator aufstellen / ~~[illegible]~~ obgleich es nicht nöthig war eines Gesetzbuches.

[1] Fürchern

Doch dieß nicht, er wollte die älteren Quellen allen zugänglich machen, und alles dem Zeitalter anzupassen um es für alle verständlich zu machen. Ohne Scheinrecht waren Stellen Rechtsquellen geblieben, denn Westen noch galten bloß die Codex. Constit. Justinian hat also durch die Übersetzung seines Rechtsbuchs eine wahre Wohlthat für sein Zeitalter geleistet. Ein anderes ist die Ausführung des Werkes, welches wie es auch ausgefallen ist, doch immer ein bewunderungswürdiges Werk jener Zeit ist!

Also in dem Just. Gesetzbuche

Die große Annäherung des Röm. Recht an das allgemeine Recht aller Völker (jus gentium) machte, daß das Just. Rechtsbuch überall angenommen. s. Savignys Geschichte des R. R.

Das Schicksal des Röm. Rechts in Osten, ist nicht so bedeutend als in Westen. — Als aus den Trümmern des Westl. Röm. Reichs Germanische Völker sich ansiedelten, hat sich das Römische Recht überall b. den Germ. ~~ausgebreitet~~ erhalten. Die Romani und Germani lebten im Mittelalter nach den Rechten der Nation, in denen jeder geboren. Besonders jede Kirche (im Ganzen) lebte noch ~~ihren~~ den Röm. Rechten.

Das Schicksal der Rechtsquellen aber ist verschieden; es sind bloß diese untergegangen, was unmittelbar v. Kaiser herausging, also alle die Constitutionen und was damit zusammenhing, das aber was mit dem Privat Rechte in Verbindung war dauerte immer fort.

In Frankreich und Spanien entstanden 3. Deutsche Reiche, das Burgund. Westl. und Ostgothische Reich, in welchen Römer die Sieger beherrschten, man suchte also ein Rechtsbuch für diese Römer zu machen. Dieß ist der so genannte Papianus, Papiani Responsa. Lex Romana Burgundionum.

Im südlichen Theilen v. Frankreich war auch dieses. Im 506. Jahre war eine Compilation auf Befehl des Königs Alarich, eine Lex Romana, oder Breviarium Alaricianum. Dieß Werk war weit besser als das vorige, weil man die Stücke nicht nach Materien ordnete, sondern der Urspr. war in ursprünglicher Form beybehalten, bloß [illegible] man das vermeinten unrichtigen [illegible] und das beybehalten mit Interprett. anzusehen. Ausnahmen machen die Instit. des Cajus, welche ganz paraphrasirt waren. — Auch dieses ganze Werk ist schlechter als das Just. Corpus Juris.

Der Urh. 1 Anianus ist falsch; es sind bloß v. ihm und dem Goiarich unterschrieben diejenigen Exemplare, welche an die 1 [illegible] Bald verlor das Westgoth. Reich einen großen Theil [illegible] und in den abgefallenen Provinzen galt immer das Breviarium.

Im Nord Frankreich entstand das Reich der Franken, welches bald das Burg. und Westgoth. verschlang, das Röm. Recht galt auch hier, [illegible] das

1 beifommen

1 des Werkes soll 7 sein, doch dieß 1 die behörden abgeschickt wurde.

Breviar. da es viel besser war, als die übli-
chen Responsa.

In Italien nach der Zerstörung des Westg. Goth. Reich, war viel besonders aber auch schon mäßiges] ausgezeichnet. Es sollten 2. Rechte in seinem Reiche, (Civil Römer) und königl. Rechte (Gothen.) für beide Völker soll ein Recht gelten. Daher das Edictum Theoderici, wo das frühere römische Recht zu einem neuen Werke, das schlechteste und dürftigste Machwerk als die vorigen, indem die Materien nach den Materien nicht der Ordnung des Verfassers, zusammengehäuft waren. Dabey war gar nicht angemerkt, w. wenn irgend ein Stück herrührte!

I v. König Theoderichs

Bald kam der flüchtige König mit Just. wie wir gesagt haben, weshalb mußte dort das Justin. Reich nach Westen zurück kom. Justinians Gesetzbuch dauerte in Unteritalien als sein Rechtsbuch; dann:

In Ober Italien waren ~~aber~~ ~~auch~~ Lombarden gekommen, sie fanden das Just. Rechtsbuch, und ließen es fort bestehen, neben ihren deutschen Gewohnheits Rechten.

Ungefähr 200. Jahre dauerte das Lomb. Reich, welches später von dem Carolingischen Hause beherrscht wurde. Das Reich wurde immer mehr mit deutschen ~~Reich~~ Völkern angefüllt, die wieder nach der ihnen eigenthümlichen Lebensart lebten, daher die vielen Rechte in jenen Ländern.

Überall in dieser Zeit sind als Hauptunterschiede leges (constit. Recht) jura jeder Theil, welcher auf der juristischen Wissenschaft beruht.

I heißt b. ihnen

Der Zustand wie wir gesehen, dauerte ungefähr bis XI. Jahrh. Es entwickelte sich immer der Volksgeist, welche Veränderungen kommen an. In dieser Zeit hat sich in den Lombard. Reichen viel geändert. Viele Städte erhoben sich zur freien Verfassung, die durch Handel so emporstiegen, daß sie selbst den Kaisern trotz bieten konnten. Der Grundsatz zur Verfassung gaben Freiheit. Eigenthum, später aber nahm das Röm. R. überhand, als die Städte sich immer entwickelten, und neues bestanden I.

I Gesetzes bedürften. Es war so nicht. * ist die gewöhnliche Meynung

Im XI. Jahrhundert lehrte Irnerius zu Bologna. nach ihm Bulgarus, Jacobus, Martinus und Hugo. Es kamen aus allen Welttheilen Jünglinge, die in ihr Vaterland das Just. Recht brachten. Auf solche Weise war das Breviar. Alaricianum, und was sonst vom alten Röm. Recht übrig war I. Daher auch in die übrigen Länder wo bis jetzt das Röm. Recht nicht rechten Fuß fassen wollte.

I verbreitet.

Aber die Entwickelung des National Rechts dadurch gehindert? Es läßt sich aber fragen, ob sich der Zustand des Rechts so ausgebildet hätte wie das im Röm. Das ohne wissenschaftl. Bildung des National Rechtes ein entwickelter Kern, sehen

X.

wir in England?

[illegible]eiligen Quellen haben wir aus dieser Zeit erhalten?

Gesetz Urkunden haben wir genug. Ordnung nach dem Codex Theod. Novelle desselben. Breviar. Alaric. Von der Litteratur finden diesem im Einzelnen.

D. Breviar. haben sich viele Handschriften erhalten, die aber doch sehr abweichend sind. Es finden sich viele individuelle Auslassungen, z.B. einige erhalten bloß die Interpret. Auch der innere Text geschieht. Eine einzige (1528 in X. Basel, unter dem Titel Codex Theod. v. Sichard herausgegeben) Ausgabe gibt den Text in seiner ursprünglichen Handschrift. die berühmteste die Würzburger, jetzt in München; in Paris sind 24. Die einzelne Werke hat das Breviar. in folgender Ordnung:

I. Instit. Cajus sehr verschieden Fragmente als in den Just. Instit. 1525. mit Paulus zusammen in Paris, herausgegeben, dann v. Sichard wieder hat in den Codex Theod. — Die neuere sind: Schulting. u. Hugo. wo Haubold den Cajus Fragmente gab.

Man muß ihn zusammen mit Just. Instit. lesen, und die beyden Redactionen des Werkes vergleichen. Kann [illegible] des WX. nicht aus andern Schriftstellern z.B. der [illegible] der Topik Cicero, etc. ergänzen? Von vollständigen Werken des Cajus Instit. glaubte man im Mittelalter; die Leute aber meinten wohl einen andern Cajus als den B. Boethius.

I herausgeber

I Handschriften.

Die R. Sent. [sind] zwar auch nicht so lehrreich als der Ulpian, doch immer brauchbar. Zu ersten wohl b. Ulpian gedruckt, 2te Ausgabe 1525. die in Schulting abgedruckt steht. In dem Hugoischen Jus civile ist der Paulus v. Biener ausgearbeitet.

B. Codex Gregor. und Hermog. haben wir nur kleine Bruchstücke, die Sichard mit Noten herausgegeben hat.

Der Codex Theod. begreift 16. Bücher; diese sind aber nicht alle Titel ergänzt, und diese selbst nicht ordentlich, denn manche sind zu lang, manche wieder zu kurz ausgefallen. Die ersten Ausgaben besorgten Sichard Basel 1528. doch nicht vollständig. Eine vollständigere gab Tillius Paris 1550. 8. Die Handschr. des Tillius hielt man für verloren, bis sie wieder Niebuhr in der Vatic. Bibl. entdeckt hat. Die Ausgabe v. Cujacius ist die Grundlage aller künftigen Ausgaben. — In Schulting befindet sich der Cod. nicht. Was die Bearbeitung betrifft, so ist der beste Commentar darüber v. Jacob. Gothofr. Lugd. 1665. [illegible] edirt. Der Justinianische Codex ist erst durch dieses Werk recht brauchbar geworden. — Die neueste Ausgabe ist die v. Ritter Leipzig 1736. wo von ein Nachdruck in Ital. erschien. Die Ritterschen

XI.

Ausgabe ist für den Handgebrauch sehr bequem. In der Ausgabe v. Hugo d. Jus Civile ist der C. Theod. v. Ritter zu Leipzig abgedruckt.

Ehe wir zu den Rechtsbüchern Justinians übergehen, müssen wir noch einige Werke erwähnen, die

1. Lex Romana Burgundionum. oder Papiani responsa, welches Papiniani heissen muss. Es haben sich einige Handschriften davon erhalten, die für uns nicht wichtig sind. Man findet dieses Buch mitgegeben v. Cujacius hinter seinem Codex Theod. Auch in Schulting finden wir es. Eine neue Ausgabe ist versprochen v. Amaduzzi Rom 1762. hinter seinen Novellen. Eine neue Ausgabe ist die v. [illegible] Beiner in Jus Civile Antejustin. Die …hen will Barkow besorgen.

(Edictum Theoderici. Unstreitig die schlechteste Arbeit aus dieser Zeit, weil die Verbesserungen der nach der Materie geordnet sind. Daher ist diese Schrift gänzlich aus dem Jus Civile Antejust. ausgeschlossen.

Justinianeischen Rechtsbücher.

Wir haben hier die Just. Rechtsbücher zu betrachten, wie sie theils in Handschriften und Ausgaben auf uns gekommen sind, und uns zu Quellen dienen. Ihre Litteratur ist sehr verwickelt, und wir haben kein Werk bis jetzt welches für die Just. Quellen gänzlich gebraucht wäre.

Die Abtheilung hat man denn in die Gesch. Rechtsbücher gemacht.[X] Die vier Theile machen die Π. (als) der vierte Theil füllt auch den so genannten Codex (ein Theil v. Cod.) der fünften Theil [I] die übrigen Theile des Cod. und Novell. Die Instit. wurden nicht b. den letzten [I] Theilen beygezählt, manchmal machen sie aber den VI. Theil aus.

Die Vorlesung in Bologna war über den I. Theil der Π. und [I] des Cod. [I] lectio pura ordinaria [X] Die Notarii erklärten die Instit., als einen Theil der auch viel zu erklären übrig liess wahren [illegible] b. den J.C.ti. [I]

Der I. Theil der Π. hiessen b. den Bologn. Digestum vetus [I], infortiatum, novum. Das erste ging von Buch I. bis 24. Tit. 2. de divort. matr. Das zweyte von da an bis zum Buch 38. Das dritte aber von diesem Buche bis zu Ende.

In dem II. Theil infort. machten die letzten 4.½ halb Bücher ~~[illegible]~~ unter dem Nahmen tres partes einen Bestandtheil, daher am Tit. partis und fine tit. partis. ~~L. 28 [illegible] ad leg. Fal.~~ Die Editionen aus dieser Periode sind, es fängt sich diese Abtheilung v. der Mitte des fr. 28. D. ad leg. Fal. von der Stelle tres partes; daher der Nahme.

Odofr. erzählt die verschiedenen Stücke der Π. wären so gefunden wie sie die Bologn. eingetheilt. Auch Placentinus stimmt damit überein. Man muss es aber nicht so verstehen daß die Π. zerrissen und in jener Zeit verloren wären; sie waren wirklich vorhanden, nur konnten die Lehrer v. Bologna [illegible] der dieser nicht, oder sie bekamen dieselben bloss stückweise.

I. als das Röm. Recht in Bologna gelehrt wurden.

I begreift

I den sechsten

den einzelnen

~~[illegible]~~ [I] es war die

[X] zum Unterschiede v. der lectio extraornaria, welche die übrigen Theile der Π. und des Codex begriff.

I die Π. gehört hatten.

~~v. I. bis 24. 2. de divort. matr.~~

~~24. 3. soluto matr. bis 38.~~

Die Π. wurden allgemein [?] Pand. Flor. [?] woher dieser Ursprung, und was dabey für Meynungen ≠
s. Hugo im Civ. Magaz.

Von den Handschriften die [?] ... giebt es nur wenige, einige aber schon diese Stücke. Wie verhält sich also diese zu den übrigen?

Im XVI. J. h. behauptete man, Pand. MSS. führte [?] der Kaiser Lothar mit der Republ. Amalfi I. diesem [?] belagerten halfen die Pisaner, welche sich * dieses MSS. erbaten, daher dem [?] v. Lothar dem II. [?] ... durch ein eigenes Patent. Doch dieß Patent ist bloß eine Erdichtung. Aber im XII. J. h. kommt der Krieg mit Amalfi nicht vor, obgleich auch der Erzähler sagt er habe den Schenkbrief [?] selbst gesehen, so kann sich doch dieß alles nicht reimen. Dieß aus folgenden Gründen.

Odofred. spricht und Bartolus immer [?] über die Pisan. Handschrift, und sagen sie sei in uralter Zeit aus Constantpl. nach Rom gebracht. — Übrigens ist bloß der Zusatz daß unsere Handschrift in Amalfi verschlossen lag, ein neuerer beweist [?], und [?] sehr wichtig, denn +

Im XI. J. h. war die Handschrift nach der Eroberung der Stadt Pisa v. Florenz.
s. Dirksen [?] in Savignys Journal.

Ueber das Zeitalter unserer Handschrift sind ≠ Manche sagen sie seien aus dem VI. J. h. und selbst v. Just. so viel ist aber klar daß sie im VII. J. h. geschrieben worden.
s. Brenckmann historia Pandectar.

I nun Krieg
* zur Belagerung
I MSS. an die Pisaner gekommen war und v. demselben Kaiser

+ daraus ließe sich schließen, daß die Π. dem nach bekannt wurden, als Amalfi erobert war.

≠ verschiedenen Meynungen.

Nach der Meinung der einigen ist die Flor. hand. die Quelle aller folgenden Abschriften, andere sagen aber die übrigen hätten auch einen eigenen Text zu Grunde.

Die Florent. Handschrift hat im 7 (T 48. Tit. de bonis damnator. und Tit. de Releg.) grosse Lücken, und überdieß einige Fehler. Diese haben auch die andern MSS. weswegen haben müssen oder sie haben einen andern Quelle zu Grunde. Es ist aber gar nicht so, und dieß aus folgenden Gründen.

Der Tit. de R. J. steht auf I 1. und 2. Blatt stehen fr. 1. bis 117. auf 2. u. fr 118. 157. dann auf d. 3. bis 199. Diese Blätter sind in einer Zeit ausgerissen worden und dem Copisten u. Buchbinder eingebunden. Aber diese Confusio haben alle Handschriften! Daher müssen aus der florent. Handschrift alle übrigen entstanden sein.

Man hat sich zwar darauf berufen daß sich manche bessere Lesarten in den andern Handschriften befinden, also müßten denselben andere Quelle zu Grunde liegen. Auch beruft man sich darauf daß in den andern Handschrift. die diejenigen Lücken ausgefüllt sind welche in der florent. Handschrift sich befinden, und diese können nicht interpolirt x in der Gebauerschen und Spangenberg. Ausgabe befinden sich die Interpolat. und Zusätzen. Die merkwürdigsten sind folgende:

7 ist gewiß, denn sie hat

I 3. letzten Blätter; auf den

200. bis 261.

x sein, weil sie augenscheinlich in dem Geiste der Röm. Ein geschrieben sind, zu die fiction des XI. J. h. untauglich war.

fr. 38. mandati
fr. 7. de fundo dotal.
fr. 14. de Legat II.
fr. 27 §. 9. ad S.C. Trebell.
fr. 4. §. 24. 25. de Usurpationib.
fr. 211. de R.J. welche ganz fehlt
in der florent. Handschrift.

Wenn man v. der Menge ausgeht
daß die litera Pisana I den andern M.S.
vorgezogen wurde,* ~~[illegible]~~ damals
in Bologna mehrere Handschriften ge-
wesen*, welche abweichend v. der Pisa-
na war. Auch diesen also müssen die
besseren Correctionen vorgenommen werden,
welche wir in einem MSC. sehen.

Wir haben also in allen Ausgaben die
florent. Lesarten, und einer beyläufig
die andern Lesarten beygefügt. Daß
v. dem XI. J. h. einen MSC. die wir jetzt nicht*
zum kleinen Schrift aus dem XI. J. h.
hat eine Menge Stellen die in einer
[illegible] Sprache zu schreiben I welche also
* der Bologn. Schule unbekannt
sein müssen.

Die abweichenden Lesarten also heißen lectio
vulgata od. h. Bononiensis zum Unterschiede
v. der lectio florent.

Was die Bearbeitung der Ausgabe betrifft:
die I Ausgaben sind so bearbeitet worden
daß für den Text bloß und die Glosse
erhalten. Diese Ausgaben sind zum
wegen der Text I zu Theorie wichtig.

I v. den Bolognesischen Doctoren

* so kann das Resultat daß es

* sein müssen

* können behaupten, haben wir
einen Beweis, besonders

I Petri Except. Legum Romanor.

I und sehr v. den übrigen M.S.C.
abweichend sind

I ältesten

I weil welcher sie bearbeitet
worden,

Die ältesten Ausgaben sind auch in 3. partes abgetheilt, und so einzeln abgedruckt. das Dig. infort ist 1475. das novum 1476. abgedruckt. Außerdem sind sie zusammengedruckt oft, aber ohne Jahrzahl wie so viele alte Schriften. — infort. novum 1475. 1476

Die älteste Ausgabe ist v. Politianus einem humanisten. Er wollte die Florent. zu seiner Ausgabe brauchen, sollte daher von dem Rande der ältern Ausgaben collationiren. Diese ist lange verloren gewesen, bis sie wieder im XVIII. Jahrh. gefunden und in Florenz. Das Digest. novum war deshalb, welches zuletzt in die Bibliothek des Victorius, später nach München gekommen ist. So auch des Politian. Werk zuerst in Lion 1510. gedruckt. — Ist jetzt aufbewahrt worden — 1510. Lion

In Deutschland war lange gar nichts für dieses Buch geleistet. Erst später fand sich ein Bearbeiter zu den Pand. der auch die Instit. und Codex herausgegeben hat, Haloander; [illegible] die Politianische Collat. Einige der neuern geben dieser Ausgabe zu hoch, indem man sie alte Quellen [illegible], und zu wenig angesehen, weil man meinte Haloander habe da viel willkürlich verfahren. — 1529. Holand. Nürnberg

Im 1553. war zu Florenz d. Taurellius eine genaue Ausgabe des florent. Textes abgedruckt; übrigens keine vollkommene Ausgabe. — 1553. Teinst

Im Anfang XVIII. Jahrh. fing Brenkmann den florent. Text recht wieder zu collationiren, indem er glaubte Taurellius

habe zu viel willkührlich in dieser Arbeit vorgenommen. Er starb aber nachdem er viel der [illegible] 4. Jahre zugebracht. Sein Papiere sind nach Gött. gekommen. daher die Gebauer u. Spang.

Der Vortheil dieser Ausgabe ist bloß, daß wir nun richtiger florent. [illegible] I Haloandr, und Rhed. [illegible] alten Ausgaben I Vorzüglich wichtig ist die Glosse für die [illegible], und Conjecturen des [illegible], weil die Glossator. selbst Varianten [illegible] haben, das alles hat Spangenberg nicht braucht. Ob wir je eine [illegible] Ausgabe haben I In der Bibliothek des Grafen v. Schönborn, ist ein Bruchstück auf papyrus welcher sehr alt ist, und einige wichtige Fragmente des Titels de V. S. 45. 1. enthält. Zu einer neuen Ausgabe müssen man also nach Familien classen I verließ kürzlich der Prof. Schrader zu Tübing. s. sein ~~Civilistische Abhandl. Berlin~~ – Abhandlungen aus dem Civil-Rechte. Berlin 1808.

Sie unterscheiden ferner, alle Ausgaben wären entweder florent. haloand. oder vulgata; aber man muß zusetzen die mixtae. Vom XV. J. h. sind fast alle Ausgaben mixtae.

Institutiones. Theils weil wir schon gesagt haben gehört hier. Wir haben aber keine ältere Ausgabe als die der Bologneser Schule.

1568. Maynz f. C. Schoeffer. Auch Haloand 1529. in 8. Nürnberg sehr selten. Jacobus Contius 1560. in 8. 1567. in 8. er war durch die Cujacischen Ausgaben verdrängt

1776. 1787.

I mit den Varianten v.

I besitzen.

I wenden ist schwer zu glauben, daß es auch an ein MSC. des besser und älter als das florent. waren. Daß sich aber noch von ältern MSC. hie und wieder
45. 1. Bruchstücke finden, ist bekannt l. 8.

I die MSC. und ältesten Ausgaben nur theilen, wie es die Philologen thun

den neueren. Die neueste Ausgaben v. Wiener 181?.

Codex auch keine Handschrift vor- über so aus die Π. in Bologna Verschiedenheiten der Lesearten sich befinden. Man fing sehr spät Glossen über den Codex und Commentare zu schreiben. Der älteste Bearbeiter hier ist Azo. in

Summa Codicis kurzer Inhalt in Codex; Commentarius, oder Magnus apparatus in Codicem sehr selten, und gut. Es ist die Hauptquelle der Glosse in Codex.

Die ältern Ausgaben v. XV. Jahrh. enthalten bloß die IX. Bücher. Später sind sie ganz getrennt gedruckt worden, und zwar mit dem Commentar v. Azo. Die ersten Ausgaben mit der Jahrszahl ist 1475. in f. zu Mayntz, und 1530. in f. zu Nürnberg. Contius hat sich sehr viel mit der Herausgabe des Codex beschäftigt.

1475. Mayntz f.
1530. Nürnberg f. Azo

A. Contius 1559. Paris f. V. Bänder
—— 1562. —— 8. ohne Glossen
—— 1566. —— f. mit Glossen
—— 1571. Lion 16. ohne
—— 1576. Paris f. mit Glosse

In den gebräuchlich. Ausgaben muss sind gut.

Über die Lit. des Codex. s. die Glossator de V.S. in Π. und cod.
Commentar zu der ... Herausgeber der Titel de V.S. so wohl in den Π. als auch in Codex.

XII. Von den N. sind noch zu bemerken die Ausgaben v. Russard. 1560. 1561. und v. Charondas 1575. f. in Antverpen. | 41

V. Codex sind bei einigen nicht so viele Ausgaben? Durch XVI. J.h. fing man an einige Stellen zu restituiren die in den alten MSC. nicht enthielten. Hauptsächlich sind diese I Stellen aus den Basiliken entlehnt. Kritische Untersuchungen welche Stellen restituirt sind I waren bis jetzt noch nicht. Einige ... diese Arbeit. | Inst. v. N. — I restituirten — I und welche nicht

Die Novellen Justin. sind hauptsächlich lateinisch, die übrigen griechisch, einige mit einer offiziellen Übersetzung. Wir haben 161. N. Im Mittelalter sind einige Übersetzungen F aber v. ... weiß man nicht. Einige sind gut andere schlecht. — Nach der Erscheinung der N. ... im VI. J.h. ist aus einigen Auszug gemacht worden. In der neuern Zeit ist derselbe unter dem Namen Julianus bekannt. 570. wird er als das Jahr der Epitome I (Woher aber war diese Notiz?, wo sind dieselben geschrieben? Wer war dieser Antecessor Julianus, der einige Handschriften und die ersten Ausgaben diesen Namen nicht haben? | 161 — F die Novellen erschienen — I Zeit jener Novellen.

Über die Schicksale der Novellen sind wir bald im klaren, wenn wir bemerken wann und warum in dem Mittelalter das R. Recht sich so ausgebreitet. So lang nemlich dem / Glanz davon ... zu ... der das Jus Civile so ungemein Einfluß ... I | I das Röm. Recht geschafft hatten.

v. der Anlegung der Schule zu Bologna
erschien eine andere MSC. der N.
man ~~kannte~~ aber denselben ~~wenig~~ und
erklärte das andere den Jul. für falsch.
Erst im XVI. Jh. zog man wieder
den Julianus aus Licht, und so hat er
Wie viel hiedurch aber in Bologna der a
bekannt? Man setzt es gegen mitunter ~~69. 70~~
69. oder 79. bekannt gewesen; dieß scheint
aber nicht so ganz wahr; denn
~~aber~~ Irnerius kannte gewiß alles bloß
daß er und die Glossator. sich auf
diesen Beschränkten welche sich im
Kloster im Occident enthielten. 130.
Rom 1476. f. war die erste Ausgabe
der N. Haloander gab zu erst
mit griechischem Text und einer neuen
Übersetzung eine gute Ausgabe v. den
Novellen welche zu Nürnberg 1531. in f.
erschien, und v. Scrimger 1558. in f. zu Ge-
neve wiederholt wurde.
Die kritischen Ausgaben des Codex
enthalten auch die N.
Zur Göttinger Ausgabe sind die N.
auch mit griech. Text und einer Vul-
gata versio des Contius wie man
glaubte, es ist aber nicht die
contische, sondern eine später erschienene
Übersetzung. — Über die Litteratur
der Novellen und was darüber geschieht
ist ein eigenes program, erschienen v.
Weiss. Historia Litt. Novellarum 1800.
Marburg.

sich durch die Bemühungen der Gelehrten
verbreitet.

I. v. den Novellen

1531. f. Nürnberg
1558. in f. Geneve ed. Scrimger

1576. in f.

Savigny fand in d. Meiner Biblio-
thek 2. bis jetzt unbekannte f. die
Zeitschrift Savigny B. II.

§. XVI. Z. hj. hat man das C. J. als gegen-
[illegible] welches wirklich seine
guten Seiten haben aber doch dem Geist
[illegible] nicht entspricht. Wenn die Compi[
Die ersten Godofred. Ausgaben sind
[illegible] und voll durch die Holländi-
schen d. h. die v. v Leeuwen 1663. in f. und
die Elzevirischen 1663. in 8. sind auch nicht fehlerfrei
Die [illegible] diese Quelle zu benutzen
[illegible] Folgender:
Die Jurist. und Novell. [illegible]
[illegible] gehören [illegible]
[illegible] Jur. [illegible]

§. XVI. J. h. hat man angefangen die II.
Quellen jeder Schriftstellers nach Ordnung
zu stellen, und in Codex nach der
[illegible] Labitte (f. Wie-
ling J. prudentia restituta 1727. f.
Amstelodami) hat zu erst das geniest.
Hambold [illegible]
[illegible] ähnlichen Werke.

Für die II. ist v. Homel in Palinge-
nesia Jur. 1767. 1768. Leipzig erschienen
[illegible] höchst [illegible].
Die Erklärung welche in den [illegible] zu
[illegible] sollte sich nach dem Geiste
des Jurist, selbst richten. Er hat sich darüber
selbst erklärt in der 7. Constitt. v. welchen
4. [illegible] zu dem II. [illegible]]

[[illegible] jeder einzeln herauszu
also sollte man es doch nicht zu einem
Ganzen verbinden.

1663. f. v. d. v. Leeuwen
— 8

I [illegible] v. diesen sind wieder 3. in dem Titel
17. des I. Buch Codicis) und 3. sind
als [illegible] zu dem Cod. zu betrachten.

7. Const.
4. [illegible] v. II. (welche 17 Tit. [illegible] de vet. jure enucl.
[illegible]) und 3. v. dem Codex

Justinian sagt der, man solle sich in scheinbaren Fällen ~~an~~ an den Kaiser wenden. Widersprüche muss er kein der nicht von uns halbilder wegdenken. Aber es giebt viel Stellen wo man doch nicht zu Rande kommen kann. Folgende Regeln nehmen wir daher, besonders in der neueren Zeit.

I. nach chronolog. Reihe] welcher neuer war sollten die auctorität haben. Aber wie sollte das neuere den älteren derogiren, der zuletzt einen Stellen bloß zur Erläuterung] der geschrieben würden. Aber man macht bedenkt die ganze Einrichtung der Titel und Fragm. der II. wie sie da gestellt sind, als nach der Reihe, mit Anmerkung des Buches woraus es etwas genommen worden, so muss man annehmen, dass Justinian es selbst zeigen wollte, wie alles auf dem historischen Wege zu erläutern ist. Die Widersprüche also der verschiedenen Schriftsteller von der ein späterer] ~~..~~ ist mehr eine Berichtigung von des Rechts in ~~sein~~] Zeitalter war. Also muss man diesen vorziehen welcher nicht so mehr neue ~~neue~~ als] dem ... Recht nachfolgenden Meinung hat.

Das Justi. Je omnia jura ... soll nicht gegen die jurist. Interpret. gerichtet sein, als daß nicht so die 5. Privilegirten Juristen nunmehr als die einzigen angesehen sein sollten, aber alle diejenigen Meinung sollten zur Erklärung dienen, die er nur anführe.

] Die Schriftsteller sollten I. klassifizirt werden;

] von den Compilatoren

] der andern ein früherer ist,

] des Schriftstellers

] welcher] Zeiten des

Ueber die Commentaren der Just. Rechtsbücher
sieht es noch nicht sonderlich I Die Glosse
ist der einzige Comment. gesetzt ≠
Die Rechtslehrer zu Bologna schrieben
kleine Bemerkungen, kleine Interpret.
an den Rand ihrer Rechtsbücher, daher man
noch bis jetzt am Rande unserer alten
M.S.C. ‡ In der ersten Hälfte des XIII.
J.h. ‡ faßte man den Entschluß dieselben
zu sammeln, daher Glossa Accursii;
man strebte ‡ bald nach diesem nach-
dingen Hülfsmittel, und vernachlässigte
die alten Glossen, oft so, daß man die
eigentl. Glossen ausstrich. — Wäre
Accursius der Mann, welcher derselben
Arbeit gewachsen wäre so hätten wir
ein gründliches Werk. Accursius un-
wissend aber eitel! Ungeachtet aber
dieses sind in der Glosse viele treffliche
Bemerkungen. Sie sind sehr wichtig
besonders durch die Belesenheit der
ganzen Just. Rechtsbücher, auf gewissen
der kritischen Hist. und Philolog. I Be-
sonders ‡ die Angabe vieler parallelen
Stellen. Die übrigen glossirten Corpus Ju-
ris sind in V. folio Bänden, nach der oben
erwähnten glossat. Eintheilung.

Außer der Glosse sind die fortlaufenden
Noten des Godofred. Corpus Juris besonders
für die Anfänger wichtig. Obgleich die
Bemerkungen [illegible] [illegible] der
glossirten.

Außer der Noten des für die Godofred. Glossat.

I aus:

≠ Mit der Glosse verhält es sich folgender
Maßen.

‡ dergleichen Bemerkungen findet.

Accursius
‡ ein Florentiner der zu Bologna lehrte

‡ in den Gerichtshöfen

I Noten.

‡ machen es wichtig

Die Institut. haben die meisten Commentatoren gefunden. Das Werk v. Vinnius ist das wichtigste. Die älteren Franciscus Balduinus und Janus a Costa sind sehr schätzbar. Eberhard Otto hat auch sehr viel brauchbares.

Die Π. haben nicht so viel Commentatoren. auch brauchen diese viele wenig Aufmerksamkeit. Das Werk v. Baro (Antonius) Rationalia ad Π. in V. Theilen fol. umfaßt den kleinsten Theil der Π.

Der größte Comment. der Π. gründet sich auf der in Frankreich jeder Zeit gelehrten gemeinsten Methode nach der Ordnung von [illegible] Hommel gesammelt. Man hat auf dieser Methode zuletzt ein geb. Cujacius, und Commentaren geschrieben. So ist der ganze Africanus commentirt worden.

Mit dem Codex hat es so gut daß sich vieles parallel mit dem Theod. findet, und daher man das vortreffliche Werk des Jac. Godofr. gebrauchen kann. Auch der Commentar v. Azo ist jetzt sehr wichtig.

Für die hist. Interpret. der N. ist Cujacius der wichtigste.

Barnabas Brissonius [illegible] [illegible] Jurist. Lexicon. Heinec. 1730. Hale in f. mit den [illegible]

des Roehmer ⌐ Die Nov. und Codex. sind da sehr brauchbar aber nicht die nach Conr- Institution. Epoche findet sich da wenig.

Pandectae Justinianeae v. Pothier in III. f. I. ein Handbuch nach der strengsten Ordnung systematischer Art. Die gaben [illegible] stellen, aus dem [illegible] corpus juris.

Die Principia juris v. Westenberg sind vortrefflich, dadurch daß dieselben Stellen in dem Buche selbst enthalten.

Die Basiliken sind in einzelnen Büchern im XVI. J. h. gedruckt. Im XVII. erst lat. Übersetzung die Ausgabe v. Fabrotti 1647. f. Cod. Meermann, v. Ruhnken.

Wenn man die Basiliken zu der Interpretation einer Quelle gebraucht, so ist es sehr falsch. Die [illegible] Quelle sind da aus einer [illegible] Bearbeitung. Viele Stellen des Codex sind aus den Basiliken restituiert. Humbold liefert einen Index zur Vergleichung dieser Stellen.

Außer diesen Werken gehört noch eine sehr schöne Compilat. des Mosaischen und röm. [illegible] Es ist unter der Regierung Theodos II. gemacht. Die erste Ausgabe unter dem Titel fragmenta quaedam Pyrin. 1573. in 4. Paris. Die * Ausgabe ist v. Schulting mit Comment. und ⌐ mit Varianten aus einer Scaligersch. Handschrift, die aber bloß willkürl. Emendationen enthält, so daß die Pithoeischen [illegible]

⌐ gab ihn heraus; Cramer machte jetzt Zusätze zu dem Werke.

1647.

⌐ nachher Hugo das Jüdische und.

1573. in 4. * zweite

⌐ die dritte

1765. 1804.

die einzige ist. Die beiden Cannegieter haben dieselben auch herausgegeben. 1765. die nächste v. Biener in Jus Civile antejust.

Die Consultatio veteris J.Cti ist auch wichtig, das Fragment enthält aus der frühen Jurisprudenz. Die erste Ausgabe in sämtl. Werken Cujacii 1577. Paris.

Fenthält.

1577. P.

Corpus finium regundorum. Die Feldmeßkunst hat mehreren Werken veranlaßt. die v. Goesius sämtlich herausgegeben. Es enthält einiges aus den Pandekten und den Titel fin. regundor. aus dem Theod. Cod.* während und aus demselben Codex bloß eine einzige Constit. ~~enthält~~ I. In der Godofred Ausgabe ist der Titel mit einem verwechselt. s. Niebuhr II. Band. Das Corpus f. regundor. ist auch in Jus Civile Antejust.

* ist uns auf diesem Wege erhalten
I übrig geblieben.

Die Epitome N. Juliani ~~enthalten~~ ~~bloß~~ sind sehr rar. 1512. zu Lion auch in den Leges Burgund.* sind sie hinten abgedruckt.

* Longobardor.?

Die paraphrasis Theophil. ist nicht minder wichtig. Vieles ist da wichtig, manches aber was zur hist. Erläuterung gehört, sehr unzuverlässig daher sie sehr ~~sorgfältig~~ gebraucht werden muß.

Außerdem finden sich auch viele Urkunden aus dem Mittelalter auf Papyrus geschrieben, kursivisch, verschnörkelt, etc. daher man sie anfangs für eine armenische Schrift hielt. Viele enthalten bloß das Ende, und der Anfang fehlt ganz. In Marini papiri diplomatici 1805. f. Rom. sind sie sorgfältig gesammelt. Die meisten dieser Urkunden sind geschrieben in Ravenna und den umliegenden Gegenden. s. den neuern Index v. Haubold.

I daher sie schwer entziffert und verstanden werden können.

Privat-Recht

Nachdem wir auf diese Weise die ganze äußere R. Geschichte durchgegangen sind, wenden wir uns zu den innern Einrichtungen im Röm. Privat Recht, und wollen sie historisch erläutern.

V. den Hülfsmitteln.

Was die Bücher betrifft so ist das brauchbarste bis jetzt die Heinecc. Antiquit. Auch Brissonius de V. signif. und desselben Werk de formulis. Frf. und Leipzig 1754. in f. Auch in den Comment. des Schulting und Jacob. Godofr. Ueber dieß Hugo's R. gesch. nebst dem Civ. Magazin. und der Zeitschrift v. Savigny.

1777. in 8. Franeq.

I finden sich viele brauchbare Sachen.

Für die Litt. die Instit. v. Haubold.

Was die Instit. betrifft die man nicht v. den Antiquit. absondern sollte, muß man die Just. Instit. selbst nachlesen und den Comment. v. Otto.

Wir müssen zu erst die Sagen auch den Personen (Rechts Subjekte) betrachten

Wenn die Personen identisch mit den Menschen wären, so würde keine Untersuchung* ~~möglich~~. Es giebt aber aufstehende (nicht alle Personen sind Menschen; moralische Pers.) und nie schwankende wo die Lehre v. der Stellung vorkommt.

Der acht röm. Ausdruck für die ersten ist Universitas (daher unsere Universitäten nicht Universitas litt.). Die Grundlage dieses Begriffs ist seit den ältesten Zeiten in Rom gewesen. Die Lehre aber und die Entwicklung dieses ist nicht neu. Die abhängigen Personen Sklaven waren da v. abstrahiert. In den Municipal und Städten Verfassungen entwickelten sich diese Verschiedenheit der Universitäten und andern Personen. So auch die übrigen Corpora die bis in das spätere Zeitalter sich ausbildeten. Die Theorie dieser Personen gehört in den publizistischen Theil. Was das röm. Recht darüber enthält war folgendes:

I. Jurist. Personen können bloß aus dieser Menge entstehen, wie alles übrige was v. dem Rechte ausgeht. Daher den Unterschied zwischen der Universitas und Societas. Es gibt viele Stellen im R. R. die sich bloß auf Corporationen beziehen, auf die

Freiwillig.

I Erklärungen

*) war an der Spitze der Gemeinde eine Auswahl v. Menschen Universitas steht 2.)

gemeinde Glieder beziehen wollen, was sich doch blos auf das Private Recht bezieht.
Was die einschränkende Aufnahmsbedingung betrifft, so gehört hier die Lehre v. Status Rechtsfähigkeit. Auch Caput wird schon frühzeitig als ein eigentlicher technischer Ausdruck gebraucht. Die neuern nehmen es für Rechtszustand, die Römer aber für Rechtsfähigkeit, d.h. Rechte auf gewisse Art zu erlangen.

Fähig sein eines Rechts, und fähig sein zu einer gewissen Handlung ist verschieden. z.B. Unmündige.
Es giebt einen 3fachen Status im R. Recht, und auf jeden bezieht sich die ihm eigenthümliche Minutio. Die Römer sagen darüber: es giebt eine 3fache Rücksicht, aus denen einem eine Rechtsfähigkeit, und eine Unfähigkeit erlangen kann. Diese Status sind:
Status libert. (auch jus libert.) die Rechtsfähigkeit, gegründet auf Freyheit. Die Römer sagen, alle I sind Freye oder Sklaven. ~~kann so einer~~ Zu welchem gehört die Rechtsfähigkeit zu diesem Status? Der Freye ist immer rechtsfähig, der Sklave vollkommen unrechtsfähig.

I Menschen

Was die Unfähigkeit des Sklaven betrifft, so zeigt es doch auch / daß er auch nicht naturaliter (nach dem Jus Gent.)

verbunden sein könnte. Außerdem hat der Sklave in Übereinstimmung mit seinem Herrn, dieselben Rechtsfähigkeit, welche aber doch als Instrumenten für das Geschäft des Herrn in Schuldsachen angesehen wurden; mit seinem Namen er konnte I

Die anderen wollen den Verlust libertatis werden in naturalis, nativitatis, etc. eintheilen s. Meister jus Romanorum etc.

Auf diesen Status bezieht sich die Minutio dieses Capitis. wo der Freye in einen Sklaven verwandelt wird.

Status civitatis (verschied. v. jus Civitatis). Alle Freyen im röm. Reiche entweder Cives oder peregrini. Ein Mittelding machten die Latini. Der Civis ist zu allen Rechten fähig, der Latinus ist minder fähig. Der Peregrinus ist bloß zu diesen Rechten fähig die in das jus gentium einschlagen. Hier bezieht sich die (kleinere) media capitis deminutio. Wenn ein Civis Latinus wird oder ein Latinus ein peregrinus. z.B. der Verbannung gieng der Civis dieser Stufe über, er war gleich peregrinus.

Status familiae (verschied. v. jus familiae) im Status f. sind alle entweder sui oder alieni juris. Die Ausdrücke pater f. und fil. f. sind unrichtig, denn der Ausdruck kann auch z.B. bey Unmündigen vorkommen, da sie doch keine Familie regieren können. Alieni

I denen Herren in allen Rechtsgeschäften vertraten wenn kein magistratus da zu erfordert wurde.

I Menschen

I geschieht, wenn man sie erklärt dadurch, daß man einem sie deuten auf die Civität;

...schaft
...status

sein sein, ist also von einem ~~in der~~ Familie abhängig sein. Dieser status f. ist also bloß rein ichs das jus familiae. ~~[illegible]~~

Nach dem alten R. Rechte ist jedem Familienabhängigen, ~~alle~~ jedes Rechts, selbst die actionem in der Familie, verlustig. Die passive Rechtsunfähigkeit geht aber I an, der f. f. kann Schuldner sein.

Die Handlungsfähigkeit hat kein ausgedehnteres als der Sklave. Er hat es bloß nicht als [illegible] des Vaters, denn der f. f. kann auch vor Magistraten I ~~[illegible]~~. Dieß bezieht sich auf der Civität Bürgerrecht entgegengesetzung welches mit dem Hausrechte nichts zu schaffen hat.

In späterer Zeit unter August ist diese Abhängigkeit d. f. f. verändert. Es wurde dem Sohne f. ein peculium zugestellt. Unter den christl. Kaiser hatten sie fast eigenes Vermögen; bis Justinian den status f. ganz aufhob.

In unseren Zeiten ist die ganze alte Lehre v. status, [illegible], als eine historische Notiz. Das schwierigste in dem ganzen status ist die capitis deminutio, wenn sich ein Civis in die Arrogation gab. Die neueren sagen jede Veränderung die sich in dem status ereignet, ohne Rücksicht ob dahin I verlegen oder gewinnen ~~[illegible]~~. Sie nehmen also die capit. deminut. auch b. der adoptio; bei dieser äußert sich aber gar nichts in den Familienverhältnissen, ~~[illegible]~~ selbst

...ch, daß
...vität;

Farben, schlägt mehr in das Gewissen jus ein, weil sich b. jedem Volk so was findet.

I der fil. fam.

Vorrechte der fil. fam

I einige Geschäfte abmachen, was dem Sklaven unerlaubt ist.

I (b. der Capit. dem.) das Capitis

I soll Capitis deminutio heißen.

ist I denn es liegt hier nichts v. Verlusten des Rechtsstands, als ~~wegfallt~~ aus einer potestas in die andere; ~~oder kaum~~ ein caput amitten, statt des minutum z.B. bei einer Vestalin, einem flamen.

Der wichtigste Fall der hier gehört ist die Emancipatio ein correlat der Adoptio. Da es hier ein caput amitten ist, I so müssten andere auch unsere Ignoranz keine caput dem. gelten. Es ist aber bloß dieser Fall einer Ausnahme. Die andern sind hier in den Gesetzen angestellt durch die Servitus in welche auf einen Augenblick der fil. f. versetzt, ± wenn wir ~~aber~~ konsequent sein wollten, so müssten wir hier durchaus die c. minut. maxima annehmen.

Es kann auch großen Rechten in der Civitatt welche so zu sagen selbst nichtige waren L Die Rechtsfähigkeit überhaupt gehört hier gar nicht, F aber es liegt hier allerdings in dieser Rechtsfähigkeit. Personen: alle sind maiores (25. Jahre) oder minores (weniger 25) diese minores theilte er wieder in puberes (14. 12.) und impuberes. Diese wieder in infantia maiores (7. Jahre) und infant. minores. Einige nehmen noch die pubertati proximi. und infant. prox. S. Untersuchung in Savignys Journal Band I.

I also das ganze Raisonement der Neueren in dieser Rücksicht.

* wenn ein fremder Mensch

L wirklicher wird es in einiger Rücksicht ein

I (es gewinnt L anscheinlich der filius wenn er durch die Emancipatio ein fremder Mensch geworden)

± dadurch aber wird keine capitis deminutio minima denn,

L und rechtliche Wirkungen haben.

F (weil dasselbe Recht ein Kind, und ein erwachsener Mann hat.)

I rechtliche Wirkung.

Die Unterscheidung I die Mündigkeit ~~machen~~ halten ~~man über ihr~~ wenig Einfluß. Seit ältesten Zeit unterscheidet man ~~Jun~~ aber pubertas und impubertas. Was die Art aller ... betrifft, so stritt man ... weil ± z. B. den Weibern. Geschlecht stritt man nie; b. den Männlichen aber sagten einige man solle auch die 14. Jahre durchaus sehen, andere daß auf Individuelle Mannbarkeit, andere wieder auf beydes. Diese 3. Meinung behielt die Oberhand. cf. Meister's jus Romanum privatum etc.

Dieser Streit ist sehr wichtig besonders b. der Tutel wo das 14. Jahr bloß angesehen würde und nichts anders. B. den Frauenzimmer war dieß nicht nöthig, da diese lebten in ewiger Tutel. Justinian setzte fest, man sollte sich streng auf den Buchstaben I, weil die castitas ±

Durch die lex Plaetoria war ~~fest~~ zu erst der Unterschied unter major und minor eingeführt, daher heißt ~~auch~~ ein annus legitimus. Anfangs ging bloß diese ~~Lex~~ auf die defraudati I daß so ein Geschäft nichts taugt. Der Praetor stellte aber restitutio: der minor ~~sollte~~ in integrum restituirt ~~sein~~ sollen. Restitution aber war durch dieses beschränkt, daß der minor einen Curator bekommen.

Ein sehr wichtiger Auszug der infamie gehört auch zu dem status. Was ist die infamie, ist es ein status oder ?

I über diese Eintheilung, ihr Wesen und Wirkungen waren folgende.

± über diesen Punkt.

I halten, und die Individualität der Person nicht untersuchen

± seiner Zeit es nicht erlaubte.

I b. einem eingegangenen Kaufe etc.

– den Satz auf, daß in diesen Fällen

Die Π. Juristen sagen aber schon nicht alle, die Menschen sind infames oder nicht. Es scheint aber dass sich diess bloss auf die Advocaten zu beziehen weil sich der Titel de infam. in den Π. bloss zwischen jenen I

Nach Niebuhrs Auseinandersetzung soll was das öffentl. Recht betrifft jeder infamis aerarius sein (politische Rechte verlieren.) Die Privatrechte sollten er aber beybehalten. In der Infamia lag also eine Hälfte der capit. deminut. minima. siehe darüber Cicero pro Quinct. wo v. der causa capitalis die Rede ist, da doch v. keiner Criminal Strafe welche die aqua et ignis interdictio nach sich zieht I Wir können also nicht annehmen dass Cicero diesen Ausdruck gemeint, sondern dass hier die Rede v. dem Concurse nach welchem der I die Civitas optimi juris verlohr I — Auch ein praet. Edict sagt die bigamie oder bina sponsal. sollen infames ~~seyn~~ werden. Es wird aber das Frauenzimmer ganz frey, denn dieses hatten ja keine politischen Rechte, hatten kein caput. — Etwas anderes ist es b. den Π. Schreibern I den August, durch die lex Jul. et P. P. befiehlt dass diejenigen welche nicht dem Trauergebothen in ~~der~~ gewissen Tagen nicht einhalten konnen, infamis sein sollte. Wegen auch die Frauen infames. Ausserdem lässt sich diess erklären historisch, weil unter den Kaisern das

I welche v. diesen Personen sprechen einige polit- schuldet sind, und v. den übrigen Personen bloss beyläufig die Rede da ist.

I der Andere handelt.

I verurtheilt
I gesprochen wird.

I wo auch das Frauenzimmer infamis wird,

gerichtliche der Bürger verlohren gieng [illegible] und der [illegible] [illegible] nicht so viel bedeutete.

Was die nota censoria betrifft, so geht diese v. der Frage [illegible] des Censor, also kann sie solche großen Folgen nicht haben, die infamie kann aber kein Magistrat ohne Grund [illegible]. Außer dieser nota censoria bloß zur Züchtigung [illegible] Censor, die infamie aber bloß [illegible], [illegible] [illegible] [illegible]. f.

Cicero Cluent. 42.

Maiores nostri — nunquam neque judicium nominarunt, neque perinde ut rem judicatam observaverunt, animadversionem atque auctoritatem censoriam. — — C. Getam, cum a L. Metello et Cn. Domitio, censoribus, ex senatu ejectus esset, censorem ipsum postea factum (scimus): et cujus mores a censoribus erant reprehensi, hunc postea et populi Romani, et eorum, qui in ipsum animadverterant, moribus praefuisse. Quod si illud judicium putaretur, ut ceteri, turpi judicio damnati in perpetuum omni honore, ac dignitate privantur: sic hominibus ignominia notatis, neque ad honorem aditus, neque in curiam reditus esset.

Cicero pro Cluentio 42.

Inhalt [illegible] unsres R. Systems

Allgemeine Einleitung

Jus [illegible] in der neuern Zeit [illegible]. Es bezieht sich [illegible] der Begriff aller der Regeln welche auf einer lex beruhen, oder durch Ansehen [illegible] sich [illegible]. Jus gentium et civile.

[illegible] 2. Eintheilung in das Jus civile und gentium, [illegible] in 3. Eintheilungen, in das Jus Naturale, gentium und civile. f.

In der objektiven Bedeutung genommen.

§. 11. J. de Divis. Rer.
fr. 1. D. de Just. et Jure (Ulpian).

Die neueren Juristen [illegible] die [illegible] Juristen [illegible] 3. Sätze angenommen. Aber [illegible] wir das Recht betrachten, so finden wir [illegible] materiale und formale. z.B. die Ehe, [illegible] ein [illegible] eines Jus nat. gent. und civ. finden.

[illegible] das Jus Naturale überflüssig [illegible].

† in diesen Sätzen bloß.

Die materie des Rechts ist ~~der~~ theils in der Natur des Menschen selbst gegründet [durch die Natur, Beschaffenheit, Nothwendigkeit] oder die materie ist etwas positives. Das erste nennen die R. Juristen quod natura omnia animalia docuit d.h. die procreatio prolis, educatio liberorum. Sie zeugen also bloß v. der materiellen Grundlage des Rechts. Wenn aber einige Eigenthümliche Beschaffenheiten da zu kommen, so ist es das Jus gentium; und wenn sie endlich völlig nach der Norm eines einzigen Volkes eingerichtet werden, entsteht daraus ein Jus Civile. Die Rechtssätze aber die Rechtsformen beziehen die Römer bloß auf das Jus Gentium und civile.

Ueber die Begründung unsres Rechts bemerken wir daß wir zu erst v. Privat Recht, und was sich v. dem Civile (Staats Recht) hier bezieht werden wollen. Das Criminal also setzen wir aus.

Was das Privat Recht betrifft wollen wir das Recht selbst bestimmen, und dann die Theorien vortragen wodurch es realisirt sein soll (actio). Also von diesem was der h. Corpus b. den Römern als etwas abgesondert zeigen sollten.

Welche objekte finden wir hier? [Wir theilen unsere Materie in 5 Abschnitte; wir sprechen]

I. Actio v. Recht.
II. Sachen Recht.
III. Oblig Recht.
IV. Familien Recht
V. Erb Recht.

~~Aktionen des Rechts~~

Was die Hauptbestandtheile betrifft in der [illegible] so [illegible] sich alles darauf zurück: Familienrecht. und Vermögensrecht. ~~[illegible]~~

Es gehört zu den verbreiteten Irrthümer der neuen Zeit daß das Recht durchaus zu der Natur des Menschen nicht gehören. Sie sagen die Menschen hätten anfangs wirklich im Naturzustande gelebt, ohne Verfassung, Regierung u. später aber der Sicherheit wegen empfunden, sind sie in Vereinen getreten ist falsch. So wie wir uns die Menschen unter sich denken, so ~~[illegible]~~ entwickelten sich auch gleich unter ihnen eine Art v. Recht. Wir finden also in der jugendl. Zeiten der Völker ein [illegible], den wir noch [illegible] und entwickelten Normen aus! für Recht ansehen. Die Verschiedenheit des China u. s. w. ist so verschieden daß jedes Volk etwas eigenthümliches bekömmt. Ein jedes Volk aber hat ~~das~~ mit allen Völkern gleiche Familienrecht. Ein jeder Recht ist also nicht aus Individuen, sondern aus kleinen Gemeinschaften, kleinen Kreisen. Daher ist zu erst das Familienrecht abzuhandeln, als das erste was uns vorkommt.

Die Römer haben den ganzen Abschnitt mit dem ius personar. angefangen. Doch ist der Ausdruck zweydeutig. Denn die [illegible] meisten [illegible]

Spezielle Einleitung.

[illegible] wollen.

Intern, und

[illegible] ist, d. h. + beschäftigt

Sache in dem Sinn des Staates, nicht das Recht der Personen gegen Personen; Daher ist der Ausdruck Familien-recht dies geschaffen. Auch das jus potestatis ist äusserst zu beschränkt. Können diese I hier nicht selbst Stelle finden. X

I nehmen wir bloß auf die Hauptbegriffe Rücksicht

Wir begreifen hier das Eherecht und das Elternrecht. Dazu kommt noch die Vormundschaft und die Patronat. Die beiden letzten haben etwas positiv und daher sie mehr in das Jus Gentium gehören, nicht wie die ersten in das Jus Naturale.

Erst durch die Verbindung der Familie werden die einzelnen Individuen beschränkt, in dem Vermögen aber mehr erweitert, d. h. neue Rechte werden ~~ihm~~ diesen zugeschrieben, das sich in der X Natur nicht entwickeln ließ. Es gibt also bloß Rechte auf Sachen, und Personen; ein drittes gibt es nicht.

Z. Sachen ist der Grund immer des Einzelnen, eine vollständige Unterwerfung der Sache einer Person. Es kann also außer diesem [zu dem] was in das Sachen Recht einschlägt, gar nichts gehören. Aber das Römische Recht kennt auch obligatorische Rechte u. Sorgen, jus in re I zum Unterschiede v. Dominium. (Sachen Recht). Die einen von diesen Jus in re bedeuten Begriffe und Zustände ist.

I dingliches Recht.

Obligat. Recht. In so fern ~~eine~~ die Freyheit einer Person I andern wegen eines heißt sie ein Sachen Recht. Die abge-sehen Freyheit einer Person die obli-gate ist, konnte zwar der obigen Auf-stellung widersprechen, aber diese genaue Abstraction ǂ ist ein minimum gegen die großen Vortheile die ǂ ge-winnt. I Außerdem ist jede Oblig. als etwas unvergängliches, während Eigenthum seiner Natur nach vergänglich ist ǂ nun, Ausdruck sind sie obligatio nicht gleichbedeutend mit dem deutschen Verbind-lichkeit! Auch ist es nicht jus ad rem welchen Ausdruck nach Kant [illegible] erfunden.

//

Beide Theile Obligat. und jus in re be-greifen das Vermögen. X

Die Totalität einer großen Zusammen-häufung der Rechte, heißt Vermögen. — Wenn wir fragen über die gegenseitigen Unterordnung I ~~der Verbindung~~, so müssen wir die Verhältnisse einer generation zu einer andern denken. Wir können nicht denken wie die Natur also daß das Vermögen abgesondert vom Individ. u. des andern Indiv. betrach-ten ǂ. Wir müssen mehr das Vermö-gen als einem unvergänglichen Indi-viduum betrachten, und die Sachen mehr die es erwerben vergänglich. dieß paßt mehr zu dem Rechten welches b. jedem Volke gilt, zu dem jus gentium.

I dem Rechten einer anderen

ǂ (die Obligatio)

I d. Freyheit

ǂ wenn dadurch

I weil es sich zutragen kann, daß dieselben Rechte (die obligatio) verschuldig sein können.

ǂ daher sie mit dem oben b. Sachen Rechte aufgestellten Grundsatze nicht widersprechend erscheinen.

I das Vermögen einer Person an die andern annehmen

ǂ werden muß, also es irgend einem als einen res nullius gedenkbar seyn. Nein!

Die Verhältniß also der generat. zur generat. heißt ~~Vermögen~~ Erbrecht.
Das unzugleichzeitigen Inhaber aber dieses Vermögen unter verschieden ~~Vermögen~~ Personen, heißt ~~nicht~~ Successio; ~~denn~~ ~~diese ist~~ es ist bloß etwas factisches, I eine factische Succession. Wenn aber zwischen beyden ~~dann~~ ein Juristisches Band I geschieht, heißt sie eigentlich Successio.

Die neueren sagen die Successio sey universalis und singularis. Falsch! die Römer sagen bloß Universitates, die andern + ~~aber auch~~ Successio. Die Successio p. Universitat heißt eigentlich repraesentatio, wofür indessen die Römer keinen Ausdruck haben.
Die Successio p Universit. hat mehr ihren Sitz im Erbrecht, ~~der~~ die andern aber die im Sachenrecht oder ist die so genannte Successio singular.

Es ist nicht genau daß ein R. Verhält der ~~Sind~~ seyn ~~sind~~ müssen auch geschützt seyn.
Im Sachenrecht kommt vorzüglich vor, was sich auf dieß bezieht. Das Criminal Recht. Jurisdictio. etc. I Welches ist der Weg durch welchen unser Erlangung unsres Rechts ~~gehört~~ zur Wirklichkeit kommt?

I ist, wie daß z. B. der derelictio irgend einer Sache geschieht, wodurch dieselbe res nullius wird, denn erfolgt

II (dieselben Sache wollen.)

I man könnte subjiciren per
+ Successio aber heißt bei ihnen Schlußsenz nein
+ noch in ferner Vorstellungsart ...

I verliehet in dem Sachenrecht seinen Grund hat. Es frägt sich nun

In Beziehung der Verbindung d. Rechts, kann das Recht selbst unverändert werden, modifizirt in seinem Inhalt. Dieß macht den Abschnitt v. den Actionen aus, der sich merklich v. den übrigen unterscheidet. Es giebt aber eine sogenannte actionen Recht auf ein generelles, v. welchem das eigentliche bei jedem Verhältniß ausführlicher abgehandelt wird. Das generelle müssen wir aber voraus schicken.

I Abschnitt Action Recht.

Wir müssen haben ~~sich~~ [sich] an die Action der R. Rechte gehalten, einigen eigenen Weg eingeschlagen. Die neueren betrachten also die persona, res, actio ab. Die gehen v. Status aus, in welchem sich beständig das formelle Recht ‡ befindet; besonders v. der Väterl. Gewalt, Ehe, weil der mus wegen ein Status gehört, und sehr genau ist.

[sich meistens

‡ Eine eigentlich v. den Compilatoren eingeschaltet

Die res haben die neuen so genommen, als ding, die zu Jus ad rem, und Obligat. Recht.

Das Jus actionum aber ist bei ihnen das Jus obligationum.

Wo ist aber das Erbrecht? Die abhandeln es in Jus rerum, weil man durch das Erbrecht Eigenthum erlangt. Aber das Erbrecht gehört so wohl zu den Jus rerum als Jus obligat.

Das Jüdicat zu den jura in re zu zählen, ist auch gegen die Ansicht der Sache. Andere haben die [illegible] zu den Contracten und zu den Obligationen [illegible] gezählt! Wir behandeln selbst die Sache nach einer *
[illegible] eigentlichen [illegible] ~~also~~ [illegible] Aber wegen der [illegible] historischen [illegible] wir [illegible] erwähnen.

Kein Theil über Jurisprudenz ist so dunkel [illegible] Vigonius in der ausführlichen (Werke *) Epistola Zeracii die 2te Ausgabe Venedig 1738. Antiquitat v. Heineccius und Hugo R. Gesch.

Das regelmäßige Verfahren bezieht sich eine Verhandlung der Geschäfte. Die alten Rechtsbücher sind jus und judicium. d.h. die eine Hälfte des [illegible] und eine magistratus populi R. [illegible] ~~[illegible]~~: Hier [illegible] sich die Aufstellung des Rechtes, die Anwendung des Rechtssatzes auf den gegenwärtigen Fall. ~~Also~~ Das Urtheil war das letzte.
Die ersten beiden Geschäfte waren in den Händen des Judex pedaneus. [illegible] sich ein Theil auf den [illegible] wurde derselbe [illegible] v. Praetor bestellt. Der Praetor gab ~~ihm~~ I eine Instruktion, formula, und das Urtheil [illegible] sich auf

* willkürlichen Anwendung, die aber [illegible] einen ganz anderen Weg, als [illegible] oben ausgeführten einschlägt. Wir [illegible] zu [illegible] v. den [illegible] Recht zu schützen. d.h. von dem [illegible] zeigen. Doch der

L als die actionen

* besonders die letzten III. Theile

1738 Venedig

* der [illegible]

I Es gehörte dazu die Aufstellung, die Anwendung des Rechtes, und endlich die Entscheidung des Streites selbst, das Urtheil.

I dem Judex

...er dieser formula selbst entwickelte
...ls dieselbe ein jus[I] ~~selbst der judex~~
Richterspruch.

...Auf den ersten Blick zeigt sich hier
... eine Aehnlichkeit [I] ~~der~~ Jury; aber es
ist hier ein Unterschied ~~dieser~~ zwischen den Ge-
schwornen des Mittelalters, und den
Römischen. b. den deutschen scabinen
hatten der Magistratus nur das
praesidium, sie aber untersuchten
das factum und [I] das Recht [I] Die Englischen
... suchen sich mehr das R. aber sie
...nicht untersuchen das factum nicht [I] und nur
der Magistratus spricht das Recht
die Urtheilung.

b. den Römern war also sehr scharf unterschie-
den das Finden des Rechts, und das Finden
der Thatsache. Bei uns sind überall diese
beiden Geschäfte verbunden. Nicht so b. den
Römern. Das Recht zu finden war das Ge-
schäft einer obrigkeitlich. Person. ausschließ-
lich der Könige, Consulen, Prätoren. Ihre
Rechts... [illegible] war ganz Kunstausdrücke [illegible]
[illegible] Stücken, jus und judicium. Jus ist der
Theil, der vor der Obrigkeit, wenn sie das
Recht gefunden hat, vorgenommen wird. Judi-
cium, wenn der Judex, die Thatsache auf-
gefunden hatte. War man über das
factum einig, so war es unnöthig einen
Judex niederzusetzen, sondern der Prätor
sprach unmittelbar Recht. In anderen

I noch den es v. dem judex pedaneus
aufgemittelt wurde [I] Magistratus

I zwischen diesen Rechtsansichten, und
der, besonders in der neueren Zeit
ausgebildeten

I geben / I nebst dem judicium, der
Magistratus unterscheidet es
blos. s. Savigny R. Gesch. d.
R. im Mittelalter

I noch keine v. dem Magistratus er-
theilten formula

stellen, wo man über das factum nicht einig war, sprach der Praetor ein bedingtes Urtheil aus, wenn die Sache sich so oder so verhält, so soll der judex so entscheiden, und nun hatte der Praetor nichts mehr damit zu thun, sondern der judex stellte, wenn er die Thatsache aufgefunden hatte, nach der bedingten Aussprache des Praetors das Urtheil. Der Kunstausdruck dafür war, ordo judiciorum, oder judicium ordinarium, und extraordinarium wenn der Praetor selbst entschied. ?

Von der Entstehung dieser Anordnung haben wir keine historische Quellen, daß sie aber einheimisch war, ist sicher. Das wenige was die XII. Taf. erwähnen ist so unsicher, weil uns die ältesten Kunstausdrücke uns unbekannt sind. Übrigens wissen wir, daß der jenige judex welchen der Praetor niedersetzte, judex pedaneus hieß.

Es gibt zwey Grundformen, actio und vindicatio, auf welche sich alle judicia reduzieren lassen. Streitigkeiten über Obligationen wurden nach der actio, Streitigkeiten über Eigenthum über Erbrecht, über Verhältnisse des Familienrechts, nach der vindicatio entschieden. Die vindicatio ist auch gewissermaßen actio, nur mit einem anderen Anfange. Lis vindiciarum Gellius XX. 10. und die VI. Tafel so wie auch die XII. oder bekannten leges. Die Preliminär Untersuchungen wurden gewöhnlich vom Praetor verrichtet.

Es gab davon zweyerley. Ursprünglich sollten die Jdeen des Gegenstandes vergewissert werden. Wenn z.B. bei einem Streite über den Besitz eines Stück Landes man vor dem Praetor nicht ins Reine kommen konnte, so ging oft der Praetor selbst mit nach dem Stück Landes hin, welches die Ursache des Streites war, um sich zu überzeugen. Zuweilen gingen auch die Kläger hin, und brachten zum Beweise, daß sie da gewesen waren, eine Erdscholle mit; dieß hin und hergehen, war die gewöhnliche Form. Daher hatten die Kläger gewöhnlich schon ein Stück Erde mit, und gingen nur zum Schein einige Schritte weg, kamen dann wieder zurück, und zeigten die Erde. s. Cicero pro Murena c. 12.

Auch wurde oft zum Schein Gewalt unter den Parteyen gebraucht, vis imaginaria, manus conserta. Bei diesen symbolischen Sachen, sprach dann der Praetor aus, welcher v. beiden bis zur Entscheidung im Besitz bleiben sollte. Es war natürlich, daß derjenige im Besitze bleiben mußte, der es bisher ruhig besessen hatte; der andere aber mußte als Kläger seinen Beweis führen. Der Praetor nahm aber auch zuweilen noch auf andere Punkte Rücksicht. Es geht nun alles durch stipulatio in actio über, es wurden Contracte geschlossen, und die Parteyen wurden vereint. Wie lange diese Form gedauert hat, können wir nicht genau bestimmen. In der spätern Zeit war actio mit der vindicatio vereinigt.

Streitigkeiten des Sachenrechts, wurden durch die vindicatio entschieden. Die Streitigkeiten im Erbrechte wurden so wie die über das Eigenthum entschieden. Solche Klagen hieß hereditatis petitio. S. Cicero in Verrem I. 45.

Si quis testamento se heredem esse arbitraretur, quod tum non extaret, lege ageret in hereditatem: aut pro praede litis vindiciarum cum satis accepisset, sponsionem faceret. Ita de hereditate certaret. Hoc, opinor, jure et maiores nostri, et nos semper usi sumus. Cicero in Verrem I. 45.

Streitigkeiten im Familienrecht. Wenn Leute die Ehe eingiengen, hatten die väterliche Gewalt verkommen. Ein Verhältniß wo diese Streitigkeiten vorkommen, war das mit der Sklaverey, wo wir über den Hergang der Sache sehr genau unterrichtet sind. Es sind zwey verschiedene Arten möglich, wo der Sklave doppeltes Recht hatte. Liberale judicium, bedeutet, ob einer meiner, oder meines Gegners Sklave sein sollte. Wenn ich entdecke, daß einer, der bisher als Freyer gelebt hatte, das nicht ist, so muß er in den Sklavenstand zurück treten. Vindicare in servitutem; im entgegengesetzten Falle heißt es, vindicare in libertatem. Der Prätor muß auch hier durch einen assertor entscheiden. Während des Prozesses wird der für frey gehalten, der bisher als solcher behandelt worden ist, weil das Interesse v. beiden Theilen unbedeutend ist. Vindiciae secundum libertatem dantur. Der Prätor schrieb bis zur Entscheidung immer zum Besten des augenblicklichen Freyen. s. die berühmten Händel der XII. Taf. bei Liv. III. 44–48. Formula actionis, oder actio, heißt die Instruktion, welche der Prätor dem Judex gab.

Es bleiben nur noch einige Formeln der allgemeinen Rechtswissenschaft zu betrachten.

Missio in possessionem ist die ausgesprochene Erlaubniß in Besitz zu treten, auf einseitiges Andringen. Es geschah extra ordinem, d. h. vom Prätor allein. Es war keine manus militaris bei dieser Prätor durch seinen apparitores ausübten. ~~Diese bezieht sich~~ * Missio auf ein ganzes Vermögen bezieht, so heißt sie *missio in bona*, wenn auf einzelne Stücke, missio in rem. Sie konnte auch bloß zum Zwecke haben, zum äußeren Innehaber zu machen, sie konnte aber auch einen höheren Zweck haben. Unter missio in possessionem versteht man gewöhnlich die letztere Art.

Eine andere Form ist die *restitutio in integrum*. Der Prätor behielt sich vor in einem gewissen Falle eine Klage aufzuheben, oder zu verleihen, dieß geschah aber bloß in einem Nothfalle. In der Regel verfuhr er aber wie b. den andern Prozeßsachen durch den Judex.

Eine dritte Form sind die *Interdicta*. Sie sind ebenfalls außerordentliche Prozesse, wo der Prätor gleich anfangs mit einem *Befehle* anfängt was zu thun oder zu lassen sey. Das Interdict kam z. b. sehr verschiedenen Fällen vor, am meisten bey Streitigkeiten über den Besitz. Der Besitz des Prätor war nur hypothetisch, und die Sache wurde zu einem judicium ordinarium, wo denn der Befehl des Prätor nicht eher in Erfüllung ging, als bis der Judex seine Meynung ausgesprochen hatte.

Zur Arth v. Klagen waren vierlerl. die

* Wenn sich diese

Condictiones. Sie beziehen sich alle auf Obligationen, d. h. auf solche Fälle, wo die actio entscheidet. Über die Form der condict. sind wir sehr im Dunkeln. So viel ist gewiß, daß der Kläger durch ihre Form gegen die Form der actio begünstigt wurde. Man will behaupten, daß sie ihren Namen v. Denuntiationen hatten, welche sie auch[15] als condictio hießen. Instit. §. 16. de Actionib. Sie sollen b. Obligationen vorkommen, wo der Kläger schon etwas v. seinem eigenen Vermögen aufgeopfert hat. ~~Wenn wir~~

Wenn wir nun dieß alles zusammen nehmen, so finden wir, daß der Praetor das Recht sprach und der judex die Thatsachen aufzufinden hatte. Dafür hat man folgende Ausdrücke vom Magistratus gebraucht, cognoscere, decernere; vom judex aber sententia judicare. So hat es sich mehreren Jahrhunderte in der Zeit der Kaiser fortgehalten. In den Pandekten müssen wir diesen Prozeß durchaus voraussetzen. Daß sich dieß so verhielt, zeigt eine Menge aufgenommener Fälle, extraordinaria judicia und extraord. cognitiones. II. 50. 13.[13] Im Justin. Recht kömmt diese Einrichtung nicht mehr vor. Wir haben Codicem und finden es deutlich gesagt, daß es jetzt nur judicia extraordin. giebt, d. h. die bestimmte Behörde hat Recht und Thatsachen zugleich zu untersuchen. Instit. §. 8. de Interd.

Auch die terminologie hat sich nun geändert; wie Constantin an mußte er sich im ganz anderen Sprachgebrauch veränderten. Judex heißt hier nun gerichtliche Obrigkeit, Beispiel: Provinz-Statthalter, Consulares, correctores etc. heißen nun judices ordinarii.
Dieser Übergang des jud. ord. zu extraord. ist nicht auf einmal sondern allmählig geschehen.
In der Zeit v. Constantin an, ist die Justiz-Verfassung folgende: Zu dem Theil wo eine städtische Verfassung existirt, waren die Magistratus die ersten Untergerichten. Von ihnen ging die Appellatio an den Statthalter, und v. diesen Stufenweise bis an den Kaiser, durch alle Instanzen. In einigen Provinzen gab es wenig so constitutionelle Städte, für diese wurde jetzt das Amt des defensors eingeführt der die Städte gegen die Bedrückung ihrer Statthalter schützen sollte, aber immer mehr Macht erhielt, und endlich die erste Instanz in Civilsachen übernahm. Man kann überhaupt sagen, daß die erste Instanz in den Händen des Magistratus war. In der freien Republik war jedes Amt jeder Macht etwas persönliches, darum selbst in Rom alles nicht collegialisch. Dieß hörte aber in der Monarchie auf. Das erste Collegium war das Consistorium des Kaisers (principis) und nach diesem bilden sich collegialische Behörden durch alle Stufen der Verwaltung hindurch. So ging es bis zu den Vorstehern der Städte herab. Im

die sich auch bald ein Collegium formelten, doch so, daß das bisherige Administratorium zugleich ein collegialisches Rechtgericht wurde.

Wir kehren nun wieder zum alten Prozeß und Rechtsgange zurück. Actio und Vindicatio heißt nicht mehr die Form des Verfahrens in Obligationsstreitigkeiten, es ist jetzt der gewöhnliche Ausdruck für Klagen aller Art. Vindicatio wird jetzt gebraucht für Rechtsfälle im Sachen Recht, Erbrecht. Jedoch steht es nicht mehr in der Verbindung wie früher, es heißt jetzt die Klage die sich gründet auf Sachen Recht, Erbrecht, und einzelnen Stücken des Familienrechts. Condictio heißt jetzt das, was sonst actio hieß, jede obligatorische Klage. Instit. §. 15. de Actionib. Ueber die neue Bedeutung ist eine richtige Stelle im Anfange des angeführten Titels: actio est jus persequendi in judicio quod sibi debetur.

Die Modification des Actionsrechts kann sich gründen

1, Auf der Streitigkeit an sich (d. h. Auf der Lehre v. den Actionib. im strengern Sinn.)
2, Auf besondern Handlungen im Prozeß, litis contestatio, und Urtheil

Actiones

Jede actio in dem angegebenen Sinne hat eine doppelte Beziehung. Die erste ist ein Recht selbst, was ~~[illegible]~~ als Basis dienen ~~[illegible]~~ muß; die zweite

XIII.

eine Verletzung des Rechts. Auf diesen Begriff gründet sich ein allgemeiner Charakter des Klagen Rechts. Obligatio ist das Recht, wo einer etwas zu thun oder zu unterlassen, zu fordern hat. Jeder jus actionis ist eine obligatio, die Basis mag eine Obligat. seyn oder nicht.

a/ die Haupteintheilung der actio ist in act. in rem und in personam. Just. §. 1. de action. Die meisten unserer neuen Juristen haben diese Eintheilung nicht verstanden. Wir verstehen nach den Institut. unter Actio in personam eine Klage, wobei das obligatorische Recht schon als verletzt existirte, und unter actio in rem, wird die Klage erst durch Verletzung obligatorisch, und die nicht bloß von einer obligatio sondern auch aus andern Ursachen entstehen kann. Bei genauerer Betrachtung finden wir eine große Übereinstimmung mit actio und vindicatio. Wir finden daß die actio in personam sich bloß auf Obligationen gründen kann, actio in rem aber, auch auf etwas anderes, also auf Verhältnissen des Sachen Rechts, Erbrechts, und b. jeden Verhältnissen des Familienrechts. So weit dort actio geht, so weit geht hier actio in personam, und so weit dort vindicatio geht, so weit geht hier actio in rem.

Aus der Obligatio entspringt also, was wir im alten Sprachgebrauche actio nennen, und aus vindicatio, entspringt die actio in rem. Das Familien Recht hat den meisten Ursachen zu Verirrungen gegeben, indem man actio in rem hier anwenden

wollen. Aber es fand sich, daß actio in rem so viel wie vindicatio ist. Daher praejudicium und actio praejudicialis. Inst. §. 13. de actionib. Häufig hat die Klage einen gemischten Natur, unter welche Klassen ist sie alsdann zu rechnen? In den meisten Fällen macht dieß keine Schwierigkeit, weil der Charakter der Klage nach der Hauptsache bestimmt wird. Der Fall daß die verschiedenen Stücke der act. mixt. sich so gleich seien, daß man nicht weiß, wohin man sie rechnen soll, kommt sehr selten vor.

b) Nach dem Zweck, actio rei persecutoria, poenalis und mixta. Inst. §. 12. 16. de actionib. Diese Eintheilung gründet sich darauf, daß nach der Ansicht des Röm. Rechts in vielen Fällen, wo der Staat Strafen bestimmte, nur Privat Strafen ausgeübt wurden. Rei persecutio war, wenn man das bloß wiederhaben wollte, was einem gebührte, actio poenalis, wo man die Strafe einforderte, und mixta, wo beides vereinigt wurde.

c) bloß historisch, wo sie sich bloß auf die Rechtsquellen bezieht. Es giebt actiones civiles, die aus dem alten jus entsprungen sind, und actiones honorariae, die sich gerade auf das Prät. Recht beziehen.

d) Actiones directae und utiles. Act. directae sind solche, die sich gerade auf die ursprüngliche Natur eines Rechtsverhältnisses gründen; und utiles sind

Klagen, die sich auf späteren Veränderung gründen. Gewöhnlich sagt man, act. dir. kämen ex verbis, und utilis ex interpretatione. Dies ist aber sehr unbestimmt.

e) Actiones bonae fidei, und stricti juris. In älterer Zeit gieng man da ein Unterschied, ob es gibt Klagen, wo der Judex freien Hand hat, und nicht hat. Er war berechtigt Umstände nicht aufzunehmen. Im ersten Falle hieß es Judicium im andern Arbitrium. Judicium war so viel als actio stricti juris, arbitrium so viel als bonae fidei. Es stand dies in genauem Zusammenhange mit jus civile und jus gentium. Da ein früher das jus gentium vorherrschend war, so war es jetzt durch Justinian die actio bonae fidei. Bei b. f. gab es verschiedene Formeln für den Judex, deren Bedeutung jedoch ganz gleich war, z. B. ex bona f. die kürzeste und allgemeinste Formel.[1] Über die actio b. f. siehe Cicero pro Roscio Comoedo c. 4. de Off. III. 15. 17. Topica 17. Seneca de benef. III. 7. Für den andern Gebrauch Inst. § 28. u. 30. de Actionib. Außer diesen beiden actiones steht noch die actio arbitraria. Mehrere haben sie für eine dritte Abtheilung angesehen, sie ist aber etwas für sich bestehendes. Bei mehreren actionen ist nämlich dem Judex vorgeschrieben, dem Angeklagten eine Vorschrift ohne allen Zwang zu einem Vergleich zu machen. Nimmt der Angeklagte dies nicht an, so geht der Prozeß seinen Gang fort, und es liegt in seiner Natur

Aliud est judicium, aliud arbitrium. Judicium est pecuniae certae: arbitrium incertae. Ad judicium hoc modo venimus, ut totam litem aut obtineamus, aut amittamus; ad arbitrium hoc animo adimus, ut neque nihil, neque tantum quantum postulavimus, consequamur.

Cicero pro Roscio Comoedo 4.

Reliquorum autem judiciorum haec verba maxime excellunt: in arbitrio rei uxoriae, melius aequius: in fiducia, ut inter bonos bene agier oportet. Idem de Off. III. 15.

1 Quantum aequius melius esto.

in der Sache, daß wenn der Angeklagte sich nicht fügt, er durch den Prozeß hierbei bestraft wird. Instit. §. 31. de Actionib.

Wir kommen nun wieder auf die Frage 1. Anfang zurück, wie wird das Recht modifizirt, wenn es bestritten, angewendet und verletzt wird? Der Weg dazu ist durch die obigen Erklärungen gebahnt. Es giebt zu erst eine allgemeine Beschränkung, und dann eine zufällige Beschränkung. 1. die allgemeine Beschränkung liegt in dem onus probandi. Ein jeder nämlich, der durch Klagen gegen Andern sein Recht durchzuführen will, muß Gründe anführen, die seinem Rechte zur Grundlage dienen sollen. Der Richter soll nach der Wahrheit forschen. Unsere Ansicht ist diese; wir betrachten einen von beiden Streitenden als den Beweis führenden. Gelingt es diesem genügende Gründe anzuführen, so nimmt es der Richter als wahr an. Gelingt es ihm nicht, so muß der Richter den Angeklagten absolviren, und den Kläger abweisen. Wer von beiden den Beweis führen muß, dieß hängt jedesmal v. dem factum ab. Der Kläger muß sein Recht begründen, worauf er klagt, dafür hat man die Formel actor probat actionem, womit affirmans probat gleichbedeutend ist. Es geht hier in so weit, daß ich, wenn ich auch weiß, daß etwas mein Eigenthum ist, und keinen genügenden Beweis dafür führen kann, dennoch ich unterliegen.

Zufällige Beschränkungen sind solche, deren rechtlicher letzter Grund, ganz zufällig ist. Dies gehört aus zu der Lehre von der Exceptio. Instit. lib IV. tit. 12. 13. 14.   II. Anhang

Wir beklagte können die Rechte ganz abschneiden, die der Kläger sich zuschreibt; er kann aber auch 2, das Daseyn des Rechts des Klägers anerkennen, indem er hinzufügt, dein Recht wird durch dieses mir zustehende Recht beschränkt. ~~In dem Falle, wo der Beklagte alles Rechte~~ In dem Falle, wo der Beklagte alles Recht des Klägers einräumt, ist onus probandi nicht nöthig. Durch das jus except. behauptet nun der Beklagte einen Thatsache, und es heißt reus probat exceptionem, (negantis nulla probatio) und der dolus muß dargethan werden.

Wir kommen nun noch zu einem dritten Verhältniß. Es behauptet z. B. einer gegen einen andern, daß er ihm Geld schuldig sey, und es ihm bezahlen soll, wenn nun dieser behauptet er habe schon bezahlt, wie verhält es sich dann? Diese Beschränkung des Klägers hat Ähnlichkeit mit dem onus probandi, weil er hier etwas beweisen muß. Hier muß man sagen, reus probat. Unsere jetzigen Juristen verwechseln diesen Fall mit dem zweiten als gleich bedeutend. Dies ist aber grundfalsch, denn es ist keine Except. sondern der Kläger behauptet nur die ~~Aufhebung des~~ Zerstörung des gegen ihn einmal gehabten

ganzen

Rechts. — Jedes Recht, was als Except. gelten soll, wird dadurch zu einer obligat. mag es auch noch so verschiedener Art sein. Jede Except. können wir uns als eine Fictio denken, indem der Beklagte fingirt, daß die Klage nicht wahr sei. Wenn wir die Except. so betrachten, so sehen wir, daß der dritte Fall nicht als Exceptio angesehen werden kann. s. pr. und §. 1. Inst. de except.

Form des Verfahrens b. den Römern war folgendes. Der Prätor bestimmte dem Judex, wie er entscheiden sollte (formula actionis). Wenn eine Except. eintrat, so mußte dieß beschränkt werden. Der Prätor sagte daher zum Judex, condemnire den Angeklagten, wenn du die Klage gegründet findest, und wenn eine Except. eintritt, dennoch nicht. Actio publiciana, welcher actio dominii gegenüber steht. Wenn die Klageform ausgesprochen ist, so folgen die Formeln der Except.: si ea res possessoris non est, quod res possessoris non est, etc.

Gleichbedeutend mit Except. als Einfangen der Rechtsform ist _praescriptio_, oder _jus praescriptionis_. Wenn wir uns die Institution des Prätors an den Judex denken, so ist die Exceptio eine Fortsetzung dieser Institution, mit der die ältern Ausdrücke verbunden sind: praetor inserit exceptionem, praetor reddit in except., der Prätor nimmt die Exceptio

Judicium purum ist dem judicium cum exceptione entgegengesetzt. Cicero de Invent. II. 20. Man construirt: actioni praescribere, daß sie die Klage in einer Except. beschreiben. Except. wurden nur v. Praetor gegeben. Wenn eine solche stricti juris war, so durfte der Richter auf die exceptio nur Rücksicht nehmen, war sie bonae fid. so durfte er darauf Rücksicht nehmen. Im neueren Prozeß sind die Geschäfte des Untersuchens und des Rechtsprechens in einer Person vereinigt. Daher der neue Ausdruck, opponere exceptionem. Man theilt die exceptiones in temporales oder dilatoriae, und perpetuae oder peremptoriae.

Dilat. heißen bei Cicero de Invent I. 8. II. 20. translatoriae. Fortunatian. [illegible] p. 68. Except. dil. hat einen zufälligen vorübergehenden Grund, und Exceptio peremptoria einen durchaus nothwendigen bleibenden Grund. Wie verhält sich die Klage zur Exceptio? Es verhält sich gerade so wie der Angeklagte zur Actio. Der Kläger kann gegen die Except. sprechen (jus replicationis) dann der Angeklagte wiederum widersprechen (duplicatio) u. s. w.

Diese Namen haben die act. except. duplicat. u. s. w. bloß bei den Römern. Actio ist die Formel der Klage, Exceptio ist die Exceptionen Schrift, libellus exceptionum, die zweite Schrift des Klägers ist die Replications Schrift, der die Duplications Schrift, entgegen setzt. Man könnte dieß noch weiter fortsetzen

Exemplum autem translationis in causa nobis positum sit huiusmodi: Cum ad vim faciendam quidam armati venissent, armati contra praesto fuerunt, et cuidam equiti Romano quidam ex armatis resistenti, gladio manum praecidit. Agit is, cui manus praecisa est, injuriarum. Postulat is, quicum agitur, a praetore exceptionem, extra quam in reum capitis praeiudicium fiat. Hic is, qui agit, iudicium purum postulat: ille, quicum agitur, exceptionem addi, ait oportere. Quaestio est, Excipiendum sit, an non.

Cicero de Invent. II. 20.

At cum causa ex eo pendet, quod non aut is agere videtur, quem oportet, aut non cum eo, quicum oportet, aut non apud quos, quo tempore, qua lege, quo crimine, qua poena oportet, translativa dicitur constitutio, quia actio, translationis et commutationis indigere videtur.

idem de Invent. I. 8.

aber im Röm. Recht ist die duplicatio schon sehr selten.

Die Exceptionen können die verschiedensten Gründe haben, so daß ihre wirklichen Rechtsgründe gar nicht zusammen gestellt werden können. Jedoch giebt es einen Grund der Except. der allgemein ist, dieß ist die <u>Verjährung</u>. Wenn jemand ein Recht hat, so steht es ihm frey es zu gebrauchen oder nicht, dieß ändert in seinen Rechten nicht das geringste, und dieß liegt auch schon in der Natur des allgemeinen Klagenrechts. Indessen fand man gerade für nöthig, dieß einzuschränken, daß eine Klage nur gebraucht werden kann, in einer gewissen Zeit, und dann ungültig und verloren ist. Diese Zeit war sehr verschieden. Kaiser Constantin setzte es, allen Klagen die bisher einen kürzeren bestimmten Termin hatten, dauern so fort, allen andern wurden wenigstens auf 30. Jahren festgesetzt. Man unterscheidet also jetzt, actio temporalis, wo eine Verjährung gilt, und actio perpetua eine Klage, in deren gesetzmäßige Länge v. 30. Jahren ist. Die röm. Ausdrücke sind praescriptio temporis und temporalis, die erst eine unbestimmte Zeit hat, oder praescriptio, welche mit exceptio gleichbedeutend ist. Im deutschen heißt es Verjährung

Der klare Ausdruck b. der Verj. ist praescriptio, aber immer nicht der ~~[illegible]~~ temporis. Die anderen gehen v. einer Willkühr. Einführung der Verj. für grammatikalisch also nach ihr speziell ist, sie nehmen den Ausdruck praescriptio, allein das was ich [illegible] soll, wenn man etwas zu verkündigen [illegible] anwendlich ist. Sie nehmen eine erlöschende und eine erwerbende Verj. extinctiva, acquisitiva. Die Römer durch in der [illegible] Zeit haben ~~[illegible]~~ immer für den Gattungsbegriff * exceptio, selten aber [~~das Wort praescr. steht nicht~~

Die anderen haben also die Lehren v. der Verjährung auf die extinctiva, und die Usucapio auf die acquisit. [illegible]. Was durchaus falsch [illegible] ist.

Die alten [illegible] der Verjährung, als nur ein Klagrecht entstanden sein, und dasselbe verletzt: von der Zeit der Verletzung an läuft die Usucap. Dieser Zeitraum muß auch ununterbrochen fortlaufen. Im Mittelalter hat das Canonische Recht noch ~~[illegible]~~ die b. f. zugefügt, die fortdauernd da sein muß.

Durch die Verjährung wird also nicht das Recht als Recht, sondern das Klagrecht aufgehoben, und zwar durch eine exceptio.

Es können auch durch besondere Rechtsgründe [illegible], die Rechten im Allgemeinen modificiert [illegible]. Hierher sind hauptsächlich zu betrachten 1, lis contestatio. 2. [illegible]

* das Wort [gebraucht
[steht es gar nicht; aber so das Wort praescriptio.

Litis contestatio. Der Anfang [davon ist] der Sache dunkel, sie war aber eigentlich eine gerichtliche, die das Judicium [†] beschloß. Es erzeigten die Parteien vor dem Prätor aber in Gegenwart der Zeugen wie sich die Sache verhalte, und der Richter entschied dann. L.

Testes contestari

Das ordinarium judicium hier [†] heißt: nachdem die ganze [illegible] beide [illegible] [illegible] war, wurde die zur letzten, feierlichen Handlung geschritten [L] die anderen [illegible], man habe alles was zur Beweisurkunde gehören vor Prätor gebracht. Der Prätor [illegible] mit den Beweisurkunden zu thun. Auch die Zeugen, wurde endlich dazu gezogen um die Parteien Zeugen zu contestieren; also das, was [illegible] das Protokoll. Die litis contestatio hat noch andern Namen, und zwar, heißt auch das Judicium acceptum oder exceptum ~~heißt~~ die litis contestatio; besonders vor dem Prätor.

Die litis contestatio galt auch dazu daß die Stipul. welche vorhergingen in Erfüllung gingen; die litis contestatio wird also in obligat, quasi ex contractu verändert.

Es gibt Klagen die [illegible] werden aber die [illegible] werden. [illegible] der litis contest. [illegible] daß sie sowohl activa und passiva [illegible] die

[†] welches über einen Sache ergangen wurde, und [illegible]

Contestari est, cum uterque reus dicat Testes estote. Contestari litem dicuntur duo, aut plures adversarii quod ordinato judicio utraque pars dicere solet Testes estote.
Testes contestari

[†] von welchem gesprochen wird

L contestatio genannt.

T [illegible] z.B. ließ sich [illegible] von den Gegner, daß er [illegible] die Sache entschieden wurde

haben übernehmen, praeclusiert werden.
Es folgt nicht daraus, daß l.c. nicht daß wenn
der Bekl. darauf verurtheilt wird,
die ganze Sache in integrum re-
stituiert sein müsse, d.h. alle die Vor-
theile die er haben würde wenn es
zur l. contest. nicht gekommen wäre.
Daß jeder durch l.c. Verurtheilte in
malam fidem condemniert wird
soll nicht generell verstanden sein, [buchstäblich
denn wenn z.B. durch einen Fehler des
Richters jemand condemniert wird,
so kann ihm doch keine mala fides substituiert
werden.
Im heut. Rechte findet sich keine Er-
wähnung der l.c. aber das Wesentlich-
keit ist doch da, denn die ersten Er-
klärung des Klägers wird für l.c.
angesehen; also in dem Vernehmen
des Beklagten ist die l.c. Ferner [beschließt jetzt
sorgen die neuern Schriftsteller
negativ, affirmativ, s. Martin Prozeß.

Res Judicata. Nach dem alten Prozeß
gang zur Zeit der Republ. gab es
bloß einen einzigen Act u. Judicium
sententia ad Jud. war ebendas selbe.
In der Republik gab es keine In-
stanzen jetzt aber unter Kaisern
[illegible] (thatsächlich) die Appellatio etc. Aber
Livius I. 26. heißt ja an das Volk appelliren?
Jetzt kann sententia und res judicata
in Absehen [illegible]. Die res judicata
ist höher als die rechtskräftige [= d.h. die Sentenz

wird aber die Sentenz in res judic. verwandelt wenn man z. B. die appell. (10. Tage [illegible]).

Das Urtheil kann sein ein absolvirendes wenn der Kläger abgewiesen wird, aber lediglich negativ, nicht daß zugleich einem andern die Sache zugeeignet wird. 2. condemnirendes. welches theils in personam, oder 2, daß dem Beklagten etwas zugeordnetes beigelegt wird, d. h. eine juristische Qualität. So eine actio heißt in rem. Man könnte sich noch eine 3te Form denken, daß weder absolvo noch condemno, wie das n. L. bei den Criminalprozessen vorkam. Dies aber b. den Civilprozeß nicht vorkommen kann. Gellius XIV. 2. Genau genommen ist es aber das aber eingeleitete Recht, und es gar nichts ausgemittelt werden kann, daher es nicht zu gebrauchen ist.

Das Recht, das hervorgegangen, was an sich Recht ist, muß geschützt werden. Aber wenn der Richter so etwas ausspricht was an sich Recht nicht ist? Wenn denselben Prozeß ein anderes Gericht anders ausspräche? Aber das alte Recht sagt res judicata pro ~~vera~~ habeatur. — Richter nennt das äußere an dem Recht das formale, die innere Recht das materiale.
Manchmal können die formale und materiale

z. B. Cajus und Sempronius führen über eine Sache Prozeß; der Richter um der Sache ein Ende zu machen, giebt sie durch Urtheil dem Lucius.

und sehr consequent, denn wenn es nothwendig nach der Rechtsfrage des [illegible] Tribunal sich richten, sonst würde Prozessen kein Ende, da ein jeder Richter nach seinem Gutdünken entscheiden würde. quod [illegible] est, [illegible]!

zu fordern. Aus dem Urtheil wird also die materie des Rechts zwischen ihnen fixirt.

Die Bedingungen eines gültigen Urtheils sind: 1, daß derselbe Fall welcher in dem früheren Urtheil gesprochen war, jetzt eintritt, daß der Beklagte immer als Kläger auf zu treten die Macht haben können, d.h. er muß gewonnen haben. Aus jedem judicio kommt praescriptio als exceptio rei judicatae, aus einer condemnat. allein, bloß exceptio.

2, Müssen, wenigstens in einem Fällen dieselben Personen vorkommen. Wie aber b. dieser Personen die nicht successores sind? keine bemerkt haben.

A. Im Familienrecht I gilt es allerdings, da ist gar nichts auf die Person eingeschränkt, z.B. bei der [illegible] oder, die Sache ist auch immer nachzuweisen.

B. Im Sachen Recht aber ist es anders, denn da erstreckt sich die Wirkung der Res judicata nicht über die Contrahenten aus.* So auch im Erbrechte, wo jedoch Fälle vorkommen die es nicht zu lassen. Eben so. Für Res judicata müssen wir noch bemerken:

Es giebt im R.R. einige Institute welche die res judicata ersetzen. Diese sind: 1. der Eid, besonders über [illegible] des Rechts Behauptungen hatten die

I Sachen, Familien Recht

* res judicata facit jus inter partes.

In Folge ist es im Obligat. Recht.

ein Vorzug der andern den Eid zu-
schieben, und diese Sache ist nur ab-
gemacht, als gleichsam durch die litis
contestatio. Hierin stelle ich mich also
vollkommen einwilligend.x — Die Ge-
klagten kann nun aber den Eid zu-
rückschieben, in welchem Fällen immer
der erste Antrag übernimmt. Die-
ser Eid wird allemal über ein
Kunstverhältniss, Kunstvergleich-
ung gegeben.

Dieser jetzigen Eid wird nicht als
etwas selbständiges, sondern als
ein Beweismittel gebraucht, nach
welchem das Urtheil noch kommt.
Sache entscheiden v. dem Römischen Rechte!
Wo der Eid das Urtheil schon durch sich
selbst enthält.

x in der Auffassung der Sache, wenn ich
den Eid gelten lassen will.

2, Confessio in jure; jus bedeutet hier das judicium vor dem Prätor, confessus pro judicato habetur, ist die juristische Regel hier.

3.) Interrogatio in jure; wenn der Anspruch des Klägers bedingt ist, so darf der Kläger über seinen Theil, sein Recht, den Angeklagten, in jure fragen, zu welchem Theile der Schuld er sich halten wolle? Wenn derselbe dieses anerkennt, dann wird die Sache für anerkannt gehalten.

Wir sehen daß in allen diesen Fällen [zwischen dem actor und dem reus] eine Art v. Contracten entstehen, veranlaßt durch das Surrogat des Urtheils, den Eid, mit seiner Unterwerfung.

Wenn ich durch Selbsthülfe mein Recht zu verschaffen suche, so muß man unterscheiden, ob die Selbsthülfe

1, ~~ob sie~~ als Rechtsverletzung

2, oder, ob sie als Angriff zu betrachten sei.

Im ersten Falle ist die Selbsthülfe erlaubt, im zweiten soll der angreifende das Recht selbst verlieren das er [an der Sache welche er angegriffen] hatte. Wenn ich aber kein Recht habe und es doch zu bekommen durch Angriff suche, dann muß ich den Werth desselben ~~doppelt~~ erstatten.

III. Anhang. Die Bestimmung des Richters ist das Recht zu schützen, welches da ist. Es giebt aber Fälle wo die Richter [des vorhandenen Rechts einer Fortbildung ausschließen müssen] ~~nicht jenes gut Recht unter den ...~~ ~~... ausschließlich~~ sein. Diese Fälle aber die man Ausnahmen [von der gemeinen Regel] nennen; es gehören hier einige spezielle Fälle

a) Theilungs Klagen.

6, Querella inofficiosi.

Außerdem giebt es einen allgemeinen Regel die alle in der restitutio begehen sind. Darüber bemerken wir:

Jedes Urtheil enthält Verletzung des Rechts, der von Seiten [illegible] oder nicht, Jedem u. den Nachtheil, den ungerechte *[illegible] verbindet. Nun wenn durch die restit. der Sache geholfen wird fingirt wurde, das Urtheil sei gar nicht gefallen. — Diese Restit. ist das Recht des Prätors; nicht eines gewöhnlichen Judex. Sie wird extraordinarie durch eine cognit. praet. gegeben. Es konnte auch [illegible] dieses Recht ein [illegible] gemacht haben, der sie u. dem höchsten Majestaat, [illegible]. Der Mißbrauch war da auch der [illegible] nicht zu befürchten, da jeder Prätor u. den obern ~~magistra-tus~~ *[illegible], unmittelbar, controllirt wurde. — Einem gewöhnlichen Richter dieses wichtige Geschäft zu übertragen würde es gefährlich [illegible] es ebend von demselben [illegible] ‡ Gefährlich würde sie also, als die [illegible] restit. [illegible] und demselben Gerichtshofe [illegible] würde, welches [illegible] in derselben Gestalt noch Deutschland übergieng.

Nur dazu [illegible] in integrum restituirt werden, wer lädirt ist, [illegible] des Rechts und Nachtheilen verbindet. Justa causa; darüber bemerken wir:

* bei solcher Verletzung

* Magistratus

‡ würde.

‡ Außer diesen muß dazu ein [illegible]

b. der Clasio aus einem wesentlichen dass oder irgend aus einem juri-stischen Handlung oder Unterlassung etwas verändert. Soll nun die Restitution ge-halten ~~werden~~, so muss eine justa causa vorhanden sein.

Der Ursprung dieses Institutes war wohl die Puberdät, welche durch die lex Pleto-ria [eingeschränkt] ~~eingeschränkt~~ wurde. Es wurde ~~also~~ eine minor aetas eingeführt (unter 25 Jahren) die durch die lex Plet. geschützt [dadurch] wurde. Außerdem führte der praetor die restit. ein, wo er fingirte, alles die-ses was dem pubes zu Nachtheil gewordenes Contracts wäre es nicht ge- [hätten sich so zugetragen] ~~[illegible]~~ schehen.

Außer diesem wurden nun es auch auf den im pubes, wenn derselbe durch den Tu-tor oder Curator einen Schaden erleiden möchte, d. h. wenn sonst der Tutor habe dieses [Geschäft nicht eingegangen] zum Hauptbestimmungen: wenn der Minderjähri-ge für Volljährig erklärt wurde. 2, ein Abwesender im Dienste des Augen-blick, so wohl er selbst, als diejenigen die durch seine Unwahrscheinlichkeit ihr ~~ein~~ Recht eingebüßt hätten. 3, Städte, Incorpo-rationen. 4, wenn man durch Zwangs oder irgend einen entsprechenden Fall etwas einbüßten.

Was die Form der Rest. betrifft, so bemerke man: (Die Form bleibt vergleichsweise b. d. in den Rechtsmitteln niedergelegt [Gelegenheit])

Jede Restit. wird innerhalb eines Jahres verjährt, und zwar [innerhalb] ein annus utilis

der ~~[illegible]~~ hier angenommen [war]. Da aber diese Comput. eine Scheinigkeit hatte, so würde die Verjährung auf 4. Jahre (Quadriennium) erstrecken. [illegible]. Die Restit. läuft (fängt) vom Augenblicke der Minderjährigkeit, oder irgend einer Zeit, durch welche einer beeinträchtigt seyn konnte.

Sachen Recht

(Einleitung)

I, Die Sache theilen sich in bewegliche und unbewegliche. Man denke darüber

1. Es wird alles das was organisch [illegible] dem Boden [illegible] einverleibt, ~~[illegible]~~ als unbeweglich angesehen, und [illegible] nur einem Eigner gehören.

2. So [illegible] die [illegible] auf dem beiden [illegible] Gebäuden.

NB. superficies ist der Ausdruck alles dessen was über die Oberfläche hervorragt.

3. Alles was in der Erde liegt, wird auch als [illegible] damit zusammenhängend betrachtet, [illegible], unbeweglich.

NB. ager, und praedium, sind Gegenstände der Unbeweglichen. I. praedium hieß jedes Ding, was durch die alten fiducia gebunden werden konnte

aedes, aedificium, Forstverhältnisse vom Boden, [illegible] so ein praedium

I Sachen

7 [illegible] alles

404

404 Die zweite Eintheilung (und Lehre) v. Mittelalter her sind, in

II fungibiles und infungibiles, quae numero mensura pondere consistunt oder quae in genere x sua constant — x et specie

NB Genus ist eine ungewisse Sache die ihrer Gattung nach bestimmt ist; species bezeichnet eine individuell bestimmte Sache.

Fungibiles sind alle Sachen in welchen wir bloß das genus und die Quantität derselben ansehen. Es giebt aber Sachen wo bloß genus, und bloß ~~indiv~~ species vorkommt. Zu den ersten sind zu rechnen quae numero etc.

Also ist hier bloß etwas relatives, etwas, über ~~was~~ wir aber jetzt verhandeln, ~~ob es eine~~ x gewissen Gattung, oder einer gewissen species x. Die meisten sind daher fungib. ausgenommen die wenigen welche infungibel sein können.

x und es muß sich aus der Natur der Sachen zeigen ob wir einen Bedacht haben.

Es giebt Sachen deren man durch Gebrauch x gänzlich ihrer Existenz vernichtet z.B. Speisen. Es giebt aber auch Sachen die fungibel sind, aber doch nicht verbrauchbar I, und gegentheilig (z.B. Geld)

I sind

III. Theilbare und Untheilbare

Man versteht unter den Theilbaren Sachen die in gleiche, gleichartige, Theile

x diejenigen Sachen

405

zerfallen z.B. der Acker, und Untheilbar, wenn das begriffene nicht Statt finden z.B. ein Thier, welches [illegible]

(Mit diesen nicht oder nicht / die Theilbarkeit und Untheil der Rechte verwechseln, denn diese sind ganz was verschiedenes.)

[illegible] können reel und ~~individual~~ ideel seyn, z.B. der Acker ist reel getheilt. Aber wenn ein Haus so gebaut ist, daß das Aufbau[?] getrennt werden kann, so ist es bloß ideel theilbar. Die ersten reelen nennt man divid, die ideelen indivisa pro partibus.

Wo die idealität nicht aufhört wird Communio an, was die Rechte wirklich getheilt sind, oder aber für keine nicht, juristisch [illegible] Rechte z.B. Servituten können gar nicht getheilt werden, und müssen ganz besessen werden. eadem †

† wenn sie getheilt, sie bloßen Stücke gehabt werden.

Item in solidum possidere non possunt.

IV. Sachen sind einfache zusammengesetzte.

Solche Sachen die schon an sich selbst Sachen sind für sich bestehen, können als ein künstlich zusammen gesetzt betrachtet werden z.B. Bibliothek. Auch mehrere Rechte zusammen genommen, welche Vermögen ausmachen, auch die hereditas gehören zu der 4ten Classe der Rechten.

Hier zählt man noch die

Schluß V. *Fructus*.

Die Grundlage dieses Begriffs ist das Verhältniß verschiedener Erzeugnisse zu solchen Früchten sind ihrer Natur nach: I Pflanzen, und was von ihnen herkommt. b. den Thieren Junge, Milch, etc.

[illegible]essent.

Über die fructus bemerke man nun 2 Unterschiede* *pendentes* (diese haben keine eigene Existenz, sie liegen sie in der Verbindung stehen, sie sind *res fecunda*.) *separati* (hier denkt man sich ein besondres gemeinsames Wesen, die sie besitzt, zu[illegible] ~~[illegible]~~ hat. Also müssen wir I *percepti*, ~~perci~~ welche schon erworben, *percipiendi* welche zu erwerben möglich zu werden, *non percipiendi* (nicht zu erwerben möglich sind))

Die percepti werden in *extantes* und *consumpti*.

Die Frucht wird *alles das* betrachtet was die eigentliche *Rente* der Sache ist. Fructus ist also bloß das im Zuwachs. Daran um [illegible] was die Sache zählt. Daher die Kinder der Sklavin sind nicht Früchte. Der Grund dieser Ansicht ist die alten Volkssitten, man glaubte daß wir nicht dazu Sklaven halten um Kinder zu haben. Und die I und nach *fructus civiles* nun. d.h. es zählt Zolles I welche auch

407

I bei den Bäumen sind es die

* sie in

I sie werden in

? wie denn, sind sie non percipiendi ratione personae, oder in genere?

I fructus werden betrachtet, so zählen sie die

I und Anderen

der Analogie der Verdienst. Früchte entspringen z.B. foenus. Zinsgeld, Miethgeld,) so waren die Sklaven vorzüglich die Sklaven Arbeit, zu-möglich aus einem betrachtet I was sie aus mittelbar oder un-mittelbar durch ihre Arbeit erwer-ben.

I wie fructus civilis oder allenfalls dieß

I Sachen nehmen wir also nicht an.

I. corporales und incorporales. Hierzu gehören oben u. der Ansicht der Sache als einem Körper I und der intell. Recht, Rechte I als Servit. Oblig. Erbschaften. — Auf den ersten Anblick ist hier kein Unterschied v. den obigen Begriffen. Denn hier auch ist das Recht selbst der Gegenstand des Rechts. Man muß gestehen daß I bloß durch die Abkürzung des Sprachgebrauchs entstanden ist — denn da es schien daß diese Sachen der Hauptsache des Vermögens seien können, so nehme man als Correlat desjenigen Erwerben die Einthei-lung die Gattungsbegriffe nicht ... war. — Übrigens findet sich schon II. 2. Inst. diese Einthei-lung. Es waren aber geneigt die Juristen durch die Philosophen dazu verleitet, welche Einfälle res quae est, et non est, besonders diejenigen aus der Schule der Stoiker.

I jeder

I zu betrachten

I v. den Sachen I zu nennen

I die Eintheilung der res in corporales und incorporal

Eigenthum

Der wichtigste Theil der Sachen ist das Eigenthum.

Eigenthum war ein unbeschränktes Recht an einer Sache, welche irgend einer Person mit Ausschließung jedes anderen zusteht.

Die Modific. des Eigenthums sind Rechte, ideell betrachtet, wie wir sie betrachtet haben.

Die Geschichte des Eigenthums giebt vollständig Ulp. XIX Reg.

Bei dem Eigenthumnehmen wird die bedeutende 4. Epoche. Es ist das Gebrauchs Recht in der Ehe u. dem Eigenthum eingeschlossen. (I Heirath)

(Corp.) Was die ältesten Zeit betrifft, muß man sagen wie man einer eine Sache erwarben. Hier muß man bemerken:

Es waren 2. Hauptformen I Mancipatio und in Jure Cessio. (I zur Formation des Eigenthums.)

Die Mancipatio besteht darin daß einer dem anderen vor 5. Zeugen sein Recht überträgt, und daß noch einer welcher die Wage hält dabey zugegen sei.

Die in Jure Cessio beruht auf der Vindicatio, welche durch die addictio übergeht. Darüber siehe man:

Ulp. XIX. §. 9. 10.
Cajus Boeth. III. Comment. in Cicero. Top. weitläufiger!

[wir] Diese beiden Arten bedenken, so erscheinen hier publ. Dinge welche durch das Volk ... sollen.

Wir aber waren in den ältesten Zeiten bloß diese zwey Fälle der Erwerbung bekannt. Denn der ... doch erlaubter mancipiren, würden † doch auf einen andern Weise Eigenthum erworben haben. Wir müssen also auf den ersten Blick sich noch einer dritten Art der Erwerbung annehmen. Die neuern Juristen unterscheiden hier die originäre und die derivative Erwerbsarten; die ersten sollen nicht erwerbbar sein, wir können aber nicht beweisen † daß die XII. Tafeln ursprünglich alles Recht in Betrachtung [gezogen] haben; und diese sprechen ausdrücklich von einer Erwerbsart, diese Usucap. also ist ~~diese~~ † die XII. Taf. sagen, wenn ein gewisses Jahr eine I Sache ununterbrochen besitzt, und eine unbewegl. Sache 2. Jahre. L Diese Art Vermögen zu erwerben ... durchaus b. einem kriegerischen Volke wie das Römische, war, vorkommen.

Diese 3. Arten also waren, manc. cessio waren die ältesten Arten.

Es konnte aber auch in Folge der Familien, Eigenthum erworben sein. z.B. durch die arrogatio. † Gebrauch. W. diese aber Arten der Erwerbung ... Gütern; daher wir nun für jetzt

† müßten
I sein Eigenthum

† sagen

Die Usucapio hieß
† die ältesten Erwerbart

I beweglichen

L soll das Eigenthum davon behalten.

† und in Folge des

IV.

410. ~~Aus~~ diesen einigen wichtigen Stellen ~~haben wir~~ [für jetzt] aus gehoben haben.

Die Stellen der alten über die III. Eheverbote reden sie widerspr[?] hauptsächl. Stellen, welche die vollkomme Aufzählung der alten Eheverbote enthalten, und die doch auch neuer sei. Aus d. einander ergibt sich Schriften, Wenn wir sie aber näher betrachten Die ersten Stellen] IV. 10. de R. R. Er handelt hier v. den Hirtenstämmen, * und erwähnt nur beiläufig, sondern zum Kaufe des Viehes.] Die lex deutet auch die kleinen Arten der Heirathen durch die Varro übergeht. — Der Anfang der Stelle soll heißen, wie die von einem Sklaven kauft, und alles auch verschärfen will, so muß der durch verbindliche ob auch folgender Weise der Verkäufer, zu der Sache (dem Sklaven) gekommen ist.

Einige neueren Forscher im Buche des Varro befürchten sich viel verworren, * bei der Umzusammenhang der Stelle und wohl daher herrühren weil sie Varro aus einem Juristen abgeschrieben, daher sie mit dem vorhergehenden I Verzeichn. und wir bemerken sollen, daß die in jure cessio, denn hier bezieht sich dieß auf d. Sklaven, man ißt aber das qui in cui verwandeln, so ist es: Das in corona ist das nämliche und bildet jure cessio weil man sie coram

* in der Zahl

72

betrachten, stimmen sie völlig mit einander.

I giebt uns Varro
Tvon den dieselben Stücke,

I Wir wollen einiges aus dieser Varronischen Stelle anmerken.

I und dich zum vollkommenen Eigenthümer machen

* daher wir jener Varronischen Notiz keinen großen Grad beylegen dürfen. Aber

I und dem folgenden keinen Zusammenhang zu haben scheint.

± d. h. keinen Sinn.

magistratu etwas hatte.

in jure cessione auch der l. Plaetoria, weil diese ohne hülfe eines magistraten, s. Cicero pro Caecina c. 5. 6.

II. Stellen Cicero in Top. u. Boeth. III. durch des gewöhnlichen Commentars. Gegen * Diese Stelle gilt zu bloß 2. Theile. Aber Cicero giebt hier die Regel für den [illegible], bloß für die alienatio oder im strengen Sinne; für die übrigen 4. Arten [illegible] in jenem engern Sinn nicht enthalten.

III. Stellen b. Ulp. XIX. §2.

traditio sollte hier auf ein Widerspruch mit Varro, der aber Ulp. schließt [illegible] der res nec mancipi I adjudicatio. Nach den Grundsätzen der XII. Taf. Allein der Nießbrauch des Eigenthums immer anerkannt, und ob der andern giebt, weil hier die adjudicatio [illegible] die mancipatio und cessio erwähnt werden, der sie [illegible] war.

Varro * nimmt sich nicht vor alle Fälle der Erwerbung des dom. zu entwickeln.

lege. * kann in irgend einem Falle etwas durch ein Volksschluß etc. erworben wird. vielleicht auch zu den seltensten Arten der Erwerbung, etwas durch ein besondern Volksschluß (lex) zu

* diese Stellen könnte man folgendermaßen verändern:

* Man vermindert aber daß

I [illegible]

* sondern

I einigen Regeln geben soll

* genannt

* drücken

nicht

I schließt

I sondern auch e. jenen bei welchen die traditio gelten kann.

X hiezu

Jedes entgeht, und folglich dieser Widerspruch

* schon durch sich selbst betrachtet

nein

Z Übrigens könnte man annehmen

* nehmen

Z zur Schluß

* Dieß deutet darauf

[illegible] wirklich gehört, daher [illegible]
[illegible] die hereditas u. Ulp. nicht
[illegible] ~~[illegible]~~, hat nichts zu [illegible]
[illegible] er zu [illegible] F
singular Erwerbungen spricht, und
nicht von einer Erwerbung per Uni- +
Emptio sect. und hered. ist nicht [illegible]
möglich. [illegible] der lege
~~[illegible]~~ Z [illegible]
der Volks... [illegible] gab sich [illegible]
nicht ab. Auch können wir nicht
annehmen daß Ulp. [illegible]
[illegible] daß die emptio [illegible]
b. den großen Kriegen ~~[illegible]~~ [illegible]
[illegible] vorgenommen werden.
Auch die hered. konnte er nicht [illegible]
da er F singular. [illegible] und er [illegible]
sich auch daß die singul. res nicht
~~[illegible]~~ mehr in die sectio kommen Z

Zwischen Cicero und Ulp. ist kein
Widerspruch also, wenn der Ulp.
[illegible] Fälle [illegible], so sind
es [illegible] solche welche in jenem
mit begriffen sind, oder solche.
welche zu seiner Zeit mehr gewöhnlich
[illegible] ([illegible] §. 16.) [illegible] Ulpian aber
[illegible] die [illegible] wie Cicero.
Das [illegible] Mittel [illegible] zu [illegible]
[illegible] also die: Mancipation. Zu dieser
[illegible] I ~~[illegible]~~ [illegible]
[illegible]. Wenn die Sache [illegible] ist,
so [illegible] mancipirt,

I auch nicht in [illegible] Varro war, [illegible] zu brauchen.

F bloß [illegible] den

+ versitatem.

F corona

Z denken schon [illegible]

F [illegible] aufzunehmen

Und den vielen Beuten welche die Soldaten mach- ten ~~[illegible]~~ [illegible]

F die Erwerbung der

Z sondern war [illegible] Titel geworden das ganze Eigenthum einer zu über- tragen, wenn er ~~[illegible]~~ den Käufer Mit Creditoren gewissen Pro- zente zu zahlen verpflichtet.

F die Sache noch nicht berücksichtigt,

I der Mancipans und der Emptor

worden, die ein Stück ungemünz-
tes Kupfer raudusculum hätten
wurde eine Münze sestertius num-
mus dazu gebraucht, hauptsäch-
lich unter den Kaisern. Außerdem
wurde sicherlich [illegible] dazu
gebraucht denen würden.

Die 5. Zeugen sollen die V. Classen
des Volkes vorstellen, die VI.
Classe scheint nicht viel zu bedeu-
ten. Aber die manicip. ist wohl
älter als Servius Tull. [illegible]
für den Urstaat. Gewohnheits [illegible] zu
stellen über die mancip.

Idaher derselbe nach der Manc[ip.] der Namen nicht verändert [illegible]

XIX. §. 3. 6. Ulp.
Cajus b. Boeth. in III. buch des
gewöhnlich Comment.
Wir nennen neben noch einen Ante-
status als ein VII. Person aber
Ulp. und Cajus nennt ihn nicht. Und
die Inscript. wo der Antest. ge-
nannt wird, bezeugen nichts, denn
der Antest. ist gewiß derselbe
wie Libripens. und da er der
vorzüglichste unter den Zeugen
ist so wird er mit dem doppelten
Vornahmen bezeichnet. Ueber die techni-
schen Ausdrücke der Mancipatio bemerken wir:
emancipatio ist von der Seite des Veräußerers
Mancipatio mehr generell. Auch heißt dies
endlich nexus. Dieses ist genereller
als die mancip. weil der nexus auch zu
anderen Sachen als [illegible] dazu gebraucht wird

F. 3. 6.

Es gab drey Arten der Geldanwendung im Rom.
1. Kauf, 2. Gelddarlehen 3. Bezahlung irgend einer Schuld, Geldschuld.
Diese 3 Arten konnten zur [illegible] Zeit b. den Römern. In der Anwendung des imaginären Akts ist mancip[atio] zum Zweck des Darlehens und der Bezahlung [illegible] für den Nexus gebraucht worden.
Nexus ist ein Geschäft [illegible] welches aere et libra geritur. Jede Mancipatio ist nexum, jedes nexum aber nicht mancip.
Über den Nexum ist zu bemerken. Die Römer selbst unterscheiden d. Nexum als einen Geschäftsbegriff und ein Gesammtheit. s. Varro de L.L. VI. Für die allgemeine Bedeutung des Nexi Cicero de Orat. III. 40. und [illegible] nexum
Die Zeit der Mancip. Sie kommen schon in XII. Taf. unter nexum [illegible], wo das Nexum und mancip. genannt werden. Cicero Ulp. Cajus und Paulus, die letzten [illegible] Consult. Dialect. s. VI. 1. C. Hermog. und c. 4. 5. 7. VIII. 12. C. Theod.

Zu Justinian gilt die mancip nicht mehr [illegible] weil die lok. Sprachen dem Orient [illegible] Boethius aber nicht [illegible] daß sie zu seiner Zeit gelten. [illegible] ist aber doch zur Zeit des Just. I. b. der Testa- [illegible] gemeinen verba.

Die gebräuchlichsten:

Juxta divi Pii consultissimi Principis instituta, valere donationes placet inter liberos et parentes, in quocunque solo, et cujus libet rei, liberalitas probabiliter extitisse, licet neque mancipatio dicatur, neque traditio subsecuta —
Constantinus c. 4. C. Theod. VIII. 12.

— salvo tamen juris privilegio, quod liberis et parentibus suffragatur, scilicet ne traditionis vel mancipationis solemnitas sit necessaria.
idem c. 5. ibid.

Erklärt sich auch
donatio inter extraneos minus firma indicatur, si jure mancipatio et traditio non fuerit impleta.
Constantinus et Constans c. 7. ibid.

Zusammen.
d. Erwähnung der [illegible]

Erwähnt noch dessen, drückt sich

Als Überbleibsel des alten nexus geblieben, besonders die

Alle diese ~~[illegible]~~ Verhältnisse waren ~~für~~ für den Civis allein gemacht.
Was hielten denn für die Peregr. ~~[illegible]~~, für ihr Verhältniß, das Eigenthum?
Es müßte irgend ein jus gentium zum Grunde gelegen, ~~[illegible]~~ ein Abbild von den römischen Arten der Erwerbung. Eine vindicatio juris gentium etc. Aber da dieß sich so b. den Peregrinen entwickelt hatte, so müßte sich dieß auch auf die Civis erstrecken. Dieß müssen wir annehmen: ein röm. Civis erwirbt aber zwar nach den nicht röm. Rechtsbegriffen sein Eigenthum, wenn er es aber v. einem Peregrinus erwerben, so müßte er doch geschützt werden, und er konnte also auch in einer Sache des jus gent. gelten.

+ die wir bis jetzt gemacht haben

+ und was

I also eine Quasi vindicatio

II und dieselben doch mit den Civis in ähnlichem Verhältniß standen

Proprietas kommt ursprünglich bloß für das was wir Eigenschaft nennen. Auch b. den klass. Juristen kommt es als ein vulgärer Ausdruck. Aber unter dem jus ver. kam die Rechtsfrage gemacht, usus fructus nicht beruht. Wo wir also den Abzug des usus fructus v. dom. begreifen wollen so heißt es proprietas.
Ist dom. ein technischer Ausdruck, oder so wie b. uns das Herrschaft gebraucht (wenn) war es vorkommt?? b. Ulpian scheint es erst (als) ein technischer Ausdruck (vor) gekommen zu seyn. In den ältern Zeiten scheint also I der ächte techn. Ausdruck für das dom. gewesen

+ Ausdruck

I und den sich anfangs lediglich der Nahme proprietas bezogen

I bloß

zu sein das mancip. Vielleicht auch die Nexum auctoritas wurde als Synonym [illegible] gebraucht.

Das Besitzergreifen ex Jure Quiritium begründet das vollgültige Eigenthum, es ist die [illegible] [illegible].

Für das Eigenthum ex Jure Gent. finden [illegible] zu Zeit [illegible] [illegible]. [illegible] in bonis esse. Für die alte Zeit aber haben wir keinen Ausdruck.

Das deutsche Röm. Eigenthum und das natürl. Eigenthum ist gut. Aber die Begriffe dominii civile und natural. ist [illegible] obgleich es [illegible] ist. Auch die Quiriter und Zwölftafeln kennen [illegible] [illegible], denn sie kommen nicht in der Paraphrase vor.

So viel von der ältesten Perioden.

Durch das Praet. Edict wurde das Eigenthum modifizirt. [illegible] [illegible] auf die derivative Erwerbsarten, durch Klage etc. [illegible] ich beweisen den [illegible] das Recht in mancipatio. [illegible] [illegible] war nicht immer dieses möglich [illegible], zu beweisen. Daher der praetor Publicius ein Edict gab, daß ein jeder der [illegible] besitzt und [illegible] ihm [illegible], daß er es auf einen gültigen Weise (nur nicht durch [illegible]) erworben, das Eigenthum besitzen solle.

Eigenthum

I (Theilung) des Eigenthum.

2 solemnitäten dabey beobachtet zu haben.

I [illegible] documente

ist nur dieses behandelt b. der Usucapio Sache nöthig. Es konnte nämlich gebräuchlich werden I der die fictio bloß durch [illegible] gegeben war die durch keine Fertigung oder auf keine gewöhnlichen Weise zu der Sache gekommen.

§. 3. 4. Inst. de actionib.

Auch bei jeder angefangenen Usucap. ist wohl diese actio Publ. nothwendig jedoch lediglich b. den derivativen, I tradition. Es wurde aber auch gleich zugefügt: daß es immer mit Aufsuchen des wahren dominus I, ~~daß sie~~ immer vindiziren ~~kann~~.

Actio in rem Publ. ist der wahre Rechtsausdruck b. der Usp. konnte aber die bona fidei possessio, welches wir für den wahren alten Namen des jus publicianae actionis halten müssen.

Das dominium fictum der neueren und dominium praetor. sind keine reinen röm. Ausdrücke.

Wenn die actio Publ. angefochten ist weiß ich gewiß. es ist aber ganz gewiß, daß diese actio später auch auf die Sachen ausgedehnt, und [illegible] für jeden Theil des bonitar. Eigenthums. Es schien dann den Besitzer zu schützen zu seyn. Es war nie vindicatio und nie in bonis esse, [illegible] die actio publica. welche jeder civis gebrauchen konnte in allen Fällen wo er es für gut fand dieselbe zu gebrauchen. Es war auch ~~[illegible]~~ in dieser Zeit der Begriff herrschend geworden und dadurch der

I (wenn man meint daß diese dinglichen auch geschützten Sachen konnten geschützt werden,)

I wo die Sache auf eine unförmliche Weise übergeben wird

I v. Praetor gegeben wird, denn dieß konnte [illegible]

* wissen wir

[illegible] Tab. XVI. der Röm. nicht sehr wunderbar, wenn brauchten sie nicht mehr das alte so scharf, daher auch und auch die alten Gesichtskreise dieser [illegible] weichen. Daher wurde das dominium auch für das bonit. Eigenthum gebraucht wurden. Aber wie ihn Ulp. unterscheidet, ist auch, wie könnte aber annehmen daß viele praktische Juristen und dieselben Zeit dies nicht beobachteten. f.

§. 11. Inst. de divis. rer.

Wir wollen nun die Eintheilung der Sachen nach der mancipat. d. h. die res ~~[illegible]~~ mancipi und nec mancipi geben.

Haubold, und besonders Meermann de rebus mancipi Leiden 1741. in 4.

Es frägt sich zuerst, welche Sachen sind denn res mancipi?

Ulp. XIX. §. 1. zählt die res mancipi und nec mancipi auf. Er sagt das omnes res daher die res [illegible] jene die nun [illegible] gelten [illegible] Italici soli [illegible] die Ital. Grundstücke [illegible] commercium, die übrigen aber bloß diese welche juris Italici sind, fundus ein Landgut. velut kann [illegible] und [illegible] so ein überhaupt werden. ceterae res. ist zweydeutig, wenn kann es zu omnes res aber auch zu den ceterae quadrupedes beziehen, cameli etc. sind nicht quadrupedes sondern ihrer natur nach [illegible] von den wilden Sorten.

Hingegen haben verstanden mancipi res keine manu capta, aber die Häuser

*(wie stimmt das aber mit diesem auch der Vf. früher sagte, daß die Römer so sehr an den Ausdrücken der XII. Tafl. klebten?)

Anmerkung [illegible]

in Rom sind einmal bekannt worden ... doch res mancipi. Also nach die Kostbarkeit, Seltenheit im einzelnen. Aber warum sind die vestes, arma, etc. res mancipi; oder andere werden hierher gerechnet, Landwirthschaftl. (Warum diese Thiere so ausschließlich, da doch die multa in Vieh festgesetzt war? (Die Verbindung des Geldes mit der Vieh ist ~~unbe~~ falsch.) Freilich wegen allen seinen res mancipi welche im ensure zusammen über Festus p. 410. ed Gothofr. sonst doch alles sein ganzes Vermögen geschätzt werden auch das aes rudum; wie konnte also so was ausgeschlossen sein? Meermans Meinung also ist die beste, welcher es auf den Ackerbau bezieht. Columella praef. zum VI. Buch. in die Thiere quas paramus in consortium operum. Überdieß stimmt mit der Meermanschen Meinung vollkommen überein. Man vergleiche auch,
Cicero de Republ. II. apud Nonium.

†. Welchen wesentlichen Unterschied machen die res manc. und nec mancipi?
Der Unterschied liegt bloß in der Verschiedenheit des Eigenthums, solche Sachen können nicht anders, nicht durch die oben angeführten Mittel, sondern nur durch die mancipatio ‡
Wenn man aber diese Feyerlichkeit vernachlässigte, so bekam man das bloße Eigenthum in bonis.
Ulp. XIX. §. 3. 7. 8. 9. 16. 17.

‡ Thiere mit diesen Nahmen bezeichnet sein?

— multaque ditione ovium et boum, quod tunc erat res in pecore, et in locorum possessionibus, ex quo pecuniosi et locupletes vocabantur.
Cicero de Republ. II. apud Nonium

Per vindicationem legari possunt res, quae utroque tempore ex jure Quiritium testatoris fuerunt, mortis, et quando testamentum faciebat, praeterquam si pondere, mensura, numero continentur: in his enim satis est, si vel mortis duntaxat tempore fuerint ex jure Quiritium.
Ulp. Frag. I. 16.

in aestimatione censoria aes infectum rudus appellatur.
Festus p. 410. ed Gothofr.

— rem rusticam pessimo cuique servorum, velut carnifici, noxae dedimus, quam maiorum nostrorum optimus quisque et optime tractaverit.
Columella l. c.

Quanta pars est de jure in parando, quemadmodum quamque pecudem emi oporteat civili iure.
Varro. l. 15. lib. II.

† Es frägt sich nun ‡ für einen

‡ die mancipi sind,

‡ veräußert werden.

⊥ an der Sache

Die andern haben das Eigenthum auf das Recht selbst. Es ist ~~bloß~~ aber nicht bloß die Möglichkeit des Erwerbs sondern die That zu erwerben I. Daher mögen bloß die Sachen welche wir jetzt I haben, I und daß wir die res mancipi nicht in bonis haben können; allein aber widerspricht ausdrücklich die Stellen b.
Ulp. 1. 16.

Zuweilen [in manum] b. res mancipi sey bloß bonit. nicht Quirit. Eigen. möglich aber
Ulp. XXIV. 7. spricht auch specif. Sachen davon in Quirit. Eigenth. sein, daher seine Meynung jenes ausnahmsweise widerspricht. Zu dieser falschen Ansicht hat die oben angeführte Stelle aus den Boeth.⁷ verleitet aber auch der Corrupt. des Textes beigetr.

f. Trebellio Meinung in 11. Z. Cic. Manzip. verglichen mit Hugos Meinung abzuändern.

Das Correlat der mancip. ist Traditio
~~die Provincial Grundstücke aber sie~~
Einige haben geglaubt Ulpian. habe nicht alle Sachen aufgezählt weil die Sachen I [Cruq] die Erbschaft⁷, denn hier ist bloß dieß Recht aber wie b. den Sachen I ~~Varro 11. 10. 60.~~ ~~kleine Stücke u. die Perlen~~. Aber wenn es auch die Mancip. dabey vorkommen konnten, so ändert sich doch dieß der Röm. Consequenz. und besonders der von Gaius jenigst selbst sagt Annal 1. 73. durch die Mancip. b. einer Bildsäule. hier aber wird diese als ein Zubehör Stück des Bodens I

I die b. den res mancipi zu beobachten ist.

I in Quirit. Eigenthum

I für res mancipi halten, und annehmen

.. emptor stipulatur prisca formula sic, illasce oves qua de re agitur sanas recte esse, uti pecus ovillum quod recte sanum est — — haec sic recte fieri spondesne?

Varro II. 6. libro II.

De emptione aliter dico atque fit, quod capras sanas sanus nemo promittit; nunquam enim sine febri sunt. Itaque stipulantur paucis exceptis verbis: ac Manilius scriptum reliquit sic: Illas capras hodie recte esse — — haec spondesne

idem III. 5. ibid.

.. Nos cum emimus domitos, stipulamur sic, Illosce boves sanos esse, noxisque praestari?

idem V. 11. ibid.

⁷ Einiges gegeben,

In mercando (hi pisces) item ut cetera pecudes emtionibus et traditionibus dominum mutant, et de sanitate ac noxa solet caveri.

idem VI. 3. ibid.

Emtio equina similis fere ac boum et asinorum, quod iisdem rebus in emtione dominum mutant, ut in Manilii actionibus sunt perscripta.

idem VII. 6. ibid.

I mancipirt werden, und doch keine res mancipi sein.

⁷ obgleich sie mancipirt wird, ist keine res mancipi

I betrachtet. Es ist aber eine Stelle b. Plinius, die uns viel Schwierigkeiten macht, sie ist Hist. natural. IX. 58. 60. wo Plinius sagt, die Perlen können

⁷ Theilweise mancipirt werden.

I angesehen, und wir wissen, daß Sachen res mancipi waren.

Beiden fragen wir [illegible] bloß nach Varron [illegible] die res mancipi nec mancipi [illegible] I. 1. 15. II. 6. III. 5. V. 5. V. 11. VI. 3. VII. 6. VIII. 3. IX. 7. Capitel. §. de re rust. lib. II. [illegible] hier dieselben Sachen als nec mancipi (tradit), die Ulp. Aber Varro ist kein [illegible], [illegible] über [illegible] III. 5. [illegible] b. [illegible] der [illegible] bloß stipulieren [illegible] läßt.

Die Geschichte der Res mancipi. Wir wissen nicht wann sie eingeführt. Die ersten Erwähnungen finden wir b. Cicero in den Topica §. 5. dann b. Ulp. Cajus zu Boeth. [illegible] [illegible] in ursprünglichen [illegible] [illegible] nicht gebräuchlich. Ursprünglich ~~bloß tradition~~, [illegible] tradit. in den Commerc zu [illegible] eingeführt worden.

Aber ich glaube die mancip und trad. [illegible] ursprünglich. [illegible] auf die ursprüngliche [illegible] der Ackerbau bloß [illegible], daher man die [illegible] Sachen bloß in res mancipi haben sollte. Die ersten Geschichte [illegible]

[illegible] des [illegible] Zeitraums [illegible] wir [illegible] in welchen alle Sachen zu [illegible] vereinigten.

Wir können [illegible] Jus. Quirit. in bonis, publiciana actio.

[illegible] Juris [illegible] Jus Gentium (in bonis [illegible])

I diese sind in ~~folgenden~~ obengenannten Capitel [illegible]. [illegible] gehen, und es wird diesen aber in diesen Stellen widersprochen, sie sind:

I Und nie selbst aber mancipi genannt haben.

Illud; judex, utrum ista praedia censui censendo: habeant jus civile: sint, necne sint mancipi:
Cicero pro Flacco c. 32.

I Flac. 32. Mur. 2.

I sie [illegible], sonst aber [illegible] sie

I ~~mancipi~~ scheinen alle res b. den Römern bloß mancipi gewesen [illegible] durch traditio [illegible]

I der [illegible] mit dem Ackerbau [illegible] aber [illegible] die Meermannsche Ansicht

I die erwähnten

Quod si in iis rebus repetendis, quae mancipi sunt, is periculum judicii praestare debet, qui se nexu obligavit; profecto etiam rectius in judicio consulis designati, is potissimum consul, qui consulem declaravit. — —
Cicero pro Murena 2.

I dominium

nigeil. Römer Dichter können nur uns deutlich machen, wie die Sache aber erreichten Rechts bedeuten.

Es folgt daraus daß ein b. fide possessor [illegible] Zustand die Aussicht b. des Eigenthums war. Als die Usucap. [illegible] in bonis. [illegible] in bonis zu haben konnte ~~[illegible]~~ immer ~~[illegible]~~ (ex Jur. Quirit.) nach Abzug und wirklich Eigenthum (in bonis) ~~haben~~. Daher [illegible] modum dominii oder Jus Quirit. reden, die [illegible] beziehen wollen.

Wenn aber Collision unter denselben Sachen entstand?

d. Quirit. und Bonit. [illegible]. Wenn aber einer ex jure Quirit. und der andern in bonis hatte, so wird das bonit. immer mehr geschützt, die aequitas, [illegible] Also Exceptio rei venditae et traditae wird gegeben.

Die b. f. possessio da sie bloß für die Ansicht ist, kann sie überall in Collision mit den andern ~~haben~~, diese aber muß dem Quirit. und bonit. Eigenthum immer weichen, die actio publiciana gilt ~~ihm~~ nicht.

Collision zwischen mehrern b. f. possessores gab keine Regel, der Praetor behielt sich für jeden einzelnen Fall die Entscheidung vor. Spätere stellten einige Regeln dafür.

Wegen des [illegible] brauchen wir nicht auf die oben angeführt[illegible]

[illegible]

quos emimus (asinos) item ut equos, stipulamurque in emendo, ac facimus in acquirendo idem, quod dictum est in equis
Varro VIII. 3. ibid.

+ die Sache

+ das Eigenthum.

+ darauf

De sanitate et noxa (canum) stipulationes fiunt eaedem, quae in pecore
idem IX. 7. ibid.

+ eine Sache

+ [illegible] dinglich

+ dann

+ dem Jure Quirit. und in bonis vorkommen;

+ in diesem Falle

+ für die

Unterschied der 3. Stände zu sehen.
Ulp. XIX. §. 4. 5.

Nicht bloß [illegible] auf die Justi. Bände [illegible], d. h. [illegible] Zeitraum.

Justin. hat das ex jure Quirit. und in bonis zusammenfallen lassen. Wir haben jetzt bloß dom. und b. f. poss. l. un. C. de nudo jure Quirit. tollendo VII. 25. C.

~~l. 27 VII. 25. C. nudo jure Quirit. tollendo.~~

Man lese: de nudo ex jure Quirit. tollend. Das ex mußte wegfallen, weil zur Ursache [illegible] das Recht können [illegible].

Die Folgen dieser Constit. sind wichtig
1. denn die Usucapio mußte jetzt wegfallen, ~~weil~~ dieses alles was ex jure Quirit. ~~galt~~ †
2. Der Unterschied der res mancipi und nec manc.
l. un. VII. 31. C. de Usucap. transformanda †
3. mancip. konnten nicht vorkommen. bloß tradit.

§. 40. Just. de divisr.

Wenn man sich dieß alles als eine willkürl. Änderung des Gesetzgebers vorstellen sollte, wäre es nicht recht einleuchtend. Hatten sich diese Formen selbst aufgehoben, und Justinian L
Der Hauptunterschied war ja der

[Sachen quel

† durch dieselbe erworben wurden.

† die Haltung im Grunde der Justin. ~~[illegible]~~ ‡ das solum Ital. und solum provinc. aufhob.
‡ da er den Unterschied

L Hat also nicht eine [illegible] durch seine Rechtsetzung dieses bedeutenden, und alle gemeinrechtlich unzulässigen Verhältnisse, [illegible] bestünden.

... C. kann ex jure Quirit. die vindicatio, und später in allen Sachen in rem actio gegeben werden.

Hierzu gab noch der Unterschied der Freygelassenen Sklaven, den man ex Jure Quirit. und in bonis (Latinis) hatte; denn da Justin alle Stände gleich machte, die Latinität aufhob, so dachte er auch daß I

Auch die Änderung der Sachen, die bel. Griechen welche im Orient lebten und wurden trugen dazu das ihrige bey, daß dieser Unterschied weg kam.

Dazu kam noch daß, als Justin zur Regierung kam, mußte man in seinem Reiche als Provinz, keinen [illegible] entscheidend für sich, wie das alte Ital. Land gegen die Provinzen. Und nun auch später Ital. worden so war es doch bloß als Provinz angesehen I

I. Capitel Eigenthum Recht.
Inst. II.1.

§. 1.
Begriff und allgem. Bedingung des Eigenthums.

Den allgem. Nahmen [illegible] dominium, proprietas. Allein verstehen wir darunter unbeschränkte Recht einer Person an einer Sache. Verhältniß der Eigenschaft.

Beschränkte Recht welche nur den positiven Theil des Eigenthums ausmachen können, † [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], sondern die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

I domin. ex Jure Quirit. und in bonis nicht gelten lassen, denn & so neuen Freygelassenen Sklaven nicht Latinus werden.

I Es war also kein praedium in Italico solo, das man mancipi(ren) hätte sollen.

I für das Eigenthum

† so zu definiren, daß man an der Sache in diesem Falle Eigenthum habe, wenn man mit der Sache verfahren kann, wie einem beliebt, ist nicht so richtig, als wenn man es an der negativen Seite betrachtet.

~~[illegible]~~ Der negative Theil des Eigenthums* ist zu[?] [illegible] anzusehen [illegible] ~~[illegible]~~ des Ausschließens I auszuschließen.

Die andern definiren: im Eigenthum sein, proprietas, usus, fructus.

Unter dem ersteren (propr.) nehmen sie die Möglichkeit willkührl. Behandlung, die nehmen aber auch das Recht der Veräußerung I, dieß läßt sich aber als veräußerl. u. nicht veräußerl. denken. — Ferner nehmen sie den usus u. fructus, welches doch [illegible] † angesehen nichts bedeutet. Außerdem ist ja schon dieß in der möglich. der willkührl. Behandlung, daß ich mit meiner Sache machen kann, was mir beliebt.

Wenn will dieß alles auf die unbewegliche Sachen anwenden, so ergiebt sich hieraus folgendes:

1. Der Eigenthümer des Grundstücks, ist Eigenthümer alles dessen was als integrirend des Bodens ist.

2. Er ist Herr auch des über den Boden Luftraums liegenden Bodens, der Luftsäulen wie die [illegible]

3. Daher auf dem Grundstück nicht mehrere Herren sein können, duo in solidum eandem rem possidere non possunt. Die [illegible] Modif. im R. Recht welche auf diesen Fall anwendbar wären. Es können willkührliche Einschränkungen allerdings. — Sie sind folgende:

1.* Es ist ein uralter Grundsatz des R. Rechts daß zwischen den benachbarten

---

* muß man aber nicht
I verstehen so zu nehmen ist daß ich
I an der Sache habe
I u. der Einwirkung auf dieselbe

I unter dieser Bedeutung

† (nicht [illegible])

Grundstücken wie Eigner [illegible]× Land
wenn sich 5 F. in den× ~~städt.~~ Grundstü-
cken. – – Es liegt da gar nicht ein
Verschwenden des Bodens, denn der Ort
[illegible] je ein noch bis jetzt in Italien üblich
ist, zur Rinne oder gemeinschaftlichen Ausgange
verwendet werden.
In den städtisch× soll⊥ 3 Zoll 2½ (Sestertius
pes) jedes Haus von einander× [illegible]
die bezogen wechselweise. Häuser 5. Fuß
zusammen ausmachen wie die pedia rustica.
In den II. finden wir ein commune pa-
ries, daher von dieser I Raumschwendung ist
nicht [illegible] zu [illegible].
2. Bey landwirthschaftl. Grundstücken
soll jeder ~~das~~ Angrenzer seine
[illegible] Grenz [illegible] lassen

Die anderen [illegible] hier bezüglichen
Punkte, gehen sehr in detail und sind
mehr Stadt Polizey Gesetze (der
Stadt Rom) die in verschiedenen Zeiten
verschieden eingerichtet wurden, und sich nicht I
als ~~oder~~ unsere Rechte ~~und~~ an die
[illegible] nicht den [illegible] oder
an derselben Sache in collision
kommen, entstehen einige modificationen
des Rechts, diese aber sind nicht rein
[illegible] sondern gehören
[illegible] ins Obligat. Recht ein.

Wie sind nun die Regeln hier zu bestimmen?
1. Eigenthum und Eigenthum können
nicht collidiren.
2. Eigenthum und Jus in re (z. B. usus fructus)
können collidiren, wo hier das Jus
in re dem Eigenthum× vorgeht.

× bleiben soll.

× Landleuten

× Grundstücken ⊥ der Raum von
× trennen.

I oben angeführten Grundsatz

I auch das Polizey Recht verstanden.
Außerdem bemerken wir:

× d. h. dem Eigenthum

3. Ein Recht kann in der in Collision mit einem jus in re vorkommen. Hier ist keine Regel entscheidend, doch ist es aber rathsam daß das ältere dem andern vorgeht.

~~§ 1.~~ Aufzählung der Subjekte

Welche Personen sind zu dem Eigenthum fähig.

Alle können # wie die drey Arten [illegible] die entwickelten Gründe des [illegible] Besitzung oder Rechtes miteinander [illegible] sind.

1. Man [illegible] bemerken: Es ~~kann~~ ~~haben~~ # das Eigenthum einer Person, oder ein Collegium das einer Person ausmacht.

2. Es können mehrere Personen dieselbe Sache besitzen, sondern [illegible] der [illegible], Condominium der [illegible]. Es können diese partes divisae oder indivisae sein. Dies ist das Gewöhnliche: das Verhältniß besteht darin:

a) Jeder hat ein absolutes Recht auf die Theile

b) Belangen die Gesellschaft [illegible] ist jeder [illegible] abhängig v. andern.

c) Wenn diese aber verschiedener Meinung sind? Die negative geht der absoluten vor. Wenn der eine [illegible] glaubt kann er [illegible].

Wohl zu unterscheiden ist diese Collision bedingt von der Univers[illegible]

Erwerb

das Eigenthum erwerben in den Verhältnissen

erwerben

zurück [*] verfallen, denn der Besitzer hatte bloß als ein [illegible], [*] Grunde.

Sollen die Rechte ein Eigenthum gelten, so müssen sie [*] Ingelner Recht haben, was die qualität, nicht quantität betrifft.

Die andern haben eine Dialektik [illegible] Recht [illegible]. Sie nehmen an dominium plenum und minus plenum. Das erste soll eintreten wenn ein gleichartiges, das [*] wenn ein ungleichartiges Recht ist. Sie drücken es auch durch dominium plenum und utile aus. Alles dieß ist aber nicht wahr, bloß dominium und jus in re kannten die Römer.

~~§ 3.~~ Objecte der Sache.

Einige Sachen gibt es die extra commercio, sind in commercio sein oder nicht sein war eine nach Römischer Ansicht. Anfangs waren extra commercium alle res juris Quiritium. Später waren bloß folgende:

1. res communes, das Meer, das Meeresufer
2. res publicae, Flüsse und Flußufer aber bloß was zur Schifffahrt gehört. [illegible]

res publica, hat mehrere Bedeutungen, es [illegible] [*] patrimonium [illegible] zu unterscheiden.

3. Res universitatis.

Das Charakteristische dieses ist: daß die Benutzung den [illegible], welche solches Recht haben nicht der Staat ist.

[*] als eine und dieselbe

[*] die der zu berechtigten

[*] sondern

[*] die berechtigten an der Sache haben.

[*] bloß dieses res publica war das

Durch die Aufsicht u., theilen sich wieder die selben, mehr in der Bedeutung* so ist res publica jenes wodurch die peregr. nicht mit gemeinsam* konnten.

4. res divi juris. Diese heißen auch res nullius. Sie theilen sich in
a) sacrae
b) sanctae
c) Religiosae

Res sacra heißt diejenige welche a Pontifice consecrata ist, die zum Gottes-Dienst ausschliesslich allein* gehört.

Res sancta ist noch in seinem Culte Mauern und Thore. Ferner bloß das pomerium. — Warum denn die nicht juris Universit? Dieß gründet sich auf die uralten Ital. Geschichte, nicht wesentlich Gebräuche die Mauern einzulegen.

Res religiosae sind wo der [illegible] in einem Verstorbenen begraben liegt. Es unterscheidet sich wesentlich von der res sacras, weil es nur einem zu stehen kann. Sie darf in commercio sein, aber bloß in solchen, daß sie nur zu diesem Gebrauche einzig gebraucht werde.

Die Res Relig. war schon in XII. Taf. gemacht, die übrigen wohl entstanden dieses Gebrauchs aus der Urvölker Italiens.

— Sachen welche
* als ihrem Zwecke nach verschieden Sachen dienenden

* gebrauchen

* Gebräuchen

Später hat sich dieß ~~wol~~ sehr geändert. Den Späteren bekamen die res divini juris ~~unter Universität zu bringen.~~

Diejenigen Rechte welche den Universitates eigen waren; sie wurden Corporationen.

§. 2. Erwerb des Eigenthums.

1. Es werden acquisit. civiles und naturales unterschieden, richtiger juris civili und naturali. ~~erworben~~.
Es geht dieß bloß auf die Form wie das Eigenthum erworben wird.

Erwerbungen

spricht man acquirentur

2. In allen diesen Fällen wird das Eigenthum erworben, daß die Personen selbst etwas thun. Gilt hier eine Stellvertretung? s. Instit. II. 9.

Von ältesten Zeiten galt der Grundsatz, nur jeder kann sich durch die erwerben lassen, die in seiner juristischen Gewalt stehen. Und diese Untergebenen galten auch wenn sie wider willen des Vaters geschehen, und zu seinem Vortheil gereichen. Anders ist es wenn sie zu seinem Nachtheil geschehen.
Später änderte sich dies so: Ist die ~~acqui~~ Acquisitio civilis so durch keine bloß durch die oben erwähnten Personen. Ist sie Acquisitio naturalis so kann auch jeder erwerben. In dem Recht der Oblig. hat sich das bis in die spätesten Zeiten erhalten.

erwerben.

3. Zuerst in hereditate.

4. Es muß zur u. Besitz etwas eingeschaltet werden.

Besitz ist ein factisches Verhältniß, zwischen der Sache und der Person.

Im Röm. Recht ist aber der Besitz ein Rechtsverhältniß. Es wird unterschieden, ob ein Herr einen Besitz haben kann u. nicht. I

Welche Rechte sind die an den Besitz geknüpft sind?

1. Durch fortgesetzten Besitz wird man Eigenthümer ~~[illegible]~~ usucapio.

2. Weil einer Besitz ist, ~~der~~ muß er dann auch geschützt werden bloß gegen Verletzung ~~[illegible]~~ I ob er ein Recht an die Sache hat, oder nicht.

Es kann aber manchmal kommen, daß selbst diese Verletzung von einem geschützt der das Recht eine gleich nicht hatte. Denn aber alle Störungen zu I ihres Besitzes, soll deshalb daß er Besitzer geschützt werden.

Man hat damit verbunden, daß einer ~~[illegible]~~ nicht vi, clam, precario, besitzen geschützt werden.

I haben kann.

I wenn man auch darauf nicht klagt

I Daneben sehen man an, daß der Besitzende in seinem ~~[illegible]~~ Besitze bleibe. Es gilt daher die Regel.

Wer also auch diese ähnlichen Rechte nicht im Besitze stört, verliert das Recht, was er auch in diesem * Fälle hätte. Auf diese Frage daß die Interdicte welche beschützende Erwerbarten des Eigenthums sind, so wie die I v. den Interdicten gilt also:

1. Man muß einen animus possidendi haben. In den zweiten Fällen:
2. Es muß der Besitz anfangen mit bona fides. Usucapio

In dem zweiten Fall ist also eine usucapio civilis possessio, genannt. Also zu bemerken ist also:
Wer ~~der~~ die Usucapio hat, hat auch die Interdicta. Usucapio ist also etwas mehr als Interdicta. Zur Usucapio gehört durchaus animus domini. Wer keines Vernunftgebrauchs fähig ist, kann kein dominus sein. (Infans.) Was anders ist also mit der possessio, denn hier fehlt der animus possidendi.

Erworben wird also der Besitz, durch den animus und factum. Es giebt Fälle wo das ~~eine~~ ~~oder~~ ~~das~~ andere fehlt, denn ist es aber kein Besitz als bis der Vernunftgebrauch eintritt. I

Vacua possessio, das Verhältniß des Grundstücks I ~~[illegible]~~ wenn kein anderer da ist, der daran ein Recht hätte, uns nicht zu entfernen.

Die neueren sagen: man erfordert durchaus das Betreten mit den Füßen, und das Angreifen mit den Händen, ~~zu den Ergreifen des Eigenthums~~. Der Besitz

Fällen
* wirklich

I Usucapio eines Erwerbens ist.

I Es gilt ein [illegible] Recht b. den Römern, daß derjenige, der sich eine Sache zu zueignen berechtigt ist, welcher dieselbe als derelicta ~~als~~ antrifft. Der sich dieselbe zu zueignen berechtigt ist, wenn auch nicht mit b. f. So ein Grundstück oder res [illegible].
I welches immer in den Fällen eintritt

I zur Erwerbung eines Grundstücks

daß
gelt

[illegible] über den wir oben beschrieben, fragen sich, daß sie bloß Utilitatis causa eingeführt. Aber auch die Meinung der anderen müssen wir zu jeder Grundstellen betrachten haben?

7 die anderen

Juristisch strenge genommen ist auch der Dieb Besitzer zu nennen.

Welchem Recht ist der Besitz?

Naturalis juris denn er findet sich bei jedem Volke angenommen.

Der Besitz wird verloren

1. Wenn das körperliche Verhältniß selbst aufhört, keine Möglichkeit haben sie weiter zu besitzen.

7 wenn man

2. [illegible], wenn die Sache noch vorhanden, ich aber keinen Animus die Sache weiter zu besitzen habe.

Was ist die Geschichte dieser Besitz Theorie?

Die Interdicte kommen schon in XII. Taf. also auch der Besitz. Nicht daß aber schon da ganz entwickelt wären, wir gehen zu den Rechten, wo sich die Grundzüge des Besitzes erhalten. Auf die Interdicta ist man gekommen durch die Nothwendigkeit selbst.

I in der Gestalt

† vielleicht

Schon sehr frühe sind die Römer darauf gekommen, daß neben der Vindicatio Interdicta vorkommen.

XVIII.

Umbruch- geht da von aus: ursprünglich gab es in Rom zweierlei Grundstücke, ager publ. und privatus. Der Acker publ. wurde dadurch verwaltet, daß man jedem von den Volks Mitgliedern* zu besitzen (nicht im strengen Sinne des Eigenthums!) einen Grund gab. Nach [illegible] Römer. Aufsehen war das Zurücknehmen jederzeit dem Verwaltenden [illegible]. Das andere Acker (ager publ.) [illegible] indessen den, daß er von dem Verwalter immer den Besitzern in den einzelnen Fällen abgenommen sein konnte. So lange aber dieser Acker in den Händen des Besitzers war, ~~gab~~ mußte es irgend einen Akt v. Verfahren gewesen sein, das ihn schützen sollte. Man nannte Rechtsschutz [illegible] den Besitz an solchem ager publ. war possessio. Nicht ohne Grund [illegible] die Interdicta bezogen sich darauf [illegible] die ~~[illegible]~~ Besitzer (ursprünglich Patricier) in ihrem Besitze zu sichern.

Auf andere Punkt hat sich darauf [illegible]. Nach jeden Jahrhunderten diese beiden Institute Platz gefunden, [illegible] * den Rechtsschutz der possessio auch auf die Privat Grundstücke zu beziehen, in diesen Fällen war die Vindicatio zu gebrauchen nicht [illegible] selbst [illegible] hat es der Prätor zu erst in sein Edikt [illegible]

* derselben

* für gut

… nennen. Es konnte sich aber an die Vindicatio, an die Possessio ergreifen precario. die Interdicta.

Die Interdicta hatten aber auch das Gute für sich, daß, da die anderen Streite sich zu lange dehnten, man ~~durch~~ durch dieses auf kurzen Augenblick geschützt werden konnte.

In dem Mittelalter wurden manche … Possessorium summariissimum, welchem … petitorium noch folgen sollte. Es entstand das possessorium auf folgende Weise.

Die Röm. Interdicta giengen später sehr v. ihrer früheren Natur ziemlich ab. Sie schienen nun auch in die Länge gezogen zu werden. Man erdachte also einen barbarischen Namen ~~und~~ eine Art v. Interdicta, den früheren Römischen Interd. gleich, ~~zu~~ einzuführen. Daß aber auch solche Possessoria summar. lange dauern erhellt aus dem ~~[illegible]~~ im Jahre 1617 zu Lausitz, zwischen den Ständen und der Regierung entstandenen Prozeß, der bis jetzt noch dauert.

Bis jetzt haben wir gesprochen v. der Erwerbung des Eigenthums auf dem Wege der hereditas, und durch Familien Verhältnisse. Es kommt nun ein III. Fall:

III. Bei den vorigen war immer v. dem derivativen Eigenthumserwerb die Successio gesprochen.

Es giebt aber auch relative und absolute Erwerbsarten. Zu jenen gehören [illegible] u. [illegible], die auf keiner Successio beruhen. Dieses Verhältniß kann sein:

I. Daß die Sache vergrößert wird durch eine Sache die mir gehört. z.B. der Baum steht im organischen Verhältnisse mit dem Acker. So auch b. der chemischen Natur.

II. Es kann die Verbindung mit unserer Sache eintreten.

Diese kann nicht auf einen so allgemeinen Grund bestehen wie das vorige. Es sind hier die Folgen ~~[illegible]~~ zu unterscheiden, [ob] eine Sache ~~ist~~ und wie dieselbe mit der meinigen verbunden war. Wenn die Sache also eine

1) unbewegliche ist, so

~~Es~~ können einige Veränderungen an der Welt finden, die sich zu eigen können:

a) durch alluvio. Allmähliges Ansetzen fremden Bodens an einen Grund.

b) Wenn ganze Stücken Landes an ein Grundstück angeschlagen ~~so~~ wird, accessio.

c) Wenn der Fluß sein Bett verändert. Der Fluß selbst ist nicht in commercio, wenn er also sein Bett verändert, so soll auch der [illegible] Antheil [illegible]

[ˣ und wenn nicht zu unterscheiden ob]

den Uferbesitzern zu Gute kommen.
b) auch wenn die Insel entsteht.
Liegt sie in der Mitte des Flusses
so wird sie communis, liegt sie
einem Ufer näher, so kommt sie
dem Besitzer, dessen Ufer sie näher liegt.

Es soll das aber b. dem ager arci-
finius welcher der ager limita-
tus entgegensteht, welcher eine
Alluvio zu erhalten nicht Statt finden

[illegible] andern heißen arcifinius
der ager, der keine bestimmten natür-
lichen Grenzen hat, und ager limita-
tus was gemessen, abgemessene
Grenzen hat.

Bemerken! Es geht auf die alte
Einrichtung. Ein eigentlichen Lande
Theile [illegible], welche einem andern
nicht, so ein ager also der [illegible]
[illegible] eines vorhergegangenen F Landes
I [illegible] der Volke
übertragen wurde, war durch dasselbe
schon geschützt, daß er limitatus, arcifinius
war.
Es konnte nur so ein ager [illegible],
[illegible] nicht in die Eigenthümlichkeit
[illegible], und die Colonie übergegan-
gen. s. Niebuhr

c) Bei der Inaedific.
Es kann nun der Fall vorkommen,
daß einem beweglichen Sache mit
der unbeweglichen zusammenstößt
wo die unbewegliche, die beweglichen

* des Eigenthums.

F wurden

I wenn es auf welche Weise

vergleiche. Wenn sich aber die Sachen trennen lassen, so kann ich sie vindiciren. Angenommen ist einem Sache integrirend mit einer fremden zusammen I gesetzt. So ist ihm eine [illegible] actio u. die XII. Taf. actio [illegible] juncti [illegible] gegeben. ~~Die [illegible]~~ [illegible] kann dann nicht ~~ein~~ der Vollkommen

1) [illegible]. nicht [illegible].

Wenn der eine vollkommene Trennung nicht möglich ist, so müssen sehen

2) ob die Sache ~~[illegible]~~ 7 Hauptbestandtheil ist. ~~[illegible]~~ kann nur sein, der [illegible] Wesen nach. ±

Die Hauptsache nennen wir denjenigen Theil der Sache, ohne welchen die Sache aufhört, Sache zu sein; oder Hauptsache ist diejenige, die ihre Bestimmung [illegible] nach [illegible] mit dem ganzen Wesen der Sache. Wenn also die Accessio der Sache und [illegible] nicht immer!

β.) der Unterscheidung nach, das Gewinn[illegible] I Qualität, [illegible] ihre Quantität, ≠ [illegible] entscheidet contrario, derjenige hat den Vorzug, dessen Sache mehr Werth hat.

[illegible] Sachen aber so zusammen [illegible] ihren eigenen

I geflochten

7 bei dem
d vindicirt werden wenn es zusammen fällt.

2 können
7 in der That

≠ ~~[illegible]~~ seiner Verbindung
I wenn dieses ausgemittelt ist, so muss man nachforschen was die Hauptsache ist.

± ist die Sache und ihre
± betrifft.

± sie

Gegenstände auch sie besitzen, aber wenn sie doch nicht teilen können. z.B. Weizen / Hirse ~~da~~ 7 keine ~~Teilung~~ nicht möglich ist, so werden sie abgesondert, commiscere zu unterscheiden v. dem confundere.

Alle diese Fälle sind natural. juris. keine Derivative Erwerbung ist hier ~~nicht~~ möglich, successio.

Die andern nehmen an, wenn verarbeiten selbst Sache [illegible] [illegible] werden. Ich glaube aber, daß einer, der fremde Sache welche Juris Dominii ist, und auf diese Weise confundirt wird, ~~[illegible]~~ das Jus Dominii verwirkt. denn die Sache würde ja übrigens ~~[illegible]~~ einem andern sein, wenn sie an meinem Grundstück nicht angeklebt. Meine Sache giebt also eine Bestimmung der fremden Sache.

1 Absolute Erwerbungsarten

Sie sind einseitige und doppelseitige. Zu den doppelseitigen wird [illegible] adcedit (gerechnet ~~[illegible]~~). Darüber ist zu bemerken.

[illegible] ist die einzige [illegible] der [illegible] Erwerbung im Rom. I

Sie verwandelt dieß aber im andern Recht und [illegible] die Manipulatio [illegible] [illegible]. Die Haupt stelle darüber [illegible];

[illegible]

7 abkommen wenn

1 Erkennung der Sache welche die meinige, und welche nicht die meinige ist

I durch den Gebrauch eingeführter Formalität

§. 40. II. 1. [illegible]

Zur traditio gehört

a) doppelter Wille: Wissen u. Wollen und accipiens / Empfänger

b) tradens

Niemand kann aber seine Rechte übertragen, als derjenige der es hat.

Ausnahmen [?] die meisten Schreiber, aber [illegible] dem andern ist der Fiscus [?] [illegible] fremde Sachen zu veräußern, wenn er auch nicht Eigenthümer der Sache ~~gewesen~~ * [Inhaber gewesen]

Scheinbare Ausnahmen b. Pignoris venditio. Denn der creditor verkauft [?] [illegible] in die Stelle des Eigenthümers. — Ebenso [illegible] ist auch, wenn ich mit fremdem Gelde zahle. Aber streng juristisch genommen ist [illegible] tradition blos [illegible] des fremden Rechts.

c) [illegible]

Derjenige ist der erste Eigenthümer [?], der die tradens dazu [illegible] — Es kann ein Stellvertreter dazu bestellt werden.

Es muß Übertragung des Besitzes geschehen wenn das factum zum Rechte werden soll. Nach dem Röm. Rechte ist der Wille* nicht hinreichend, sondern es muß die Sache wirklich tradirt werden. Zu dieser Verabredung [?] schließt also keinen ~~[illegible]~~ Eigenthum, wohl aber einen Oblig. die Sache zu übergeben.

Nach dem alten Recht anders, denn ich konnte auch das manicipiren was ich nicht besitze [illegible].

* zur Vollziehung eines Contracts

weil ich auch überhaupt vindiziren kann. Ob die tradit. also gültig oder nichtig ist, muß aus den Formalien des Geschäfts erhellen.

Als Grund ist eine justa causa (die * Titulus) der ~~früheren~~ ** Tradit. ist sich auf ein Obligatorisches Verhältniß gründen. Die Folge eines Vertrages (Contract) macht die Justa causa aus. — Die engere [illegible] justa causa ist dann, wenn die solutio v. Seiten des Käufers geschehen. Es verhält sich wirklich so, ist dieß aber die daherige nothwendige Bedingung der justa causa. z.B. wenn eine donatio erfüllt. I fr. 31. pr. de acquir. rer. dom. Paulus. ~~fr.~~ 19. §. 7. Ulpian. (in Fragmentis) §. 40. Inst. II. 1. sonst nichts der Art.

Der Wille also des tradens zu übertragen, ist die einzige Justa causa. Traditio ist also eine derivative Erwerbsart, keine successive.

Adjudicatio wir haben es oben schon erwähnt. Sie kommt b. der ~~ge~~ Theilung, der Güter u. Erbschaft hier vor. Sie erscheint also die traditio als geschehen für u. einen Dritten. Sie giebt also nicht mehr Recht als die ~~trad.~~ gewöhnliche traditio.

Natürl. Erwerbsarten

Occupatio. Hier ist der Grundsatz:

* nennt es

** verhält sich die Sache [illegible] gerade umgekehrt.

I Wer eine Solutio de vorhergegangen? und doch ist die justa Causa vorhanden. Merkwürdig ist, daß 2. Stellen der [illegible] von Meynung ganz [illegible].

XIX.

jede Sache die bis jetzt keinen Eigner hat, kann von jedem der Eigenthum zu erwerben fähig ist, sich dieselbe zu eigen. Jeder darf also jagen, fischen, wenn man auf dem Eigenthum des Andern den Andern* nicht beschädigt. — Eben so diejenigen Sachen welche derelicta sind.

Herrenlos hat die Lehre des Schatzes. Schatz nennen die Römer jede kostbare Sache die verborgen etc. gelegen und der Herr I unbekannt ist. Da man res non inventa res nullius, denn kann man annehmen, daß der Vergräber des Schatzes seine Sache nicht derelinquiren wollte, und vielleicht daß er noch bis jetzt haben habe. — Das röm. Recht bestimmt also:

Wenn der Eigenthümer den Schatz auf seinem Boden gefunden, so soll er ihn behalten. Wenn er ihn aber zufällig auf fremdem findet, so soll er ihn I theilen. Wenn er aber mit Fleiß den fremden Boden durchgrubt, so soll er zur Strafe* verlieren. Die alten hatten hier den Grundsatz. Recht zur Beute findet Statt unter allen Völkern, unter welchen vollkommene Rechtlosigkeit ist, durch das* foedus I aufgehoben. Alle Fremden also waren rechtlos, und überhaupt alle welche in feindlichem Lande leben, und an allen welche in einem foedus sich nicht lebten. z.B. Schiffbruch.

* b. dem Jagen, Fischen etc.

I derselben Sache

I mit dem Eigenthümer des Bodens

* den auf fremdem Boden ausgegrabenen Schatz verlieren.

* ~~gebrochen~~ eingegangenen

I werden alle Völker unter einander v. diesem Rechte sich der fremden Sache zu bemächtigen abgehalten; durch das gebrochene foedus werden wieder alle diese Rechte wieder erneuert werden.

Zu beiden gehörte auch der Kauf der alten ius denen verliehen sei ~~erhalten~~*, ~~[illegible]~~ in vorigen Rechte dieselbe Autorisirt wird, also im Recht des Volks zurück. — Z.B. bei Grundstücken galt immer die Regel, daß hier keine strenge Occupatio gilt, sondern der Boden gehörte durchaus dem R. Volke.

Mit diesem Recht ist [illegible] verbunden das alte jus postliminii. Wenn ich durch ein Unglück mein Eigenthum, an das Feinde wieder Gütern verlöre, so kann ich es durch eine fictio erwerben* daß ich kein Sklave geworden bin. Auch wenn einer* stirbt, nahm man die fictio der legis Cornelia.

Das jus postliminii galt bloß auf solche Sachen, die im b. Kriege gebraucht wurden, nicht andern. cfr. Top.

Dieser Grundsatz ist also natürl. auch geschieht sie nicht durch Succeßio, ~~ist~~

Die zweite* Erwerbart des Eigenthums ist specificatio hier entstehen neue

1. Die Sache* ist etwas gebildet einer andern Sache
2. Es bekommt die Sache etwas durchgehendes
   die Sache ~~bekommt~~ bekommt eine andere Gestalt.

Im ersten Falle ist die specificatio etwas unbedeutend, z.B. b. einer Übertragung, b. der bürgerlichen ist immer der 2te Fall.

Mit dem zweiten Fall ~~[illegible]~~ die durchgreifenden Sachen* ~~hier~~ haben die Römischen Juristen unter-

§. 25. Inst. II. 1.

* nicht, sondern diesen

* wenn einer als Feind an

* in der Gefangenschaft

* Erwerbart ist die

* verliehen vom Arbeiter einer

* betrifft

Alles geht hier dahin, ob die Sache in ihren Urstand zurück geführet werden kan oder nicht. Kann sie auf ihren Urstand* zurück gebracht werden, so bleibt sie demjenigen zugesprochen, dessen die Hauptsache ist.

* nicht

Einige haben das so verstanden, daß wenn ich auch etwas v. einer Sache zugeben zu der Sache und sie I zurück geführet werden kann, ich das zugegebene alsdenn verlieren muß.

I auf ihren Urstand nicht.

Aber man soll wohl so unterscheiden, ob ich die Sache die ich vermischt, b. f. besaß oder nicht, denn als ich sie vermischte.

Man geht die Specif. auch auf das Oberflächliche der Sache bezogen, wenn sie keine Hauptsache dabey ist. I sich ein Haus anstreiche!

I so z. b. wenn.

Aber wenn ich z. b. Wolle färbe, und die schlechte Wolle dadurch auch viel gewinnt, so ist (ἀλλ' οἶδεν ὁ Φίλιππος) φύσει δ' ὑπάρχει τοῖς παροῦσι τὰ τῶν ἀπόντων, καὶ τοῖς ἐθέλουσι πονεῖν καὶ κινδυνεύειν, τὰ τῶν ἀμελούντων. mir augenscheinlich das domin. auch hier nicht erworben.

Demosthenes Philip. 1. p. 41. ed Reiske

Schreiben, Druck, Mahlen, sind die Haupt Arten die bei der Specif. vorkommen. Bei den ersten Arten war die gewöhnliche Regel zu Grunde.

b. der Mahlerey war eine positive Ausnahme.

Wenn wir ~~bey~~ v. andern Fällen sprechen, so besitzt man ein I durch das auf Verderben nicht was [illegible] Oblig. aus diesem Verderb I

~~[illegible]~~ Einwendungen.

I allen

I das

I werden nutzlos, denn da man [illegible] [illegible] [illegible].

Usucapio. II. 6. Instit.

Den Begriff haben wir schon oben entwickelt, welcher den [illegible] [illegible]. Die Worte aber

I durch tutela usucapirt werden:

I zur Rechtzeit

Selbst der XII. Taf. mehr Schwierigkeit nicht der Erhaltung, sondern der Bedeutung der Worte wegen.
Cicero Top. §. 4. Caecina 19. haben die Worte am vollständigsten.
Ob die Stelle der Topik die Worte gut erklärt? der fundus hieß wohl zu der Zeit der XII. Taf. bloß praedia rustica. Offenbar aber ist doch die aus der Topik richtiger, daher man die Stelle so: auctoritas bienium, ceterarum rerum omnium annus esto, … cf. Unterholzner.
Die Constit. selbst ist sehr dunkel. Die meisten haben die auctoritas auf die Usucap. andere in der Bedeutung auf den Auctor beziehen wollen, z. B. daß die XII. … ‡ die XII. Taf. wollten nicht eben sagen daß ich gegen den Auctor nicht mehr … Auch die … des Unterholzner † was er als Correlat die Evictio nimmt, ist sehr gezwungen.
Wenn man annimmt daß Auctoritas gerade das was ex jure Quirit. genannt war, dadurch bezeichnet wird, * so ist alles klar. Man muß es so konstituieren als Puchta. Cicero sagt wohl annus aber man muß … nicht … denn er es … bienium beziehen …
Über den Grund der Usucap. haben wir schon oben gesagt. Sie zerstört das fremde Recht, und vermehrt das eigene.
Stand die b. f. und justa causa schon in der XII. nothwendig? Schwierig zu bestimmen.
In einigen Fällen soll die Usucap. nicht Statt finden
1. Peregrinus, hostis. … Auch hier … Erklärung von Auctoritas, welche XII. Taf. (Cicero de Off. I. 12.) bestimmt.

‡ man müßte der Usuc. die Auctoritas für sich haben

* erklärt den usus im Ge…tio nimmt.
† als Correlat

2. eine gestohlene Sache: res furtiva, durch die lex Atinia (Atilia?) aus dem Gell. XVII. 7. näher erklärt. Wann ist diese lex entstanden? Erklärung dieser Stelle die Jurist. richtig? Wenigstens historisch ist es unmöglich daß die XII. Tafeln, die b. f.* und justa causa unterschieden hätten, also war gewiß der dritte redliche Erwerber v. Dieben die Sache gekauft, u. der [illegible] persecutio der res gesichert.

* in bona fide

3. res religiosa. Es ist mehr eine Folge der allg. Grundsätze v. der res extra commerc. Cic. de Leg. II. 24.
forum bustumve der Begräbnißplatz

— forum, id est, vestibulum sepulcri, bustumve usucapi vetat — —
Cicero l. c. II. 24.
— usucapionem XII. tab. inter quinque pedes esse noluerunt.
idem I. 21. ibid.

4. die quinque pedes. (I. 21. de Leg. Cic.) Rainstreif. Grenzstreif. — Wie aber kann ich weiter als die V. pedes? Es ist selbst unnatürliches, praktisch unmöglich! Vielmehr soll es sich auf den Anspruch unter Nachbarn*, wenn ihr Streit sich auf den finis bloß bezog, so kann der agrimensor wieder den Gränzstein auf der Stelle aufsetzen; da es aber [illegible] u. den Rechte [illegible], so nahm man an es sollte in dem Augenblicke an [illegible] wo die vindicatio [illegible], und der Agrimensor [illegible] seine vindiciae [illegible] sollen.

* beschränken

5. res publica, besonders ager publ. u. [illegible]!

6. Güter können, wenn ein Mündel unter einer tutela gewesen ist, soll nicht * der tutela usucapirt werden.

* zur Mündelzeit

Unter diesen Kaiser kam die longi temp. praescriptio. [I als die longi temp. praescriptio] Sie beruht auf dem Grundsatz: Wer 10. Jahren und 20. Jahren praesens und absens besitzt, soll Eigenthümer werden, durch eine exceptio l. temp. soll er sich schützen.

Die Usucapio ist also wesentlich verschieden; sie ist ein civilrechtlicher Erwerb, und gründet* wahres Eigenthum. [* demnach] Die praescr. l. temp. ist also bloß ein Supplement der U. cap.

Welche waren die beding. der l. t. pr.?

1. der Usucapio und l. t. pr. sind dieselben d. h. b. f. und justus titulus. Die Usucap. war bloß auf Ital. beschränkt; die Provinz Grundstücke waren aber nicht im jure Quirit. auf dieselben also war die exceptio angewendet. [illegible] Unterholzner.

Außerdem konnte der hostis nach den XII. Taf. nicht usucapiren, nach dieser except. I aber soll auch der peregrinus das Recht haben zu usucapiren. [I oder l. temp. praescr]

Güter änderten sich dies auf 30. Jahren, longissimi t. praescr. der neueren.

So fand Justin. die Sache, er gab auch etwas zu. Auf den ersten Blick sind diese I durchgehend, wenn man aber auf den praktisch Zustand unter Justin. Rücksicht nimmt, so ist es nicht so wichtig. Man brauchte besonders für die Peregrin. war seit Caracalla die exc. nicht wichtig, weil nur keine ‡ [I Justinianeischen Veränderungen]

‡ peregrini im Röm. Reiche waren

Anders war es geworden mit der Usucap. und except., wenn aber bereits Justin. bloß Röm. Eigenthum. Er hat daher es. selbst ein Unterschied zwischen d. beweglich. und unbeweglich. Sachen I entwendet.

Justin. setzte also fest.

1. Usucap. und l. t. praescr. sollen nicht verschied. sein ~~[illegible]~~ als b. und [illegible]. Und zwar sollen die Wirkungen der Sache verändert. In Ansehung der Grundstücke soll die l. t. praescr. gelten (10. 20. Jahren) Und die bewegl. I sollten 3. Jahre gelten. — Und die 30. Verj. der Klagen betrifft, soll [immer] künftig bloß die except. [dadurch] extraordin. haben eine [illegible], sondern I vollkommenes Eigenthum an derselben mit l. t. [illegible] gelten.

l. 8. C. de praescript XXX. vel XL ann.
c. un. C. de Usucap. transform.

Die [illegible] I nenn die [illegible] usucap. ordin. die 30. jährige extraordin. Justin. gebrauch. !! aber b. den [illegible] longo tempore capere vorliegt überall anstatt der Usucap. v. Tribon. interpoliert wurden, damit man nicht an die 2. jährige Usucapio erinnert würde.

Die Bedingungen der usucap. ordinaria sind folgende.

1. Es muß Besitz vorhanden sein.
2. Dieser Besitz muß besondere Qualitäten haben die zur [illegible] civil gehören. Es muß so eine Sache sein

I welcher bloß und allein

* Recht fand

I Sachen betrifft, so.

I an jeder Sache, auch an der furtiva ein

I jüngeren

durch zu Usucap. erlaubt war. Nach der l. Julia ~~fundum~~ sollen die Dotal Grundstücke und die res vi possessae nie usucapirt werden.

3. b. f. gehört da zu.

4. Causa possessionis (Titulus) Mein Glaube muß gehöriger Motive haben. Was sind die?

Nach dem neuern Rechte sind die Motive

1. der Mangel des Irrthum daß die Sache sein sey. Kann er auch Irrthum entschuldigen? (Ignorantia juris, facti!) hier gilt nur die Möglichkeit
2. auch des facti. daher die Arten: usucap. pro emptore, donato, legato, dote, welches alles dahin geht, daß die b. f. modificirt ist.
3. Der Besitz muß fortwährend gewesen sein

Die Beding. der usucap. extraord. sind folgende:

1. b. f. ~~auf ein wahren Besitz~~ gehö- ~~rend~~ hier daß auch vi poss. res ... nur b. f. B. [illegible] [illegible] auch keinen Titel haben, so wie auch ununterbrochener Besitz v. XXX. Jahren

[daß die Sache nicht vi possessa ist, und ein einen solchen war, gilt die praescript. wenn ich.

Die b. f. poss. ist ganz dieselbe als die usucap. ordin. Die separirten Früchte sind auch den oben erwähnten der Usucap. und praescript. unterworfen, und zwar gehören mir die Früchte gleich nach der perception separat.* z. B. den Fruchtgenuß stück [illegible] auch dann, wenn sich

* Es ist zu unterscheiden wie oben erwähnt wurde, zwischen den fructus extantes und consumptos.

auch der Früchte berücksichtigen. Man nennt dieses die fructuum perceptio.

Bei einem Jagdthier behaupten ~~ei~~ daß zum fremden [I] Besitzer Dieben, und modus acquir. gehören. Aber dieß alles ist willkührlich, denn man kann ja bloß die occup. anführen um sie zu widerlegen.

I solcher Sachen der

5. Rechte die im Eigenthum

Im allgemeinen ist das schon oben erwähnt. Das Eigenthum kann nun verletzt werden, und es wird durch eine eigenen Klage geschützt. Es sind 2. Klagen
4. bei dem wahren Eigenthum sind zwei Klagen Arten, nemlich:
Es kann das Eigenthum verletzt sein in absolute Weise wenn nemlich das Eigenthum genommen und es v. andern besitzt wird; oder, es kann sein einen partiellen Verletzung,
wenn nur ein Theil v. meinem Rechten verletzt ist.
Erstere ~~gehört~~ [I] die rei vind.
2) die zweite actio negatoria.

I bezieht sich

Die allgemeine Regel der Vind. bezieht sich theils auf die Personen des Klagenden theils auf die Sachen. — Was das erste betrifft, so muß der Kläger sein Eigenthum beweisen. Wie kann er aber wirklich in der That beweisen? Eine strenge ... ist nur zu beweisen

die Sache [illegible] nicht [illegible] ist [illegible] haben.
[illegible]

2. Ich muß beweisen daß der andere dieselbe meine Sache nun jetzt wirklich besitzt.

Er [illegible] aber doch [illegible] Sollte aber einen Kläger kann gegen diese die nicht besitzen ficta possessio. Welcher dolo fecit quo minus possideret. qui liti se obtulit qui non possideret.

Wirkung der rei vind.
Die nächste und unmittelbare Folge ist, daß der Kläger als solcher anerkannt wird. Der Beklagte muß die Sache, und die Accessio derselben I herausgeben. Ist er m. f. poss. so muß er herausgeben die fructus extantes, perceptos, percipiendos. Der b. f. poss. wird auch der litis contest. als ein m. f. poss. angesehen I, von der litis contest. fructus ⁊ cons[umptos] [illegible].

I Sache

I daher muß die fructus von dem an exst. perceptos, und percipiendos herausgeben.
⁊ consumptos

Actio negatoria ist die zweite Art der Klage sein Eigenthum zu schützen. Z. jeder solcher act. negat. ist dasselbe was b. der rei vind. v. Seiten des Klägers, aber v. Seiten des Beklagten, ist es was anders, der hier gestützt auf das [illegible] Recht, das er [illegible] hat.

⁊ diese actio
Z wenn er [illegible]

3. actio in rem Publ. gründet sich bloß auf dem fingirten Eigenthum zum Besten des possessor. Er [illegible] hier der Kläger [illegible] und zur Usucap. [illegible] beweisen.

Es ist nun auch einzusehen warum diese actio vortheilhafter als die vorigen sind. In einem Fällen ist sie aber für den Beklagten vortheilhafter als die vorigen (except. dominii.) z. B. der rei vind. giebt es keine except. dom. so wie die Except. usucap. etwas [illegible] ~~ist~~ wären.

§. 4. Verlust des Eigenthums

Es wird verloren

I. Dadurch daß der eine [illegible] Act vornimmt, sei es willkürlich od. durch [illegible] des [illegible].

II. Ohne daß er ~~es~~ Anlaß dazu gegeben einen andern Eigenthum zu machen, (derelictio rei.) hier ist zu bemerken,

1. derelictio, die [illegible] ausgeschlossen[?].

2. Wenn die Sache untergeht. Folgende Fälle kommen vor.

a) Wenn die Sache[n] Subjekte ist, so ist z. B. der Verwandlung derselben nicht gleich das Eigenth. verloren (Abbrennen des Hauses.)

b) Vermischung, und zwar daß die Sache ihre Selbständigkeit verliert. Es bezieht sich auf die sogenannten res fungib. — Es wird hier vorausgesetzt, daß der Stoff wirklich als fungib. Sache betrachtet wird, z. B. die Stücke des Geldes, vermünzt oder unvermischt; wenn ich also erkennen kann welche Stücke Geldes mir angehören, so hab ich das Eigenthum an denselben nicht verloren.

c/ Die zu einem Bestimmten Zoll, welcher sich auf wilden Thieren bezieht.

d/ Das eingebrachte in der occupatio, wenn nur der Feind entkommt wurde, wird die gewonnene Sache völlig verloren. Aber nicht dem reservata iure postliminii. Gefangene, Maulesel, Pferde, Schiffe, gelten im Kriege bloß das Recht postliminii, s. ff. Cicero Top. 8.

e/ So bald eine Sache extra commerc. aufhört zu sein; der Fluss verändert sein Bette, und fließt über einen Acker, ein Acker hört nun von dieser Zeit an einer zu sein.

Servituten

Inst. II. 3. 4. 5.

Alle Theile dieses L. stehn in B. S.

§. 1. Begriff.

Servitut ist Modific. des Eigenthums (einzelne Bestandtheile [illegible] von ihm abgesondert, und als selbständige Rechte anerkannt. Thibaut [illegible].)

Die Servitut [illegible] geht zum [illegible] in re gehörende [illegible] als bloß [illegible] Bestandtheil des Eigenthums ist [illegible] die be- [illegible] des Eig. * durch die Servituten ~~ist~~.

* geschieht

Das Eigenthum hat einen positiven und einen negativen Theil

XXI.

Die servit. muss sich also auf den [illegible] ~~[illegible]~~ oder auf einen negativen Theil beziehen.

Die Servituten der ~~ersten~~ zweiten Art nennen wir in non faciendo, den Eigenthümer der Sache wird gezwungen etwas nicht zu thun.

Die servit. ist auch affirmativ, wenn [illegible] den Eigenthümer daß er etwas leiden.

Eine dritte Klasse der Servituten giebt es nicht (in faciendo, wie die neueren sagen) denn das Eigenthum kann nicht weiter beschränkt werden. Ausnahme nach dem Röm. Rechte!

Es muß dies Recht nicht als ein persönliches* angesehen werden, sondern ~~es~~ zwischen der Sache und dem ~~[illegible]~~ Dritten (liegt). Daher der Unterschied zwischen dem Miether und dem Eigenthümer, denn hier ist bloß der Contract verletzt worden. — Dieser Unterschied ist aber nicht in dem Inhalt der Sache zu suchen, welcher in dem selben x [illegible] [illegible] sind es solche, welche als solche anerkannt würden, als das Dom. beschränkt würde.

Die Servituten sind personal und real.

Servitus realis kommt vor, aber personalis ~~[illegible]~~ ist kein röm. Ausdruck.

Auch die servit. realis ist nicht so gebräuchlich als die Ausdrücke jus in re.

Die servit. ~~[illegible]~~ person. bezieht sich zwar auf das Individ., aber als das Individ

* Recht

Z ein Recht verletzt

x des Eigenthums

freilich, als den Dom. der res.
Die servit. praed. rusticor. ist aber
inhaerirend dem Grundstücke. † ein merkwürdiger Satz
B. den praed. rust. sind † usus fructus, usus,
habitatio, operae, — hier ist keine
Zahl [an] die sie sich halten sollten I des Rechts
vorgeschrieben, sondern einiger Ein-
schränkung des Dom.
Dieselben nuancen wie b. dem dom.
findets sich auch b. den servit. Übri-
gens sind die servit. gänzlich positiv
beschränkt. Die Römer hielten die
die Absicht des Eigenthums sollen
nur in so weit beschränkt werden
als es nur nothwendig ist.
So wie es aber der Dom. eine posse-
ssio giebt, so giebts auch beim
andern Jus in re eine quasi possessio.
des servit.
Wegen der Acquis. Verletzung, Ver-
lust [I] so wie b. dem Eigenthums. I ist es

§. 2. Real Servit. (Praedial)

Was die praedial servit. ist, haben
wir oben entwickelt.
Ihre Bedingungen über die Institution
sind folgende:
1. Es ist auf beiden Seiten ein
eigenes domin. Sein. Es ist ein
Recht an einem Grundstück, gegen
das Recht auf dem andern Grundstücke.
2. Es ist die servitut fundo, praedio
utilis sein, Nutzen geben, gewähren.
Es ist also bloß auf den Grundstücken bezogen
[illegible] gehen. Die Vortheil ist der [illegible]

rüngt werden, solche Aufbedingungen aber wer-
den nicht praedial, sondern persönlich.

Zu zählen Praedial Servituten und zwar die wichtigsten.

Ein Grundstück welches zum servit. dienen kann ist entweder ein urbanum oder ein rusticum

Es giebt also

I. servit. praedior. urbanor.

II. servit. praed. rust.

Das erstere ist jedes mit einem Gebäude versehene [Grund]stück wo das sogenannte praed. dominans darauf* stehen ist. Das zweite ohne so ein Gebäude. Die ersten waren nec mancipi die zweiten mancipi.

I Grundstück
* durch dasselbe

Es gehört hier zu den praed. urb.

1. Jus tigni immittendi. 2. oneris ferendi.

3. stillicidii, wenn der Regenwasser v. meinem Dache auf das Dach des Nachbarn träufelt.

4. jus fluminis, was b. dem stillic. ist, der Dachtraufe ist hier von einer Rinne zu verstehen

5. altius non tollendi.

6. altius tollendi. Was ist dies? Ich darf ja auch mein Haus so hoch bauen wie ich will? Einige haben geglaubt man sollte hier Nachbarn eingestehen, eine Mauer auf seinem Grundstücke zu bauen, damit sie v. Regen, Sonne, etc. geschützt werden.

I hoch

[illegible] ist dies [illegible] falsch. Natürlich ist [illegible] daß ich so hoch

[illegible] will. Wenn man die [illegible] Gesetzen gegen das altius tollendi erwägt, und wenn ein Nachbar hätte sich so nicht geben lassen — Auch ließe es sich so glauben, daß ein Nachbar eine Servitut altius non tollendi, eine kleine Servitut, altius tollendi bedingen. Auf andere Weise ließe sich dieses nicht erklären.

Zu den ruralen praed. serv. werden gezählt folgende:

1. Alle die Servitut, welche man im Deutschen Weg-Gerechtigkeit [nennt]: via, actus, iter. iter [illegible] beschränkteste [illegible] für Fußgänger, reiten. via ein Recht zu reiten, actus, hastam rectam ferre soll bedeuten einen Wagen, ein Recht, wo man auch mit einem hoch beladenen Wagen fahren könnte. Nach der XII. Taf. soll sie gerade aus 8. Fuß und bey der Biegung 16. Fuß breit sein
2. Aquaeductus, d.h. aquae und iter aquae. das Recht Wasser zu holen. Eine ähnliche Servitut ist aquae haustus, [illegible] das Wasser zu schöpfen, als auch [illegible] zu ergehen.

§. 3. Personal Servit.

Es gehört hierher

1. usus fructus, so viel als usus et fructus. das Recht utendi fruendi re aliena, aber salva substantia. Die Bedeutung des uti, [illegible] des zweiten bezieht sich [illegible]

I dürfen

I so möchte ich mir wirklich eine Servitut von ihm geben lassen wenn ich höher bauen wollte.

I wenn einer

I hat, so muß ich mir eine

I nennt

der iter I in seiner Grundbedeutung [illegible]

I ist verschieden

I von der Sache

Tab.

Alles was Fructus heißt, können wir als fructus betrachten und dieselben gebrauchen z.B. junge der Thiere etc. Der fructuar darf aber keine Melioratio an der Sache vornehmen, auch dann [illegible] wenn seine fructus dadurch vermehrt würden.

Jeder fructuar hat eine doppelte Oblig. er ist verpflichtet

1. So lange der usus fructus dauert die Sache ex fide bona, tanquam bonus pater fam. zu gebrauchen.
2. Nicht bloß die Sache nicht zu verderben, sondern auch die Sache I gut bauen.

I im guten Zustande zu halten, z.B. den Acker

3. Er soll am Ende, Termin, die Sache unbeschädigt zurückgeben.

Auf diese Oblig. muß er eine Cautio leisten.

Der usus fructus bezieht sich also nur auf solchen Sachen nicht denen, welche consumentur. Dennoch ist durch ein positives Recht der Usus fructus auf solche Sachen auch gestattet. Man nennt man ihn Quasi usus fructus

II. usus. Recht zu fragen eine Hälfte des usus fructus. Das wahre Recht einer Sache ~~[illegible]~~ ist:

Man findet sich verlangt [illegible] an die Ausdrücke uti, frui. Es giebt aber einige Sache die nur frui ~~und~~ nicht uti sein können, daher sich aus der Interpretat. die Rollen zeigen [illegible] uti, und

– dann das frei gegeben werden kann. Allein wenn von diesen Sachen, wo Gebrauch das uti, und frui möglich ist? [F] Als dann geht das uti dem frui vor, wo man sich doch aber [I] an die Interpret. halten muss.

Es kann man können dieselben Oblig. eine Sache mehr seyn

III. habitatio. ~~opera~~ Es [F] sind mehr Abarten der beiden vorhergegangenen [I]. Wenn einer im Test. habitatio legirt wird, kann man es als usus und fructus betrachten. Doch stritten darüber die Röm. Jur. was es wäre. Justin entschied es soll eine bes. Art der Servit. heißen. Es geschah deswegen weil der Inhaber mehr begünstigt wird, indem man ihm durch den bestimmten Art der Servit, seinen Vorrechte dazu begegnet. In neuere bilden sich auch die Nimerate welche man auch im Testamente legiren kann, betrachten, und nehmen die habitatio für ebendasselbe, was die vorige Servitus ist.

IV. opera. Es besteht darin, daß ich die Dienste eines Sklaven im Testamente einem vermache. Es soll auch wie das obige bloß den Erben legirt werden, dienen.

§. 4. Rechtsmittel wo die Klagen für b. Arten derselben Recht finden.

Es sind zweierley:

1. Confessoria. Sie nennt diese es b. dem Eigenthum die ei vind. Die Bedingungen da sind:

F z.B. ich lasse mir einen Servit von meinem Walde geben, um durch ihn fahren zu können, so ein auch aus dem selben zu fällen.

I wieder

F Diese und die folgende Servitus

I Darüber bemerke man:

a) des Besitzes des Rechts des Klägers
b) Der Beweis des Eigenthums des Grundstücks
c) Beweis der Verletzung nicht gegen den andern ich nur beweisen, daß er mein Eigenthum verletzen will.

Actio negatoria. Dieselbe wie b. der Eigenthümer. Der beklagte muß beweisen daß ihm die servit. gehören.

§. 5. Erwerb der servit.

Das allgemeine Recht setzt hier

1. Es wird die servit. durch Übertragung ‡ erworben. Nach dem ältern Rechte nicht anders als durch cessio in jure. Außerdem konnten die manicip. b. die servit. welche mancipi waren, verkauft. Nach dem Just. Rechte soll allein der Vertrag [illegible] und nicht die traditio.† In unsern Rechten finden wir aber daß nur der Vertrag hier gelten, die trad. gilt gar nicht.

2. Durch ein posit. Gesetz

3. Durch adiudicatio.

4. Durch (Usucapio.) Quasi Usucapio. Im ältesten Rechte war die Usucap. der servit. gebräuchlich, aber welche? Fr. 4. §. 9. de Usucapiat. erwähnt eine l. Scribonia welche die Usucap. der servit aufgehoben. Jetzt kann man ein Surrogat der Usucap. ein longum tempus. 10–20. Jahre, ‡ nec vi, nec clam, nec precario. erworben sind.

† Erg ‡ Formen Mittheilg

I zur Übergabe der res nec mancipi gelten

† d. h. nicht pacta und stipulat s. Inst. II. 3. §. 3. und 4. §. 1.

¥ s. Unterholzner.

‡ Für diese Servituten, welche

§. 6. Erlöschen der Servit.

1. Ferner Wille des Inhabers der Servitut. Ähnlicher Form ist hier nöthig? nach dem alten Recht die in jure cessio, nach dem neuen Vertrag

2. Non usus. Nach altem Recht b. praedial. servit. 2 Jahre, [illegible] dem Verfahren b. 1. bald 2. zu [illegible] die servitut [illegible] — [illegible]

3. Confusio. Consolidatio. Wenn d. der Eigenthümer, wenn durch servit. beschränktes Recht, wird nun ein vollkommenes Eigenthum.

4. Durch Untergang des Gegenstands.

5. D. Personal servit. daß das Subjekt vernichtet wird. Nach altem Recht jede capitis deminutio.

C. Plinius Caninio suo S.

Deliberas mecum, quemadmodum pecunia, quam municipibus nostris in epulum obtulisti, post te quoque salva sit. Honesta consultatio, non expedita sententia. Numeres reipublicae summam? verendum est, ne dilabatur. Des agros? ut publici, neglegentur. Equidem nihil commodius invenio quam quod ipse feci. Nam pro quingentis millibus nummum, quae in alimenta ingenuorum promiseram, agrum ex meis, longe pluris, actori publico mancipavi — —

Plinius Epistol. VII. 18.

III. Cap.

die übrigen Jura in re.

Es sind solche Rechte im [illegible] als [illegible] des alten Rechts geschlossen [illegible] der neueren Eigenthümlichkeiten aufzuzählen, und wie ihre Ursprünge sind. Sie sind folgende:

1. Ager vectigalis, emphyt. Es gehört hier:

a) ager vectigal.

Das Institut [illegible] an sich: Wenn die römischen municip. Grundstücke [illegible] für [illegible] sie einen Erbzins zahlen

XXII.

i. [illegible] Man glaubte nur, daß dieses so auch rechts [illegible] ware, der dies Recht [illegible] unter einem Zinsherr. Hier aber geht das Grundstück (auch auf die heredes) so hinaus so ein ager vectigalis.

Nach dem es so lange gedauert, hatten [illegible] praetor: gegen jeden dritten Besitzer * gibt es actio in rem.

s. Hyginus b. Goesius p. 198. 205. 206.

Plin. in Epist. VII. 18.

II. si ager vectigalis.

Unter den [illegible] daß die Güter des Kaisers im Erbpacht ausgegeben wurden. Solche fundos nannte man ager patrimonialis. Der Kunstausdruck war hier emphyt. In Just. Rechte war also ager vectigal. u. emphyt. synonim.

Justinian ging weiter, er sagte: auch jeden [illegible] Erbpacht. Wenn ihr Grundstück zum Erbpacht geben, und nennt Private Emphyteusis.

Jus in re ist dasselbe in Emphyt. und in dem usus fructus [illegible]. Es ist aber nicht nothwendig daß hier das usus gänzlich (dem Lebensalter) beschränkt wird, vielmehr ist das Recht hier erblich. Zu solchem Schutz wird eine actio vectigalis gegeben, welche im practischen sehr viel Ähnlichkeit mit actio confessoria * hat. — Übrigens besitzt der emphyt. nicht so Sachen, da er ein animus hat. Soll er also einen juris (quasi) possessio, wie b. den servit. I

* so nenne Grundstücke

Debet aliquid interesse inter agrum immunem et vectigalem — — Agri autem vectigales multas habent constitutiones. In quibusdam provinciis fructus partem constitutam praestant: alii quintas, alii septimas; nunc multi pecuniam et hoc per soli aestimationem.

Hyginus ed. l. p. 198.

Vectigales autem agri sunt obligati, quidam Reip. populi Rom. quidam coloniar. aut municipior. aut civitatum aliquarum, qui et ipsi plerique ad populum Roman. pertinentes ex hoste capti partitique ac divisi sunt per centurias, ut assignarentur militibus, quorum virtute capti erant. — —

idem. p. 205.

Nam qui superfuerant agri vectigalibus subiecti sunt, alii per annos quinos, alii vero mancipibus ementibus id est conducentibus in annos centenos — — In quo tamen genere agrorum sunt aliquibus redditae possessiones, et habeant scriptum in formis, quantum cuique restitutum sit. Hi agri qui redditi sunt, non obligantur vectigalibus, quoniam scilicet prioribus dominis redditi sunt.

idem. l. c.

Quaedam autem vectigalia quae intra perticam in eam regionem comprehensa sunt, aut si quid superfuit quod non assignaretur, reservatum aut redditum relocatumque est cuiquam coloniae. Hi autem quibus assignati sunt, deducebantur intra centuriationem et quae superfuerunt subseciva eis concessa sunt, id est, eorum Reipublicae ex quorum territorio sumpserant agros; ita ut et in eos quos donaverant Reipublicae agros et in eos qui redditi erant veteribus possessoribus, jurisdictio salva esset eis, ex quorum territorio sumpti erant agri.

idem l. c. p. 206. Rei agrariae auctores legesque variae — cura Wilelmi Goesii — una cum Nicolai Rigaltii notis et Observat. — Amstel. apud Joan. Jansson. à Waesberge 1674.

* actio

I der [illegible], haben [illegible]

Gar nicht, vielmehr wenn wir nach der Niebuhr. Mangels die possess. in betracht nehmen, so müssen wir dieselben b. Erbpächter annehmen

Idealen nehmen die possessores des agri publici halten.

Eigene Schwierigkeiten hat diese Lehre I

1. Der Erbpächter kann sein Erbgut verschenken, verkaufen, etc. muß es aber 2. Monathe früher dem Eigenthümer anzeigen, sonst würde sein Recht gänzlich verloschen.

2. Superficies.

Es muß immer die Sache einem und demselben Eigenthümer ⁷ gehören I ~~Es kann aber~~ einer sein Haus auf einem auf gewisse Jahre gemietheten Boden gebaut. Als sich dieses Institut weiter durch den usus ausgebildet, gab der praetor auch ein jus in re ⁷; die Theorie bildete sich hier also ganz so, wie b. dom. und ususfructus, und emphyt.

Wodurch unterscheidet sich also die superf. v. domin.?

Den Worten nach gar nicht; die Römer dachten sich aber wirklich einen Unterschied, daß die emphyt. bloß auf Landgrundstücken, die superf. aber bloß auf Stadtgebäude ginge.

Hier kann man auch die Provinzial Grundstücke betrachten. Viele der neueren sagten der Provinzialboden soll bloß als ein jus in re betrachtet, weil das röm. Volk ~~das~~ Obereigenthum an dem Boden, der v. ihm überwundenen Volker besitzt.

I wenn man sie nach der angeführten Ansicht betrachtet, nämlich:

⁷ nach den v. und b. Besitze entwickelten Grundsätzen

I Später entstanden hier einige einzelne Besonderheiten; vielleicht traf es sich daß

⁷ so einem Miether

So verhielt es sich in einem [illegible], die meisten [illegible] über [illegible] Eigenthum davon, aber konnten nicht. Quirit. Eigenthum, welches den Römern bloß eigen war, davon haben. Den Juristen aber war das commercium über allen Boden [illegible] gerichtet.

Simplicius p. 76. 46: 47. 6. Goesius.

Auf [illegible] libera civitas, die obgleich kein commercium hatten an ihrem, sie dennoch ihr Eigenthum [illegible] nicht das R. Volk, davon [illegible].

Pfandrecht.

Ein Rechtsverhältniß wodurch die Oblig. der Sache für die Oblig. einer andern Sache, [illegible] Festigkeit [illegible] ein Recht des Vermögens [illegible] mit dem Eigenthum des andern verbunden, daß es v. der Willkühr des Schuldners unabhängig; also eine Oblig. [illegible] an den Personen, die aber doch in der That bloß auf der Sache haften.

Die älteste Form dieser Verpfändung war.

Es wurden dazu res mancipi gebraucht [illegible]. Der Creditor mußte sie mancipiren, es wurde aber die Clausel de remancipando [illegible], welches fiducia [illegible] oder fiducia [illegible] hieß.

Wir müssen aber dabey nicht denken, daß der Creditor [illegible] des Guts

— prima condicio possidendi haec est per Italiam, ubi nullus ager est tributarius, sed aut colonicus aut municipalis, aut alicuius castelli, aut conciliabuli, aut saltus privati. at si ad provincias respiciamus, habent agros colonicos quidem iuris, habent et colonicos stipendiarios qui sunt in commune habentem, et colonicos stipendiarios. habent autem provinciae et municipales agros, aut civitatium peregrinarum et stipendiarios, qui nexum non habent, neque possidendi ab alio quam possident possidentur tamen a privatis sed alia condicione veniunt. sed nec mancipatio eorum legitima potest esse. possidere enim illis quasi fructus tollendi causa et praestandi tributi condicio concessa est. vindicant tamen [? Boden] inter se non minus fines ex aequo ac si privatorum agrorum. etenim verisimile est debere eos desertum fine habere, quo unusquisque aut [illegible] se sciat oportere, aut ~~alio~~ ille quo iure possidet [illegible]dere. Nam et controversias inter se tales movent, quales in agris immunibus et privatis solent evenire.

Simplicius l. c.

okkupirten, nein, vielmehr erhielt der debitor in den Händen an, behielt die Sache immer fort, (precarium) Es konnte dem Gläubiger die Sache nie entzogen werden, weil er ja das Obereigenthum hatte, und der debitor hatte nur ein quasi possessio.

Die fiducia ging gewöhnlich auf unbewegliche Sachen, auf die bewegl. das pignus.

Hier kann man das verbum praes erklären; es bedeutet so einen der Sicherheit für irgend ein Geschäft sein praedium, an den Servius publ. zur fiducia giebt, wodurch also der Staat dieselbe als Cautio erhält. Die Stellen können sehr vielerlei bedeuten, in den Antiquit. classic.

Z. der fiducia bemerke man: die Hauptsteuer war seit Servius Tull. ~~[illegible]~~ auch Vermögenssteuer in mehreren Theilen, (Census) die obligator. Vorzüglich mußten ~~[illegible]~~ sich im Besitz,* ~~[illegible]~~ welche Grundstücke im Besitz ~~[illegible]~~. Daher die großen Bedrückungen! Weil die armen Plebeier den Patriziern ihre Grundstücke mancipiren mußten, die Patricier aber welche bis jetzt Capitalisten waren, und keine Zinsen bezahlten, mußten nun für das ihnen mancipirte Grundstücken census entrichten, welche I sie sich erholten den Plebejern, von den ihnen mancipirten Grundstücken abzogen.

I Obzwar der creditor das Obereigenthum behielt.

* giengen, sondern es wurden diese allein Steuerpflichtig

I auflegen

Diese beiden Institut. sollten ein oder jenen etwas übergeben und, für einen auch einen Verpfändlich Leistung vordringlich. Man suchte ein Verhältnisse zu finden, ein ähnliches dem jus in re an der Sache, dieselbe so lange zu verfolgen, bis er befriedigt wird. Dieses geschah, und man war das Pfandrecht ausgebildet, wie wir es zur Zeit der Klassiker ... sehen.

Daß die Römer früher auf diesen Gedanken nicht kamen, und wenn sie es auch nicht gebrauchten, hat seinen Grund ... gehört dieses ausgebildete Pfandrecht jener Zeit aber, wo die Corruption des röm. Rechts anfing. Sondern ging es nicht, denn wir sehen daß selbst die servit. im alten Recht nur eingeschlossen wurden, daher auch das pignus als etwas übel ist hätte geduldet werden können.

Was war also für ein Recht früher Man ... wenn die actio gegeben war, wenn sie nicht führt ... kam durch den Gebrauch, daß durch ein simple Übereinkunft dem Verpfänder an dem illata des Pächters ein jus in re gegeben wurde. Der erste Verleiher ... war ein gewisser praetor Servius.

Später fand man für gut, dieselbe actio in rem auf andern Sachen auszudehnen die quasi serviana, serviana

I diese Manipat. und Remancipatio 100

I damit der Creditor

Könnte

historischen Grund.

weshalb die Stelle des ... pignus vertrat?

utilis ~~[illegible]~~. actio pigneraticia etc.

Fiducia dauerte noch immer fort, aber es ward bald durch dieses neue Geschäft verdrängt. Das alte pignus hatte wenigere Beschwerlichkeiten, daher es sich erwarten läßt, daß es sich mit dem neuen Geschäft vereinigte. Es war dieses Recht schon ausgebildet, denn

1. Auf alles quod habeo, habiturusve
2. Es wurde eine Art stillschweigendes Pfandrecht angenommen, anfangs ging es wirklich bloß auf einen speziellen Fall, u. den Römern war es aber ganz voll ausgebildet. Es waren die Sachen aber viel zu einseitig zu [illegible] wurde die dag Sache [illegible] ~~[illegible]~~ zum Nachtheil des ganzen Pfandrecht, [illegible] die Reinheit des Eigenthums beschränkt, sondern auch sich selbst in Verwirrung. In neueren Zeiten, den ersten in der Hälfte des XVIII. Jahrhund. ist das Pfandrecht sehr gut eingerichtet, dadurch, daß man es am meisten auf den Boden geben läßt, und dabei allen zugänglich macht zu erfahren wie viel oder wie wenig auf dieses pignus Pfandrechten haften. Durch dieses ist aber den inneren Mangelhaftigkeiten des R. Pfandrecht, welche dem sehr einschränkenden des [illegible] noch nicht geholfen.

Pignus und hypothek, haben die neueren, unter and. von [illegible] so erklärt, daß das erste auf bewegl. Sachen, das andern aber auf unbewegliche sich beziehen soll.

Just. Recht. halten über das Pfand Recht folgendes bestimmt.

Die Voraussetzungen, bedingende Pfand Rechts sind nach dem Just. Recht

1. Obligat. I daß es eine gültige Obligat. sei.

2. Es ist nöthig daß ein fähiger Gegenstand zur Verpfändung I nicht allein körperl. sondern auch bewegl. Eigenthum konnte man verpfänden, so jedes Recht welches der Verpfänder hat, bedarf der Pfandgläubiger.

3. Auch solche Sachen kann man verpfänden welche schon andern [illegible].

4. Es lassen sich viele Gläubiger an einer Sache denken. — Hier lassen sich zwey Verhältnisse denken:

1. Es läßt sich unter den mehren Gläubig. das Verhältnis der Concurrenz denken

2. Es läßt sich auch das Verhältnis der Priorität denken.

Die Röm. Juristen halten nach der Analogie aller Jura in re dem Pfandrecht unter gegeben, u. zu finden, obligat. und zwar kann der I ohne meinen Willen, durch die Schuldklage, sein Recht verfolgen.

2, Auch auf das Pfandrecht hat man dies ausgedehnt.

Ueber die Entstehung des Pfand Rechts, bemerken wir

F Es wird Schuld und ursprünglich Schuld durch Ueber[illegible]

I Es ist zur Constituirung eines Pfand Rechts nothwendig

I gegeben werde

I Gläubiger

Vorzugsweise; durch die

1. Willkühr des Schuldners,
Es kann dieß geschehen durch das Testament und durch Vertrag, ohne daß der irgend einer Solennität, + noch Besitz tradition ist hier nöthig.

+ nöthig wird

2. Handlung der Obrigkeit,
Solcher Pfandrecht gab es 2.
a) pignus praetorium
b) pignus judiciale (wie die neueren sagen).

Das erste wird durch eine missio in possessionem gegeben. Das zweite: Wenn der Richter Urtheil spricht, und der Beklagte nicht leisten will, so kommt es zur Execution, wo einem gepfändet wird. Die neueren wollen es so erklären daß damit es v. Judex gegeben wurde + Aber gar nicht +, es war in Rom jedem + magistratus das Recht der multa gegeben, zur Eintreibung des Geldes aus solcher multa konnte er dem verurtheilten gepfändet, pignora capere. Dies selbe war hier b. dem Judex, welchem wenn man nicht gehorchte die praetor. potestas dadurch beleidigt wurde. Man sagt es pignus captum in causa judicati.

+ es kein Praetor. sondern ein judiciales Pfand Recht sey. Das erklärt sich

+ höheren

+ und die Erklärung des

3. Durch gesetzl. Verfügung

In einigen Fällen wenn einem einig[e] wurde, auch willkührliche Pfdr. Recht gegeben, es sey dabey gesetzlich von jeher vor, wo gewissen Personen in einzelnen Fällen können begünstigt werden.

XXIII.

1. Der Fiscus hat das pignus tacitum an dem Vermögen seiner Schuldner

2, auch der pupill an den Sachen des Tutors,

3, die minderjährigen Kinder an den [illegible] der Eltern.

4. An der Brautgabe das Vermögen des promissor; Die Frau an dem Vermögen des Mannes.

5. Aus dem Miethkontrakt. Der Vermiether hat an den illaten des pignus tacitum. Der Verpächter des praed. rust. hat an den Früchten ein pignus tacitum.

6. Der Creditor an dem Gebäude zu welchem Erbauung er Geld gegeben.

7. Im Fall eines Legats hat der Legatar an dem ganzen Vermögen des Verstorbenen pignus tacitum.

Worin die Obligat. auf die Erben [übergehen], so auch das Pfandrecht.

Welche Rechte hat der Creditor an der Pf. S. und worin bestehen sie?

Man kann den Cred. 1, seine Sicherheit des Creditors zu der Schuld, und 2, seine [illegible] zu ein 3ten drucken.

Im ersten Falle hat er das

1. Jus possidendi, und das

2. Veräusserungs Recht.

Jus possidendi ist das Recht die Sache zu besitzen und wenn er sie nicht besitzt, ~~[illegible]~~ zu verlangen. — Das Veräusserungs Recht ~~hat~~ ist das letzte Ziel das man von einem Pfandrecht [I] erwartet.

I. besteht

I hat ein pignus tacitum

invecta u. ill.

übergehen

Creditor

sich ihrer zu bemächtigen, sich dieselbe

I bekommen kann.

[illegible]

die Sache als Verwalter des dom. Aber nicht zu gleich einen Mandatar, Stillverwalter, und diesem ist doch nicht erlaubt, eher ein Recht an ihr zu bekommen, I eben der Creditor bekommt gleichsam dazu führen mehr das Pf. ein mandat dazu. Er hat ein Recht an der Sache so lange dieselbe unter der Haft, und zwar verhaftet ist ~~den~~ nicht bloß den ~~Pfand~~gläubiger sondern jeden welcher es in seinen Nutzen (des debitors) besitzt oder erworben hätte

Unter mehreren Pfandgläubigern hat nur der erste das Recht der Veräußerung.

Wie kann die Veräußerung nach dem neuen Recht ist:

Nachdem der Creditor seine Schuld eingefordert, kann er die Sache nicht eher als bis nach 2. Jahren verkaufen.

Die Wirkung des Verkaufes ist, daß nun der Käufer alles Recht des ehemaligen debitors erwirbt ~~und~~ Von dem erlösten Geld zieht der hauptsächl. Creditor den Überschuß oder den nach ihm folgenden Creditoren, und was übrig bleibt der debitor. — Daß die Nachfolgenden Creditoren ein anderes Recht an der * Sache nicht haben können, nämlich das Recht an die verkaufte Sache zu vindiciren, nachdem sie der erste Creditor nicht mehr besitzt, ist ~~ein~~ sehr ~~[illegible]~~ Konsequenz, welches man durchaus zugeben müßte, wenn man wollte daß der Kauf gültig bestehe. Findet sich kein Käufer, so zwingt der Creditor den debitor noch ~~einmal~~ durch den wechselnden Zeit bittet er um die addictio im rechtliches seine Forderung. Diese addictio kann

* könnte man fragen

I nur ~~eigene zu vindicieren~~ Sache erwerben:

* verkaufte

Vertheilen

wie der Regent ✗ Auch die addictio hat den debitor nicht z. Sachen zurück dieselben los zu kaufen, wenigstens wenn er binnen dem Termine nicht thut, so er es gänzlich verlängert. Außerdem jure credit. Kann der debitor die Sache besitzen nur daß derselbe die Sache nicht kränkt bis der Creditor Genugthuung verlangt.

✗ wenn mein Schuldner

Der Schuldner kann auch sein Recht an den Creditor verkaufen. Nur die lex commissoria (wenn ich mir ausbedinge daß wenn ✗ ich binnen einer Zeit nicht die Sache ablöse dieselbe b. mir und für mich verfallen sein I erlaubt ist die Bedingung daß durch eine Schuld aufgeschuldeten wegen die Sache verfallen sein sollen.

I auch ewig verbleiben) ist nicht erlaubt.

Früchte liegen gar nicht im Rechte des Creditor, sondern des debitor; der Creditor hat aber doch I Recht auch an den Früchten, die gewöhnlich als Zinsen v. dem Capitale überlassen werden.

I d. Pfand

Rechtsverhältnisse in welchen mehreren Creditoren zu einander stehen, haben wir oben erwogen.

Es läßt sich denken daß mehrere derselben (in solidum) vollständiger Recht an der verpfändeten Sache habe. Sogar häufig etc. der Mehrheit das nur ob er etwas bekommt oder nicht.

Concurrenz pro parte ist eigentlich keine Concurrenz, denn jeder dieser Pfand Recht bezieht sich auf einen idealen Theil des Eigenthums welchen die Creditoren als ihnen zugehörigen ansehen.

übrigens
5. Rückstände [illegible] auf die Zukunft [illegible] [illegible] in der [illegible] [illegible] begründet ist. Das [illegible] [illegible] den älteren [illegible].

[illegible] [illegible] [illegible] desselben [illegible] Verhältnisse I geschlossen, so ist die Concurrenz [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] derselben [illegible] [illegible] entstanden. Wenn aber [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Verhältnisse mehr †, so [illegible] die † [illegible] [illegible].

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], die [illegible] hypotheca privilegiata †
I [illegible] sind:

1. fiscus, [illegible] für die rückständigen Steuern. [illegible] die andern Schuldforderung des fiscus betrifft so [illegible] [illegible] die [illegible] [illegible] allen andern Schuldnern.

2. dos.

3. pupill.

II Außer diesen, steht [illegible] allen dieser Privileg das pignus publicum, was sich auf einem öffentl. Instrumente gründet. d.h. [illegible] [illegible] hypothek. [illegible] †

III. Kommen alle [illegible] privilegirten Privat Pfand Rechten vor.

(Welche Klage, [illegible] das Pfand Recht, [illegible] [illegible] [illegible]. Die [illegible] Recht

1. In der Person des Klägers, der beweisen muß daß ihm die Sache verpfändet, daß eine Obligation [illegible] ist, und endlich daß der Verpfänder Eigenthümer der Sache [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

mehreren
I die Pfand Rechte

† dieselben entstanden

† Concurrenz

† genannt

† derjenige vor, welcher durch ein Privat Instrument contrahirt.

2. Der Beklagte ist deshalb berechtigt nur oder w. der Vindic. gefragt werden.

Die actio hypothec. gehört in die Kategorie der actiones arbitrariae. — Ein Pfandbeklagter ist ein doppelter Klagsache, er kann dem Kläger entweder die Schuld bezahlen, oder die Sache restituiren. Im widrigen Falle kommt die condemnatio.

Die Condemnat. ist, wie b. jeder gewöhnl. Klage, daß Geringsten (die eigentl. Schuldsumme, Werth der Sache,) restituirt würde.

Es ist hier noch die Verjährung b. dieser condemnatio zu betrachten.

Es kommt eine Verjährung

1. praescript. l. temp. Die findet Statt, wenn der Beklagte b. f. zu der Sache gekommen. Dieses auch in anderen Rechten. (nicht so b. Eigenthum!)
Justin. fügte hinzu man solle eine absolut. Recht an dem Pfand Rechtgeben. Es kann auch gegen die Eigenthümer nicht stören wollten, klagen.

...ch ein ...ehirt.

2. Für die Kläger, 30. Jahre, wenn aber der Schuldner selbst besitzt, dauert sie 40. Jahre. Pfand

Dieses gegen besonders, auch das

1. Anfang. Es läuft die Verjährung v. dem Zeitpunkte an, wo die Zinsen anfingen nicht bezahlt zu werden.

2. Das so genannte benef. excussionis. Nach dem früheren Rechte konnte man entweder eine gewöhnliche Schuld-

Klage oder actio hypothec. zustehn.
Ferner wenn Jemand erst eine persön-
liche Klage gegen den Schuldner
und wenn dieser nicht bezahlt
dann auf [illegible] [illegible].

[illegible] darstellen.

Auch das jus in re gründet sich auf
except. hypothec. wenn ich das Pfand
nicht habe.

Ein besonderes Edict, Interdictum Sal-
vianum bezieht sich hauptsächlich auf
das Pfandrecht welches ehedem die
actio hypot. gebräuchlich war, gilt.

Das Pfandrecht hört auf.

1. Durch freien Willen des Creditors,
welcher hierauf verzichtet, wird manch-
mal Remissio in [illegible]
a) Wenn der Creditor einwilligt in
einen andern Verpfändung. Buch-
stäblich ist dies geändert, ob es in
der That ist es wirklich, denn man kann
ja wohl eher den Cred. zu fragen
die Sache veräußern, wenn man es ihm
aber anzeigt, und er dagegen einwilligt, so
scheint es sein Recht aufgegeben zu haben.
b.) b. der Einwilligung des Credit. in
die Veräußerung.

2. Durch Bezahlung, wie gesagt.

3. Durch Confusio, der Pfandgläubiger und
der debitor wird ein und dieselbe
Person.

4. Wenn die Sache untergeht.

5. Wenn die Schuld erlischt, auf welche das Pfandrecht gegeben worden ist.

6. Durch jeden Untergang der Sache, die der Creditor [illegible].

III. Capitel Obligat. Recht.

II Theil des Vermög. Rechts.

Dieser zerfällt in den allg. und speziellen Theil.

Wir haben erst die Natur der Oblig. im allgem. u. der Subj. Entstehung und Aufhebung der Obligationen zu sprechen.

Ueber das Allg. der Obligat. ist als Quelle III. 14. Inst.

Obligat. ist ein persönl. Verhältniss zwischen zwei F Personen, so nämlich daß ein Theil v. dem Rechte des einen entzogen und I dem andern F worden. Über die verschiedene Strenge der Rechte dadurch, haben wir oben gesprochen.

F. bestimmten

I dem Rechte F zugeschlagen wird.

Theil wir / dazu / bestimmte Indiv. F sagen eine 6. der dingliche Rechte [illegible], denn da sind [illegible] einige Personen welche in Obligat. können obligirt.

F verstanden, so sehen wir daß es hier anders als es

Die neueren verstehen unter Oblig. jede [illegible] gewordene Forderung. aber die Oblig. gebraucht dieses bloß da, wo die Individ. bestimmt sind speziell, zu einem einzigen Rechtsverhältnis.

Auch das Correlat. Jus zu einer Oblig. gehört nicht, denn sowohl der Creditor als debitor haben Obligationen gegen einander.

Auf dieses Verhältniß (Oblig) beziehen sich eine Menge logischen Ausdrücke. [illegible] der an sich, das Bild des Bindens der fremden Freyheit. So auch Contractus contrahere, das Band zu ziehen. Auch das Nectere und Nexum, Solvere solutio.

4. Grund der Oblig. ist Zwang; hierauf bezieht sich die Eintheilung in eine Obligat. Civilis und eine Obligat. Naturalis.

1. Oblig. ist Civilis, welche immer einen Grund zu klagen (eine Hülfe) hat.
2. Welche sie einen Grund nicht hat, welche keinen positiven Bekräftigung aus dem Jus civile hat. Obligat. Natural.

Der Creditor einer Oblig. Natur. hat aber auch eine Wirkung, nur ~~geringer~~ *als die obigen. Man hilft ihm hier durch einige Zwangsmittel. diese sind

*einen geringeren

1. Soluti retentio, Ausschließung der Condictio indebiti.
2. Compensatio
3. Accessiones der Obligat. hinzukommende Verstärkungs Mittel
   a) Novatio
   b) Constitutum
   c) fideiussio
   d) pignus.

Zu der Oblig. Civilis bemerken wir:
Auch diese kann auf ~~mancherlei~~ Weise beschränkt (wirkt) sein, (beschränkte) Grenzen, oder nachher beschränkt werden.
Wenn einer civil. Oblig. eine Unbilligkeit zugestanden wird, so kann dieselbe entweder nach ungültig ipso jure sein, oder es wird behauptet (per Except.) daß sie ungültig ist.
Im ersten Fall der except. wird nun zwar angenommen, daß die Oblig. da ist, aber man behauptet, sie sey da nicht.
Wenn wir diese beyden Unterschiede ipso jure per except. beibehalten, so

1. kann die Ungültigkeit per except. die Naturale ~~[illegible]~~ ‡ Oblig. entkräften, so nur die ‡ Civile ⁓ Oblig. ‡ Welche Fälle zulässt ~~aber~~ jedoch, wo das Civile bloß afficirt wird. Folge nur

a) Verjährung; die obligat. civilis dauert fort salva naturali oblig.

b) res judicata. Wenn einer vor ~~[illegible]~~ Gericht ‡ abgewiesen, die Natural Oblig. bleibt.

c) except. S.C. Macedon.

- Die except. schwächt auch die Naturale obligat. inefficax.
Except. gebrauchen wir bloß in diesen Fällen wo eine Civil Oblig. vorhanden ist.

Gegenstände der Oblig.
Eine Oblig. kann sein eine negat. Leistung. (ein Thun, Lassen) Sie kann bestehen in einem Geben, oder ein Thun, facere.

‡ die Civil

⁓ ~~Naturale in der~~ die Natural ‡ vorwärtsgehen kann.

‡ v. Judex

In welchem Fall tritt dieses in Verbindung mit dem Charakter der Oblig.?

Eine Oblig. geht darauf aus, wenn man wirklich wegen der Qualität F der Oblig. zu leisten verbunden ist.

Was die Quantität betrifft, ist ein Aufmerken, es wird nimmer nicht auf das Ganze sondern auf das quantum facere potest verdammt. Dies nennt man I Benef. competentiae.

Dieses quantum facere potest, hatte mehr Einfluß auf die alten Zeit, wo persönl. Zwang galt. nexus. Auch im heut. Recht hat unser Schriftsteller in so weit I ~~[illegible]~~ lassen muß, was er zu seinem Unterhalt braucht.

Solches benef. haben
1. Soldaten gegen [illegible]
2. Kinder gegen Eltern (und gegenseitig)
3. Socii
4. Der [illegible] Schuldner [illegible]

Wie der eine Schuldner mehrere Creditor hat? Wie geht es?

Dieser Fall wird durch den Concurs besorgt. Insolvenz ist etwas ähnliches davon.

Was die Form des Concurs betrifft so war sie [illegible] verwaltet Recht: Das Vermögen wurde als ein [illegible] Ganzes verkauft, der Käufer succedirte I ~~[illegible]~~ per Universitat. Der Schuldner wurde als ein Verstorbener betrachtet, [illegible] activa und passiva I. Der ein Concurs zog immer nach sich die infam.

Das [illegible] sich [illegible] hier

F und Quantität.

I meint er

I Recht, daß man dem Schuldner

I dem Debitor

I Schulden

daher; Dies es würde hier noch Zu-
zusehen gebotene, wenn der Summe die
ein jeder Creditor zu fordern hätte.
Um ~~vor~~ diese Form anzuschauen.
müssen wir nicht zu den Classificat.
gehen: I Verhältnis der Pactor der
Creditor des nicht in C. Die Credi-
toren bekommen ein Curator der
die C gegen Vermögen ~~und~~ auf Geld
verdüsziert, und eine Quantität

Durch den Curat. hier das Recht die
Sonne zu verkaufen bekommt, läßt
sich auch der oben erklärtes Schade
nicht das Creditors decken; der Curator
stellt die Gesammtheit der Credi-
toren dar, ~~und~~ daher er das Recht zum
Verkaufen bekömmt.

Die Summe ~~[illegible]~~ unter Creditoren ~~andere~~ wer-
den vertheilt, so 7 diejenigen welche
Obligat. auf einer Sache haben, zufälliger
Stücke in ihrem Vermögen, in dem
Vermögen des Schuldners. ~~Also~~ I müssen
also v. dem Vermögen des Schuldners
das alles aufsondern was nicht sein
Vermögen ist zu sein hier, d. Separatisten.)

Nachdem diese Separat. geschehen ist die 7
konstituirt, und nun sind auch die
neuen Rechte v. Classen. Woraus bloß
die v der Cl. der etwas besondern die
nächsten IV ~~I [illegible]~~
1. (Cl.) ist: Unter allen Credit. wird
die Summe pro rata vertheilt, un-
geachtet ob einer älter oder jünger
ist!

I als den gewöhnlichen Concurs

I würde es folgender Maßen verändert.
C

I v. dem gelieferten Gelde werden nun
Curator die
7 sein auch Curator

I Nun

7 Concursmasse

I aber, nicht besondern Classen sondern
Begünstigungen mancher Personen
sind.

1.ª/ Aufwand (I. Claß) [illegible] Kosten des Gerichts. Die Konkurskosten ~~[illegible]~~ I ~~die~~ ersten Reihe der Creditoren. — I stehen in der

b./ Leichen Kosten.

2. (II. C) die privilegirten Hypotheken, oben erklärt.

3. (III. Claß.) Die gerichtl. Creditoren nach der Zeit, prior tempore potior jure.

4. (IV. C) Die Privat hypoth. haben aber so ein [illegible] jus exigendi. Alle Forderungen der Mündel

4 (V. Claß) Alle übrigen Creditoren

Zu welcher Zeit muß die Oblig. und [illegible] erfüllt werden?

Die Obligat. muß gleich nachdem sie geschlossen, erfüllt werden. Dadurch daß sich einer [illegible] I eine Verbindlichkeit [illegible] den rechtlichen Ausdruck der [illegible] ist die mora — I entzieht

Worin kann der Grund der mora liegen?
1. In ~~einem~~ dem Creditor, ist die mora accipiendi.
2. Mora debitor. solvendi.

Die zweite ist wichtiger, die Regel hier ist.

So eine mora wird durch eine Interpellation begründet; ist nach der die Zeit der Oblig. I und ich gemahnt worden, so läuft v. der Zeit die Mora an, also v. der Zeit wo ich gemahnt wurde. — I verflossen

es giebt nun Ausnahmen

1. b. jeder oblig. aus dem Delictsrecht läuft die mora, auch wenn weis der Schuldner eine [illegible] nicht macht.

2. Wenn der Creditor unmündig ist, braucht er nicht erst zu mahnen, dieselben Recht der Minderjährigen hat der fiscus

Unrichtige Ausnahmen sind die aber falsch als solche v. den meisten angenommen ✗

1. dies interpellat pro homine. Sobald der Tag ~~aufbedingt~~ aufbedungen, so brauch ich nicht zu mahnen

2. b. den zweiseitigen Contracten. Wenn ich leiste und der andere nicht. b. einem Real Contr. läuft die mora v. selbst, wenn ich auch nicht mahne. I

Die Wirkung der Obligat.

1. Die wichtigste bezieht sich auf dolus, culpa, casus. Derjenige der den casus nicht trägt muß ihn tragen, so wie auch die culpa, wenn er in mora ist.

2. Dass der debitor gilt, dass er dem Creditor Schadenersatz geben muß.

Die Obligat. kann auch einmal zufällige Zwecke bekommen. Es gründet sich dieselbe darauf:

1. ~~Dass eine die~~ Wenn eine oblig. verletzt wird, so sollten wir ✗ eine andere auf ihre Stelle kommen

2. Oder daß die Sache [illegible] Ersatz bekommen.

✗ verweilen.

I. Diese beiden Ausnahmen sind keine Ausnahmen, denn indem ich ja so einen Contract schließe, bestimme ich ja den Termin, und mahne dadurch.

✗ zu Guten

Dann kommen wir auf den Begriff der Imputation (Zurechnung)

~~Wir können uns denken, diese Ursache verhältnißmäßig als direkt [I] oder ihre Wirkung, welche im Verletzt einem v. Zufall, der ersten wird dolus, der zweiten casus, beigemessen.~~

Was den ersten Fall (dolus) betrifft, so gehört ~~nicht~~ nur das direkt ~~[illegible]~~ Absicht. Es heißt aber auch im Römischen Recht dolus was einer absichtlich ~~nicht zu~~ bestimmen begeht.

I Ü. den Mord. dolus denken die Röm. Juristen ~~immer~~ an etwas Verbrechensartiges (sittliches Moment) ~~[illegible]~~ [I], wirklich dolus ~~ist absichtlich~~ durch Juristen [I] dieses Wesens ~~[illegible]~~, auf einer Umschreibung ~~sich bedienen~~.

Wenn wir uns mit dem dolus und casus begnügen könnten [I], so wäre die Sache nicht schwierig. Es gibt aber noch andere Beziehungen wo wir eine Absicht zum [illegible] annehmen können. D.h. es wird angenommen, daß jeder in gewissen Fällen, einen Grad v. Besonnenheit [I] bedürfe; ist diese zu entwickeln, so ist es ~~dolus~~ bald dolus, bald casus, eine [illegible] Zurechnung. (culpa.)

II Diese Wesen culpa ist aber wieder vielfältig. Sie ist bald ~~als~~ eine direkte Verantwortlichkeit bald eine indirekte.

Im dolus ist immer etwas positives, in culpa immer etwas negatives. (Unterlassen)

[I] ~~[illegible]~~ Besonnenheit, Aufmerksamkeit nicht ~~[illegible]~~ fehlen.

I d.h. es wird, welches v. einem zugefügt wird [illegible] oder wir können uns dasselbe denken [illegible] als indirekt, welches sich durch Zufall, zu [illegible] trägt. Im ersten Falle nennen wir es dolus, im zweiten casus.

I irgend eines Menschen.

I und diese ist

I enthalten sich in diesem Falle

I bedienen sich lieber dabei

I wenn keine Absichtungen mehr vorhanden wären

I zur Verrichtung irgend eines Geschäftes

I es wird hier angenommen daß man die notwendige

...gt wird) in der Culpa giebt es viele Grade, (im
...Graden der dolus nicht) die Culpa ist gegründet darauf,
...fall, daß wir bald größere bald kleinere Unter-
...ir nöthig haben und zu Schulden kommen ließen

Einige Rechtsgelehrte hat sich eine Theorie gebildet, daß es 3. Grade der Culpa gäbe. ~~Es giebt in der Culpa also folgende Grade.~~

~~Und~~ Es sollte sich fragen, ob ich Vortheil von dieser Sache erwarte, oder nicht, ‡ ~~keine~~ soll ich für die geringste Unachtsamkeit Rücksicht haben den andern Vortheil zu erwarten, also für culpa lata. Von beiden Seiten, z. B. [illegible], brauche bald für die culpa levis.

‡ Wenn dieß ist so

‡ frei.

Dieser Theorie steht entgegen die des Donellus. Es gäbe bloß 2. Culpa levis und levissima‡ (f. 44. ad l. Aquil.) einerley.

‡ welche bloß einerley verdient, sie

Und die Anwendung der l. Art betrifft, so (die [illegible]) habe ich Vortheil, so bin ich zur culpa levis, leviss. Wo ich keinen Vortheil habe brauche ich bloß für culpa lata,‡ z. B. wenn ich etwas in Deposit angegeben.

‡ zu haften

~~Die~~ Die Grundlage der Culpa bezieht sich auf diesen ‡ [illegible] wie sollen man Culpa ansehen Hofe. III. 8. IV. 16. Die [illegible] [illegible], wo etwas absolut möglich war die Culpa vorzusehen, und dieß abzuhalten‡ Aber es giebt viele Fälle, wo man nicht [illegible] vorhersieht, aber doch [illegible] Zorn, oder [illegible]. Also ‡ Culpa ist [illegible] bloß dann, wo ein [illegible] Mann etwas thun würde.

‡ begreift

‡ und es doch nicht geschieht, so soll ich für dieselbe haften.

‡ ist es besser daß man annimmt

‡ die Zahl dieser Grade immer dieselbe

Die Culpa kann wieder einen höheren Grade vorkommen, wo nicht der non intelligit quod omnes in tell. Sie heißt lata culpa. Gewöhnlich nimmt man es dann, wenn jemand auf fremden Sachen weniger Sorgfalt verwendet als in fremden Sachen, als er verwendet in seinen Sachen. In diesem Falle sagen die R. Juristen, soll es als der geringste Grad der Nachlässigkeit betrachten. Beide Fälle sind zugleich an einem gemeinsamen Unredlichkeit auch streng.

In allen entscheidenden Stellen über culpa wird zwischen dem dolus und casus auch ein Mittelding gesetzt, aber dieses ist die culpa die nach verschiedenen Fällen wieder anders entschieden werden muß, d.h. daß Culpa nicht den dolus in sich enthalten. daher sind die Culpa levis, levissima etc. gebräuchlich.

Es gibt eine Reihe von Fällen wo die Röm. Juristen die Culpa levis zu prästiren, jedoch fügen sie hinzu daß man sie dafür aufstellen, quam quis in suis rebus adhibet. Deshalb die Veranlassung zu der trichotomie gab. Wenn wir aber konsequent sagen wollten, so müßten wir wieder die levissima culpa wieder eintheilen, und so ins unendliche.

Man ging noch weit, und theilte die Culpa in latam in culpam abstracte und concreto, welche Veranlassung war, daß man in gewissen Fällen nicht auf das Individuelle (concret, abstract,) sondern auf das absolute sah.

I nehmlich wieder vorsätzliches Vergehen sind,

II als zu thun geschehen.

I welche ich da F. gemacht

I die R. Juristen für diesen Fall die Ausdrücke

I anwenden

XXV.

Der Culpa steht entgegen (als das Möglichste entgegen aller Verletzung vermeiden) die diligentia. Man glaubt hier einen durch die gleich bedeutenden Ausdrücke, dilig. exacta, omnis, diligentia diligentissima unterschied, zu erhalten. Daneben ist auch der Ausdruck Custodia zu betrachten. Es müssen hier nicht die einzelnen Stücke vorkommen wie b. der Culpa, denn die Custodia ist nichts anders als eine praktisch aufgedrückte diligentia und zwar der höchsten Grad.

B. beweglichen Sachen wird angenommen, daß nach dem Verhältniß* einer größeren oder kleineren Sorgfalt angewendet werden muß, Custodia. Wenn so eine Sache gestohlen wird, nimmt man natürlich an, daß es irgend eine Culpa sey. Ausgenommen vis maior. Die beweglichen brauchen nicht bewacht zu sein.

So viel v. den Graden der Culpa. Es fragt sich in welchen Fällen steht man dafür

1. Für dolus* immer.
2. Für jede lata culpa, weil sie gewöhnlich dem dolus gleichgesetzt wird.
3. Was die levis culpa betrifft, so
   a) Ist der Verhältniß, daß ich Vortheil dabei (bekomme) ~~[illegible]~~ (z. B. Contrahent im Kaufe etc.) so muß ich auch für die culpa levis einstehen
   b) Ist es aber nicht so, dann brauche bloß für dolus und lata culpa zu haften.

Für Kinder u. Aufseher, wo von die [illegible]

1. Man kann durch Vertrag dieses ändern

* desselben

* haftet man

bestimmen I nur daß der dolus immer strafbar wird, man kann nicht bestimmen, daß dolus nicht strafbar werde.

2. Wenn einer in mora ist, so wird die praestat. der culpa erweitert, für diesen der in mora ist, und schlechterdings für dolus und culpa lata zu praestiren * muß nun jetzt weil er in mora ist, auch die culpa levis praestiren.

* Es ist noch zu beachten ein sehr praktischer Grundsatz im R. Recht: wenn ich einem etwas * anordnen, muß ich dieselbe verhüten culpa damno data. (culpa Aquil.) Welche culpa aber? levis? die Quellen sagen: auch die kleinste, levissima nach fr. 44. ad l. Aquil. — Der Ausdruck diligentia bezieht sich auf die Obligat. Verhältnisse, nicht auf die culpa Aquil. ——

III. Casus. Für die meisten oblig. Verhält. gilt die Regel: die casuelle nicht Erfüllung wird betrachtet als unfällig. Wenn aber v. zweiseitigen Gegenleistung die Rede ist, und noch geschlossenem Contrakt das damnum I zugegen, so muß der andere den Schaden tragen.

Ob die Zeit erfüllten Handlung, und momentanen Handlung, in Ansehung des Casus muß hier in Betrachtung kommen.

I d.h. daß man einem culpa nicht angeklagt wird

* nöthig hatte
I vor der mora
L durch seine Schuld

* verschuldung oder mit Willen

I v. Seiten dessen der nicht geleistet hat, geschieht,

Den Begriff des Casus, wirklicher Unmög-
lichkeit muß man sich auch erst gut
denken. Diese Unmöglichkeit muß
keine individuelle (subjektive) sondern eine
objektive (absolute) sein. Auch kann hier
das Ganze nicht betrachtet werden,† sondern
die Species.

† daß es verloren gegangen

Zum Aufsuchen d. Casus.

Wenn der Schuldner mit seiner Lei-
stung in mora ist, so wird ihm der
Casus I imputirt.

I durch die Obligation

Außer dem ursprünglichen Gegenstand der
Oblig. ist noch ein anderer Gegenstand zu
beachten. (Zinsen)

b. den Sachen werden zweyerley Werthe
unterschieden. Es giebt einen Sachen
(eigentlichen) Werth, und einen Gebrauchs-
werth. Der zweite ist bloß ein rela-
tiver, richtet sich nach verschiedenen
Zeitbestimmungen. Für Nutzen v. Sachen
giebt es (physik. Sachen) die den ersten
(Sachen Werth) ganz gleich kommen. So
kann eine Sache zum Gebrauch gegeben
werden, die obgleich durch den Gebrauch
~~Werth~~ zu Grunde geht, sie doch nicht zu Grunde
gehend I. Die Früchte also die aus
der Sache entstehen können werden so
gut als die andern (Früchte) betrachtet.

I als Vermögen angenommen sind.

Welche Obligat. I Zinsen entstehen:)
1. Allgem. Vorschrift (Gesetze) oder
2. durch Vertrag (Vorschrift) Willkühr ent-
stehen

I welche Zinsen hervorbringen sind.

Zinsen entstehen durch Zwang und Willkühr, die in ein ~~lästiges~~ Treibwerk werden, wenn die Gesetze denselben nicht steuerten.

Was den Röm. Verkehr betrifft, so waren da seit ältesten Zeiten, verschiedene Gesetze gegen den Wucher gegeben. — Wir wissen aber nicht, welche Zinsen erlaubt waren und welche nicht. Die gewöhnliche Meynung ist, daß es immer üblich in Rom gewesen zu zahlen die:

I Centesima usura. 1. proc. überhaupt; weil bey die Zeit in welcher es 6. den Röm. die Zinsen zu zahlen üblich war; also macht 12. proc.

Zu Ciceros † Zeiten waren die centes. usura das maximum. Dieses Übermaß ist zwar zufällig, denn es konnten noch 6. proc. festgesetzt, so würde es doch centes. usura heißen, wir können uns daher ‡

† Alle übrigen Ausdrücke außergewöhnlich und verwandt sind darauf gebaut, so binae centesimae (24), triplex usura (36.) ~~proc.~~ quaternae centesimae: Eben so heißen sie singulae usurae. Da nun die Römer ihre Brüche durch die Theile des ~~asses~~ as ausdrückten ‡ so konnten nun — besses usurae, semisses (Columell. III. 3. §. 9. 10. die einzige Stelle worin die Zinsberechnung vorkommt.) quincunces, trientes, unciae usurae. 1. pro Monat 12. Jahrl. fr. 47. §. 4. de admi nistr.

† gewisses Übel

— Hunc autem semisses usurarum sestertia tria millia, et quadringenti octoginta nummi biennii temporis, quo velut infantia vinearum cessat a fructu. Fit in assem summa sortis et usurarum XXXII. millium quadringentorum LXXX nummorum. quod quasi nomen si ut foenerator cum debitore ita rusticus cum vineis suis fecerit, ejus summae ut in perpetuum praedictam usuram semissium dominus constituat, percipere debet in annos singulos mille nongentos quinquaginta sestertios nummos; qua computatione vincit tamen reditus VII. iugerum, secundum opinionem Graecini, usuram triginta duorum millium quadringentorum octoginta nummorum. Quippe ut deterrimi generis sint ‡

I zu betrachten ist, nämlich die Kalenda.

‡ das Tacitus

‡ auf den Rechnen gar nicht verlassen, und müssen die Sache selbst nachzählen.

† Wenn wir nun dieses betrachten, so sehen wir daß

‡ haben

‡ vineae, tamen si cultae, singulos utique culleos singula earum iugera peraeque praebebunt: ut trecentis nummis quadragenae urnae veneant, quod minimum pretium est annonae, consummant tamen septem cullei sestertia duo millia et centum nummos: ea porro summa excedit usuram semissium.

Columella l. c. III. 3. §. 9. 10.

Aber war es früher so, wie Cicero? Hier müssen wir eine genaue Geschichte des foenus geben. Es wird uns angegeben daß die XII. Taf. ~~und so erkannt~~ über die Wucher I Bestimmung Tacit. Annal. VI. 16. Auch bei Livius VII. 16. erwähnt daran ‡ wo wir wirklich annehmen müssen daß es in Verfall gekommen, und die Tribuni dieselbe jetzt erneuern wollten.

Später wurde es auf die Hälfte semiunciarium gesetzt (Tacit. oben), und Livius auf das Jahr 408 in VII. 27. ‡ Endlich wurde es ganz abgeschafft nach Tacit und Liv. VII. 42. b. Jahr 413.

Aber wird dies alles betrachtet, so ⊥ ~~wäre~~ einfach bloß unciar. foenus I Wir können aber ~~zwar~~ die Quellen dieser Angabe (der XII. Taf.) nicht sehen, bloß aus der dritten Hand ± erhalten; aber andere Gründe nöthigen uns anzunehmen daß die oben erwähnten Schriftsteller ⊥ die Ausdrücke der XII. Taf. nicht in ihrem eigenthümlichen Geiste aufgefaßt, ihre Hinsicht hat. Aber wir das ihrer Bedeutung sehen, so sehen wir daß 1. proc. Zinsfuß unverhältnißbar ist, denn jeder würde ~~es~~ lieber sein Geld auf andere mögliche Weise unterzubringen suchen, als auf Zinsen geben. Daher wir die oben erwähnten Stellen nicht annehmen ‡ in der älteren Zeit b. den Röm., wo kein Handel, Ackerbau, ~~wußte~~ sich der Zinsfuß höher ~~bestimmt~~ haben ⊥. Es ist daher möglich daß das ~~Unciale~~ Gesetz die Zinsen auf zu heben I bloß sich auf die Aufhebung der jetzigen Zeit nach Tabulis bezogen haben.

I in so weit bestimmten, daß sie das foenus unciarium als das maximum annahmen.

‡ sagt aber daß erst jetzt eine rogatio darüber geschehen

‡ vermindert.

⊥ ergiebt sich, daß es
I üblich war.

± durch den Tacitus haben wir sie

⊥ben, sondern die Sache selbst mehr nach ihrem Zeitgeiste betrachtet.

‡ können. Außer diesem ist zu bemerken, daß

⊥ müßten also auch die Schriftsteller angeben.

I von welchem Livius erwähnt

Uncia ⁷ in der früheren Zeit auf ~~nicht~~ auf das Capital selbst bezogen werden. Daher das Unciar. foenus nicht unciarum usura, sondern usura fortlaufend? Aber wie erst sollte das bezahlt worden?

⁷ als der Zinsfuß, muß

Einige glaubten sich an die gewöhnl. Gebräuche b. den Röm. alle Monate ¹ also würde 100. proc.! Dies ist so weit nicht durch Gesetz, noch selbst Könige der plebs gegeben worden, wie groß müßte denn die Zinsen in Rom gewesen! dies können wir nicht. Wir brauchen nun nicht weiter ~~finden~~ die Berechnung ⁷ nach Monaten zu verlassen. Es ist die uncia usura also bloß auf uncia festig alle Jahren, wo man auf das cyclische Jahr Rücksicht geben muß, nicht das späteren Julian.¹ Jahr 10. proc. jährlich. Es wurden nach Niebuhr. 8⅓ proc. Hypothese alle Capitale auf ein Jahr gegeben daher es sich v. selbst versteht daß man 10. Procente zahlen sollte. Festig in der lex unciaria deutet darauf, welche Stellen wenn wir vollständig hätten, wir über die ganze dunkle Materie im Reinen würden.

¹ Zinsen zu zahlen

Zu annehmen.

⁷ der Zinsen

¹ wie v. Niebuhr trefflich bemerkt war.

Wollen wir in dieser ganzen dunkelen Geschichte des foenus einiges Licht und [illegible], so müssen wir die Niebuhr. Hypothese annehmen, denn —

~~Wenn~~ wir auf die ältere Zeit blicken, so verlassen uns die Geschichtschreiber. Livius macht zwar gesetze die usura ganz verbothen, welches nicht sehr wahrscheinlich scheint. Aber sich später die ganze Lehre v. dem foenus gebildet, ist ebenfalls dunkel.
Cicero (ad Att. V. 21. VI. 1. 2.) damit zu vergleichen [illegible], und so erwähnt der Cicero immer d. C. und Edicti Tralat. wo die centesima usura als der gebräuchliche maxim. [illegible] war. Dieß blieb bis Justin. unter dem Nahmen legitima usura. Ein Gesetz von Cäsar haben wir, und andern [illegible], die nicht bedeutend sind. Vorschriften über die legit. usura
L. XIV. Paul.
L. fr. 4. §. 1. de Naut foen
L. C. Licentiam petent
C. Theod. 33. 19. lib II. 33. const. 1.
Justin. beschränkt die 7 Usura auf semisses, so die Person: ill. trientes, Kaufleute besses. und in einigen Fällen 1 die legitima usura gebräuchlich.
Es ist übrigens sonderbar, daß unter centesima nicht 12. proc. zu Justin Zeiten, sondern 12½ proc. verstanden war, und so mithin höher mit den trientes und besses usura. In der späteren Zeit hat sich wieder der Gegensatz und centesima waren 16½ proc. Dieß läßt sich erklären wenn man annimmt daß damals nicht nach Monathen sondern nach Jahren bezahlt wurde. Die 12½ giebt 8. das Capital u. s. w. daraus siehe:
2. 33. C. Theod. God
II. 2. de foenore et usuris, v Noodt.

[illegible] fruges humidas vel arentes indigentibus mutuas dederint, usurae nomine tertiam partem superfluam consequantur: id est, ut si summam crediti in duobus modiis quaerit, tertium modium amplius consequatur. Quod si conventus creditor, propter consuetudinem usurarum, debitum recuperare noluerit, non solum usuris, sed etiam debiti quantitate privandus est. Quae lex ad solas pertinet fruges: Nam pro pecunia ultra singulas centesimas creditor vetatur accipere.
const. 1. C. Th. de II. 33.

7 gewöhnlichen

1 [illegible]

II. Es existirte ein Gesetz, daß Zinsen von Zinsen (anatocismus) nicht genommen sein soll. In der republikanischen Zeit des Cicero war dieß noch erlaubt, später ist also dieses Gesetz* entstanden. Es war ein anatocismus anniversarius*, wie Cicero sich ausdrückt. Später aber ~~wurde~~ hat dieß auch lange Zeit ~~für erlaubt~~

III. Später hat man auch Verbote* gehabt, daß wenn die Zinsen dem Capitale gleich kommen 100 proc. sollten dieselben Usuren nicht anwachsen. Justinian hat befohlen daß nachdem dieselben dem Capital gleich kommen, die Zinsen dann nicht mehr bezahlt sein sollten.

In der neueren Zeit ist anfänglich das Canon. Recht. Es sollten alle Zinsen unerlaubt sein. Man suchte aber bald dieses ganz unmögliche Gesetz zu umgehen, besonders durch den Contract des Rentenkaufs; es kam dazu daß der Creditor hier nicht konnte das *aufkündigen, als der debitor. In Deutschland dauerte es bloß zur Reformat. In Frankreich wurde es durch ein Schreiben des judicatum umgangen. [illegible]

2. Capitel

Subjekte der Oblig.

Obligat. ist ein Verhältniß zwischen zwei bestimmten Individ., ein Creditor, und debitor.

* Arnholz

* renovatus quotannis usuris

1. Capital

* Wenn die Usuren nicht bezahlt genommen, sollte man die Usuren nicht gefordert haben.

* Zöllner

* Capital

1. Wenn Capitale ging man vor die Richter und verklagten den debitor auf das geliehene Capital. Nun war derselbe in mora und mußten von der Zeit an Schadenersatz (Zinsen) leisten. Dieß dauerte bis zur Zeit der Revolution

XXVI.

Durch die Regel der obligat. Civiles und Naturales ~~...~~ cives und peregrini ~~...~~ der Klage und eines Civil Contractes fähig.

Eine Obligat. kann [nun] sich [auf] einzelne Personen ~~...~~ bezogen ~~...~~, an denen debitores und creditores [und zwar] zu derselben Zeit.

Jede solche Beziehung ist scheinbar, als zu völlig unterschieden, denn in der That sind es zwey verschiedene Obligationen, ipso jure divisae.

Ausnahme

Die wichtigste Ausnahme ... correal obligat. correi, (die Römer duo rei stipulandi, promittendi.) daß obgleich die Obligat. als ein Ganzes besteht ist, doch dieselbe wirklich getheilt.

Gewöhnlicher Ausdruck für so eine obligation ist obligari ~~...~~ in solidum. Der Ausdruck in solidum ist aber schwankend, denn es heißt etwa in solidum was ~~ist~~ ist allein bezahlen muß.

Die Correal obligat. werden eingegangen

1. durch Willkühr, so wie auch
2. z. B. der passiven Correal obligat ‡ (delictum) (nur active Klagen zulässig, denn die sind alle zu tilgen angestellt. Inst III. 17.)

II zu verschiedenen Zeiten

Es läßt sich denken daß die Obligat v. einem debitor auf den andern ~~...~~ über geht, successio.

114

I auch man sich nicht anführen können, denn ... obligat naturalis kann auch der peregrin klagen, und außer diesem ...

[Note] auch daraus auf welche

‡ ipso jure, bloß die eine person welche pati soll.

Per universit., ist so eine Succession immer möglich, und zwar nothwendig* und zwar in den Theilen, sowohl hin[sichtlich der] Verpflichtlichkeit, als hin succedirn pro partib. hereditat. Schon die XII. Tafeln haben dieß bestimmt. s.

fr. c. 6. C. famil. herciscundae
fr. 25. §. 13. Dividit
c. final. C. de hered. actionibus
c. 26. C. de Pactis

*die Schuldforderungen in den Theilen
*so wohl die passiva als activa.

Singular. Eine singuläre succeß. in den Obligationes ist nicht möglich. Der Grund: die Obligat. bezieht sich ihrer Natur nach auf gewisse Individuen, daher der Grundsatz: einem anderen soll man wider seinen Willen weder einen debitor noch Creditor aufdringen.
Allein im alltäglichen Verkehr werden vermittelst der Surrogate hinzugesetzt,*
1. z.B. der Obligat kann es durch neue [illegible], daß dieselbe Handlung nothwendig gebracht werde. Es giebt ja Handlungen, wo das Individ. des Creditors nichts ausmacht, z.B. bei einer Geldzahlung; mir ist gleich gültig wer mir zahlt. Durch die neue Obligat also entsteht ein nothwendiger debitor, nicht ein dritter [illegible], der mir zahlen soll, vermittelt er seine Oblig. und nun tritt einen anderen* zwischen mir und den neu obligirten. novatio.
2. Es können dringende Fälle vorkommen, wo ich meine actio nicht verfolgen kann, ich gebe also einem anderen*

*von dieser Regel abweichende erfüllt

*Handlung (der gültigen Obligat)

*die Vollmacht

einen Recht zu verfolgen, cessio. Der-
jenige dem man cedirt ist Cessio-
narius. Procurator, denn er nennt
ist procurator in rem suam, (cedere
actionem)
Nach der alten Theorie konnte man
zum Procurator bloß durch die litis con-
testat. (wenn Praetor) ~~gestattet~~ †, ~~wo~~
~~bey man~~ bemerkte, er solle in rem
suam agere. — Es ist keine Cessio
successio weil ja der alte Creditor immer
Creditor bleibt, bloß nicht der debitor
verklagt einen andern.
Wenn ~~aber~~ mein Creditor except. gegen
mich hat, und ich so einen procur. bestellen,
so steht der selbe † seinem Rechtsver-
hältniß ~~weil~~ welches doch nicht ge-
schieht, denn der procurat. muß sich
auch die gegen mich nöthige except.
gefallen lassen.
Was hier von Creditor ist in Ansehung der
cessio gesagt gilt auch vom debitor.

Die anderen finden sich nicht in diese
Theorie, und I ~~es hätte~~ eine absolute
successio b. den Röm. Jur. vorgekommen.
Sie ließen sich durch die in jure cessio
täuschen, welche man mit der cessio
actionis nicht ~~verwechseln~~ muß, denn die
in jure cessio ist ja nichts als eine
fingirte vindicatio, welche sich b.
der actio nicht gelten läßt.
7. b. der cessio kommen 3. Personen, cedens
debitor cessus, cessionarius, die beyden
letzten Ausdrücke kommen b. den Röm. Juri-
sten nicht vor.

† erkannt werden, wo man zugleich

† (der Creditor)

I meinen, es sei

Die R. Juristen, nehmen an, jede Cessio die juristisch nothwendig ist, den man verzeihen könnte, soll als eine utilis angesehen werden, ich kann in jedem Augenblicke alle die Rechte gebrauchen, welche einem durch die Cessio erworbenen procurator zustehen.

In wie fern ist hier eine Repraesentation üblich?

Da wo civiliter gehandelt wird, ist es nicht möglich ~~[illegible]~~ als durch solche Personen welche man in seiner Macht hat repraesentirt zu werden.

Z. B. bei natural obligat. ist dieß nicht beobachtet, sondern nur b. dem Jus Gentium. Ich kann einen Auftrag geben aber sehr langsam ~~allmählig~~ hat man sich da zu bequemt, bloß b. einigen contracten, obligat.

Einige speziellen Fälle sind

(§ Inst. III. 18. 29.
— IV. 7.)

1. Für das Verhältniß zu Kinder und Sklaven, in welchem der Vater, der

a) Herr ~~nicht soll ausbinden~~ [illegible]. Aufgenommen wenn ich ihm eine actio quod iussu gegeben ~~[illegible]~~

b) wenn aus dem Geschäft ich zu einem ~~[illegible]~~ actio de in rem verso,

c) Actio de peculio. Wenn ich meinem Sohne einen Theil meines Vermögens überlassen habe, so hab ich vollen zu billigen was er nur thun würde, aber nicht weiter

> Christlichen

Laden richten sich da ...

und nach zu contrahiren etc.

der Sklave oder Sohn

* Nutzen zieht, als dann kann man gegen den Vater, den Herrn mit einer

als so weit ich ihm das peculium überließ, [so weit das] peculium concessum ist.

2. Ein spezieller Fall, im Falle eines Handelsgeschäftes wenn er einen exercitor für sich aufgestellt. Wenn so ein Substitut. ein Contract etc. schließt, giebt man gegen ihn [gegen den dominus] die actio exercitoria. Dieß hat man später auf alle Gewerbe welche man durch einen andern treiben läßt, ausgedehnt. actio institoria. I nova actio adicitur, die andern [drücken nur aus] actiones adjectitiae qualitatis.

I z. jeder solcher actio entsteht ein Correal Verhältniß.

Wo so eine repräsent. nicht möglich ist, so nimmt man [den] obligatio tertio non adicitur. Eine obligat. kann für so einen nicht kontrahirt seyn, welcher juristisch nicht obligirt seyn kann.

Doch in jenen Fällen, wo der dritte als ein Instrument fremden Willens (z. B. der nunmehr Tradirtes solutionis causa) gebraucht wird, ist es gleichgültig, ob man über die Verhandlung etwas weiß oder nicht.

Entstehung der obligat.

Z. d. Röm. Juristen in 2. Classif. für diese Entstehung* ex contractu, ex delicto, quasi ex contr. quasi ex delicto.)

* einer obligat. es giebt eine obligatio entstehen

Die neueren geben sich viele Mühe dieß quasi zu erklären: Die R. Jur. [selbst] sprechen von den Contr. und delict. giebt es noch mehr Fälle die einige Ähnlichkeit mit den Contract. einige mit den delict. haben.

I Es ist aber wahrscheinlich daß [sie] wollten;

Kann
, der

Zu andern Stelle sagen die R. Juristen, ex contr. et delict, und ex ~~par~~ variis causar. figuris. welches zu denselben v. und nachgestellten Theorie gesetzt.

Was ist ein Contr?

Wir denken uns auf den ersten Anblick eine*, mehreren Personen, welche übereinstimmen, und dasselbe wollen.

Sie müssen sich über dieß erklären ausdrücklich und sie eingehen, wollen, und sich näher bestimmen was aus diesen Willen für dieselben entstehen soll.

Solche Verträge giebt es unzählich,* so sind Vertrag zwischen Volk und Fürst, Verträge in Familien Rechten, Ehe adopt.

Auch auf dieses Recht bezieht sich der Begriff des Vertrags erwarten. traditio.

Wir sprechen bloß v. den Vertrag der Obligat. Solche können auch in einzelnen Fällen vorkommen. Besonders ~~ist nur~~ sie darum anwendbar, wo ~~[illegible]~~ Obligatio ~~[illegible]~~*

Man theilt die Verträge in collate-
1, ral, und bilateral, einseitige, zweyseitige. wenn der Vertrag v. der Natur ist, daß er ohne der Erfüllung der ersteren unerfüllbar ist, ist er billateral.

2, Lucrativ. Onerose Verträge. Die Vergeben können b. den Römern

* Verhältniß, über welches sie contrahiren

* Sie beziehen sich auch einerley

* es auf die Erzeugung und Vernichtung einer Obligatio ankommt

allerdings; war die Worte nicht.

3. stricti juris, bonae fidei.

Ist nun jeder Contrakt ohne Rücksicht auf seine Form rechtlich*?

* ein Contrakt

Wir können sagen: Verträge müssen sich durchaus auf eine Position gesetzlich vorgeschriebene Form [~~beschrän-~~ ~~ken~~:] Aber

1) Wenn factisch b. der Schließung des Contr. zur Wirksamkeit des andern gebräuchlich wird so entsteht diese Rechtsverhältniß die positive Form ~~(contractus) literis, realis~~.

I bezeichnen, contractus verbis literis

I re contractae obligat. die andern Contractus reales.

2. Außerdem sind einige ~~die~~ besondere privilegirte Contr. consensu contracta obligatio.

Wenn dieß fehlt so ist eine obligat. bloß naturalis. nuda obligatio.

Es waren also formale und mündliche Contracte, und außerdem sollte jeder Vertrag beobachtet sein wo ein dare, facere als geschah. Und endlich solche, welche durch bloße Übereinstimmung der Verabredung geschahen.

~~Die Regel nach welchem aus einem Vertrage Obligationes entstehen~~ sind:

1. Ein jeder Vertrag der in diese Classific. gehört, bringt bloß eine natural. obligat. hervor.

Ausnahmen

Es gibt lang Fälle wo auch die nuda pactio eine Obligatio hervorbringt:

a) Pactum adiectum. Wenn ein Contractus mit einer Neben Clausel versehen ist, wird dieselbe * wenn ~~sie~~ stricti juris ist, als ~~ein~~ privilegirten Contractus angesehen.

* Clausel

b) Der praetor hat einige privilegirt, pacta praetoria, hat sie auch.

Gehörten sie zu dem

c/ Sie sind gegen die Verbindlichkeit [illegible] Kaiserlicher Verordnungen erhalten. Die neuern [illegible] für falsch parte legitimam.

2. Bloß solche Verträge die aus einer gewissen Art Klagverträgen entstehen, sind an sich gültig, und heißen Contracte. Contractus ist also bloß derjenige Vertrag der aus einem alten erfolgt. Man bestimmt den I. Gegenstand. Jeder Vertrag soll sich einer bestimmten Form unterwerfen,

I. Form.

Was ist der Grund dieser Regel?

Vergleichliche Ansicht, ist derjenigen welche glauben, die Römer hätten das der Schwierigkeit der Sitten wegen eingeführt, und zu bedingten Dingen nach der falsch angenommenen Meinung, welche über den Ursprung Roms herrscht. Es ist wahr daß jeder Vertrag, durch Willen allein sollte gelten, nur ist es aber zu beweisen daß* zwischen dem Unterschied des Wollens und Vollendens, gibt es eine Gradation. es mußte also eine Form festgesetzt werden, nach welcher wenn der Vertrag festgesetzt wird, derselbe als klagbar angesehen werden muß.

* ein Wille da ist, nur ist es zu erzeugen, daß er wirklich da war Ausdrücken

Allgem. Verträge

1. Der Gegenstand eines Vertrags muß immer eine mögliche Sache sein.

2. Ohne Wirkung sind die verbotenen Verträge. Verbotene Verträge sind solche, durch welche direkt oder indirekt ein

Verbrechen XXVII. befördert wird. Und zwar ist es ein Vertrag formal, so wird derselbe nicht gültig werden *, die Obligat. geht aber *

3. Kein Vertrag kann durch ~~dolus~~ etc. erzwungen werden, wenn er es ist, gilt er nicht. Durch compulsive Gewalt, ist zwar ein Vertrag erzwungen (auch ist) seine Obligat. ist da, aber per except. ist dieser Vertrag ungültig. Ein könnte sagen coactus voluit. (except. metus)

4. Aber ist es mit d. Betrug (Dolus), absichtlich oder unabsichtlich ist es so, wie b. dem erzwungenen Vertrag (exceptio doli)

Irrthum eines Contrakts.

Wenn dem Irrthum betrifft den Gegenstand der Obligat. oder die Bewegungsgründe zu einem Contrakt. Es ist zwei möglich error in corpore, error in jure.

Wenn bloss in der Beschaffenheit des corporis ein Unterschied ist, so entscheidet man, ob diese Beschaffenheit des Individui bestehe, so ist es so gut als corpore errare, d. h. der Vertrag ist aufgehoben.

Beziehen wenn es außerordentliche äußere Qualitäten des Gegenstandes, ist der Vertrag gültig

Es kann der Irrthum erscheinen als ein bloßes irriges Motiv, welches nicht gültig ist, muss der Contract erfüllen.

Anfangs

Wenn der Irrthum darin besteht,

* durch die Except. vorlegen. 118

I Außerordentliche Mittel

I ungültig ist sich

Letzteres überwiegend ist, und alsdann

I gilt es

I Alsdann * sich dennoch

daß man sich einer juristisch. Verpflichtung zu verbinden sich geglaubt, dann gilt die vorgenommene Verpflichtung nicht. (Deshalb b. condictio indebiti).

Bedingungen*

Ein Contrakt kann bedingt oder unbedingt geschlossen werden. Wenn also v. einem künftigen Bedingungsereigniß, so gilt der Vertrag. Es kann aber eine suspensiva und resolutiva Conditio sein, wie die neueren sagen.

* des Wesens des Contraktes

II. delict.

Aus den rechtlichen Verletzungen entsteht bloß die Verbindlichkeit, die Verletzung unwirksam zu machen. Es giebt aber eine Reihe v. Verletzungen die eine obligat. hervorbringen und zwar gehen sie

1. auf Ersatz
2. auf Strafe, daß man bald einfach bald dreifach den Schaden ersetzen.

actio poenalis, actio quanti delicti, actiones mixtae.

delictum wird oft in weiterem Sinne gebraucht. delictum ist so eine Verbrechen durch welche eine Klage schon aus dem alten Recht entstehen würde. Es giebt dann

III. Weil causa. Eigenthum/ derselben/ äußert sich selbst im vereinzelten etwas seyn/

Aufhebung der Obligat.

Inst. III. 30.

Die obligationes werden aufgehoben: ipso iure, per except.

Und zwar werden sie aufgehoben:

1. durch Handlung des Schuldners, Vernichtung der Obligat. solutio, im technischen Ausdrucke liberatio genannt.

Damit die Solut. wirklich da sei

1. Muß sie erfüllt werden, und zwar
2. Von dem Schuldner. Die einzelnen haben so eine Natur, wo bei das Individ. nicht in Betracht kommt. Wenn die obligat. aber auf Person beschränkt sind, muß [illegible] die bestimmten Personen[illegible]
   a. Dem Creditor selbst
   b, [illegible] den Creditor [illegible] zu zahlen
   c) [illegible] im Contract. genannten adiectus solutionis causa.
3. D. i. nur dare, besonders Geldzahlung, kann die Solut. nicht mit einem fremden Gelde nicht geschehen, d. h. mit so einer Summe welche ein Anderer mir wieder entziehen kann.
4. In einzelnen Fällen wird die solutio so beschaffen sein müssen, daß der Creditor dabey etwas hat; in einigen Fällen aber kann sich der Creditor die Schuld zu empfangen weigern, kann ich mich durch ein depositio von Gericht, [illegible] im Jurament (Juramentum?) [illegible] der Leistung frey machen.

I Obligat

I Rücksicht genommen werden jedoch in dieser Person welche als [illegible] vorgenommen

Die Obligat. kann auch durch einen Contrakt aufgelöst sein. Hier ist zu bemerken:

1. Der Vertrag kann bloß ein aufhebender sein.
2. Er kann an die Stelle des andern treten

Aber es auf die Form ankommt,* nihil tam naturale est quam eodem modo quidquam dissolvere, quo colligatum est.

b. den Real Contrakt gibts eigentlich keinen ~~Regel~~ einen Anwendung nach unserer Regel I — Wie gilt es aber sich in beiden Fällen?

Aber man sich keiner solennen Form in beiden Fällen ~~nicht~~ bedient, dient die except. die andere nennen es pactum remissorium. Die R. Juristen denken b. dem [illegible] Worten bloß auf das, nach als das remissorische pactum nennen.

Ausnahmen sind,

1. b. dem Diebstahl,
2. b. der Injuria

Weil es schon zu völlig in den XII. Taf. erwähnt wurde, daß ~~sie~~ ~~ein~~ die Obligat. I erlassen werden kann.

III. Novation

~~Man~~ Irgend eine Obligat. aus welchem Grund sie entstanden sein mag, kann durch eine Novat. aufgehoben sein. Sie hat die Wirkung daß sie so gut als die Zahlung angesehen wird. ipso jure.

Es kann die Novat. eintreten

1. zwischen denselben Personen.

* so gilt die Regel b. den Römern

I daß das oben angeführte Gesetz, weil die Auflösungsarten der Contrakte eben so unzählig sind, wie die Contrakte selbst.

I b. dem Diebstahl und der Injuria

2, zwischen ~~einem~~ mir und andern Personen.
3. Zwischen zweyen Personen neuen auf beiden Seiten.
Die Novatio verliert ~~diese~~ Successio obligat.
Die Novatio wird auch genant ~~expromissio~~, nur I daß sie bloß auf die Stipul. die expromissio findet aber in allen Fällen ∓ wo die novatio eintritt.

I zu bemerken ist
∓ Statt

delegatio. Vielerley bedeutend. Die ist eine Handlung wenn ein neuer Schuldner einen I andern Gläubiger ~~giebt~~, daran nicht expromissio / delegatio ~~etc~~. ist,

I der sich Sorge macht ... giebt dazu

Wie kan eine Novat. eingegangen sein?
1. Der jenige welcher eine andere Schuldverbindlichkeit verbinden soll, muß ein willigen.
2. Ist muß der neue eintretende Schuldner ein willigen
3. Justin. hat bestimmt, eine Novatio solle nie presumirt werden. ~~Aber es soll~~ ∓ sondern soll ~~man~~ alle Bedingungen die 6. ~~die~~ alten Obligat. aufzuheben wörtlich in die neue nicht aufgenommen werden so soll nicht aufgehoben angesehen werden.

∓ Absicht

I so sollen sie ablösen

Hierauf bezieht sich die Aquil. Stipul. welche eine ganz eigene Formel ist, auf den Fall wo man eine Aufhebung mehrerer Schulden nöthig ist, die auf einmal aufgehoben sein sollen.
Auch der Eid hat eine ähnliche Kraft, wenn I ich meinen Schuldner abschwört

I durch

…weil
…aber
…selbst.

daß er mir etwas schuldig. Gleich b. dem Anfange ist es eben so als hätte ich renunzirt, wenn ich meinen Schuldner zum Eide kommen lasse.

Obligation. können auch aufgehoben sein, durch

1. Confusio. Es wird eine Schuld auch in den Erben confundiren.

2. Compensatio. Wenn zwischen denselben Personen, eine Konsistenz der Obligat. eintritt. Es werden die Schulden für die konkurrirende Summe kompensirt. Ipso jure dauern jedoch die Obligat. fort, sie werden aber per except. aufgehoben. Nach Justin, und zwar den Buchstaben nach, muß man es verstehen daß die Compensat. ipso jure die Obligat aufhebt.

3. Tod. Die Regel ist zwar, daß so wohl die passiva als activa auf die Erben übergehen, doch b. einigen ist es eine Ausnahme, besonders b. den peinlichen delicta.

4. Wenn die Schuldklage verjährt ist

5. Eben so die res judicata, wo durch eine except. rei judicatae die obligat. indirekt aufgehoben ist. Dasselbe wie b. Eid.

Anwendung der Obligat. selbst.

Wir behandeln sie nach der Art ihrer Entstehung

Capitel V. Contracte.

§. 1. Real Contracte.

Es giebt deren 2. Arten Benannte und Unbenannte. Wiewohl der Nahme realis contract. nach nominat. innominat. giebt im Corpus juris nicht.

Benannte

Just. III. 15.

1. Commodat. 2. Mut. 3. Deposit. 4. Pignus.

Comodat. heißt unentgeltliches Überlassen den Gebrauch einer Sache zum bestimmten Zweck ohne mir dafür etwas geben zu lassen. Es erzeugt eine einseitige obligat. nur der Empfänger ist verpflichtet. Es geht hier die eigene actio comodati. Sie ist directa und contr.

Die directa geht auf den Empfänger, er muß dieselbe Sache restituiren. Muß einstehen für den dolus und culpa, und zwar auch für die levis. Für den casus steht er nicht.

Mutuum auch res credita. Es hatte eine Ähnlichkeit mit dem Comodat. Überlassen und Verpflichtung zur Rückgabe. Verschieden: daß es v. Comodat, daß hier in genere die Sache restituirt, während oben bloß in specie.

Es gehört zum Wesen des Mutuum, daß es unentgeltlich oder auch entgeltlich gegeben sein kann.

Es liegt in der Natur des Mutuum, daß hier auf den Andern das Eigenthum übergeht, und zwar geht es so weit, daß kein Darlehen statt findet, wenn ich dem andern ~~ihm~~ dem Eigenthümer nicht gehörendes (fremdes Geld). Die Röm. Jur. nehmen es als ein synonym des Eigenth. nummi tui facti sunt.

3. Es kann in jedem Augenblick gefordert sein, das genus der Sache, daher hier dolus und culpa vorkommen nicht kann.

Die Klage die hier vorkommt ist eine condictio, Schuldthum, nämlich certi, certae, condictio

– einmal (ohne) mutui condictio.

Es waren einzelne die im alten Rechte eine Art zu Verpflichtung die condictio genannt wurde, und die welche eine Ähnlichkeit mit unserem Wechselrecht hat.

1. Im Allgemeinen*: Wenn b. den Anfängen (Begründung) der Oblig. eine Aufopferung des Ver-

2. mögens des debit. in das Vermög. des creditoris; Wo aber keine solche Aufopferung Statt findet, ist actio.

Den Nahmen condictio haben besonders 2. Arten, die erstere vollkommene bedeuten die condict. certi, und condict. triticiaria.

Die zweite geht nicht bloß auf Getreide sondern auch auf Geld. — Wenn wir

3. die Natur der beiden Conditionen betrachtet so entwickelt sich das Hist. der Condictio. Am allerfrühesten mußten für das Geborgte, Geborgten etc. die condictio sein, welche auf eine gewisse

4. Summe certa ging; da aber die ursprüngliche

5. Verschätzung der Römer ... war, daher* die condictio triticiaria gehen mußten, welche Güter auf Gegenstände aller Art, also auch auf Geld, ausgedehnt wurde.

6. b. dem Darlehen hat man früher als b. anderen Obligat. den Vollkommen- heit zu gebrauchen erlaubt, da hier zur Entrichtung des Darlehens dieses durchaus nöthig war. daher auch auf den Stipulanten die Condictio ausgedehnt ist. einmal in ... Natur des Darlehens, sondern als eine Neben-sache angesehen.

Sie können eingebracht sein durch einen formellen Contrakt. (Beispiel) ... ist eine Obligat. ...

| in Zweifel

* verhielt es sich mit derselben Folgendermaßen

übergeht daraus (entspringt die condictio

I ist immer gebräuchlich die

I in Klagerechten

I hieraus

I gebräuchlich gewesen

* ist es wahrscheinlich daß schon bloß b. den Klagen über Getreide

I als

I daraus weil

sind andere [Innominat-] Real und Consensual Contr. Auch kein pactum adject. kann das Darlehen stricti juris [illegible] ist, daher ‡ b. solchen in so ferne als auch Geld gilt, nicht beachtet wird.

Zu bemerken ist die Besonderheit des Darlehens in baarem Gelde; wenn sie so einem Menschen der in der väterl. Gewalt steht ‡. Es sollte dadurch dem Mißbrauch [illegible] begünstigter Wucherer [illegible] werden könnten, in der Hoffnung auf den Todesfall einst entschädigt zu werden. Weder die condictio als actio de peculio, geht die Klage auch gegen den Vater. Dieß alles wurde durch das S.C. Macedon. (angeblich ob v. dem Sohne oder dem Wucherer genannt.) ‡ Die Natur desselben ist:

1. Die Obligat ist civil gültig, per except. S.C. Maced. ungültig
2. Die Natural Obligat. bleibt ein [illegible] reg. jud.

<u>Depositum</u> vielfach ähnlich mit Commodat. und Mut. ~~[illegible]~~ aber ‡ ~~[illegible]~~. Es entspringt hier die <u>actio depositi</u>, so wie b. Commod. direct. und contraria. Der Depositar steht ein

1. Für den dolus und culpa.

Das Edikt hat befunden für einen Fall b. einer plötzlichen Gefahr, etwas verordnet, (welchen die neuern <u>depositum</u> <u>miserabile</u> nennen) daß das doppelte ‡ [illegible] wurde.

<u>Pignus</u>, damit der Creditor eine Sicherheit von seinem Rechte habe, wurde es gegeben. Das Wesen [illegible] ist;

† gemacht werden

‡ sind dieselben

‡ das pactum adiectum

‡ gegeben wird, sollte keine Forderung derselben Statt finden

‡ vorgebracht werden,

‡ festgesetzt

‡ ein [illegible] Der Grund b. Deposit. ist, damit die Sache ‡ [illegible] ([illegible]) werde

‡ b. demselben

Ist soll der empfangene (das pignus) andern gegeben, ~~[gestrichen]~~ so geht die actio pigneratitia (wie oben.) = werden, geschieht es nicht, so geht der ... [illegible]

Das pignus kann dann erst zurückgefordert werden, wenn die Schuld gänzlich (vollständig aufgehoben) ist.

Da der pignorat. creditor so wie der Commodatar einen Vortheil zieht, so ist er auch für die culpa levis haften.

§. 2. Unbenannte Real Contr.

Bei den Real Contrakt. ist man noch die übrigen Fälle betrachten wo dieselben (Real Contr.) mit Consensual. concurrirt.

3, In diesen Fällen werden bloß Consensuale Contrakten übereingehen. Es ist hier nicht immer die actio in factum gegeben, bloß dann wenn der Prätor eine Formel dazu entwirft, praescriptis verbis.

4, Wird aber auch in diesen Fallen actio in factum gegeben, wo der praetor keine Formel entwirft? Allerdings, denn es wird immer darauf gesehen ob ein dare oder facere ~~[gestrichen]~~ Statt gefunden. Justinian läßt sich die 4fache Eintheilung der Unbenannten Real Contrakte bezeichnen,

do ut des

do ut facias wo hier die alleinigen Fälle gehören, die in den Miethcontrakt nicht gehören sollen.

facio ut des ist ein Gegentheil

facio ut facias gewöhnlich

Die dritte Form facio ut des wollen einige Stellen der II. nicht annehmen (sie wollen keine actio gestatten), doch erkannten

Stelle wiedergegeben ~~ihr~~ dieselben.

[illegible] Contractus innominatus können die Römer nicht. Hierzu nöthigte [illegible] der Ausdruck certus

Unsere Juristen nehmen noch die Contractus regulares und irregulares. Es wird auch ein contractus aestimatorius, auch einen Contractus suffragii eine Geschichte [illegible] zu Constantinopel wegen [illegible] der [illegible] gezwungen. * permutatio

Diese aber sind nicht anders als die 4. Unbenannten, und oben erklärten Contracten.

Bei diesen Contracten hat der Creditor die Pflicht als er

1. Nach der Analogie der gewöhnl. Contracten die Sache in Erfüllung zu bringen sucht, oder nicht. Ob nur die culpa levis betrifft, hängt ab v. dem individuellen [illegible] ab, ob er Vortheil oder keinen ⌶ bekömmt. ⌶ von der Sache

2. Der Creditor hat auch seine condictio das zurück zu fordern was er gab. jus poenitendi [illegible] der Röm. Jur. kommt ⌶ vor; ~~[illegible]~~ kommt wieder ⌶ der Ausdruck

a) als eine bloße [illegible] der actio praescr. verbis, als dieselbe durch welches im Gesetz ⌶ [illegible] worden ist ⌶ b. der beeinträchtigten Sache

b) auch in den Fällen ~~[illegible]~~ verschuldet, wo ich aber bloß nach meinem Willkühr handeln; dabei ist aber zu bemerken daß ich meinen Contrahenten Ersatz leisten muß, d.h. ihn in den Stand setzen in welchem er gewesen wäre, wenn ich nicht contrahirt hätte. ⊥ kommt er vor, wo mein debitor nicht

§. 3. Consensual contracten.

III. 23. Inst.

Diese Contracte werden Consensual, weil* nur der Consens beliebt, eingegangen. Die vorzüglich folgende sind:

* zu werden auf verschiedene Weise, wie es

I. Emptio. Inst. III. 24.

Wenn der eine Geld zu geben, der andern aber eine Sache zu übertragen verspricht. Wenn v. einer gekauften Sache die Rede ist, und zwar so einer welche nicht existirt, gilt der Kauf gar nicht. Gültig ist er aber auch die res futura.

3. Bedingungen

4. 1. Der Consens muß als Consens vorliegen, man muß über die Grenzen der Sache und über die Grenzen der Obligat. einig sein.

2. Es gibt hier 2. Arten der Klagen die wegen der Pflichten des Käufers gebraucht werden.

Die actio empti geht wesentlich auf res tradenda, und zwar nach dem Begriffe des Justin. Rechts geht's auf traditio.

Der Contract als Contract geht auch auf fremde verkaufte Sache; die Obligat gilt hier immer auf den Ersatz.

Wenn die tradit. aber unmöglich wird, wenn Sache untergeht? [illegible] braucht [illegible] den Preis nicht zu ersetzen. Die levis culpa nach unserer Regel.

Es giebt noch zu betrachten, daß circum-
scriptio und circumventio in so weit
für dolus nicht ~~ist, immer~~ in sich begreift
immer gilt. Dies ist überdings erlaubt, damit
mehr Lebhaftigkeit im Wandeln und Handeln
geschehe. Zu bemerken ist aber daß der
Verkäufer immer das Recht habe auch die
annulirung zu dringen, wenn er b. dem
Verkaufe um die hälfte gekommen ist. Wird
dieselbe b. dem Käufer auch angenom-
men? Nach dem R. Rechte, nein.

II. Opera locata; locatio operar. [I] A. einer Seite
~~Ist der literal Contr.~~ Eine Ähnlichkeit mit dem
Kaufe, dem Comodat. wenn keine merces in Gelde,
sondern ἀντιχρησις versprochen werden.

B. opera locata wird angesehen Arbeit
Arbeit ist ein engerer Begriff der Handlung.
Nur diejenige Arbeit behandeln wir hier, die
den Namen einer illiberaler hat.
Was ist das illiberal.? Ist es [I] ein b. uns
die sogen. Künste? Nein!
Nur diejenigen Dienste die nach der alten
Römis. Volkssitte unentgeldlich geleistet
wurden, sollen als locirt, conducirt betrach-
tet werden. In der späteren Zeit hat sich dies ein-
bis geändert, da auch Staats Beamte (unter
den Kaisern) und Geistliche Arbeiten ~~wurden~~
geachtet werden befoldet [I] Man nahm aber
den alten Begriff an, daß man hier bloß
etwas extraordinaires [I] bekomme, daher auch
die extraordinaria cognitio darauf ging.

C. der locatio operar. findet sich ein Sprach-
gebrauch b. den späteren Classikern und ihren
Geistlichen. Für die gewöhnl. Miethdienst-
boten geschieht wenig Frage; ist aber,
wenn ~~irgend~~ etwas zu machen, zu leisten, [I]

I Gesch III. 25.

I hat dieser Contract

I weil durch ihn eine Sache zum Gebrauche über-
geben wird. Von der anderen ist es ähnlich

I liberalis ars so einen

I wurden.

I diese Arbeiten nicht locirt werden, und
das Geschenk, wurde angesehen, als ob
I honorar.

I der etwas festsetzen Lüngt.

I versprochen wird;

~~—~~ alsdann [werden] die Rollen der Personen geändert sind, denn der locator heißt einer derjenige der den Vortheil bekommen, der Conductor, der den Vortheil den anderen verschaffen soll. Zum [illegible] Sprachgebrauch!

Zur (actio) locati und conducti erscheint nach den Personen zu welch einer Arbeit ~~[illegible]~~

Der Miether muß

1. Das locationis Geld (Miethe) zu zahlen
2. Am Ende die Sache unverletzt heraus zu geben

Der Miether muß auch für die levis culpa einstehen

Der Locator, muß suchen

1. Die Sache dem andern zu verschaffen, und zwar während der ganzen Miethzeit.
2. Wenn durch den Casus die Sache ~~[illegible]~~ untergeht, braucht der Miether das Miethgeld nicht zu zahlen.

Wenn ~~aber~~ ein außerordentlicher Casus (Mißwachs) entsteht, soll ihm nach geschehenem Schaden so viel aus dem Pachtgelde eingehen, als er verlitten. Mehr als das Pachtgeld beträgt kann er nicht verlangen.

Man könnte es als eine Position soll betrachten, doch er ist mit dem vermiethenden Hause etc. ~~gänzlich~~ zu vergleichen.

Wenn einer dadurch aus der Gebrauch der Sache nicht gestatten kann, weil es ihm entzogen wurde? Es mag sein in dolus (Subjectiven Unfähigkeit) oder culpa

I Arten der

1 einen Contract dieselben sich verpflichtet.

Verläubt sein

Das verleihen ich gar nicht gewusst haben.

1 sein wird er alsdann

oder Objectiven

sich befindet I — Sobald der Eigenthümer das aus gemietheten Haus verkauft, alsdann braucht der Erbe [?] & Miether, der neue Eigenthümer kann ihn herauswerfen. Den Regreß hat er immer gegen den Miether.

I muß er auch das aufgewendete Geld erstatten. Zu bemerken ist noch, daß

Die Miethe hört auf:

1. So bald die Arbeit fertig ist. ~~Wenn~~ aber seine Sache einem auf unbestimmte Zeit gegeben ist, gilt die Aufsagung

Pflichten. [?]

III. Emphyt.

Über den Ursprung haben wir schon oben gesprochen. Das übrige haben wir b. den Rechten abgehandelt.

IV. Societas. Just. III. 26.

Ein Vertrag ~~[illegible]~~ I Personen zur Vereinigung der Kräfte verleiht [?] I die Absicht hat einen gemeinsamen Zweck vollzubringen, heißt societas.

I zwei oder mehreren

I Vereinigung

Es muß also das Gemeinschaftl. Handeln und gemeinschaftl. Unternehmen [?] [illegible] das Wesen der Societ. Der Gelderwerb, Rechtserwerbung, ist ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ die Societas die [illegible] Gewinnst nicht ergibt, ist keine Societ.

I das Wesen der Societas denn so

Es gibt eine societas die nur ein einzelnes Recht, aber auch die auf mehreren Rechten, auf manchmal auf einen Gemeinschaft v. Rechten I — Die Verbindungen (Obligat.) aus solchen gehen ~~[illegible]~~ blos pro rata.

I eingegangen ist.

Actio pro socio geht

1. Auf das, worauf die Societ. geschlossen ist, geschehen.
2. Nicht blos das verwendete soll der socius fordern auch Zinsen, und I gewinn [?] prodiret [?]

I wenn er gewinnt [?]

[illegible]ben.

b. der Gesellschaft ist man nur dem für die levis culpa zu ~~stehen~~ haften verpflichtet, in so ferne man nicht beweiset, daß man in seinen eignen auch so I ~~fahrlässig gehandelt~~.

I so zu handeln pflegt.

Der Grund dessen liegt darin, daß in der Societät ein intimeres Verhältniß, als b. anderen Contracten Statt findet, und man vermuthet daß man seine eigenen Sachen verwalte.

Aufgehoben wird die Societ

1. Durch die freye Aufkündigung eines jeden,
2. Wenn der vorübergehende Zweck erreicht ist.
3. Durch d. Todt. weil hier† Individuelle Rechts Verhältn. gehn. — Durch den Todt des einen geht die Societät verloren, wenn etwas nicht anders I ausgemacht, wegen der Übertragung auf die Erben, wäre der Natur der Sache zuwider.

† auch

I die Übereinkunft

V. Mandat Inst. III. 27. Ist ein Vertrag, worin der eine ein Geschäft für einen anderen unentgeldlich zu besorgen verspricht. Durch die (eigenhändige)† Vergeltung hört das Mandatum so eins zu sein.

† gelde

Für einen speziellen Fall, (Prozessische Procuratio,) kann das honorar genommen werden, weil hier die extraord. cognitio einen Unterschied ist*, und es wird angenommen daß das mandat fort dauert.

* als gehörten sie zu dem Wesen des Mandat nicht

Eine actio geht aus dem Mandat, so wohl directa als contraria

Die actio mandati [XXIX.] geht, auf
1. Alles was durch und der Mandats-Pflicht ... verwendet. Er
2. Muss einstehen für den Ersatz, leve culpa wird hier auch angenommen, weil es der Natur der Geschäfts-besorgung angemessen scheint, die höchste Vorsicht darauf zu verwenden.

F Mandatar

5. Das Mandat hört auf:
1. Durch das Vollziehen
2. Vorzeitige Zurückziehung, auch v. Seiten des Mandatar wenn nur nicht zur Unzeit es geschieht
3. Durch den Tod des Mandatar, und des Mandans. Es kann aber auch F für die Erben ~~zu sorgen~~ v. dem Mandatar besorgt werden.

F aufgemacht werden, daß das Mandat

Anhang

Alle Consensual Contr. können sowohl solo consensu contrahi, als auch dissolvi.

~~§. 4. Litteral Contr.~~
~~Inst. III. 21.~~ —20

§. 4. Verbal Contr.
Inst. III. 16.–20.

Die alte Form nexum, in dem Nexum konnte man auch alle anderen Obligat. einkleiden?

das Man.

nexi; nexi obaerati.

Das Symbol dabey ist wohl die fiducia, weil sie bedingt war durch die Solemnität der Mancipat. nachgebildet.

I dazu

Auch die mancipat. als nomen debiti ist nicht.
Vielmehr ist nexum der mancip. nicht subordinirt als vielmehr coordinirt, welche bloß Anwendung d. [illegible] Darlehen, Rückzahlung statt fand. — und dies nexi obligatio, bezieht sich die symbolisch gebrauchte Rückzahlung, nexi liberatio.

~~Also als [illegible] Form oder als eine [illegible] feierlichen Handlung.~~

Die nexi obligat. nennt auch die nexi liberat. nam nihil tam naturale, quam eo modo. Cicero Topic. omne id, quod per aes et libr. geritur nexum vocatur. Auch Varro s. oben. Festus nexum. was man zu zahlen durch den nexus sich obligirt.

Ueber die nexi liberat.

Festus nexum. wo nexi datio und liberatio.

Cicero de Leg II. 21.

Livius VI. 14.

Hoc vero nihil ad pontificium jus, et e medio est jure civili, ut per aes et libram heredem testamenti solvant, et eodem loco res sit, quasi ea pecunia legata non esset, si is, cui legatum est, stipulatus est id ipsum, quod legatum est, ut ea pecunia ex stipulatione debeatur — Cicero de Legg. II. 21.

Stipulatio

stipulari fragen, correlat. promissio (debitor) spondere. Spondere spondere auch für den creditor.

Aus der stipulat. entsteht in den wichtigeren Fällen ~~bloß die~~ condictio. Weil hier aus dem Vermögen des Die condictio b. [illegible] bloß eine anomalie. Man erklärt sich die condictio b. der stipul. wenn man auf das Darlehen Rücksicht nimmt. Später ließ man die buchstäbl. ~~Vermögen~~ [illegible] und wegen ~~bloß~~ die Übereinkunft zwischen den Die Zeugen dienen zur Sicherheit des factischen Ereignisses. Unter Kaiser der Aufsatz einer Schrift welche die cautio im Cod. zeigt.

z. der acceptil. [illegible] zu [illegible] der debitor [illegible] s. S. Lit. Contr.

Inst. III. 22.

Zur Zeit der Republik hergestellter einen allgemeinen Willen der [illegible]. s. Unterholzner in Savigny Journal. 1. Band.

* Heinecke. also wäre hier eine Mancipat. angebracht

bezieht sich immer auf den creditor. Das der aus ist die keine actio sondern eine was einem in das Vermögen des andern entweder jetzt übergeht, oder nothwendig übergehen wird.

* Übereinkunft

Contrahenten

Handelnden [illegible].

Cicero pro Cluent. 14. 30. Verr. I. 23. und Ascon. ibid.

[illegible] diese Bücher [illegible] Bücher [illegible] und in der † [illegible]

II. 9. pr. und §. 12. [illegible] Theoph. [illegible] Litt. Contr. [illegible] Litt. Contr. [illegible] Urkunde [illegible] (Ueber [illegible]) [illegible]

Nach den [illegible] Urkunde [illegible] Bücher [illegible] Büchern, und Rechnung [illegible] Urkunde [illegible] üblich [illegible]

1, [illegible] nomina facere [illegible] reus [illegible]

Cicero de Off. III. 14 [illegible] nomina facit, statt solvit.

2, Wo [illegible] nomina facere [illegible] Litt. Contr.

[illegible] nomina facere [illegible] gebraucht.

Cicero Verr. I. 3. 39. 40.
— Att. IV. 18.
Seneca de Benef. III. 15.

3, Expensilatio d. Cicero pro Rosc. Com. [illegible] stipulatio (verbis obligatio) [illegible] C. Valerius Maximus VIII. 2. 2.

† Regel dieser, welche [illegible]

L. Clodium — — aggreditur, et cum eo HS quadringentis, id quod ipsius tabulis tum est demonstratum, transigit. Cicero pro Cluent. 14.

Habeo et istius et patris ejus accepti tabulas omnes: quas diligentissime legi, atque digessi: patris, quoad vixit; tuas, quoad ais te confecisse. Nam in isto judices hoc novum reperietis. Audimus aliquem tabulas nunquam confecisse: quae est opinio hominum de Antonio falsa. nam fecit diligentissime. Verum sit hoc genus aliquod, minime probandum.

† welche [illegible] creditor [illegible]

Audimus, alium non ab initio fecisse, sed ex tempore aliquo confecisse; est aliqua etiam huiusce rei ratio. Hoc vero novum et ridiculum est, quod hic nobis respondit, cum ab eo tabulas postularemus: usque ad M. Terentium et C. Cassium Coss. confecisse. — Cicero in Verrem I. 23.

† [illegible]

— Deinde in codicis extrema cera nomen infimum in flagitiosa litura fecit. in Verrem I. 36.

— satis te elapsurum omni suspicione arbitrabare, si quibus pecuniam credebas, iis expensum non ferres, neque in tuas tabulas ullum nomen referres. ibid. 39.

— hoc pactio non verbis sed nominibus et perscriptionibus multorum tabulis cum esset facta. — Cicero ad Att. IV. 18.

Val. Max. 8. 2. 2.

[illegible] des Cicero [illegible] [illegible] Syngraphe, und ein [illegible] [illegible] ist. Ein [illegible] einer [illegible] Verbindung, [illegible] Cicero in Verr. I. 36.

Die Syngrapha ist keine Litt. Obligat. [illegible] [illegible] daß [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Cic. ad Att. V. [illegible] qua Roma [illegible]. de Haruspic. respons. 13. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Geschäft. [illegible]

Daß die Syngraphe, wie die Litt. Obli- [illegible] [illegible] [illegible], widerspricht den Zeugnissen des Asconius. [illegible] [illegible] die Syngraphe erklären, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Verwechsel. I—

[illegible] die [illegible] [illegible] [illegible] und Theorie [illegible] [illegible] daß die Litt. Obligat. zur [illegible] ——— I [illegible] Aber es widerspricht Cicero ad Att. IV. 18. [illegible] der [illegible] [illegible] stipul. de [illegible], [illegible] [illegible] durch Novatio [illegible] [illegible].

Acceptil. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] daß [illegible] der I. Stipulat. [illegible] der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], ob eine Obligat. [illegible] [illegible] oder [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] in die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] — I [illegible] [illegible].

Die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] der [illegible] in die codices expensi, accepti, in der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], oder [illegible] [illegible] selbst [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] daß die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] aber Cicero I. 36. Verr. [illegible] daß [illegible] [illegible] [illegible] der Sache [illegible] [illegible] [illegible].

7. Wie verhält sich die Sache nach der Aufstellung des Verfassers?

— reperio dies S.C. iisdem Coss. de eadem syngrapha — — postea venit in mentem poenitoribus, nihil se juvare illud S.C. quod ex syngrapha jus dici lex Gabinia vetaret.
Cicero ad Att. V. 21.

I s. Cicero

— si tuus scriptor in illo incendio civitatis non syngraphas cum Byzantiis exsulibus et cum legatis regiis faceret.
Cicero pro Domo 50.

alterum putabo regem, si habuerit unde tibi solvat, quod ei per syngrapham credidisti.
Cicero de Harusp. resp. 13.

I in dem er ein den [illegible] [illegible] Geschäft, den Römern [illegible] [illegible].

I Novatio [illegible] wurde

I Acceptil [illegible] zur [illegible] gebraucht wurde

I Acceptilatio [illegible] [illegible] es

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

Ad nium

Die Litt. Contr. hatten doch immer einigermaßen fortgedauert, durch die Argentarien, deren Handelsbücher mit einiger Rücksicht dieselben Dienste leisten konnten, welche ehedem die Hausbücher, Schuld zu einer obligat zu begründen, Schuld einer.

cf. fr. 9. pr. D. de Pactis II. 14.
fr. 27. pr. 25. pr. 47. §. 1.* 38. 61. D. de Obligat. et Actionib.

* de Pactis

Zu Justin. Zeiten war diese Art des Litt. Contr. verschwunden. Man schob in die Stelle des Cajus * den Rechtssatz: der Schuldschein soll binnen einer Zeit nichts beweisen, als denn erst wenn eine hinreichende Zeit verflossen. — Es ist aber eigentlich zu sagen keine Litt. Obligat, als vielmehr eine Verjährung: exceptio non numeratae pecuniae (privileg.)

* in dem Titel de Litt. Obl.

Dieses gilt b. allen Real Contracten. Fragt
1. Einer dos, wenn der Mann über den Empfang derselben eine Quittung ausgestellt *
2. Quittung.

§. 6. Verträge die nicht Contracte sind

Die Zahl dieser Verträge giebt es sehr groß viel, wie zählen eine bloß einige auf. Die Römer haben sie zum Unterschiede v. den pactis nudis, pacta vestita genannt. Es gehören hierher:

Moris autem fuit, unumquemque domesticam rationem sibi totius vitae suae per dies singulos scribere, ex quo appareret, quid quisque de reditibus suis, quid de arte, foenore, lucrove seposuisset quoque die, et quid item sumptus damnive fecisset. sed postquam obsignandis litteris reorum ex suis quisque tabulis damnari coepit, ad nostram memoriam tota haec vetus consuetudo cessavit.

Asconius Pedianus in Verrem l. c.

Notum suis temporibus iudicium commemoravi: sed nec quod relaturus quidem sum, obliteratum est silentio. C. Visellius Varro gravi morbo correptus, trecenta millia nummum, ab Otacilia Laterensi, cum qua commercium libidinis habuerat, expensa ferri sibi passus est, eo consilio, ut, si decessisset, ab heredibus eam summam peteret, quam legati genus esse voluit, libidinosam liberalitatem codicis nomine colorando. Evasit deinde Visellius ex illa tempestate adversus vota Otaciliae. Quae offensa, quod spem praedae suae morte non maturasset, ex amica obsequenti, subito destrictam foeneratricem agere coepit nummos petendo; quos ut fronte inverecunda,

* und sich derselben Buchungen ... haben keinen das bedeuten

ita inani stipulatione captaverat. De qua re C. Aquilius, vir magnae auctoritatis, et scientia juris civilis excellens, judex addictus, adhibitis in consilium principibus civitatis, prudentia et religione sua mulierem repulit. Quod si eadem formula et Varro damnari et adversaria absolvi potuisset, eius quoque non dubito quin turpem et inconcessum errorem libenter castigaturus fuerit. Nunc privatae actionis calumniam ipse compescuit, adulterii crimen publicae quaestioni vindicandum reliquit.

Valerius Maximus VIII. 2.

2. Die sogenannten pacta praetoria. Zu untersuchen Versprechen, das sich auf eine schon bestehende obligat. bezieht. Ursprünglich ging es bloß auf Geld, daher constituta pecuniae. — Es kann geleistet werden durch eine Novation, d. heißt ~~eine andere Schuldner entsteht~~

wo wird einem neuen Schuldner substituiren.

3. Pacta legitima. Hierunter diese Klagen nach der kaiserl. Constit. Dazu gehört,

a) dotis Versprechung

b.) Schenkung Inst. II. 7.

Im juristischen Sinn ist jede Handlung die aus einer liberalen Causa entsteht [Schenkung, und]. Im engeren Sinn ist diese liberale Causa donatio, wodurch der andere einen Zuwachs des Vermögens bekommt.

Solch. Donatio kann sich beziehen auf dando die ganze Bestandtheile des Vermögens Rechte, Sachen Recht, Obligat.

Zur Donation gehört kein Zusatz verlangt, heißt sie immer eine Form der Sache.

(β) Es kann eine Obligat. sowohl positiv, als negativ bestellt werden.

Also ich einem donandi causa ... will, soll nach dem neueren Rechte klagbar werden, als wäre es ein Contrakt. pact. legitimum.

Also dando, obligando, liberando kann eine Schenkung 7 vorgenommen werden.

7 vorgenommen

Modification erhielt dieß alles, durch folgende Bestimmungen:

1, Durch die lex zuerst eine lex Cincia, welche irgend eine Beschränkung der Schenkungen einführte, die wir nicht genau kennen.

spä- 2, Später erschien die Verordnung, daß keine Schenkung gelten solle, als diese, welche insinuirt I vor dem Magistrat. erklärt; wenn wir also schenken wollen. Jede welche über 500. solidi, (ein Stück Geld ✱) geht, und nicht insinuirt ist, solle nicht gelten.

I. werden, d. h. wenn ich L Schenkung

Die lex Cincia hat 7 vorgeschrieben, d. die Schenkung welche groß und klein sein können soll man unterscheiden, daß die großen Schenkung nicht anders übertragen sein können, als wenn sie mancipirt würden (Welche Sachen waren die großen?) gleich das Quirit. Eigenthum übertragen. d. die großen Schenkungen verstanden sie diejenige welche über 20.000 Sesterzen giengen. —

7 freiwillig

Die lex Cincia hatte dadurch den hohen Schenkungen welche aus Leichtsinn vorgehen konnten, und durch welche bald ins Unglück die Menschen gerathen konnten, steuern wollen.

Die ~~früheren~~ spätern Insinuation ist also nichts anders, als die lex Cincia, in einer neuen Form, den Sitten der Zeit ~~anders~~ angepaßt, und modificirt.

Die lex Cincia dauerte doch neben der Insinuation immer fort. Und zwar daß man (ursprünglich) statt 20000 Sesterti 500. solidi annahm, die aber so viel betragen.

Accessorische
3. ~~Zinsen~~ Verträge Inst. III. 21.
hieran sind folgende zu bemerken

Intercessio, wenn ich mich für einen andern auch zu leisten verpflichte, freywillig eine fremde Schuld übernehmen.
Sie werden eingetheilt in privativa, und ~~[illegible]~~ cumulativa, in denen sich einer für einen verbindet der schon Schuldner geworden, oder, der ein Schuldner geworden, und ohne meine Intercessio¹ es nicht würde geworden sein.
b. aller Intercessionen ist Regel, daß sie gültig sind, so lange sie nicht durch S.C. Vellejanum verboten sind¹, weil man annahm, die Intercession hätte etwas Gefährlicheres als die Schenkung¹.
~~Dieses~~ Dieß Gesetz ~~aber dann allein~~ nur, denn man sich verbürgt für das künftige Leisten, ~~als~~ wenn man aber es jetzt gleich leistet, zahlt¹ ~~so wie~~ b. der lex Cincia die Mancip. und Stipul.

¹ angenommen zu haben

¹ geworden, und dieß war

¹ indem man sich zu derselben leichter bewegen lässt, und sie doch dieselben Folgen als die Schenkung haben [illegible]. Was die Frauen betrifft so ¹ in Betrachtung

¹ hat das S.C. Vell. nichts zu bezweifeln [illegible] ~~[illegible]~~

¹ weil die Frau die Zahlung cum tutore auctore macht, so wie die Manipat. und Stipul.

Durch die Intercessio wird die alte actio restituirt, ~~actio~~ und nova instituirt.

Ausnahmen des S.C. Vell.

1. Wenn die Frau freywillig entsagt daß sie an das S.C. Vell. kein recours nehmen wolle. Inconsequent! die andern Justin. dieß ~~[illegible]~~ sich freywillig zu Schulden kommen, als die Ehe Frau für ihren Mann oder andern intercedirt. ¹ dieß zu verhindern

¹ des Röm. Rechts

[* soll man weiter unterscheiden ob er]

Im [XXX] einzelnen Falle soll kein recurs an das S.C. Vell. Im weiteren ~~soll~~ ~~[illegible]~~ gewöhnlich oder nicht, die Intercessio geschehen.

4. Fideiussio.

Es ist eine cumulative Intercessio durch Stipulat.
Es geschieht dadurch eine wirkliche Correal Obligat.

5. Das mandatum qualificatum! (Wenn ich einem den Auftrag gebe, Credit einem dritten zu geben, so trete ich wirklich als ein fideiussor für den ~~[illegible]~~ Mandatar über)

6. Eine Anwendung des Constitutum. Ihre Verpflichtung für eine fremde Schuld. Constitutum debiti alieni unterscheidet sich v. der fideiussio, daß dieselbe in einer parte bloß eingegangen war, die fideiussio aber immer durch die stipulat. eingegangen wurde.

Es gelten einige benef. welche für die ~~[illegible]~~ Bürgen gelten, v. Justin eingeführt, sie bestimmen:

1. Daß sich der Creditor zuerst an den Hauptschuldner [wenden] benef. excuss.
2. benefic. divisionis, welches Justin. so weit beschränkte, daß es [illegible] verwendet, ob er solidum jeder haften will, oder pro parte. Wenn sie in solidum, sollen sie doch oben benutzte benef. excussionis haben.

3. Compromissum über Wahl des Schiedsrichters.

Die Parteien konnten sich nach der Röm. Ansicht nicht darüber vereinigen, daß man sich blindlings dem fremden Willen übergeben. Man gebrauchte also einen Umweg; man sagte: wenn irgend ein Theil gegen den Willen des Schiedsrichters sich ungehorsam beweise, so zahle ich irgend eine Strafe, über welche man einigte in so weit man zahlen kann. Man promittirte sich also wechselseitig Geldstrafe, compromissa pecuniaria. Und zwar ging es auch auf den kleinsten Act des Ungehorsams.

~~Zu~~ Bisher haben wir bloß v. den lucrativen Verträgen gesprochen, nun gehen wir an die onerösen, b. welchen man Entgelt zu stößt, wie das ... von dem auctor halten müssen, daher rechnen wir die

1. Evictions ~~Leistung~~ I, Handlung eines Dritten welcher eine fremde Sache die wir eben erkauft, vindizirt. Damit ich den Anspruch an meinen auctor bekomme muß ich demselben die lis denunziren, litis denunciatio. Ist er selbst dazu unfähig die Sache etwas zu vertheidigen, ... in seinen subjectiven Verhältnissen, (individuell.) und er ist immer haftbar.

α/ Nach welcher Regel ... ich hier zu ...?

β/ 1. Wenn eine Sache ... evinzirt würde, ich durch eviction verlieren, müßte

I So wird eigentlich bewiesen jeder

das duplum geschützt werden.
2. ~~Wenn~~ dieselbe bloß tradirt war, und keine besondere Verbindung [I] ~~nicht Stipul.~~ bestand, war bloß die actio (empti) gegeben. — Die Verbindung gieng aber [†] gewöhnlich auf die dupla bey den werthvolleren Sachen; diese ließ man sich durch Stipul. versprechen. Diese duplae stipul. verstand sich in jedem Kaufe [†] wo der venditor sie einer Stipulation nicht verabredete, durch die Gegentheilige Erwähnung.
Doch nur b. den kostbaren Sachen oder in größeren ~~[illegible]~~ Städten stand dieses Statt.

II. Das Ädil. edictum, Anfangs bloß für das vitium (organischer Fehler) und morbus (Krankheit), und zwar b. Sklaven und Zugvieh allein. Auf das Wissen und Nichtwissen des Verkäufers, beschränkte man sich nicht, er sollte es gewußt haben. Später erfolgten jene Veränderungen, dann:
a) Man hat dieß auch auf andere Sachen ausgedehnt. — Auch auf den Fall:
b) Wenn irgend ein besonderer Vorzug der Sache zugesagt wurde, und es sich anders verhielt, so galten da zu
α) Civil actiones [†] b. den Contracten üblich waren, daß die Leistung Civil.
β) Kamen nach dem ädil. Edikt ~~[illegible]~~ der Klagen
αα) das ganze Geschäft zu ..., actio redhibitoria
ββ) er konnte verlangen die actio quanti

I oder und wenn venditor Statt

† b. den Römern

† es selbst

† welche

minoris, (aestimatoria). beide dringen auf die Zurückgabe eines Theil des Preises

Die erstere actio redh. wird in 6. Monathen, die quanti minoris in einem Jahre verjährt; doch dabey hat er* die übrigen actiones zu Gebote, um seinen Schaden zu verlangen.

* wenn diese zwey actiones verjährt würden

6. Capitel. Obligat. aus Verletzung

§. 1. furtum Just. IV. 1.

Die körperl. Besitznehmung einer fremden Sachen, und zwar einer beweglichen, Contrectatio, in welcher Entziehung fremdes Recht verletzt seyn muß, und zwar in der Absicht lucri faciendi.

Auf diese contrectatio beziehen sich zwey Röm. Unterscheidungen furtum manifestum und nec manifestum.

Was für ein Recht kann durch das furtum verletzt werden?

1. Eigenthum. furtum rei
2. wodurch ein fremdes jus in re verletzt wird. furtum possessionis.

   Dieß furtum poss. kann so gar v. Eigenthümer begangen werden b. pignus d. h. wenn er es dem creditor entwendet.
3. furtum usus. welches in einem unrechtmäßigen Gebrauche der Sache besteht.

Die Wirkungen v. furtum sind:

1. Es entsteht daraus die res furtiva d. h. die gestohlene Sache wird der Usucapio entzogen.

2. Ex delicto obligat, und zwar
a) condictio furtiva, die Sache zu dem vollen Interesse zu praestiren. Sie entspringt einer vollen condict. und einer aequitas.
b) Obligatio auf Strafe, halb Strafe, bald quadruplum, bald duplum.

3. Der Bestrafte wird infam.

Das ältere Recht gab noch spezielle Condictionen, zu verschiedenen Arten des furti welche waren† furti concepti, furti oblati, (wenn die Sache der Dieb dem andern übergab.) prohibiti, (wenn man verbietet nicht die Haussuchung‡), exhibiti, wenn man b. der Haussuchung nicht die Sache fand.

Der technische Ausdruck war hiervon* furtum lance licio conceptum.
Einige wollten es auf Zauberei deuten, aber der Grund es peractum factum, und nicht conceptum heißen. Festus lance giebt eine Andeutung mit welcher Gell. übereinstimmt.
Die XII. Taf. haben die addictio des fur‡ zugesprochen, welches durch die quadrupli lex Jure Praet. aufgehoben. Unter den Kaisern wurde es eine Art des Criminal Rechts† crimen extraord.‡ wo aber doch der Bestohlene die Wahl hatte ob† er auf den Grund des Rechts seiner Rechte verfolgen wollte.

rapina
§. 2. bona vi rapta. Inst. IV. 2. fragment. der Rede Ciceros pro Tullio / ed. Kramer / Heinrich.
Das Wesen der vi ist, daß sie eine mixta actio ist, qua et rem et poenam persequitur.

§. 3. Injuria Inst. IV. 4.

† nicht mehr recht können. Es waren folgende: actio

‡ nicht erlaubte

* die man bei solchen furtis zu gebrauchen pflegte, daher Nahmen derivirend;

‡ den Bestohlenen

† Strafe

‡ daraus geworfen

† er auf diesem Wege, oder

Absichtliche Ehrverletzung. Zurück auch injuria quae non iure fit genannt.

Man unterscheidet real und verbal. Ferner ist die Objektive und Subjektive

Objektive, wenn ich irgend eine Thatsache dem andern vorwerfe.

Subjektive alles, was nicht als Grund innerer Gesinnung ist, [illegible] wird dem andern Unrecht zugethan haben.

Die Strafe der Objektive Injurie ist besonders [illegible]

1. Wenn sie schriftlich und [illegible] geschieht.

Die Absicht b. der injuria ist immer die Ehrverletzung.

Die XII Tafeln haben eine Strafe für die Injurien festgesetzt, deren Bestimmungen wir nicht wissen. Der Praetor schaffte den Aufsatz, jeder sollte Geldsummen fordern, die ihm ein Judex möchte bestimmen. Man muss hier nicht auf die Strafe, sondern die Folgen der injuria sehen, denn die Geldsummen hätten nicht [illegible]

Im heutigen Rechte aber muss wieder ein [illegible] die Strafe den Beschädigten überlassen, ob sie als Privat Rechte oder als [illegible]

Die actio furti activa haben auch die Erben, nicht aber b. der Injurien [illegible].

§. 4. Damnum injuria datum Inst. IV. 7.

Recht Verletzung. Hier geht die Lex Aquilia. Sie hatte III. Capitel [illegible]

1. ging auf die Tödtung der pecus und servi (homo)

II. Wissen wir nicht was es enthielt.

III. die Tödtung aller andern Thiere, die nicht in der I. Classe standen, besonders

I Injurien

‡ dieselben einzutheilen in die

Injurie entsteht wenn

‡ Injurie geschieht

‡ und er ist folgender

⊥ ein Verbrechen dem andern vorgeworfen wird, und daß

I b. den einzigen zu bedeuten

⊥ Criminal Recht verfolgen wollen

durch urere, rumpere, frangere

1. Diese lex Aquil. ging anfangs bloß auf die [illegible] Sachen, später auch auf das [illegible].

2. Man beschränkte sich anfangs bloß auf das damnum corpore corpori datum, d.h. auf Verletzung wodurch damnum geschah, wobei man nicht an z.B. Verhungern des Sklaven [dachte]. Erst später [illegible] wurde.

Die neueren bestimmen ‡ daß die lex Aquil. später auf alles damnum angewendet wurde, aber dem müssen wir [illegible] der lex Aquil. allein obligat. [illegible]: Nein, die Ausdehnung ging bloß auf die unmittelbaren (actio legis Aquil. directa) oder mittelbaren (actio in factum, utilis) Beschädigung.

Die Bedingungen der lex Aquil. sind
1. damnum, am eigenen Vermögen
2. damnum datum iniuria, (non iure) d.h. dolo vel culpa datum.

Gegenstand der Klage

1. Bloß Interesse wird hier gefordert.
2. Wir brauchen uns nicht auf den Werth der Sache welchen sie in dem Augenblick der Verletzung ‡ hatten wie früher das Recht I. Das Gesetz bestimmt, man sollte bei der Verletzung der Sachen der ersten Classe 1. Jahr, In der 2ten Classe 30. Tage als Frist annehmen, binnen welcher Zeit wir unsere getödteten verdorbenen Sachen verkaufen können.

‡ wollen behaupten

‡ gehabt hatten beschränken,

I jeden Nutzen, welchen wir aus der Sache ziehen wollten zu verfolgen, und dieses gaben zu [illegible].

Andere delicte sind folgende

§. 1. dolus

Wir nehmen den dolus in dem engeren Sinn. Wenn einem absichtlich einen zugefügt. Es heißt nicht delict, da es aus dem praetor. Rechte entstanden,

Einen Schaden

1. Die actio doli geht bloß in subsidium wenn ich keine andere Actio habe, und weil sie infamirt, wird sie nur in den äußersten Fällen gegeben.
2. Sie ist actio arbitraria.
3. Geht bloß aufs Interesse

Ursprünglich war sie bloß in einem Jahre verjährt, in den späteren waren 2. Jahre, nur nicht derselbe kann der gewesenen Schaden die Sache verklagen. s. Unterholzner.

(delictum und malefic. unterschei.[*] wie formelle Contrakte und pacta)

[*] sich v. einander so wie sich die delicta haben die XII. Taf. schon bestimmt, die maleficien des neueren Rechts.

Derjenige der auf die actio doli Anspruch hat, hat auch einen auf die Except. Da aber die doli actio einen infam machend sucht, so ist hier die Except etwas strenger behandelt worden als gewöhnlich.* — Die neueren unterscheiden hier die except doli specialis, und generalis.

* denn sie wird auch in diesen Fällen wo sich einer gegen den Geist des Gesetzes mit dem Buchstab. des Gesetzes schützen will, gegeben.

Man stellt jeder peremptor. Exceptio zur Seite eine Except. doli. — Es kann auch die Replicatio doli entgegengestellt werden.

§. 2. metus

Die Regel des strict. Rechts ist: wenn einer durch Furcht zur Eingehung eines juristischen Handlung (gestum) geleitet wird, so will ich es nicht anerkennen.

XXXI.

Er steht im Edicte quod metus causa gestum erit ratum non habebo. Er giebt nun eine actio quod metus causa, die hierauf geht.

Diese Klage gehört zu der kleinen Zahl dreifacher Klagen, welche in rem scriptae sind, d. h. ich klage gegen jeden auch den Unschuldigen eingestellten Besitzer, mich in die vorige Lage zu setzen. Sie ist also

1. zwar sonst aber in rem scripta

2. Sie ist arbitraria, welche zunächst auf Restitution geht, befriedigt man sich nicht damit, sondern läßt es eintreten. Untersuchungsstelle ... quadruplum, aber 1. Jahr ...

§. 3. Possessor. Interdicte IV. 15. Inst. verglichen mit dem Veron. fragment. im Savignys Journal.

1. Die gehen den Besitz soll ad usucap. zurück geführt werden; die

2. Schutz gegen gewisse Angriffe die sich schon durch ihre Form als gesetzwidrig aussprechen gegeben.

Wir haben so nicht retinendae recuperandae poss. die hier gehören, die Interd. adipisc. possess. gehören hier nicht. Die ersten haben denselben Rechtsgrund jus poss. und der Unterschied liegt in der Verletzung. Die dritten aber sind nicht auf den jus poss. gegründet, weil ich mein Recht zum Besitze immer behalte wenn ich auch die Sache vindiziren.

* gegen

L folgt dann zur Strafe ein

L in ‡ wird schon diese actio

± darauf,

* Interdicta L als auch Interdicta

‡ Die dritten Klassen v. Interdicte

‡ untereinander nicht

* gerade der

Recuperand. poss. sind folgende:

Es gab deren 3. vi, clam, precario.

Interd. de vi ging bloß auf Grundstücke und [illegible] ursprünglich [illegible] dieses Interdictes, durch den [illegible] der Entsetzung der bonor. poss. [illegible]. Ursprünglich gab es 2 Arten, de vi armata, und vi quotidiana.

Das de vi ist eine Ausschreibung des Interd. de vi, im π Titel de vi et vi armata. b. Cicero kommt der Ausdruck de vi quotid. s. Cicero fragment pro Tull. ed Kramer.

Im neueren Recht geht dies Interd. auch auf [illegible]. Daher

De clandest. poss. erwähnen Einige im π. [illegible]. Der Grund liegt darin daß man im alten Recht annehmen könnte auch [illegible] sein Recht [illegible], ohne darum gewußt zu haben.

De precario Recht erstreckt auf die Grundstücke sowohl auch Mobil.—

In unserem Corpus ist gesagt daß hier praescriptis verbis [illegible] Civilis actio gegeben werden, [illegible] erklärt sich dies aus der inneren Verbindung [illegible] und so [illegible] Festus patres.

Interdicta.

frühere [illegible] zeit b. den Römern

[illegible] Niebuhrschen Meinung

hat also richtig die Rubriken [illegible],

[illegible] Interdictum quotidianum [illegible] Heinrichs richtig [illegible]

Patres senatores ideo adpellati sunt, quia agrorum partes attribuebant tenuioribus, ac liberis propriis. Festus patres.

nach der Niebuhrschen Meinung zwischen den Patricier und Vasallen stand

so einen ager keine actio civilis, der praetor mußte also eine praescriptis verbis ertheilen.

Hat man dies Interdict de precar. auch in der neueren Zeit beibehalten, läßt sich nur erklären aus der fiducia. Man überließ das verpfändete Grundstück dem fiduciar aber gleichsam precario, und konnte nun außer Recht gegen ihn wirklich geltend machen.

Interdicta retinendae poss.

Wenn der Besitz bedroht, aber nicht gestört wird, oder dann noch Störung zu befürchten war, daß andere beizulegen. Interdikte und Sicherheit zu Es sind 2. Auf bew. und unbewegl. Sachen. Uti possidetis auf die unbewegl. u. bewegl. Utrubi

Das Interdict. utrubi ging nach dem alten Recht nur dem, welcher die Sache die größere Hälfte des Jahres ! In der neueren Zeit auch auf unbewegl.

Außerdem gibt es viele Interd. b. servit. z.B. de aqua quotidiana, itinere etc. welche auf derselben Stelle wie die Interd. de poss. beruhen.

Interd. quod vi aut clam setzt nicht nur daß irgend einer Veränderung mit dem Boden (opus factum in solo) vorher gegangen.

Es kann geschehen

1. Daß man einen Widerspruch ‡ dem Gegner nicht hörte; und dann ist es quod vi

2. Auf einer ... * ist aut clam.

Ohne daß (1. Falle) man Gegner eine Cautio stellt kann er ...

† Ausführungen darauf findet man b. Plautus

† solche Interdicta welche gegen

! besessen hatte.

† wurde es ausgedehnt

‡ (Novi operis nunciatio)

* das Interdict

‡ ... unbedingt gilt

Auch ging hier die operis novi nunciatio verloren welche durch die Cautio [illegible] gemacht wird.

VII. Capit.

Obligat. ex variis causar. figur.

§. 1. Condictio

~~Es gehört~~ Es werden hier eine Reihe v. condictionen aus keinen Contracten I die aber ein datum ob causam enthalten, und dieselbe Wirkungen wie b. den Contracten haben

I ursprünglich

Causa heißt hier ein juristisch Zweck, eine Änderung im Rechtsverhältniss. Wenn dieß datum ob causam ohne Contract geschieht, entscheidet sich nach der Natur der verschiedenen Fälle, verschiedene obligat

a) Es kann sein eine causa futura, d.h. datum ob causam non secutam. Daher die condictio ob causam dator. (In den R. causa data causa non secuta eine unrichtige Benennung.)

b) Causa praesens oder praeterita. Der Regel nach ist hier condictio sine causa, z. B. wenn ich hier eine Sache stipulirte die ich nicht bezahlen sollte, oder wenn sich gleich nach der eingegangenen Stipul zeigte ich sollte nicht I zahlen. Also praesens (gegenwärtiges) Obligat die ich nicht* praeterita, die ich einmal sollte.

I verpflichtlich sein zu

* bezahlen soll

Hier diese Causa ist der allgem. Ausdruck indebiti.

Bei indebiti muß gezahlt sein solvendi causa, und errore soluta, die wenn

erzeigt daß er (einst) schuldig und geschenkt ist ganz donatio.

1. Daß dare kann in der That ein Geben sein oder obligare oder liberare.

2. Jeder der die Condict. hat, hat die except. doli

3. b. eine turpis causa gilt

a) ob es turpiter acceptum, oder datum: d.h. ob ~~2~~

2) turpiter acceptum, auf Seiten des Empfängers; die condictio zurückfordern gilt* hier

3) turpiter datum. das Schändliche auf beiden Seiten. Man kann es nicht zurück fordern non valet condict

§: 2. Communio. Gemeinschaft v. Rechten

Es gilt hier allein das Recht die obligation aufzuheben, und auf Theilung zu klagen ~~und~~ ⊥ auch gemeinsch. persönl.

1. Theilung kann geschehen durch Richters adiudicatio

2. Durch einen Vertrag

Die gemeinsch. Klage.

* Der andern mit welchen ich ~~in~~ collision wegen societat stehen kann, muß ich auch Rechnung ablegen, die Früchte (utilitates) mit ihm theilen, und ihm diligent quam suis rebus, haften.

Die actione sind hier

1. actio communi dividundo

* alsdann

⊥ so wie auch

2. famil. herc. Weil sich diser Fall daher auch findet so gab man schon daher Heredi diese* actio zu

* besonders

3. finium regundorum. Geht nicht auf gemein Schaft, sondern auf etwas ähnliches; wenn z. B. ~~die Grenzen der~~ Äckern Grenzen unkenntlich werden. Daher das Zeichen der nachbarn Grenze als Theilung etwas ähnliches der Theilung hat.

§. 3. negotia gesta. Es hat viel Ähnlichkeit mit dem Mandat. nur* daß es einen Geschäftsführer ohne Auftrag ist; auffallend ist es aber daß auch so einer obligirt wird Rechenschaft abzulegen. Es hat aber keinen Nutzen aus dieser Geschäftsführung in dem ihm alles wieder erstattet wird, was er auf das negotium gestum verwendet. Der animus obligandi ist hier vorauszusetzen, kein animus donandi.

* darin ist es v. mandatum unterschieden,

⊥ der/ sich ein negotium zu geriren übernimmt

I so einer

* v. Seiten des gerens

Dieselben Actionen und Wirkungen welche b. dem Mandate statt finden, sind auch b. dem negot. gest. üblich

Einige Actionen ex. Contracten* die mehr oder weniger mit Beziehung aufs Eigenthum vorkommen, sind:

* ex variis causis fig.

actio ad Exhibend. wenn ich v. einem fordern daß er mir rei präsentis copiam faciat, also rei vind. geht auf restituere, die actio ad exhib. auf exhibere.

Der Grund dieses Rechts ist, damit wenn das wahren Recht angelegt hinreichend zur Erlangung der

~~Sache möglich~~ ist, ~~und aber~~ in seiner Thätigkeit gehindert gewesen ~~ist~~ I, durch dieses ~~ein dieselbe~~ 7 erlangen könne.

Die ergo ist es ein b. der ~~qu~~ vindicat, qui possidet, und der gemacht quo minus possideret, so ~~auch~~ hier qui exhibet, und gemacht quo minus exhiberet.

Damnum invectum. Ein sehr nothwendiges Institut, weil ich nach generellen Grundsatz nicht obligirt bin für den Schaden Ersatz zu leisten der aus meiner Sache entstehen kann; denn auf diese Weise wäre meine L Durch ~~die~~ Vereinigung des Contrakt, welchen ich ~~möglichen~~ derjenigen ~~kann soll~~ soll mit mein Nachbaren der einen Schaden v. meiner Sache fürchtet I, geschieht die missio in dieselbe Sache. Wenn auch aus dem primo decreto derselben nicht Genüge leistet, als dann wird das zweite decret gegeben wo der Prätor sagt possidere jubebo, weil es ~~in~~ hiedurch, den Eigenthümer sein an der Sache welche er nicht ausbessern will, nichts gelegen.

Modificat. dieses Rechts sind verschieden / z. B. b. dem delict eines Sclaven. Hieraus entstehen actiones noxales deren so viel sind, quot servi. Der Herr hat aber die Wahl die Sache noxae dare oder Ersatz zu leisten. Das Wahlrecht verliert aber der Herr wenn er mit wissend v. dem delict ist, und überdieß wird er dann in solidum condemnirt.

De rauseria gelten / Dieselben Grundsätze, wie

I wird mir Sicher Recht.

7 auch denjenigen

L seiner Wille im Sachen Rechte gestört. Hier aber ist eine Ausnahme welche sich auf diejenigen Fälle bezieht, wo einem Nachbaren v. irgend einer meiner Sache Schaden befürchtet.

I eingehen soll

7 dadurch gleichsam

L aber dieß in der That bloß Ausnahmen sind

daß man darauf sieht, ob das Thier contra naturam (Grenzthiere) oder secundum naturam das delict begangen, ‡ actio de pastu. Wenn ein Thier durch Weiden, Fressen, Schaden verursacht, so geschieht es nicht contra naturam, daher nicht de pauperie die actio gegeben wird, sondern eine eigenthümliche

Noch einen besondern Klagen u. Contrakten die aus der Condictio entspringen sind folgende gleichsam ent- Wenn ich bona f. die Sache besitze, und dieselbe mir vindizirt wird, muß mir der Vindicans Ersatz leisten für die nöthigen Auslagen. Ich kann mit einer exceptio mich gegen ihn schützen.

Einen eigenen Fall findet sich, wenn ich auf fremdem Boden baue. Ich kann die materiale nicht vindiziren, weil dieselben ~~Theil~~ mit dem Boden ein integrirend sind. Sobald die Sache in ihren vorigen Zustand, (das Haus zu zerstören) I Wenn sich aber zeigt daß der reus m. f. eine Sache mit (ein) gebraucht gilt die actio in duplum tigni iuncti ‡.

IV. Theil.

Familienrecht.

Den Begriff haben wir oben aufgestellt. Die Römer unterscheiden hier Institutionen allen Völkern aus gemeinsamen Bestimmungen (jus Gentium) unter sich haben, und diejenigen welche schon mit unserer Natur gleichsam integrirend sind (jus naturale). Zu den ersteren rechneten die Römer servitium und Tutela, zu der zweiten, Ehe, Väterliche Gewalt.

Im ersten Falle ist der Eigner gar nicht zum Ersatz verpflichtet.

I wird, habe ich die actio ad exhibendum.

‡ ich kann aber darauf doch gar nicht klagen daß er mir dieselben restituire.

1. Capitel

Ehe.

Nach den Röm. Rechten war ein jeder Haus ein kleiner Monarch. Eine strenge Herrschaft war der seit ursprünglicher Zeit die sich aber in den nachfolgenden Zeiten vielfältig änderte, besonders was das servitium und patria potestas betrifft.

Vom Begriff der Ehe. Das geschlechtliche Verhältniss in der Ehe haben die Römer als natural betrachtet. Das unterscheidende aber nach dem R. I in der Ehe ist das, was das Höhere der menschlichen Natur ~~anzuerkennen~~ ist. Die Römer ~~jetzt~~ haben schon den Satz I, ~~sie~~ sie individua vitae consuetudo, auch wenig davon geschlossen. Da aber der Satz niedergeschrieben war, ergibt sich nichts weiteres als die Auflösung der Ehe, Ehescheidung. Die alten Juristen haben ⊥ deutlich also * ~~gemeint~~: die Ehe besteht darin dass das Geschlechts Verhältniss nur der Grund allein der Ehe sein soll, sondern auch dieß, wodurch das Schicksal beider Personen und die daraus entspringenden alle Seiten afficirt werden. individua vitae consuetudo d. h. nichts befindet sich außer der Ehe allein ist in ihr vereinigt, eine vollkommene Gleichheit. Beling geben die Röm. Juristen danach als frey ein. willkürlich. positives Ehehinderniss Institut.* Die positive kommen sich ~~sich~~ die Eheverbote hinzufügen, gewisse Ausnahmen.

I und dem Jus naturale

* dunkler im Just. Rechtsbuche

I auf gestellt, die Ehe

* wahrscheinlich etwas anderes gemeint, als sie sonst gemeint.

⊥ sie beziehe sich hauptsächlich

* denn in jedem gut eingerichteten Staate soll doch darum das Wesen der Ehe bestehen.

† vorschreiben [weniger] Fürsorge welche dieselbe Ehe angesehen als gültig haben will.
Wenn wir die Ehe nach den oben vermeinten Begriffen ansehen, so ist sie nicht so wieder als ein Contract, nicht aber so daß man das obligatorische darin als Wesentlich ansieht, vielmehr ist sie so ein Contract der ~~S~~ dem Geiste der Obligator. Contracte nicht coordinirt, sondern subordinirt.
Den Zweck der Ehe haben die mehreren verschieden zu erklären sich bestrebt, aber die Ehe kann man nicht zu irgend einem Zwecke gebrauchen, sondern sie †. liegt schon in der menschl. Natur.
Nach den Römern bestanden sich die l. Jul. et P. P. nur ein anderes Verhältniß zwischen einem Weibe und einem Manne ~~beide~~ außerehelich beider, juristisch bestimmt, [welches] ~~so~~ sich ~~die Verhältnisse~~ bloß auf Geschlechtstrieb beziehendes nicht aber auf affectio Matrimonialis und Mitgleichheit an der Würde etc. des Mannes I. Das Weib aber in solchem Verhältniß ist immer weniger als der Mann.
Nach den anderen besondern kirchlichen Bestimmungen ist mindest durch die Formen bezeichnet und festgestellt, was auch den Römischen Rechten dem Zwecke der Ehe gebräuchl. So z. B. verbindet nach dem C. Rechte das Sacrament der Ehe auch solche Personen welche dem durch die Natur vorgeschriebenen †

† können der L Wort
† sich
† ihr Zweck
I bezügen möchte
† Zwecke gar nicht entsprechen.

Schuppen de Uxore Romana. Hat das meiste gesammelt was zu unserer Materie gehört.

Zu Zeit des Cicero [illegible] die Ehe bestehen. Hauptsächlich aber zu einer Zeit Ulpian, welcher Schriftsteller uns ziemlich gute Nachrichten hier liefern. Es frägt sich aber wie handelte darüber die alten Gesetze und Gewohnheiten umstehen vor Cicero?

Schon seit ältester Zeit galt als Ausdruck für die gültige Ehe das Wort justae nuptiae, matrimonium. das [illegible] ungültig d.h. [illegible] Jus civile nicht [illegible]. + demselben ist das

Der praktische Charakter der justae nuptiae [illegible] daß die Kinder aus so einer Ehe als solche angesehen. besser ausgedrückt + daß die liberi patrem sequantur. + soll nach der gemeinen Definition sein I wäre der Satz

Ulp. V. §. 3. 4.

Es fragt sich über die speziellen Rechte zur Eingehung der Ehe. Man kann annehmen daß seit der lex Canuleja + [illegible] zwischen [illegible] derselben I bloß unter Patriciern und Patriciern, und plebeiern und plebeiern. [illegible] L + dieses I muß sie wohl gegolten haben L haben diese die XII. Taf. bestimmt.

Das facultas uxoris ducendae jure heißt daß es gesetzlich wirksam wurde. Es wurde einem andern auch erlaubt eine Ehe mit einer Latina und peregrina zu schließen, nur daß es nicht als civilrechtlich angesehen wurde.

Connubium concessum d.h. privileg, so wohl dem einzelnen als ganzen Städten, denen man das volle Civil Recht nicht ertheilen wollte und bloß einen Theil dieses ihnen gab.

Das Absagen des einen Ehe ~~Abdankung~~ (Abdankungen) sind nach Ulp. V. §. 8. daß die liberi patrem sequuntur* Liv. IV. 4. u. f. Cicero Topica §. 4.

* damit stimmt überein

Außer der d. d. ~~Recht~~* des Connubii folgen ~~aber~~ die Kinder (der Mutter). So auch n. der lex Canuleia, daher in einer solchen Geschlecht theils patricische theils plebeische Familien sich fanden.

* Gültigkeit

⊥ dem Stande I

I einem Bürgerlichen macht die lex Mensia, (Mentia).

Die Folge des connubii ist auch die patria potestas, nicht aber ist sie das generelle Anzeichen des Connub. denn auch ein Latiner und peregr. konnte durch ein privileg. connubium erhalten und Kinder in potestate haben.

Außer der Einwilligung des Vaters, sind alle übrigen positiven Bestimmungen* mehr aus dem Jus Gentium⊥. So verhält es sich auch mit den Formen d. der Ehe, ganz derselbe Unterschied wie b. dem Quirit. und Bonit. Eigenthume. Ist eine Ehe nach I so kann zu der Ehe eine civil Form hinzutreten, dann heißt die Ehe conventio in manum. Sie ändert in dem Wesen der Ehe gar nichts, bloß den Stand der Frau ändert sie. Zur römischen Familien gründung gehört* die conventio in manum gar nicht, sie ist ganz gleichgültig, sondern für das persönl. Verhältniß der Frau.

* in der Ehe

⊥ herzuleiten

I gewissen Formen eingegangen so ist sie juris civilis, ist sie es nicht so ist sie juris gentium.

* also

Injustum matrim., Ehe die es nach dem Jus Civile nicht ist, sondern nach den Stellen der Gesetzgeber als eingegangen betrachtet wird. So eine Ehe ist entweder absolut nach dem Jus Gent. verboten*, oder

* zwischen ascendenten und descendenten.

bloß nach dem jus civile ungültig, so wie das bonit. Eigenthum.

So eine Ehe ist gar nicht mit dem Concubinat zu vergleichen, denn hier findet sich die affectio maritalis statt.

Justum matrimon. ist also sine conventione und cum convent. in manum.

In dem matr. sine convent. sind die Eheleute ganz v. einander unabhängig ihr Vermögen ist getrennt, trennbar,

Die ersten Ehe cum convent. beschreibt Cicero Top. §. 3.

materfam. ganz verschiedene Bedeutungen. Manchmal im Gegensatz des pater f. d. h. jeder Jungfer, die alten Jungfer immer so aber ein

Ulp. V. §. 1. 2. gehört zur Erklärung der Topik §. 3.

Diese conventio geschieht durch confarreatio, coemptio, usus.

Diese 3. Formen werden ⊥ b. Arnobius, Servius zu Virgil, Boethius zu Topik stehen alle b. einander. Die Art wie sie dieselben erwähnen scheint zwar zu widersprechen. Boethius ist dem glaubwürdigsten.

In den alten Schriftstellern finden wir ⊥ durch Combinat ~~dieser~~ ~~bestimmt~~ bestimmt.

Ulp. Tit. IX. für die confar.

Cicero pro Flacco 34. für die coempt. u. usus. woraus erhellt daß diese beiden Arten zur confarreat. hinreichten.

A forma generis, (ducuntur argumenta) quam interdum, quo planius accipiatur, partem licet nominare, hoc modo: Si ita Fabiae pecunia legata est a viro, si ei viro materfamilias esset; si ea in manum non convenerat, nihil debetur. Genus enim est, uxor: ejus duae formae; una matrumfamilias, earum, quae in manum convenerunt; altera, earum, quae tantummodo uxores habentur. qua in parte cum fuerit Fabia, legatum ei non videtur.

Cicero Topicor. §. 3.

At enim Androni Sextilio gravis injuria facta est, et non ferenda: quod, cum esset uxor ejus Valeria intestato mortua, sic egit eam rem Flaccus, quasi ad ipsum hereditas pertineret. In quo quid reprehendas, # scire cupio. quid falsum intenderit? qui doces? Ingenua inquit, fuit. O peritum juris hominem! Quid? ab ingenuis mulieribus hereditates lege non veniunt? In manum inquit convenerat. Nunc audio. sed quaero, usu, an coemptione? usu non potuit. nihil enim potest de tutela legitima sine omnium tutorum auctoritate deminui. coemptione? omnibus ergo auctoribus. in quibus certe Flaccum fuisse non dices. Cicero pro Flacco 34.

welche unverzeihlich ist.

⊥ alle beisammen gestellt, verzeichnet

Tunesius Ansicht, daß zur Eingehung einer civilgültigen Ehe diese 3. arten nöthig sein

⊥ seiner Meynung

Warum muss bloß Ulp. confarreat. [?] Warum Cicero die Coempt. und usus? der in Index

confarreatio

Ulpian in der oben angeführten Stelle erklärt es, Servius zu Virgil erwähnt es. Außerdem reichen nur drey die Kinder aus einer confarreirten Ehe allein zum Amte eines Flamen Dialis. Tacit. Ann. IV. 16.

coemptio, (Mancipatio)

Die Frau wurde hier durch eine Mancipat. in die Gewalt des Manns gegeben in Quirit. Eigenthum übergeben. Die Scheidung geschieht durch Remancipat.

Wie aber wenn der Vater todt war, wer emancipirte sie? Sie selbst, und der Tutor giebt die auctoritas. Die Frau also coemptionem facit I. 56. Oratore. Murena c. 12. Cicero.

Boethius zur Topik sagt es sey auch eine gegenseitige Frage geschehen.

usus. (usucapio)

Durch eine jährliche ununterbrochene Besitzung usucapirte der Mann die Frau cf. Gellius III. 2. (2)* wenn keine trinoct. Statt fand, sonst auch keine usurpat.

Dieses war auch bloß möglich wenn sie in der patria potest. lebte. Wenn sie sich in einer legitima tutela befand konnte dieß nicht Statt finden. Cicero pro Flacco 34.

+ es läßt sich dieß aus dem fragmentarischen Titel seiner Werke zu erklären

Nam neque illud est mirandum, qui, quibus verbis coëmtionem ~~faciat~~ fiat, nesciat, eundem ejus mulieris, quae coëmtionem fecerit, caussam posse defendere.
Cicero de Oratore. I. 56.

Mulieres omnes propter infirmitatem consilii maiores in tutorum potestate esse voluerunt: hi invenerant genera tutorum, quae potestate mulierum continerentur. — — In omni denique jure civili aequitatem reliquerunt, verba ipsa tenuerunt: ut, quia in alicujus libris [illegible] exempli causa, id nomen invenerant, putarunt, omnes mulieres, quae coëmptionem facerent, Caias vocari.
Cicero pro Murena c. 12.

* wie Ulpian sagt

* Macrob. Saturn. I. 3.

Cum mulier viro in manum convenit, omnia quae mulieris fuerunt, viri fiunt dotis nomine. Cicero Topicor. §. 4.

In diesen trinoctien wo bleibt die Frau? in dem väterl. Hause.

Die Wirkungen aus dieser Ehen

1. die patria potestas

2. Die Frau wird dadurch gleichsam filia familias des Manns.

Es wird vieles in dem gewöhnl. Rechte der Frau geändert. Die Fälle sind folgende:

Ulp. XI. §. 13. Boethius zur Top. Serv. zu Virgil

Gell. XVIII. 6. sagt daß der Mann potestas über sie hat

Was sie im Vermögen hat, wird des Manns.

Cicero Top. §. 4.

Was sie erwirbt, erwirbt sie dem Mann.

Ulp. XIX. §. 18. 19

Was die Erbschaft betrifft gelten die Regel

a) Wenn die Frau in der Ehe stirbt, erbt sie der Mann

b) Starb der Mann so war sie suus heres (des Ver-und) sie erbt virilis pars (ab intestato) mit den Manns (d.h. ~~mit~~ ihren) Kindern. Coll. XVI. §. 2. 6.

Coll. XVI. §. 2. Ulp. XXII. §. 14. XXIII. 3. XXIX. §. 1.

c) Wenn sie erbt, erbt sie dem Mann

Ulp. XXIV. §. 23. 24.

Trennung der Ehe.

Plutarch im Romulus sagt es wären Strafen auf Ehescheidung; aber b. der Convent. in manum war sie nie strenger ~~Ehescheidung~~ und die Klassiker sprechen für diesen Satz als für eine Wirkung ~~[illegible]~~ aus höheren Sitten nothwendigere, dabey sagen sie jeder Contract der gegen die Scheidung der Ehe geschieht, sey contra bonos mores.

Die neue IV. 3. XVII. 21. Gell. Erwähnung der Ursache der ersten Ehetrennung.

v. Savignys Abhandlung in der Akademie der Wissenschaften vorgelesen

liberor. quaerendor. causa drückt das Wesen der Ehe aus, als bewirkt zum Ausdrucke der uxor u. der Concubina. Wann aber der Eid? Es war keine Folge des individuellen Mißbrauchs, sondern es gehörte zu allen feierl. Handlungen. Sp. Carvilius gebrauchte es zum Vorwand um seine Scheidung zu entschuldigen.

Wenn wir diess alles bedenken so ergiebt sich, dass schon damals die Ehescheidung möglich war, nur dass sie wirklich sehr selten vorkommen.

Was aber die Stelle b. Plutarch? Es wird wohl heißen dass die Frau ihrer in der Ehescheidung sehr beschränkt war,† nicht so der Mann.

Zur Ehescheidung gehört diffarreatio

1. Festus diffarreat. Glosse Isidor. (Grammat. L. L. p. 12. ed Godofr.)

2. Remancipatio, Festus remancipata.

Ehe des juris gent. oder matr. injusta

† Gilt die Regel liberi dem pater nicht

Die lex Mensia, wenn der peregrinus die Civis heirathen sind die † Ulp. V. §. 8. 9.

Ehe juris gent. ungültig

Alles was wir incest nennen.

Diffarreatio genus erat sacrificii, quod inter virum et mulierem fiebat dissolutio. dicta diffarreatio, quia fiebat farreo libo adhibito.
Festus diffarreatio.

⊥ Unterschiede des

I der Eid

† da sie filia fam. war und nicht ohne des Mannes mit Wissen werden

Remancipatam Gallus Aelius esse ait, quae mancipata sit ab eo, cui in manum convenerit.
Festus remancipata.

† das ursprünglichste Leben wir oben erwähnt, für das besondere

⊥ folgen

† Kinder peregrinen.

XXXIII.

Wie sind die Römer auf diese alle Besonderheiten b. der Schließung der Ehe gekommen?

Alle diese Formen sind uralt. Schon die XII. Taf. haben trinoctium usurpandi causa eingeführt. Wenn wir dieß recht betrachten, so liegt sich daraus auf das Matrim. usu contract. [nicht bloß die conventio in manum] [schließen]. daher wird auch aus diesem das Zeugniß der Ehe für beweisen [können] den wunder ja fast in den ersten Zeiten die Eheleute im Concubinate ~~gelebt~~ haben!

Wie ist so ein wandelbarer Zustand des Eherechts entstanden? Aufschlüsse darüber giebt die Niebuhr. Meynung über den Ursprung Roms[?]. Die Etruskischen Ehen waren die convent. in manum, die [illegible] der Latiner. Allmählig übergingen diese ~~Sitten~~ in Gewohnheitsrecht [die usurpatio war ein], welches durch die XII. Taf. sanktionirt wurde. Jeder hatte nun [illegible] Ehe an sich bedienen wollen. Die Patricier brauchten nur ihre feierliche [?] convent. in manum [illegible], so hatten sie durch die usurpat. den plebeiern die confarreat. zu entziehen war es unmöglich [eine vollgültige Ehe genannt.] Weil der zum Etruskischen Volk nicht gehörig, [denn wie konnten sie b. ⁊ Stelle finden] [sich bedienen] die plebeiern statt der mancipat. symbolisches, d. h. die coemptio, welche parallel der usus stand, ~~[illegible]~~. — Wenn wir beweisen können daß die Patricier allein der confarreatio fähig waren, so ließen sich die beiden andern Arten leicht erklären. Darauf deutet Cicero pro Flacco 34. und es scheint wenig[?] [illegible] aus dieser Stelle daß die patricier allein die confarreatio hatten.

(des Mannes) Auch der Name der Wittwe mit welcher Flaccus Ehe schloß deutet darauf, weil er kein Patricier war. Auch die Stelle des Tacitus lässt sich dadurch erklären weil die patr. familien damals sehr ausgestorben wurden, konnten nur mit Mühe / keinen zum flamen dialis finden.

Die Conventio in manum muß allmählig verschwunden sein. Wie aber das matr. ohne contract? Vielleicht durch ein posit lex.

Zu Justin. Zeit galt keine Ehe als das justum matrimonium. die strenge Civilehe.

Just. I. 9. 10.

Entstehung

Diese Ehe kann nur unter gewissen Voraussetzungen (eingegangen) geschlossen werden. Die + Hindernisse unterscheiden impedimenta impedientia und dirimentia. Bloß die zweiten impedimenta erkennen wir ~~bloß~~ die Römer Juristen. die ersten sind mehr eine Aufnahme des Can. Rechts, wenn die Ehe als fortbestehend war erkannt aber die Kaiserin bestraft wurde / daß sie so eine Ehe eingegangen.

+ anderen

Die imped. diriment sind

I. Absolute (~~möglich~~, nothwendig) Bedingungen

a) Ehelosigkeit.

Für die bigamie (doppelte Ehe) war auch den prat. Edikt infamie in das Kaiserrecht übergegangen.

b) pubertas. 12. 14. Vor dieser ist aber möglich die Ehe zu schließen nur daß [illegible] dieselbe [illegible] durch diese

Jahre sanktionirt wird.

c/ Einwilligung des Vaters, nicht der Mutter.

Zur Zeit der Republik war diese Regel nothwendig streng. Unter den Kaisern stellte man den Satz auf daß ein Magistratus den Willen des ⊥

II Relative ~~Eh~~ Möglichkeit eine Ehe zu schließen.

Wie nämlich Ulp. nicht uxoris ducendae facultas|. Sie sind folgende

a) Civitas.

~~b)~~ Sklaven können kein justum matrimonium schließen. Es ist gleichsam ein Satz des jus gent. da man annimt der Sklave sei keine wahre freie Person.

Die Ehe mit den Barbaren waren verboten ⊥ weil man keine Vermischung mit fremden Nationen haben wollte.

v. Spanheim orbis Romanus.

b) Gleichheit des Standes

Seit längster Zeit* durch die lex ~~Jul.~~ Canuleia. / In der lex Jul. et P. P. zwei Capitel, Ehegesetz aufkommen, das eine betrifft

1. Jetzt eine Abänderung der Ingenuirten welche sich der Ehe der Freygelassenen enthalten müssen. Zugleich ⊥ den Concubinat ⊥ ~~eingeführt~~.

b) Es wurde denselben auch mit den Infamen Personen, (insbesondere gewaltsame Gewandten der infamie auf die Weiber) die Ehe zu schließen verboten.

2. Freygeborenen die nicht zur Senato-

⊥ Vaters suppliren können wenn sich zeigt daß derselbe aus Eigensinn bloß die Einwilligung verweigert.

⊥ ausdrückt

⊥ aus politischer Rücksicht

* fand dieß in Rom Statt, und es wurde aufgehoben.

⊥ Wie sich dieses später verhielt und ob nicht den libertinis vorhergieng ob ~~sich~~ die lex Julia et P. P. deshalben ein eigenes Capitel enthalten, damit sie der anomalie des Civilrechts in diesem Punkte vorbeugen könnte, dieß alles ist unbestimmt; so viel ist gewiß daß im

⊥ wurden sie aber in diesem Punkte durch

⊥ untergeordnet

zwischen Familien gehören geschehen, denn die libertis heirathen
Justin hat dieß alles aufgehoben durch einen häuslichen Verhältnissen dazu geleitet.

II. Die jetzt Fälle in den Graden der Verwandtschaft sind verbothen

Das ältere und das neuere Recht hat die Ehe verbothen

a) zwischen Ascendenten und Descend.
b) zwischen Brüder u. Schwester
c) Zwischen einem Geschwister und den Descendenten des andern. Die neueren ob respectus parentelae. die Römer, parentis loco nobis est. ⊥ Geschwister

Jede andere Ehe I war erlaubt. In der alten Zeit geschah aber doch diese Ehe selten, Frauende für durchaus missgebraucht. Tacit. XII. 6. Annal.
I d.h. zwischen Geschwister Kinder
I und obgleich sie auch erlaubt war

Das Mittlere Recht hat hier einiges verändert
Außer den obenangeführten Fall war es verboten die Ehe zu schließen, zwischen
a) Bruders Tochter. Kaiser Claudius heirathete diese durch I Sueton. Claud 26. Tacit Annal. XII. 7. Auch Ulp. V. §. 6. Coll. VI. §. 4. Durch es, wurde zu seiner Zeit üblich.
⊤ Mann
I ein eigenes S.C.

Si quis, filiam fratris, sororisve, faciendam crediderit abominanter uxorem, aut in ejus amplexum, non ut patruus, aut avunculus, convolaverit, capitalis sententiae poena teneatur. Dat. Pr. Kal. Apr. Antiochiae Constantino et Constante AA. Coss. (339)

Constantius III. 3. 12. I. C. Theod. hat es aufgehoben.
b) Bruders Sohn und Tante war erlaubt.

Außer dem war die Ehe unerlaubt,
In der Schwägerschaft ~~unerlaubt~~ zwischen dem
a) Schwiegervater, und Schwiegertochter [Schwägerin (?)]
b) In der Seitenlinie zwischen Bruders Schwester und dem Ehemann.

c) Vormundschaft, bis man dieselbe abgelegt

d) Wer in der Provinz ein Amt verwaltet, und dessen Untergebene soll keine Provinzialin heirathen während er das Amt verwaltet.

Das einzige Hinüberziehen der Frau in das Haus des Mannes gehört zu den Anfängen der Heirath nicht der Beischlaf. Die Römer sagten, wenn sich der Mann auf Reisen I Dieß unter den feierlichen theils religiösen theils gesell. Gebräuche gehörten nicht zu dem Wesen (Anfang) der Ehe.

I befindet kann die Ehe vollzogen werden, in dem sich die Frau in das Haus des Ehemanns begiebt.

Zu den feierl. Gebräuchen b. der Ehe gehört die deductio in domum eine abgesondert v. den oben (in das Haus des Mannes) aufgestellten Fällen. Es war dieß also allerdings verschieden v. äußeren Gebräuche der äußeren Gesetze nennen zu der Ehe gehören ~~nicht~~ immer einen Theilnahme der Kirche (Code Napoleon!).

Rechten und der Ehe Schuld gegen Schuld verpflich.

a) z. B. der manus convent. war dieß sehr eingeschränkt. Das Röm. R. kennt keine Ehe-Haften bloß daß der Mann das Recht hat das domicilium zu ordnen.

Wegen der Rechte, zeigt sich in jenem Alterthum keine Verpflichtung des Mannes an die Frau, und gegenseitig. daher es sich zeigt daß kein obligat. Contract die Ehe ist.

Wie aber die Zwistigkeiten u. s. w. in der Ehe zu schlichten, zu ordnen. Das R. R. sagt nichts darüber, und daher es sich zeigt: daß die Ehe, das innere Wesen derselben, außer der Region der Rechtsbestimmungen (wie das Vermögen der Gatten ✝ über das rechtl. Verhalten. In der Ehe hat der Staat keine Mittel denn er kann bloß das Äußere leiten oder handeln ändern herstellen, aber auch die Gemüther der Eheleute?

✝ denselben unterworfen.

Was der Rechtsstreit unter Eheleuten noch betrifft, war dieß b. der conventio in manum unmöglich, und daß das männl. Geschlecht es nicht ausgebraucht die Frauen nicht unterdrückt wurden, zeigt die Geschichte. Als sich das Blatt änderte* fand die convent. in manum nicht Statt.

* die Frauen gedrückt wurden

Daß man das völlige Mißtrauen in die Hände der Eheleute legte, hat noch sein eigenthümliches, die Ehe hörte auf so bald die Ehegatten es nicht wollten. die wilden Völker kommen der Hülfe daß es nicht zur Zerstörung der Nation gereichte.

Das Gesetz macht in dem es keine obligat. Unauflöslichkeit der Eheleute festsetzt, auch b. der Eingehung derselben etwas Zwangmäßiges, weil dieselbe doch die Trennung sehr erschwert inconsequent.

Späterhin kam man auf die höchst heilige Idee die Ehe mit der Religion zu verbinden, welches später unauflöslich b. einigen Sekten I auf der Menge der älteren Gesetzgebung ist dem nicht zu helfen, wenn die Kirche sich aus ihren Mitteln nicht schläft.

I würden. Und die Folgen daraus sind, sehen wir alltäglich

b/ Rechte der convent. in manum ist das Vermögen der Eheleute getrennt.

Durch die innere Natur der Ehe sind verschiedene Verhältnisse festgesetzt. Zum Unterhalten der Ehe.

d/ soll der Mann alles liefern

b) Es kann zu der Ehe sich bringen (nicht ipso jure) irgend ein Vermögen welches zu den + Lasten damit die Lasten ganz oder zum Theil der Mann davon bestreitet. dieß heißt dos.

+ bestimmte

Es ist also nur eine Leistung der dos oder donatio.

Man unterscheidet nun

a) dos profecticia wenn sie v. Vater oder Großvater, (Vater der Frau) ~~gibt~~ kömmt

b) adventicia wenn ~~[illegible]~~ sie irgend ein Dritter die Frau die dos ~~gibt~~ herbeischafft, z.B. aus einer Schenkung etc.

Hier giebt aber das Gesetz kein schon nothwendig einen ~~[illegible]~~ obligat.* entweder durch stipulat. oder dotis dictio.

Die dotis dictio soll eine obligat. b. zu ~~sich bezeigen~~ (entspringen?) welche sich zu Grunde haben.

In den neueren Rechten war die dotis dictio allein? gegeben; war nur für die Frau dos promittirt, kann verklagt werden.

Auch ohne Vertrag kann auf dos geklagt werden; jeder Vater soll durch lex J. P. P. auf die dotirung der Tochter von geklagt werden.

In den selben Formen wie die Schenkung kann die dos vorgenommen werden.

Geben versprechen kann sie jeder, gegeben werden aber bloß dem welcher onera matrimonii zu tragen hat, wenn also noch der sie in potestate ist dem Vater muß man sie dem p. f. geben, da derselbe das matrimon. des fr. sustentiren muß.

Wenn nun dos gegeben ist, entspringen Rechte die theils die Capitalien, theils die Accessionen derselben betreffen. Zu erst v. den Capitalien.

* entspringen

1 Warum die dotis dictio durch einen eigenen Handlung nicht die stipulat. versprochen zu sein geklagt?

Was die Capitalien betrifft, so sind sie in dem Augenblicke als sie gegeben im vollen Eigenthum des Mannes. der Mann kann willkührlich über dieselben verfügen.

b) Die Frau hat Einschränkungen ~~darüber~~ dagegen zu machen.

Ausnahmen

findet sich an einem fundus dotalis in solo Italico, in so weit, daß die lex Julia de adulteriis die alienatio eines verbiethet. Diese Beschränkung ging aber auf das Quirit. Eigenthum d.h. fundi Italici.

Justinian hat dieß nicht nur bestättigt, sondern ganz consequent verändert, so daß jeder fundus dotalis unveräußerlich sein sollte.

einen stipulat. ?

c/ In vielen Stellen heißt es mulieris est dos welches gar nicht im Widerspruch der vorigen aufgestellten Sätze ist. Man denkt sich den Mann durch die dos gar nicht reicher, weil er sie ja auf die Frau verwenden muß, die Frau ist es aber in der That (mulieris est) weil sie ein Theil bekommen hat v. ihren Aeltern,* dies dingen sie unbehalten werden muß. Der Mann hat also die dos juristisch, die Frau factisch.

*(den sie gar nicht bekommen hätte, wenn sie nicht geheirathet)

Was die Accessionen betrifft, so sind diese b. der dos die Hauptsachen. Man muß also unterscheiden die Früchte welche während der Ehe entstehen, und diese gehören dem Manne,* die Früchte

* sie sind unwiderruflich in seinem Vermögen eingeflossen.

aber welche nach geschlossener Ehe (Schenkung) entstanden [auch er heraus geben I] — Der Hauptzweck der dos ist allso: künftig zu [illegible].

a) Und die übrigen Actionen, qua non numero functionum erscheint, werden sie rein ~~die I Ehe~~ functiones eingesehen.

Nach aufgelöster Ehe ist das Schicksal der ~~Ehe~~ dos folgendes:

Die dos hat durch die Trennung der Ehe, mag sie durch den Tod irgend eines Ehegatten geschehen, oder durch ~~eine Scheidung~~ ihre Natur verändert

v. d. muss überleben der Ehe. — muß. Man unterscheiden, die

1. dos adventicia.

Nach dem alten Recht gilt die Regel: der Mann gewinnt die dos, außer wenn die Frau oder irgend jemand die Rückzahlung sich stipulirt hat. — Justinian hat bestimmt wenn auch keine Stipulation vorhergegangen, soll die dos an die Erben der Frau ~~bei~~ zurückgegeben werden.

2. b. der profecticia.

Der Vater der Frau bekommt die dos zurück. Jedoch gilt dieß nur mit Beschränkung. Wenn Kinder da sind, darf der Ehemann von $\frac{1}{5}$ für jedes Kind zurückbehalten. Justin. hat dieß auch geändert. der

I so wie auch die vor der Ehe ergangen gütern

I d. h. sie müssen zum Vermögen des dos ausgeschlossen sein, daß sie verst. und Vermögen des Capital der dos.

I alle übrigen

I v. Seiten der Frau

Mann darf dies $\frac{1}{5}$ nicht behalten

Wenn die Frau den Mann überlebt, so

erhält sie immer die dos zurück, mag dieselbe ~~nun~~ adventicia oder profecticia. — Nach alter Rechte war sind eine besondere Klage rei uxoriae. Diese aber hatte sie persönlich, stirbt sie, dann können die Erben nicht dieselbe gebrauchen, außer wenn diese actio schon von der Frau angefangen.

Die dos konnte auch sich die ~~Frau~~ stipuliert haben, welche actio immer wie jeder Contrakts Recht auf die Erben überging.

Justin. hat beide Rechte die actio und stipul in eine verschmelzen, und ~~[illegible]~~ daher kam das Recht der Frau immer auf die Erben der Frau.

Das Resultat aus dem allem ist, daß b. der dos niemals auf die Person des Gebers gesehen wird, sondern ~~auf die~~ Erben ~~die~~ sie bekommen ~~sie~~, daher gleich b. den Erbtheilen der dos wird so gleich eine Anrechnung ihrer Erben gegeben.

Was die Rückgabe der dos ~~betrifft~~ betrifft, so ist zu bemerken:

1. Es war zur Sicherheit der actio rei uxoriae oder ex stip. — eine tacita hypotheca, wie von oben.

Frau

Lieblichs für [illegible] der Rückforderung der dos gesetzt

~~[illegible]~~

diejenigen Personen welche die dos

≠ [illegible] ab. [illegible]

2. Justin. hat der Frau die Klage gelassen, ob sie nach den alten Rechten bloß eine Obligat. auf das Vermögen des Manns behalten soll, oder, ipso jure soll die dotal Sache ≠ nicht einer rei vindicatio zurück fordern (inkonsequent!)

3. Was die Zeit ⊥ betrifft ⊥ sobald die Ehe getrennt ist. Es sind hier aber einiges [illegible].

Nach den alten Rechten waren diese Fristen allen übrigen ⊥ gleich:

1. ~~[illegible]~~ die Sache fungibel so waren die Fristen 10. dann 20. und die dritte Frist in 30. Monathen nach einander genannt[?]

So stand auch die Rückzahlung der Ehe ≠ Trauerjahr (10. Monathe unter Justin 12.) ~~die Frau~~ blieb ≠ noch in dem Hause des Mannes, sie lebte davon, gehörte sein Vermögen daher sie nicht bedürfte ihres dos bis zur Heirath ~~Stellung~~ aus dem Hause ihres Manns. Dieses Jahr ⊥

2. Justin setzte die fungib. sollen nach einem Jahre die infungib. nach 2. Jahren der Frau wieder gegeben werden.

Insbesondere soll der Mann und seine Erben für das alles stehen was in dem Capital verdorben würde. Er muß ⊥ stehen für dolus, culpa lata und culpa levis. Aber [illegible] Kinder [illegible] Regel ein [illegible] der Societät, daher nur für die levis

≠ wenn sie noch in rerum natura waren

⊥ der Zurückforderung
⊥ so braucht dieselbe gleich

⊥ 6. der Übergabe der beobachteten Fristen gleich: und zwar, je nachdem
⊥ oder infungib. waren,

≠ Während dem
⊥ die Frau .

⊥ war schon seit längerer Zeit wegen der pollutio des sanguinis eingeführt (sanguis so viel als proles Horat.) Heirathete sie vor der Zeit, so wurde sie infamis.

⊥ Konsequenter Weise da er durch die Eingehung der Ehe Nutzen hat,

≠ Hier

culpa in so weit quam suis rebus, derjenige ist Schuld daran, daß der sich so einen ‡ socius ausgesucht.
Für den casus braucht er ganz und gar nicht zu stehen.

Es giebt pacta dotalia oder nuptialia wodurch welche die dos erst begründet, oder [illegible] gemacht werden. Diese zum Nutzen der Frau, damit dieselbe kein Unglück dabey ausstehen möchte.
Die pacta nuptialia oder dotalia können das Recht des dritten sehr leicht beschränken, ‡ [illegible] kann sich ausbedingen durch besondern Vertrag daß er die dos zurückempfängt, das receptitia. Diese Bedingung geht aber gar nicht, [illegible] wenn sie dann nicht ‡ wenn die dos empfängt.

8) eine eigene modific. können liegt ‡ in der donat. propter nupt.
Schon nach den alten Gesetzen geschahen gegen heiligen Brauch geschehen, donat. ante nupt. später hieß es sponsalitiae largitas. — Man betrachtete es aber nicht als eine causa des foederis matr. und sie konnten nur [illegible] gegeben werden.

Justin. hat es verändert, er hieß es donat. propter nupt. Er bestimmte auch der Mann soll [illegible] gerade so einen Widerlage geben ‡ als er die dos erhalten.

---

adhibere solet, der Mann stehen soll

‡ unglücklichen

‡ aber

‡ daher b. der Eingehung solcher viel Vorsicht gebraucht werden muß. Derjenige welcher die dos giebt

‡ auf die spätere Zeit, sondern daß

‡ und zwar

* der Frau

‡ in derselben Quantität und Qualität

Der praktische Grund hiervon wäre die vollkommene Zerstörung der dos, was nicht gedacht seyn kann. Wirkungen: der Mann zieht die Einkünfte v. der donat. ante nupt. und aus der propter nupt. zieht immer ~~der~~ Mann, am Ende der Ehe fällt die donat. propter nupt. dem Mann anheim. Unsere Quellen sprechen sich nicht deutlich, die wahre ist:
In allen Fällen wo die Verträge b. der donat. ante nupt. gelten sollen, dieselben müssen b. der propter nupt. gelten. Nun aber ist der Frau ein gesicherter Unterhalt (Witthum) ~~der Frau~~ gegeben worden, damit wenn der Mann stirbt die* Frau dieselbe ante nupt. und aber so auch propter. nupt. erhalten haben. ‡ ~~Aber~~ wenn sie stirbt in der Ehe, bringt der Mann die donat. ~~pr~~ ante nupt. Dieser Vertrag geht in Deutschland ein und es ist vielleicht deswegen nicht ins Deutsche Recht gekommen, da alles doch oben erwähnte hineingekommen ist, weil er auf so dunklen Stellen beruhet die man damals nicht verstanden.
Während der Ehe gilt ein Schenkungsverbot unter den Ehegatten. Es ist ein uralter Grundsatz des Röm. Rechts damit die eheliche Liebe nicht zu materiell werde. — Es gilt aber dieser Verbot nur so weit als der schenkende ärmer dadurch wird, und der Beschenkte reicher, aber es ist hier nur dieß gemeint, in so weit das Geschenkte nicht konsumiert sondern

* selbe vollständig erhalten werde. Weil sich nun denken kann daß das Vermögen des Mannes unter dessen eine Veränderung erlitten so müßte die

‡ Auf der anderen Seite hat der Mann dadurch nichts eingebüßt, denn

stehen bleibend wird. Auch alle Schenkungen sind gültig die in dem Vermögen bleiben und bis Erben der Mann wird,

Mortis causa gilt die donat. Das Recht so einer Rückforderung ist bloß persönlich

Actio rer. amotar. zwischen Mann und Frau Diebstahl, weil das factum infamirt. Sie ist bloß rei persecutoria geht bloß auf das Interesse nicht auf die poena der Frau.

1 die Frau

I und unter Ehegatten nicht Statt finden kann.

Scheidung der Ehe.

1. Durch den Tod.
2. Durch das verlohren. Connub. b. der capit. demin.
3. Durch Scheidung, hier bloß b. der freyen Ehe,

Es konnte dir mit Grund und ohne Grund eine Ehescheidung vorgekommen sein, wenn nur irgend auf einen Wechsel der Wille unter den Partheyen vorgekommen. In den verdorbenen Zeiten ein höchst unbegrenzter practischer Satz weil hier zu verstehen war wenn einer die Ehe eingegangen (wie den gemeinsten Nachrichten) wie aber eine Ehescheidung Cicero de orat. I. 56. erwähnt einer Festsetzung welche August vorgenommen durch die lex Julia, daß, damit die Ehescheidung geschehe gewisse formale Worte ausgesprochen. Die Scheidung war also wie die Folge nicht willkührl. rechtl. sondern der freyen Willkühr unter den Partheyen.

1 betrachten wir es

I sich gezeigt hatte

I vorgekommen es nicht zu verstehen war. Daher schon früh, und zwar

verwandten.

Folgen aus der Ehescheidung nach alten Rechte

a) Retentio propter liberos, denn wenn culpa mulieris divortium factum est, oder schwerer Vaters, durch den Vater für jedes Kind 1/6.

1 durch culpa d. Ehemanns

behalten, so aber daß er ein mehr als $\frac{3}{6}$, die Hälfte der dos behalten.⁷

⁷ wenn also auch 5 Kinder da sind, darf er doch bloß davon $\frac{1}{3}$ behalten.

Cicero Top. §. 4.

b) Judicium de moribus: d. h. wenn nach der Ehescheidung bewiesen werden kann, daß ein Theil v. den Ehegatten (und) [illegible] er die Ehebeziehung [illegible] (mores) so sollte [illegible] Schuld [illegible] Theil [illegible].

L erkannt [illegible]

Hier [illegible] Frau oder Mann [illegible] mores graviores und leviores [illegible]. b. der Frau wurde [illegible] $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{8}$ der dos [illegible] Mann [illegible]. b. dem Mann I soll er die mora der Rückgabe der dos [illegible], und zwar b. den mores maiores [illegible]. b. den minores muß er [illegible] nach halben Jahren die dos [illegible].

I findet die Strafe des [illegible] Theils daß

[illegible] den Christl. Kaisern betrachtete man die willkührl. Ehescheidung [illegible] und suchten [illegible] zu steuern. Man [illegible] doch als willkührlich I [illegible] immer einen [illegible] Anfrage [illegible].

L aber die Ehescheidung dennoch I und [illegible] daß man sich

⁷ Frau, sie war aber dennoch als verbotene betrachtet weil

⁷ daß sich einer geschieden

⁷ aufgehoben

Anfangs bloß auf das Vermögen [illegible] b. der Frau [illegible] die dos.

Man sollte aber den Satz behaupten: daß ein Ehemann einen Grund zur Scheidung haben oder [illegible] (daß er ihn [illegible]) [illegible] diesen Satz zu folgen sind [illegible] Das beste Resultat (Justin.) ist:

L aufgestellt worden

darf war Licht geschieden oder auch durch unbekannten Wesens I soll in ein Kloster eingesperrt sein. — Zugleich waren die retentio, judicia moribus etc. v. Justinian aufgehoben.

Im Mittelalter stellte man den Grundsatz auf: die Ehe zu scheiden sei Sünde. Die Reformation stellte einige Sätze aus dem ~~[illegible]~~ neuen Testamente † ~~[illegible]~~ dass nur die Kirche † hauptsächlich aus dem Ehebruch und dem ähnlichen. Der Code Napoleon hat nicht so viel Willkühr als die Preuss. Gesetz. doch weil er aus dem schlechten Consist. das Justin alles aufgemacht ward zu diesem Zwecke sie zu scheiden, so sind dadurch die gröbsten Missverständnisse eingeschlichen.

Mit der Ehe steht noch folgendes in Verbindung:

1. Durch die lex Julia et P.P. suchte man das Fortdauern der alten Familien fortzupflanzen † auf eine Weise sollte die Strafe der capacitas. / Sollten die [illegible] capax sein, † musste sie 3 Kinder [illegible], 4. wenn sie [illegible] I. Der Mann sollte bloß 1. Kind aber in potestate [illegible] hatte man in der Ehe [illegible] keine Kinder, so zahlte man die Strafe nicht, aber nur die Hälfte der Capacität hatte man dann

2. In den späteren [illegible] gibt es eine Reihe v. Constit. wo die [illegible] geändert wird. Nach dem alten † Just.

Stelle daß

[illegible] als

† aus irgend einer Ursache

I in die Scheidung einwilligt

† aus denen er erhellt dass Jesus die Ehescheidung nicht gänzlich verboten. (Dies sagten man jetzt

† geistlichen Gerichte [illegible] entscheiden sollten ob eine Scheidung stattfinden soll. die Gründe zur Ehescheidung sollten

† als Ruhe[illegible]

† man suchte daher fest:

+ Ausgeschlossen wurde auch solche Ehe eingegangen werden incapax, wo [illegible] keine Kinder geboren waren.

I war, geboren haben.

† haben, wenn er hereditatis capax sein sollte.

† Kinder [illegible] bloß das Dauern

Es kamen aber bald Ansichten wo die folgenden Ehen beschränkt wurden, wo man Rücksicht immer auf die Kinder nahm. Ein anderer Grund lag in christl. Ansichten, wenn sich die Ehe nicht einen keinen Zweifel als einer ungültigen, so sollte nicht so ganz gültlich sein eine zweite Ehe schließen. Daher man bezeichnete, der eine zweite Ehe eingehende Mann soll der andern Gattin im Testamente nicht mehr vermachen als das am wenigsten bedachte Kind. Aus der alten Ges. Buch wurde festgesetzt daß die lucra nuptialia aus der ersten Ehe ipso iure auf die Kinder fallen sollten. bedacht

II^tens Anhang

Neben der Ehe giebt es noch ein verwandtes Institut Concubinat. Die Römer dachten es aus, ubi concubinatus, deest dignitas uxoris. Der Hauptsatz des Concubinats in juristischer Rücksicht ist bloß dieser, daß man durch dieses die Strafe eines Ehebrechers nicht entgehen sollte.

III. Anhang

Sklavenehe nur analog der freyen Ehe heißt contubernium, wie man es nicht nannte R. R. es sagt hier keine juristische Cognatio. Wenn also in der Sklaverey Kinder geboren wurden, und die Eltern später freygelassen sind, entsteht dadurch keine cognatio.

I. capitel

Väterliche Gewalt

Entsteht aus doppelten Ursachen, aus natürl. und positiven
n/k. I. 9.

Das Recht selbst aus dem Jus Nat. die Bestimmungen aber sind positiv.
Aber in der väterl. Gewalt steht hier filii fam. auch heißt es für mehr das correlat. v. herus. — potestas ohne nähere Bestimmung drückt die patria potestas κατ' ἐξοχήν aus.

I Die ~~natürl.~~ pat. potestas entsteht durch justum matrim.
Wenn ein Kind gezeugt wird dessen Mutter aber in der just. matr. zur Zeit der Erzeugung oder Gebürt war so wird es in ~~Gebürt~~ ~~...~~ erkannt daß wenn Frau in die Ehe eintritt (an der Ehe) oder Gebürt geboren (v. der Ehe Scheidung) so auch wenn man v. der Ehe das Kind erzeugt, und vor dem Gebürtszeit sich scheidet, behält man immer die patria potestas. Einer bloß der ein junge ist hat patria potestas wenn er es nicht ist erweist er die patria potest. den Vater, in dessen Gewalt er steht.
Wie aber geht das zu beweisen daß einer der Vater des Kindes sey? es giebt ja kein Thatsache die zu beweisen möglich wäre?
Das R. Recht stellt die positive Regel: *pater est quem nuptiae demonstrant* ein Kind in der Ehe geboren mag es gezeugt seyn wenn es will, wird als dessen Kind praesumirt der die nuptias contrahirt.

Durch natürl. Ursachen

I geboren, entsteht patria potest.
I wenn nach
künftig
daß in der Ehe erzeugte Kind
dessen

Die andern sagen pater est quem justae nuptiae. Falsch! es gilt auch b. den
... der Peregrinen.

Diese Praesumption ist durch, nicht durch den ganzen Beweis, und der eine Ausnahme wenn die absolute Unmöglichkeit ⌐ bewiesen werden kann.

⌐ der Zeugung

Was die Zeit der Geburt betrifft, so soll man a. der Zeit da es in die Welt kommt, 10. und 6. Monathe ⌐ in der Zwischenzeit soll man diesen Raum aufsuchen, wodurch die Legitimität des Kindes erhalten seyn kann.

⌐ annehmen

Außer der Praesump. pater est. hat d. R.R. keinen andern praejudicium de liberis agnoscendis als die absolute Unmöglichkeit. daher der Satz: ein Mann kann keinen unehelichen Kindes haben ~~kann~~!

b. dem Concubinat, ob gleich man ~~zu~~ ~~rechtlich~~ ~~Beziehung~~ ~~nicht~~ ~~als~~ keine Kinder des Vaters nennt (sind sie ja keine Agnaten) so werden sie doch in einigen unbedeutenden Fällen b. Erbrecht berücksichtigt.

II. Zur künstl. väterl. Gewalt Entstehung gehört:

1. Convent. in manum
2. Adoptio. bloß juristische Handlung

Inst I. 11.

Diese geht auf
a) fil. fam. und auf einen der
b) ~~sui~~ sui juris ist.

Im ersten Falle ist sie eine wirkliche einer adoptio. Im zweiten eine adrogatio

Arrogatio beschränkt sich auf das ganze Caput. Sie konnte nicht durch eine juristische Handlung vorgenommen werden, sondern weil hier das Caput eines Bürgers und seine sacra privata und gentilitia betraf, so mußten in den Comitiis Calatis die pontifices unter dem Vorsitze des pontif. max. I die Curien waren bloß zum Schein durch 30. lict. vorgestellt.

I darüber bestimmen ob jemand arrogirt sein könne oder nicht. —

Daraus folgt daß in den Zeiten die Adrogatio I daß nur so einer adrogirt werden in Volksversammlung kommen konnte. pubes. kein Frauen.

I nicht geschehen konnte

I konnte

Unter den Kaisern stellte man den Satz: es sollten nur die pontif. die Sache untersuchen, und den Bestättigung b. Kaiser nachsuchen. — Wie dieß Wechsel entstanden? I schon zur Zeit der klassischen JC. während die Curien Versammlungen b. der Adrogat verschwunden waren auch ein Rescript der Art sich befindet. Als der Pontificat nach auch dem Kaiser überging läßt sich glaublich das Rescript erklären das während I

I die Sache wird schwierig weil

I auch die Curien verschwunden waren der Kaiser es geben mußte. Ueber die Adrogatio s.

Cic. pro Dom. 13. 16. 29.
Gell. V. 19.
Ulp. VIII.
Gaius II. 3. § 3.

Zuweilen b. Cicero kommt auch für die Arrogatio der Ausdruck adoptio.

Auf diese I bezieht sich der ~~Ausdruck~~ besondern bloß b. Gell. [illegible] sacrorum

I Arrogatio

detestat. ich glaube es soll so viel
~~bedeutung~~ sacrorum gentis detestat. v. Dirksen
adnegandum, weil die gentes zu einem sacra gehörten.

II. Es entsteht auch durch b. den andern, d.h. Legitimatio

In älteren Rechte kommen einige Stellen dunkler her vor, es heißt da aber causa probatio

Ulp. III. §. 3.

In neueren Rechte sind mehrere Stellen welche sich immer auf die Concubinen Kinder beziehen so wohl

a) durch Anerkennung (eigentl. Legitim.)

b) durch oblatio curiae.

c) durch Rescriptum principis.

Die neueren unterscheiden legit. plena und minus plena. die letztere soll deshalb vorgenommen werden um den Flecken der Unehelichkeit zu vertilgen. Diess ist aber nur aus dem deutschen Rechte b. zuzuschreiben, gebräuchlich entsprungener Begriff, und durch dem röm. Rechte nicht angehängt werden.

Rechte aus der väterl. Gewalt

1, Aus den ältesten Zeiten hatte der Vater ausschließendes Recht. diese Recht wird schon als eine lex Regia, d.h. eine uralte lex, angeführt s.
Coll. IV. §. 8

Cicero de Legib. III. 8. lässt schwierig, es bezieht sich auf einer Corrupten Lesart, der Tribunat wird hier ... einer monströsen Mißgeburt

Deinde cum esset cito legatus (ortus tribunitiae potestatis) tanquam ex XII. tabulis insignis ad deformitatem puer, brevi tempore creatus, multoque taetrior et foedior natus est.
Cicero de Legib. III. 8.

I über die in seiner potestas stehenden Personen

+ scheint dieser Ansicht zu widersprechen, diese Stelle

vergleichen.] Die XII. Taf. konnten dieß Recht dem Vater nicht abgenommen, wirkliche Beschränkung, weil es sich noch in den spätesten Zeiten bei Söhnen der vornehmsten Familien [mehr Classen]. Es konnte diese Absicht und dem väterl. Hausgericht im Angriffe, welchen auch kein magistratus zu controlliren das Recht hatte.

Sallust Cat. 39. [und] V. 8. §. 5. [im] Valer. Max.
Liv. II. 41.
So kommt noch (Seneca de Clement. I. 15.) ein Bei[spiel] unter Augustus Zeit vor.
Zu widersprechen scheinen mehrere Stellen aus den Classikern, die aber schwankend sind.
Valer Max. VI. 1. §. 5. Quintil Declam. III.
7. Orosius IV. 13. u. f. V. 16.

Dieß ganze Recht lernt auch in der Arrogatio besonders, wie es Gellius erwähnt. — In der Kaiser Regierung findet sich Einschränkung dieses Rechts, unter Traian und Hadrian zu erst. Hadrian befiehlt der Vater soll b. dem Prätor den Sohn anklagen und ihm nicht selbst das Leben nehmen.

Ulp. X. 1. erwähnt eines Gesetzes der XII. Taf. daß der Vater 3. Mahl den Sohn verkaufen soll. — Es ist hier gleichsam ein Unterschied zwischen den Sklaven, welche nur einmahl verkauft, wie von dem Herrn Herrn und dem f. f. der zum dritten Mahle an die patria potest. zurückkehrte ein großer Abstand.
Merkwürdig ist auch daß hier bloß der filius nicht die filia erwähnt ist, danach gründet sie die Rechtsgelehrten Einschränkung auf die übrigen heredes, wie es die Röm. Juristen interpretiren.
Diese Beschränkung der Rechte eines Sohnes gehören bloß in das innere des Hauses, nicht auf das öffentl. Hatt der Sohn etwas verbrochen, so mußten das privat Recht dann

wenn wir die Stelle aber recht betrachten, so beweißt sie:

I durch denselben

Nec minus animose A. Fulvius, vir senatorii ordinis, euntem in aciem filium retraxit, quam Scaurus e praelio fugientem increpuit. Namque juvenem et ingenio et literis et forma inter aequales nitentem, pravo consilio amicitiam Catilinae secutum, inque castra ejus temerario impetu ruentem, medio itinere abstractum supplicio mortis affecit: praefatus, non se Catilinae illum adversus patriam, sed patriae adversus Catilinam genuisse.

Valerius Maximus V. 8. §. 5. cf. Sallustii Catil. c. 39.

und bestraft wurde

der Veranwendung

I während Verwaltung der öffentl. Ämter

zu Handle vornehmen, und der Sohn würde alsdann nicht v. seinem Vater, sondern einem Beauftragten des magistratus gerichtet.

III Die Rechte und ~~...~~ Vermögen welche aus der patr. potest. entspringen
Inst II. 9. III. 29. III. 11

Das Kind und das Vermögen des Sohnes wird für eins angesehen, daher

1. der Sohn mit dem Vater keine Obligation Vertrag der jure civili bestehen sollte schließen und eingehen kann.

2. Der Vater repräsentirt den Sohn, und im Gegentheil, daher derselbe alle Repräsentationen durch seinen Sohn vornehmen kann. Diese Repräsent. wirkt so gar ipso jure ohne Bewußtsein des Vaters, aber Bewußtsein des Sohnes. Dieß bezieht aber bloß sich auf den bereichernden Theil nicht den verlierenden Theil des Vaters, da er sich immer losmachen kann.

3. Der Sohn kann daher kein Vermögen haben, also auch keine Schulden, dieß aber ist v. den Activen Summen und den Passiven zu verstehen, welche immer naturaliter gelten.

4. Von allen den Regeln kamen Ausnahmen vor, und zwar folgende, gebend.
a) Erstlich ist die Modif. des peculi, so wohl eines nähern Beziehung als auch Vater irgend ~~peculi.~~ concessum) (wenn) dieß/des ein Stück, oder sein

gegen Jemand zum [dem Sohn] übertragen, ~~hat~~ er das Vermögen nicht dem Sohne übergeben ~~giebt~~, [haben], so ändert ~~sich~~ in den Rechten des Vaters nichts als, daß der Sohn ~~(der Sohn)~~ dem Vater nun dies was er zum pecul. bekommen [kann] veräußern [können], so wohl durch alienation des peculii, als auch durch contrahirung der Schulden. — Doch dieser Satz gilt nur in so weit der Vater dem Sohn die libera administratio gegeben. Wenn dies nicht geschieht so darf der Sohn nichts

Suet. Tiber. 15

gar nichts schenken.

Im Anfange der Kaiser Regierung wurde dies geändert durch das so genannte peculium castrense (eine Anlockung zur Übernahme der Kriegsdienste) in dessen Behandlung der Sohn [angesehen] ~~...~~ wurde als ein wahrer pater fam.

Späterhin wurde dies ausgedehnt auch die durch Amts oder öffentl.[I] Ehrenämter. die man nannte peculium militare und civile.

Von Constantin, unter dem das peculium [eigentlich] ~~...~~ verwaltet ist, befahl alle bona materna (d.i. die Kinder von ihrer Mutter erworben und sich demnach dieselben dem Vater erwarben) sollten der Vater bloß den usus fructus, die Kinder aber die proprietät[L]. Durch eine spätere Constitution auch alle materni bona.[F] Justinian[I].

Adoptatur ab Augusto simul cum fratre eorum M. Agrippa; coactus prius ipse Germanicum fratris sui filium adoptare. Nec quicquam exinde pro patre familias egit aut ius, quod amiserat, ex ulla parte retinuit. Nam neque donavit, neque manumisit; nec hereditatem quidem aut legata percepit ulla aliter, quam ut peculio referret accepta.

Suetonius Tib. 15.

I Kirchen

[und es] ~~Es~~ traten einige Veränderungen ein

F nach dem alten Rechte.

L an denselben behalten.

I d.h. was nur die Person irgendeines bekam.

erworbenen, als wo die Kinder nicht durch die Güter des Vaters ~~etwas~~ erworben (wo die alte Natur des peculii fortdauerte) selbständig für sich behalten.

II. Diese Veränderungen, summarisch genommen, geben folgende Resultate:

1. ~~Bis~~ bis Justin. war das pecul. castrense gar nicht verändert, ~~für~~ (sind patres fam. über dieselben. + die Söhne

2. In jedem anderen Erwerbe behält der Vater den usus fructus. Welches auch man doch willkürlich ändern konnte, in dem b. der Anweisung der Summen dem Sohn festgesetzt werden konnte daß der Vater kein ususfr. haben sollte. Die neuern nennen peculium ordinarium und inordinarium. ordin. inordin. die neuern

Für dieses neue Recht des Justin. peculii haben die neuern den Ausdruck pecul. adventic. gebraucht, nach der analogie der dos adventicia.

3. Der Sohn kann etwas durch das Vermögen des Vaters erwerben, alsdann bekommt der Vater die proprietät. die neuern nennen es pecul. profecticium.

Die Folge aller dieser Neuerung ist: daß ein adrogirter sein Vermögen als ein pecul (so genanntes provecticium) ~~[illegible]~~ + behält, weil es auch durch kein Zuthun des Vaters erworben. doch diese alle neuern kommen nicht in den Codex, die II. sprechen bloß v. peculio castrense.

Aufhebung der patria potest.

Inst I. 12.

1. durch den Tod, jedoch mit der Unterscheidung * indem ich erst einmal potestas in die potestas des andern fallen kann.

· durch [illegible] Handlung und zwar

(A) durch [illegible], wenn man den Sohn in die Gewalt eines andern übergiebt, * so die conventio in manum der Tochter. oder * adoptio.

Die Grundlage des ganzen (adoptio) ist der Verkauf. Cicero de Finib I. 7. durch Mancipatio in die adoptio [illegible] Sueton. Aug. 64. Gell. V. 19. die mancipat. domi zum I. [illegible] der mancipat. konnte aber kein magistrat. vor, aber Gell. V. 19. Ulp. VIII. [illegible] der Magistratus (der praetor) b. der mancip. — Man muß sich diese durch die in jure cessio denken, weil hier das Dominium [illegible] vor kommen sollen.

Nach dem neueren Rechte ist die Emancipation [illegible], bloß daß man die ganze Handlung vor Gericht [illegible].

Durch Justin. Recht wird [illegible] unterschieden:

a) ist der adoptiv Vater ein Ascendent [illegible] soll das alte Recht ein treten

b) findet dieses nicht der Fall statt, so soll bloß ein [illegible]

Quid, L. Torquatus — — cum illam severitatem in eo filio adhibuit, quem in adoptionem D. Silano emancipaverat. —

Cicero de Finib. I. 7.

* daß kein Descendent mehr [illegible]

* jetzt

I den Sohn in die

* einen

I Unterschied v. jener in Comitiis Adrogatio. Die [illegible] mancipatio [illegible], ist v. der mancipatio b. der adoptio unterschieden durch b.

Caium et Lucium adoptavit domi per assem et libram emtos a patre Agrippa, tenerosque adhuc ad curam Rei publicae admovit.

Suetonius Aug. 64.

+ folgendes

Intestat Erbrecht* einzutreten. *Familien-Herr.

B/ durch Freylassung. Man mußte hier die Form gebrauchen welche man b. der Freylassung der Sklaven gebrauchte. Damit der Vater einen Patronatsrechte behalte, so mußte der Sohn dreymahl mancipirt seyn. (b. der Tochter und den Sohn aber einmahl) damit* der pater fiduciarius kein Mißbrauch v. dem verliehenen Vater ~~nicht~~ begehen so ließ man sich durch pactum fiduciae I. Die neueren glauben es sey dieß gerichtlich nothwendig* [Sie glauben durch den extraneus manumissor†, verletzte sich auch so einer bezüglich der sein adoptirten Sohn manumittirte] was v. so einem Mißbrauche der fides nicht zu glauben ist. Auch zu dieser Feyerlichkeit gehörte der prätor, weil hier die manumissio per vindictam geschah

Ulp. X. §. 1. XXIII. §. 3.
Paulus II. 25.
Cajus I. 6. §. 3.
[illegible] 11. C. de adoptionib.

die Stelle b. Cajus ist sehr verdreht durch die gothische Compilat. Es wird hier eine Anbestattung erwähnt

Der eigentl. Nahmen den man die Quellen v. dieser Handlung geben heißt Emancipatio* [illegible] zum von andern Emancipationen zu unterscheiden.

Zur Zeit der Constit. hat Justin zuletzt dieß so bestimmt wie I adoptio.

L weil man keinen anderen zu diesem actus hatte.

*Eingebohrt

I diese Freylassung dieselbe [illegible]

*geworden

† welcher in den Instrumenten erwähnt;

*im fin

I b. der

XXXVII.

Die ~~emancipatio~~ patria potest. hört auf, durch Verwaltung gewisser kirchlichen Aemter, schon zur Zeit der Augenblick, des Antritts eines flamen dialis und vestal. Jungfrau. Ulp. X. § 5. Gell. I. 12. Unter Justin durch Verwaltung hoher Staatsämter und besonders der Würde eines Bischofs.

Anhang

Lehre v. der Verwandtschaft.

Der allgemeine Name ist cognatio. Es sind aber zu unterscheiden die alte, civilis cognatio oder später agnatio, und naturalis cognatio, in dem eigenen Sinn

Agnatio

Wer sind Agnaten? bekannten Frage. Es gehören hierher

1. die in derselben potestas lebenden, mögen sie da geboren oder hinein gekommen sein sie wollen, auf natürlichem, oder künstl. juristl. Wege.
2. die deren Stellung würde einen besonderes Hinderniss eingetreten z. B. der Tod des p. fam. — Wenn aber dieses Nichtbefinden in der patr. potest. einer juristischen Handlung entsteht, tritt keine Agnatio statt. Eben so diejenigen Kinder welche die patr. pot. ausschließen Gell. I. 12. Durch ~~der~~ Justin. Neuerungen dieselbe die Agnat. nicht.

albdann

entfernen v. der agnation gänzlich.

Cognatio

Jedes Verhältniss der Blutsverwandtschaft so wohl in einer geraden oder einer Seitenlinie

1. Neben allen den Fällen, wo agnatio ist, auch eine cognatio vorhanden; jede fingirte agnatio aber, die zerstört wird, zerstört die auf die cognat.

2. Alle Agnation ist jenseits [illegible] gestört, zerstört die cognatio nicht.

3. Unter den Personen zwischen welchen Agnation nicht statt findet, findet statt die cognatio.

Ein anderes Verhältniß der Verwandtschaft kommt in dem R. R. nicht vor; der Begriff der [illegible] Verwandtschaft kennen die Römer nicht, so wohl in dem älteren Recht als auch im neueren. Der Zustand daß man sagen kann, daß durch Geburt der Kinder in der Ehe man das Agnations Recht erhält*, aber da b. den Kindern ‡ die Erweislichkeit* und Anwendung ‡ ~~keine Anwendung~~ finden kann, so ist hier auch keine cognat.

* ist unzureichend, denn

‡ welche außer der Ehe geboren sind

* der paternität ‡ derselben nicht statt

In der ältesten Zeit gründeten sich alle rechtliche Verhältnisse bloß auf der agnat. Später aber wurde auch dieselbe auf die Cognat. ausgedehnt. Die Cognat. wurde ‡ ~~aber~~ in einzelnen Fällen mehr vorgezogen. Justin. hob alle Agnat. auf, besonders b. der Erbschaft.

‡ auch nach neueren Rechten

Das Verhältniß der Gentilität zu der oben entwickelten Verwandtschaft ist dunkel. Wir wissen daß in die

gentiles im Gegensatz der sui und agnaten; die XII. Taf. [illegible] die Rechtsfolge sui, adgnati und gentiles.

Gentiles werden also durch eine scharfe Grenze den adgnaten entgegengesetzt. b. den adgnati ist die Nähe des Grades bestimmt (proximus adgnatus) b. den gentiles nicht.!

Den Unterschied, daß gens generell und die famil. specialiter sein, ist falsch, weil hier keine scharfe Grenze gezogen werden kann. Die definit., daß die Gentil. durch namen die famil. durch agnomen [illegible] wären [illegible], wie das cognomen b. den Römern sorgfältig beobachtet wären. Chladenius de Gentil. [illegible] die Gentiles seien solche Verwandte, deren Verwandtschaft nicht nachgewiesen werden kann als durch gemeinsamen Namen. Auf den ersten Blick stützt sich diese Annahme, Hugo, der eine passive und eine active Gentil. zu unterscheiden sucht, auch berücksichtigt werden. Die XII. Taf. [illegible] den Unterschied des [illegible] führen wollten.

Der Chladenischen Meinung läßt sich [illegible] die Verwandtschaft unter den Gentil. nicht beweisbar sein, so kann zur Zeit der XII. Taf. nicht so eine Menge der Verwandtschaften gewesen sind,

---

übergehen lassen

[illegible] einigen zwischen der gens und adgnaten angeben

sich unterscheiden

[illegible] eine scharfe Grenze.

E. M. Chladenii de Gentilitate Veter. Romanor. liber singularis. Lipsiae in off. Langenhemiana 1742.

[illegible]

wenn wir es aber recht betrachten so ist auch diese Defin. unzureichend.

Von der Verwandtschaft kann v. ein Patron berührt werden, nicht von [illegible] (active)

denn es scheint uns derselben hervorzugehen daß die

entgegensetzen, und zwar hauptsächlich daß

daß sich die Geschlechter daraus so weit entwickeln, daß der

derselben genannten
Sehen immerwährend vor (Recht) konnte die XII. sich auf einen Fall nicht

Der Angezeigten Weg steht entgegen daß in keinem röm. Classiker die Ausdrücke ~~nicht vorkommen~~. Es existirt vielmehr eine Stelle wo auf den Unterschied der pass. und act. gentilit. hingewiesen ~~[illegible]~~. Auch der Ausdruck wo die patricier heißen sie hätten bloß die gentilitäts ~~[illegible]~~

Es ist also die Weg des Niebuhr daß die gentil. bloß eine politische Eintheilung und keine Verwandtschaft. Jede Curie war nämlich eingetheilt in eine Anzahl v. Gentes. als eine Unterabtheilung der curie. Damit hingen sich danach die sacra gentil. welche eine jede gens hatte. — Es wird also angenommen daß in den alten patric. famil. das nomen als ein Zeichen getragen zu welcher Gent sie gehören.

Nach dieser Ansicht läßt sich der Satz der XII. Taf. erklären.

Cicero Top. §. 6. ist eine Hauptstelle über die gentil.

Die ingenuis oriundi werden auch die passiven gentiles b. Hugo. und die capite Deminut. deutet auf Emancipat. weil der Emancipirte nomen der famil. behält zu den sacra aber nicht gehört.

Festus gens

eingeschränkt haben, nämlich wenn man annehmen wollte, diese Anordnung wegen der Gentiles hätten sich nur auf einen Fall bezogen.

passiva activa gens vorhanden sei

gesehen wird, während doch eine vollkommene Definit. der gentil. gegeben wird.

läßt sich sehr gut deuten, wenn man annimmt, zu jeder patric. Familie welche die sacra unterhielten zählten sich mehr. von plebeischen Familien ausgeschlossen.

wären die wahrscheinlichsten

Gens Aelia appellatur, quae ex multis familiis conficitur. Festus Gens.
Gentilis dicitur et ex eodem genere ortus, et is qui simili nomine adpellatur. ut ait Cincius: gentiles mihi sunt qui meo nomine adpellantur. idem gentilis.

So auch Liv. IX. 29. gesetzt sicher [illegible] wo [illegible] den Unterschied der Famil. und gens [illegible]

Cicero de Orat. I. 38. ist einigermaßen bedeutend. [illegible] man nicht ersehen ob diese für sich allein die Zubeh. haben wollen, oder [illegible]

Coll. L. Mos. XVI. §. 4. auch §. 3. aliquando quoque d. h. wenn sie zu der gens gehören.

Liv. X. 8. Liv. VII. 1. geht auch zu unserer Neigung. Auch [illegible] können wir denken daß gegen [illegible] das gentil. ausgestorben. Livius unterscheidet es noch d. nomen. Unter den [illegible] finden sich selten Erwähnungen, ~~da wenn jetzt~~ Verwandtschaften finden [illegible] unter allen Schriftstellern dieser Zeit dessen solche hauptsächlich b.

Plin. Hist. XXXIV. 38. Macrob. I. 16.

Die wichtigste Notiz über das [illegible]

Coll. XVI. 2. 4.

Cap. III.

Tutel

Inst. I. 13. — 26. nicht wegen Tutorbestellung.

Die beiden ersten Institut. [illegible] von jure natural. das jetzige nach jus gent. bloß üblich.

Sie ist ein Surrogat der patria potest. wo diese nicht [illegible] werden kann.

Es gab den [illegible] alten tutela impuberes [illegible] und mulieres.

Impubes, so wohl unbek. als mündl. braucht er einen Vorsteher, damit sein Vermögen immer activ bleibe.
Die Bedingungen sind, daß die patr. potest.* der fehlt.

Wer kann zum Tutor ernannt sein, — * [illegible]
1. durch Testament
2. Wenn diß nicht geschieht sind die tutores legitimi, und zwar die nächsten Intestaterben.

Dieser letzte Fall kommt hauptsächlich b. dem Emancipirten Sohn, zustand, wo der Vater nun in den Patron verwandelt, sein Tutor ist. Man nennt es tutela fid.

Inst. I. 19.

3. Wenn kein legit. [kommt eine tutella dativa od. b. Ulp. datus testamento. b. Justi. datus a magistratu. — [tutella da ist

Es ist diß durch lex Atinia für Rom und lex Julia* für die Provinzen, wo der Praetor mit dem größten Theile der Tribunen selbst Tutel aufstellten — * et Titia

Warum die Tribunen hinzu(ge)kommen? ~~und~~ zur Zeit der XII. Taf. läßt sich nicht aus ihrer Absicht der Gesetz. [da dennoch ein legit. Tutor wegen der vielen [illegible] die noch durch gentes [illegible]* nicht ohne, auch wenn sich die Tribunen der plebeiern annahmen, da ihre eigenen [nicht gentes [illegible], und die anderes

[dieser Unbrauchbarkeit anzunehmen

* nicht fehlen konnte

[die ehedem durch gentes erworben [illegible]

Nach der lex J. et T. konnten in der Provinz die praeses die Tutel ertheilen.
Nach dem alten Rechte waren d. Söhne hauptsächlich zur Aufstellung der Tutel ~~[illegible]~~ Testament. Nach neuerem sind aber solche nicht, wenn kein Recht* [illegible] aber nicht vollkräftig [illegible]. * o. der Tutel

Die Tutel hört auf durch a) pubertas.
b) Tod eines o. beiden
c) Absetzung des Tutors wenn er sich unwürdig† (Verschuldeten removetur tanquam suspectus.) Er konnte v. jedem Verwandten angeklagt werden. † der Tutel beginnt

Rechte aus der Tutellen

Die meisten bestimmt, daß die Tutella personae [~~sei~~] datur non rei. wenn man dies damit zu [illegible] der Tutor mit dem Vermögen nichts zu thun habe, dies ist nach d. R. R. falsch. daher* die meisten sagen, der Tutor hätte auch die curatio sei diese aber [illegible] etwas untergeordnetes, und das vorzüglichste* [illegible] die Erziehung ~~des Tutor~~ des Pupillen. * um diesem vorzubeugen

Aber† die Erziehung des pupill geht ausschließlich v. Praetor. Er giebt sie der Mutter gewöhnlich, kann sie aber doch einer andern Person I zu, nachdem er es für gut findet. * Geschäft des Tutor

† auch dies ist falsch denn

I geben

Diese Regel personae datur non rei [illegible] also [~~alle~~] anders [illegible] [werden] das Vermögen zu verwalten ist das Hauptgeschäft des Tutors. das Hauptsächlichste ist ferner das II Verwalten.

II in dem Vermögen des Pupillen zu

Nachdem alten Rechte ist keine Vertretung als die active möglich. In den neueren der Natural Vertretung fand dieß nicht Platz, bloß b. den civil. Der Tutor mußte also durch Magistrat. Verwendung diese Repräsentat. bekommen haben. Man konnte dazu gelangen in dem man das Handeln des Pupillen mit dem Handeln des Tutors zu verbinden suchte. Hier war also ~~[illegible]~~ dem römischen Rechte nach des civil. rechtl. Verbindlichkeit, genügend [illegible], da der Pupill alles durch sich that, stipulirte, mancipirte, nur daß ein anderer v. reiferem Verstande, dieser ihn leitete, (und dieß war der Tutor;) der Tutor auctoritatem interponirte (allem) auctoritas tutoris.

Daher die Regel personae: d.h. die Mängel in der Person soll der (Tutor) ergänzen. nie er soll sich nicht bloß an das einzelne welches, sondern (er soll im Ganzen alles) die er[illegible] sich mit der Person occupiren.

b. den Vermögen (des Eigenthums) konnte dieß noch alles [illegible] werden, indem der Tutor einen Sklaven zu etwas ~~[illegible]~~ benutzte, aber b. allen geistlichen Sachen konnte der Sklave nicht erscheinen, daher der Pupill auctore tutore alles thun mußte.

Aber auch dieß alles ging nicht allda, wenn der Pupill nicht infans war. Das alte Recht kannte also für den Tutor noch eine gestio, ein vormundschaftliches Mandat b. nicht fungiren

b. strengen civil rechtlichen Sachen müßte der Tutor auch sich [übernehmen sich verweigern lassen, und dem nicht dem Pupillen ‡ übertragen.

Im neuern Recht geht aller die beschwerlichen [judicati etc. gleich an den Pupill ~~zu~~ ‡ ~~ertheilen~~.

Der Tutor ~~darum~~ ‡ sollte mit dem Vermögen des Pupillen verwenden und er für sich handelt. Neuere Juristen ~~nehmen~~ Kaiser recht, [wollen die Güter welche von Einfindesten der geistlichen und gelehrten (praedia rustica) sind, nicht veräußern. Späterer ist diese auf alle die Sachen ausgedehnt, ~~wo~~ ‡ keine corruptio leicht eintritt.

Beim ~~Ende~~ der Tutel treten nach die obligatio, denn so lange der tutor ~~ist~~ [steht ihm kein creditor entgegen (der Pupill ist es nicht) daher er während der Tutell blos off. [~~Nun~~ verwandelt sich ~~aber~~ ~~diese~~ ~~in~~ eine obligatio ~~und~~ zwar solche quae quasi ex mand., oriter. Die geht darauf ~~Der~~ ‡ soll ~~ihm~~ [herausgeben seine

a) Sachen

b) Was er aus dieser gewonnen

c) Was er verdorben. — Muß er auch die levis culpa tragen? Wenn wir b. den Regeln des mandat.] ~~annehmen~~, nicht [und sollten er auch für die (levis) ~~levissima~~ [~~Aber der Tutor, weil er seines~~ Sachen ‡ keine strengen Stellen vorhanden] ~~wir~~ b. ~~den~~ Mandatar

[alle die Geschäfte

‡ dieselben

[Rechtsverhältnisse, wo man etwas einbüßen muß, litis contestatio

‡ und nicht erst an den tutor ertheilen.

‡ nach altem Recht

[daß er

‡ bei welchen

[die Tutel vorwaltet

[nicht obligatio heißt. Bei erfolgter pubertät des Mündels

[das officium sogleich

⸢ Tutor [dem Mündel sogleich

] blieben so

[culpa stehen. Da aber vom

‡ des Tutors

[wer die Tutell an zu gehen ein dieß

† so wird hier die culpa wie b. der Societas und dos gestellt, d. h. quam in suis. Hiernach geht die actio tutelae, welche bloß dem Pupill zusteht gegen den Tutor zusteht. Wenn aber der Tutor etwas zu fordern hat, kann diese † tutelae auch contraria sein.

Tutela mulier s. Savigny in III. Band der Zeitschrift 3. Heft.

Die beiden wichtigsten I Ursachen in der Tutel
1. der Pubertät wegen
2. des sexus wegen.

Zur Zeit des Cicero ist sie [illegible] ein zur Zeit des Ulpian. dabei war diese beschränkt. dessen sind die Frauen unfähig zu allem
a) Was die solennia des alten civil Rechts betrifft, und durch dieselbe geschehen, sexus
b) was den Prozeß erheblich vorschreibt vor dem Praetor.
c) Von den Veräußerungen, die jure [illegible] ist.

In diesen allen Handlungen, wenn sie dieselben vornimmt, muß die autoritas des Tutors zu kommen b. Pupillen, so aber daß der Pupill beschränkter †

Cicero Top. §. 11. Caecina 25. Flacco 34. 35. Ulp. XI. §. 27.

Auf diese Tutell hat [illegible] Einfluß: Es wird diese Tutell ganz anders bestimmt, kein ~~Testament ist hier nicht nöthig~~

* statt [illegible]

I der Tutor braucht nur hier solche Sachen

Non quemadmodum quod mulieri debeas, recte ipsi mulieri sine tutore auctore solvas: ita, quod aut pupillae aut pupillo debeas, recte possis eodem modo solvere. Cicero Topicor. §. 11.

† actio

Hoc non potest, (dici judici) — — quod mulier sine tutore auctore promiserit, deberi. Cicero pro Caecina. §. 25.

I nach R. R.
Nihil istorum explicari potest, nisi ostenderis, illam in tutela Flacci non fuisse. Si fuit, quodcunque sine hoc auctore est dicta dos, nulla est. Cicero pro Flacco §. 35.

I dieser Tutel

I diejenigen Sachen

† in mancher Rücksicht ist, denn es kann nicht e. pupill vorher geben was der Tutor ihm vorher zu [illegible], was b. der Tutell [illegible] nicht nöthig ist.

* folgendes

I als diejenige des Pupillen, denn diese Tutell ist

seine legitima und Dativa.
~~Dazu~~ Sie begreift* adgnati und cognati.

Was die Dativa betrifft so:
Konnten in gewissen Fällen die Vollmacht des Tutors der ~~Macht der~~ Frau überlassen* tutoris optio, (keine neuen Rechte der Tutoren, denn sie ist bloß ein präsentat. Recht der Frau zugestanden, und der Tutor wird v. magistr. ertheilt.) Regelmäßig kann sie zu dieser Begünstigung nur durch convent. in manum ⸤ cf. Liv. 39. 9. 19.

Hieraus ließe sich Cicero pro Mur. 12. erklären; der ausgewählte Tutor durch optio war abhängig v. den Frauen. Der Grund solcher optio ~~ist~~ mochte in der That liegen [bloß waren sie nie ~~[illegible]~~ geführt, war hauptsächlich ~~auf~~ den Intestaterbfolge]. Als man dies später unter Kaisern bemerkte, so schafften ~~[illegible]~~ alle Erbschaften [bloß auf die Adgnaten]. Ulp. XI. 8. ist gewiß hier etwas dunkel.

Es konnte noch in dem alten R. von der Mündel impubes können auch tutor werden. Ulp. XI. 20. damit nur der absurdität entgegen, daß die Geschwister einander Tutoren sein können, so müssen wir die oben erwähnte Neigung annehmen der adgnat. sey er auch so klein sein, außer die Rechte auf Intestaterbfolge betreffen bis er grösser wird seine auctoritas selbst auszusprechen. Der Tutor erhielt sie

151

- * sondern eine tutella
- ⸢ legitim: Zu der ersten (der tutella legitima) * ipso jure alle
- * sein, und dieß hieß
- ⸤ hieraus entsprang
- ⸥ ein einiger anderer wollen.
- ⸤ einen Ehe geschlossen
- ⸥ die tutella mulierum
- ⸤ Ursache davon, und dieß war in der That etwas unbilliges für die adgnaten.
- ⸤ davon
- ⸢ zu beziehen denn es war unbillig die personen dieses Rechts zu berauben. Dadurch dunkel

aber während dieser Zeit, in dem allein was die Tutel der Frau betrifft.

Außer diesen Schutzmitteln haben die R. Rechte manche andere, welche sie cura nennen, und zwar schon in den XII. Taf. wo die selben Verschwender die ~~[illegible]~~ ab Intestato beerben könnten zur Curatel berufen werden.

Der Unterschied v. der Tutel liegt in der auctoritas, die b. der cura nicht vorkommt, und nicht vorkommen kann. Die Curatoren haben bloß eine gestio mit denselben Rechten wie b. der Tutor.

Cicero de Invent II. 50. Varro de R. R. I. 2. Columella I. 3.

[illegible] quidem Cato censebat in emendo inspiciendoque agro praecipue duo esse consideranda, salubritatem caeli, et ubertatem loci; quorum si alterum deesset, ac nihilo minus quis vellet incolere, mente eum esse captum, atque eum ad adgnatos et gentiles deducendum.

Columella de R. R. I. 3. cf. Varro de R. R. I. 2.

Die Curatel der Minderjährigen behandelt unter andern Inst. I. 23.

Ursprünglich gab es keinen Unterschied zwischen pubes und impubes. Aber bald fühlte man das mißliche dieses Grundsatzes, der pubes sollte nun sein Vermögen verwalten damit aber I nicht mißbrauche, setzte die lex Plaetoria (vor Plautus) den Unterschied zwischen maior und minor (25. Jahr). Aetate (Ulpian: XXV. annis). Inst.

Die neueren sagen, es sey durch diese lex der minor [illegible] geworden, aber wieder ‡ die Aussetzung der Tutel bis aufs 25. Jahr konnte man ~~nicht~~ ‡ weder ein alter Grundsatz des R. R. ‡ Die lex Plaetoria wandten sich

I [illegible] Leute dies

‡ durch

I vorziehen

‡ war: Niemanden sollen seine Rechte entzogen werden.

also an den Unwahrheiten des Minderjährigen I. ~~der Contrakt bestand aber bloß daß~~ die Strafe anzufechten. Was war die Strafe? unbestimmt, sie ist aber gewiß daß eine Infamie auf seinen Verführer erfolgte.
Damit aber der Handel und Wandel nicht aufhöre, denn jeder mußte befürchten immer zu verlieren, so mußte der Contrahent den praetor angehen und sich einen Curator erbitten, der nicht zu Consentieren brauchte; I wenn er auch widersprach bestand der Contrakt immer fort; und zwar nach denselben Gründen wie b. der Tutella der Frauen.
bald zeigte sich daß dieß auch nicht hinreichte, der praetor setzte * fest jeden Minderjährigen I restituieren.
Marc Aurel bestimmte: es sollten nicht bloß in einzelnen Fällen den Minderjährigen ein Curator, sondern es sollte das ganze Vermögen von dem Curator adminiſtrirt werden. Daher wurde den Pubes gleichsam ein Curator aufgedrungen. Der pubes konnte aber immer fort Schulden machen nur daß das Capital d. Curator unangetastet seyn mußte.
Justin stellt die Curatel der Tutel gleichgestellt.

IV. Capit. Servitut.
Just. I. 3.–8.

Zwischen den Herren und den Sclaven konnten es keinen Rechte geben. Das einzige

I und suchte den zu strafen. Schloß er einen Contrakt zum Nachtheil des Pupillen, und dieß nach Civilrecht so bestand zwar der Contrakt
I aber
1 ertheilte eine Geldstrafe dieß

I und gestraft würde
1 wenn er ein Contrakt mit dem Minderjährigen schloß und es sich zeigte daß dieser zum Nachtheil dem Minderjährigen gereichte
I daß der Minderjährige daß Geschäft schließ

* daher

I der aus einem eingegangenen Geschäfte Schaden erlitt

1 beistehen

I durch Beendigung der Tutell o. Tutor

jurist. Recht [ausgebildet], ist die Vertretung des Herren d. Seiten des Sklaven. (Aus diesem) ~~Auf das ersteren~~ [Verhältniß] aber kann ⁎ keinen klagen Recht finden. Wohl aber ⊥ auf das Ihrerseits. des Sklaven [liberale judicium, vindicatio in servitutem], d. Seiten des Sklaven in libertatem. Zu unterscheiden ist die vindicatio servi, als pars eines Vermögen.

Was das ursprüngliche Recht betrifft, so war es uneingeschränkt dem Herren überlassen. Erst im Just. Recht, und hauptsächlich schon früher durch die christl. Kaiser wurden hier die Herren eingeschränkt.
Was das Vermögen betrifft, so können es durchaus der Sklaven nicht haben. Alles erwirbt er seinem Herren. So auch mit dem peculio wie bereits kam. ⊥
Was die repraesent. des Herren durch den Sklaven betrifft so bemerken wir.
1. Wenn der Sklave ~~im vollen Quirit~~ ~~steht~~

~~2. Wenn der ein~~

Ulp. XIX. § 20.

3. Wenn der Sklave in b. f. einem dient, so erwirbt er ihm, alles was
a) ex re ejus, (ex re des Herren)
b) ex opere suo. erwirbt.
alles andere erwirbt er demjenigen

⁎ Verhältniß also, daß [hier Statt für den Herrn ...

⁎ ~~und~~ zwischen dem Herren und dem Sklaven

⊥ in allen den Fällen wo sich dieß bezieht

⁎ d. Seiten des Herren

≠ der von

⊥ verhält es sich

⁎ zweien Herren der ein ~~in~~ bonis den andern im jur. Quirit. steht, so erwirbt nicht ~~er~~ alles diesem in dessen Eigenthümer er steht, sondern bloß diesem ~~in dessen~~ der ihn in bonis hat.

in dessen projektirt er starb. Die ~~Falle~~ ~~der~~ Tras funeste ~~Frage kam auch~~ ~~auch Ulp. XIX 20.~~ ⊥ als andern ist.

Wie entsteht der Sklaverey ~~angehalt~~?

1. durch Geburt; Sklavenkinder.

2. durch Gefangenschaft. — Wenn ein Römer in der Gefangenschaft stirbt, tritt die fictio der legis Corneliae ein, und er wird angenommen als wäre er zu Hause gestorben.

3. durch Strafe.
Wer zum Tode verurtheilt ist, stirbt gleichsam (als) ein Sklave.
Alle die verurtheilt waren in metalla waren servi. Wer war aber ihr Herr? servi poenae gleichsam.
Aus dem SCto Claudiano. — Auch war liberi partici pend. causa sich verkaufen ließ.

Aus freyen Verträgen kann sich keiner zur Sklaverey verpflichten. ⊥ freyen

Die Freylassung geschieht ~~hiebei~~ aus der Sklaverey durch die:
1. ~~durch~~ Manumissio. Nach dem alten Recht gab es 3. Formen durch welche ⊥ ~~sie~~ sogleich cives Romani wurden. ⊥ so bald man freygelassen

a) testamento.
So ein Sklave hat keinen patronus, denn der Erbe ist es nicht; ⊥ libertus orcinus. Ulp. II. §. 8. ⊥ Er ist also ein

b) durch vindicta. d.h. eine feierl. Handlung v. dem magistratus.

Die Form war hier eine ficta vindicatio in libertatem. wie b. der Veräußerung des Eigenthums durch cessio.

Dabey kam besonders der lictor, welcher gleichsam einen assertor in servitutem abgab.

Diese manumissio vindicta kam auch b. der Emancipat. der Kinder vor.

Was bedeutet aber der Schlag b. der Freylassung des Sklaven?*
S. Unterholzner. Liv. 41. 9.

* was für symbol lag ihm zu Grunde

c) durch census.
Wenn sich der Herr in die Rollen der freyen Bürger als einen freyen ließ.

Ueber alle diese Formen Cicero Top. § 2. Ulp. I. § 6.

Wenn der Manumissor bloß das bonitarische Eigenthum (andre Eigenthum) hatte, so war der freygelassene Sklave nicht *Bürger, und über dieß hatte dieß kein juristische Folgen, daher der Herr es bereute.* Später setzte der praetor im Edicte der Klausel auf: in libertate morari, d. h. der Herr durfte ihn nicht mehr als Sklaven behandeln. Alles aber was er erwarb, erwarb er als dessen [illegible].

* und denselben Freyling

* Römischer

*† so könnte er ihn wieder in die Sklaverey einfordern.

† dieß ging aber nicht an die Kinder, sondern speziell auf den Sklaven

Unter Tiberius war durch lex Junia Norbana festgesetzt: alle die in libertate morati sind sollen zwar frey sein, nicht aber cives, sondern Latini sein. Es wurde aber festgesetzt, im Augenblicke [illegible] Todes sollten sie als ein Sklave

* Sklaven welche

† so waren

gestorben.
(frei, und ~~alles~~) ward mit dem Testamen-
tum zu fernen hinweg.

Die Kinder aber dieser Latini Juniani
hatten ~~das~~ volles Lateinische Recht.

Mehrere Beschränkungen hat die lex Aelia
Sentia eingeführt, denn die hatten beschieden
Sklaven die sich schlecht betragen und frei-
gelassen wurden, sollten dediticii werden,
d.h. peregrini nach den beschränktesten
Rechten der peregrinität. — Sie hatten auch
Grund- stück, so sollten eine causae probatio v. Zeugen
das Herrn. — Auch war die Zahl der Skla-
ven die durch Testament freigelassen sein
sollten durch eine lex Fufia Caninia bestimmt
wurde festgesetzt, so
man ein freigelassenen haben. mehr als hundert sollten

Justinian hat die Beschränkungen der Latini
Juniani und dediticii aufgehoben. Und
seit dieser Zeit waren die Latini
im ganzen Reiche ~~...~~ — —
Auch dieser er hat: wenn durch und durch Kleine
einem Art die Freigelassene geschehen, gleich
die civität verlangt haben.

Unter den christl. Kaisern war auch
die Kirche zu einer vindicta berechtigt. Man
konnte auch in der Kirche den Sklaven freila-
ssen in ... dem praetor.
Es frägt sich nun wenn habe die eigentl.
Sklaverei? Ueber die Zeit hat man
keine Untersuchung angestellt, obgleich
sich in den spätesten Zeiten Spuren
der üblichen römischen Sklaverei findet, da selbst
im Canon. Rechten Erwähnung davon geschieht.

so auch in Ansehung alles dessen

festgesetzt wurden, um nach zu schü-
tzen aus welchen Ursachen er den
Sklaven freigelassen.

verschwunden, nicht unter Caracalla
wie man irrig glaubt.

so sollte man

Rom

fortgehört

~~Erbrecht~~

Nun soll das Vermögen in Ansehung der Generat. zu Regenerat. behandelt werden ist die Aufgabe der jetzigen Abhandlung.

Man muß hier erst beobachten daß man entweder eine Sache neben einem oder mehreren †) singular. od. per univers.

Der R. Grundsatz ist hier: die ~~[illegible]~~ successio p. universit. ist seit ältester Zeit, für jeden eigentlichen Todesfall nicht nur möglich sondern nöthig. darnach gehen die Ausdrücke hereditas, heres. Übrigens war es gleichgültig ob sich das Ganze des Vermögens als Ganzes †) ~~unter~~ mehreren Personen [unter] theilen oder dieselbe einer Person zukommt.

Es liegt in dieser * Successio des Rechts was wir repraesentatio nennen, mag es an einer oder mehreren Personen kommen.

Diese Vermögenseinheit geht durch alle zeitlichen Todesfälle per omnes successiones hindurch.

Die Singular Succession ~~[illegible]~~ wird im R. Recht zu gelassen, doch ~~[illegible]~~ wird ~~aber~~ sie immer bewirkt, ~~[illegible]~~ der des R. R. [illegible] † ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ der das Ganze I ~~[illegible]~~

Wie soll es sich in den ~~[illegible]~~ Verhältnissen der Personen die succediren ~~[illegible]~~, verhalten?

I Es kann hier durch den Willen des Verstorbenen festgesetzt werden, und zwar
1. durch einen ~~[illegible]~~ letztwilligen Verordnung.
2. Vertrag.

† Sachen erst einmal. Und dieß heißt eine successio

† unter

† durchaus so einen [illegible]

I erben, an sich bringen könnten.

diese zweiten f. nennt das R. Recht nicht. Verträge auf die Akquirirung der Erbschaft gerichtet sind nicht möglich u. nicht erlaubt.

II. Es kann auch durch ein Gesetz die Erbfolge-Ordnung angeordnet sein: successio legitima.

f Erbfolge

Geschichte des Erbrechts.

Die Geschichte des Erbrechts haben wir erst seit XII. Taf. I ~~denn~~ sind die

B. Gesch. beiden Erbfolgen durch Test. und Gesetz (bestimmt) [illegible] nur daß die Testamente die Regulär- in sich derselben [illegible] die legit. successio.

I was für Rechte sind vor den XII. Taf. gewesen läßt sich nicht entscheiden, obgleich wir behaupten können daß in denselben schon das alte Recht vorkommt der die XII. Taf. [illegible] enthalten. In den XII. Taf.

[illegible] der Testament. Erbfolgeordnung gehört [illegible] Willkühr jedes [illegible] Können I ~~die~~ u. der [illegible]. Im Grunde lag sind die Mancipatio durch welche [illegible] einem Käufer das Vermögen übergeben war.

f Kauf

I und welche u. [illegible] zu gebrauchen

Aber kein Testament da, so sollte die lex I daher die Successio intestati [illegible].

I die Erbfolge bestimmen

Aber wer zu so einem Intestaterbschaft berufen werden?

Die Regel war oben b. den Gentiles abgegeben.

Aber war f kein [illegible] I so erbten die adgnati und gentiles der patron und die [illegible] des Patron.

f Testator I Jünger

Seit den ältesten Zeiten wurden zweierlei Testamente errichtet

1. Testamenta calata. Dieß geschah ursprünglich in jeder Curie [illegible] der Testator machte gemäßlich [illegible] Testament zu [illegible] und in der Volksversammlung sich aushalten [illegible] seinen [illegible] gewählten Erben

2. in procinctu. Es wurde durch die auspicien des Feldherrn, welches sich
3. bald dieses abkommen, in Vergessenheit gerieth.
p. mancipat.
Doch auch älteren Spuren deutet dies allerdings das Testament. Calatum auf die patria. Curial Versammlungen, das p. mancipat. auf eine plebeische. welche später in den XII. Taf.* Die zweite war eine weitere Form da es ungewiss wurde ob das Volk in den Comit. Cal. das Testament. bestätigen würde oder nicht.

L weggenommen und hinzugesetzt war dem Tausche gebräuchlich

In den suis ist nicht gemeint der im nächsten Ordnung befindliche adgnat, sondern derjenige welcher im Augenblicke des* Todes im unmittelbaren Verhältnisse mit dem Testirer stand.

* Erblasser

Es wurde in den XII. Taf. dem Testator erlaubt über sein Vermögen zu verfügen wie er wolle, aber bald kam die Regel man solle mit Stillschweigen den heres nicht übergehen, praeteriren. Der erste Fall wo für diese Regel aufkam war der suus posthumus; in welcher Zeit dieselbe? unbestimmt.

L man konnte den posthumus präteriren Livius I. 34.

Nach diesem veränderte sich die ganze Ordnung des Testaments ganz anders.
Es gab einen successio hereditaria oder secundum tabulas.
Die zweite intestati.
Der dritte wo ein Testament vorhanden und doch nach diesem nicht succedirt werden konnte, hieß, contra tabulas.

Hauptsächlich ist die Ordnung folgende
1. Contra tabulas
2. Secundum tabulas
3. Intestati.

Dieß wären die gesetzliche Rangordnung der Successoren nach den XII. Tafeln.

Ob denn auch Frauen nach altem Rechte succediren konnten?
Wir sahen oben daß die Verwandtschaft durch Frauen (cognatio) gar nicht fähig war etwas zu erben. Wenn also Frauen auf ihren Nachkommen die Erbschaft fortzupflanzen nicht vermögend sein, so sollte man glauben daß die Frauen für ihre Persönlichkeit auch nicht erben können.

Aber nach allen historischen Zeugnissen läßt sich das nicht beweisen. Und wenn wir es abgezogen wie wir oben, der geschlossene Zirkel gesorgt, daß kein Testament ohne Mitwirken des Letzteren der immer ein adgnat war genommen sein konnte, so sehen wir daß wenn auch die Frauen erben [1] d. den adgnaten aber kam durch die lex voconia die Regel auf, daß in der Seitenlinie bloß die Consanguinea die Schwester erben können.

Außer diesen muß man bemerken: d. heres konnte die Erbschaft denselben auch wider seinen Willen zu, so auch d. dem heres necessarius. D. allen übrigen konnte dieß nur mit ihrem Willen geschehen.

[1] konnten, das Vermögen doch immer an die Adgnaten zurückfiel.

So war die alte Civil hereditas. — Zur Zeit der praetor. Gerichtsbarkeit finden wir eine andere successio, die praetorische, bonorum possessio genannt. Die hatte sich schon früher gebildet und ward v. praetor in dem Edict aufgenommen.

Die schließt sich ganz an die civil hereditas, auch ihr liegt die oben erwähnten 3. Fälle der successio zu Grunde.

Durch die bonor. poss. ist hingedeutet auf die Form des Rechts, d. h. auf die missio in possess. des Ancestors. Der praetor giebt ihnen eine fingirte hereditas, oder heredum loco habere, jubere esse.

Wie verhält sich die praetor. zu der civil? ⊥ Erbfolge

Alle die Fälle, das ganze System der civil hered. liegt hier zu Grunde, nur daß es so erweitert, oder [illegible] interpolirt werden mußte.

Wie kam das?

Sollte das alte civil hered. in Vergessenheit gekommen, oder neben einander bestanden, so daß einer die Macht hätte nach dieser oder jener zu erben? ⊥ diese beiden Institute ge-

Z. den adgnaten geht das civil. Recht dem praetor. Erbrecht vor. Das alte Civil Erbrecht daneben diesem bestanden, so muß man wohl unterscheiden durch welche Fälle nach dem praet. und Civil Erb. [illegible] konnte. ⊥ Da aber

Nach dem alten Civil Rechte konnte die Erbschaft der Intestat so nicht angeschieben werden, als man wollte. Der Praetor aber forderte jeden der die bonor. poss. agnoscere ~~wollte~~, daß sich v. dem Praetor dieselbe dare wollten, sollte sich in 1. Jahre nur der adgnat. Bei 100. Tagen nur der ein andern Agnat. war, darüber erklären. Außer diesem aber war ein Unterschied ob der aufgestellten Erben ein/ ~~heres~~ d. h. oder durch dem alten Civil Rechte waren, oder ein bonor. possessor. sein wollten. Wenn dieß war, so hatten er die Wahl zu succediren nach dem alten oder ~~der~~ b. poss. — + [illegible] ~~[illegible]~~ oder ein heres war.

Wenn aber kein aufgestellter Erbe ~~vorhanden~~ / nicht v. praetor hervorgezogen, so hatten er keine Wahl sondern mußten bonor poss. sein.

Aus diesem allen ~~erhellt~~ erhellt ~~sich~~ daß neben den alten civil Erbrechte die neuen b. p. gewöhnlich bestehen konnte.

Hingegen ist ein großer, wesentlicher des praetor. mit dem Civil Recht.

Contra tab.

Der Unterschied, daß hier / auch der emancipat. berechtigt ist, zu succediren mit den adgnat. — / nach dem praetor. Rechte

Secund tab.

Der Praetor sorgte hier, wenn ein Testament nicht nach dem alten civil Rechte aber doch unter VII. Zeugen und zugesiegelt ~~[illegible]~~ / es wurde die Zugesiegelten vielleicht — + so soll es gelten.

schon nach alter Recht / bloß d. Prätor die Mancip. erhalten. — angebracht, und nur durch das prätor. Recht beybehalten

<u>Intestati</u>

Zerfällt in 2. Theile. Die ersten begreift

1. die sui, neben ihnen die vom Praetor zugestellten emancipati.

— das ingenui und liberti

2. <u>legitimi</u>, so wie alle diejenigen, welche nach XII. Taf. berufen waren. Adgnati gentil.

— berufen waren;

3. cognati d. h. alle nach dem natürl. Blutsverwandschaft Angehörige. Auch die sui. doch die Cognati bloß die ersten Grade der 7. Verwandschaft(?)!

4. Vir et Uxor.

Aus dem 2ten Theil, das liberti
§. 3. Inst. de B. Poss. Ulp. XXVIII. 7. Coll. XVI. §. 8. 9.

1. Erben die sui (<u>ipsi</u>)

2. die legitimi, d. h. nur Einer aus der Familie der patron und dessen Gradenschaft(?).

Inst. XXVIII. §. 7. B. Poss.

3. Cognati

4. Familia

5. Patrono patronae } dunkel!

6. Viro, Uxori,

7. Cognatus manumissoris, (sondern bezw. legitimi manumissoris)

Die Institut. schreiben nach den legitimi
noch eine Klasse der decem personae. ⊥ ohne Zweifel
Diese sind die zehn nächsten Agnaten
Vater, Tochter, Enkel, Enkelin, der
Mutter, Großvater, Großmutter (d. h.
die vier nächsten Ascendent. und descenden-
ten) Außer diesen Bruder Schwester.
Man sieht daß es die proximi agnati, dieser
Punkt (Nachschreib.?) scheint Ulpian ab-
gelegen. Die Collatio bemerkt zu seinen
Bestimmungen hier gestellt daß sie (die
decem personae) dem Extraneo manumisso-
ri vorgezogen sollen. Wegen des
extr. manumissor haben wir oben er-
wähnt daß es der adoptiv pater ist.
Was bedeutet das Ulpian. Tamquam (?)
In einzelnen Zeilen tanquam ex familia. ⌈ zwischen (?)
Wir wissen daß es die Agnat. des
patron. sind, aber sie stehen zu sehr
in der Classe der legitimi, so wie
auch die nächsten Klassen patroni pa-
tronaeve?
Es kann hier folgende Erklärung a.
gegeben zur Erläuterung dienen. Der
Praetor sagt: wenn keine legitimi und
agnati des libertus da sind, so sollen
die Erb Verhältnisse nach den Verhält-
nissen des patronus (als subjective
...) gemacht sein, also wird ⁊ gleichsam
famil. und patroni patronaeve die Agnaten
des patronus des libertinus der gestor-
benen (bezogen) ⊥. Daher die 4. und ⊥ beziehen
5. Klassen nicht als subjective haben

alternative Klagen zu nehmen sind.

Wenn das Civilrecht mit dem Praetorrecht collidirt, geht das erstere dem zweiten vor. Wenn auch nach einigen Jahren sich der legitimus heres meldet, und einem andern die b. poss. giebt, bekömmt er doch ± der civil Erbe. denn der bekommt sie nun wirklich, da sie b. den bisherigen possessor eine bonor. poss. sine re war.

Mit dieser Ansicht der b. poss. sine re ist keine jurist. Subtilität denn wie wir oben gesehen worden ist sie entsprechend v. nulla poss. Ueber diese Ansicht siehe §. 1. Inst. B. Poss.

remota verschwindet das Jahr, oder [illegible] kurzen.

Ulp. XXVIII. 13.

das cum re und sine re ist nicht zu verbinden mit dem dare, denn sie war immer cum re gegeben, hieng aber v. dem Zufall ob der legitimus sich melden wird oder nicht.

1. Früher haben über die b. p. in dem einem Rückblick so als v. dem Praet. Erbrecht nicht gesprochen. Es kommen aber doch Fälle im R. R. vor der praetor nicht ertheilt die Erbschaft nur erhält bis die Sache ausgemacht ist. Diese heißt auch b. poss. die andern b. poss. extraordinaria, so ist eine b. p. ventris nomine data

2. Die b. p. wird manchmal nicht bloß ohne judex, sondern auch ohne

+ der praetor
± dennoch

ob auch zweifelhaft ist daß die Klag[e]
ob sie die Erbschaft wirklich erhält oder nicht

irgend einem gegebenen speziellen / extraord. Untersuchung des praetors. / Man könnte es ex solo Edicto, zur Unterscheidung v. ex decreto.

Es kann hier keine Entscheidung vorkommen, da es nicht entscheiden werden muß, es später einer judicia- Erbschaft bekommt, was wirklich die mit unserem [illegible] [illegible] werden, welches jedem nach dem [illegible] ~~giebt~~ gegeben wird.

Es giebt noch einige Fälle wo der praetor bloß nach seinem Ermessen b. p. decretalis. Alle diese Fälle gehen auf die extraordinaire ~~b. p.~~ Entscheidung der bonor. poss.

3. v. der † hereditas gehen alle active und passive Rechte auf den Erben. Z. der b. p. aber nicht so, denn

† legitima

a) b. der obligat hat nach Ulp. XXVIII. 12 der bonitor. possessor keine übertragenen Rechte, sondern in jedem Falle giebt ihm die actiones † wo er ihn als heres fingirt.

† utiles der praetor

b) In Ansehung des Quirit. Eigenthum ist's scheinbar, daß auf den b. poss. kann es nicht ~~auf den b. p. nicht~~ übergehen; weil der praetor auch die obligat mit dem Quirit. Eigenthum verbinden, geben kann. Der b. p. verfällt ihm also ein [illegible] giebt utile domin. d. h. b. poss.

Varo de R. R. II. 10.

in ipsam hereditat. stimmt diesen Begriffe

völlig bez. — durch den practischen Zusammenhang aller dieser wird dies bestätigt, weil hier recht durch die usucapio pro herede nur bonitar. Eigenthum in ein Quirit. verwandelt. — Eine Usucapio pro possessore ist Unsinn, denn poss. pro poss. heißt ohne einen Titel besitzen, possideo quia possideo. Die Usucapio pro herede aber ist richtig weil er Gründe hat und dieser er [illegible] Rechtstitel ist dazu

fr. 11. pr. de Petit hered
fr. 33. §. 1. de Usurpat.
Cicero de Leg. II. 19. 20.

Der Begriff pro poss. gründet sich bloß auf der falschen Lesart des II. Titels pro herede vel pro poss. wo man das zweite weggestrichen soll.

Heredum caussa iustissima est. nulla est enim persona, quae ad vicem eius, qui e vita migravit, propius accedat. Deinde qui morte, testamentove ejus tantundem capiat, quantum omnes heredes, id quoque ordine. est enim ad id, quod propositum est, accomodatum. Tertio loco, si nemo est heres, is qui de bonis, quae ejus fuerint, cum moritur, usu ceperit plurimum possidendo.

Cicero de Leg. II. 19.

Nun zeigt sich daß die Usucapio pro herede b. der b. poss. durchaus wichtig war, weil da sie bis justinian sine re [illegible] so stand sie in Gefahr [illegible] ihr dieselbe [illegible].

Wird der Zeitraum zur Usucapion nöthig auch auf den b. p. als Nachfolger übertragen? Nein, sie mußten v. Anfange an [illegible] haben zu laufen.

Neuere Geschichte des Erbrechts.

Es sind hier 3 Epochen vorzüglich zu bemerken
1. die XII. Taf.
II. Edikt pat.
III. Unter den Kaisern die fideicommissa

IV. Unter Theodos. war das [einmal] Civil und prätor. Recht gemischten Zustan. in eins verschmolzen.

V. Die wichtigsten Veränderung in Justin. Rechte, die an die Intestat-Erbfolge ganz verändert, bis an ihn war ein Unterschied zwischen Adgnat. und Cognat. Er ging v. dem sehr gründl. Bewegungsgrund aus, daß die Civilrechtlichen Gründe der Adgnation immer mehr verschwand.

Wenn nun an der Stelle bloß als ein Supplement die b. poss. angesehen sein, soll aber für die b. p. ~~contra tab.~~ gebe kein Hauptrecht, sondern alles wird unter dem Namen der hereditas vereinigt.

<u>Übersicht des Justin.</u> <u>Erbrechts selbst</u>

Es ist hier zu Unterscheiden
1. Wie wird die Success. erworben
2. Welche Rechte sind mit derselben ~~verbun~~ verbunden.

Was die Erwerbung betrifft so zerfällt es wieder in 2 Fälle. d.h. in die <u>delatio</u> und <u>acquisitio</u>

<u>Delatio</u> bringt zur Erbschaft. Es liegen ihr zu Grunde die ~~[illegible]~~ oben erwähnten 3. Klagen <u>contra</u>, <u>secund. tab.</u> und <u>intestati</u> b. possessio. Stelle aber ist nun [illegible] <u>secund.</u> <u>contra</u> tab. und <u>intestat.</u>

Was die secund. tab. so beruht diese ~~[illegible]~~ <u>des letzten</u> <u>Willens</u>, u. es zerfällt unsere Lehre im 5. Capitel

ihren Söhnen glauben es können sich gemischten Fällen finden weil weniger zur Hälfte nach testamenten zur Hälfte nach intestat Erben den Unrechten Begriff nemo pro parte testatur. I es sind wohl kleine Ausnahmen ~~[illegible]~~ v. denen [illegible].

I erben können.

I herrscht auch hier

I. Cap. v. letzten Willen

Nach dem neuesten Rechte giebt es zwei Bestimmungen
<u>testamentum</u> die Bestimmungen des letzten Willen worin die höchsten Rechte vollständig enthalten sein müssen, durchaus notwendig
<u>Codicilli</u>
Ursprünglich formlose Willenserklärung wodurch der Erbe obligirt wurde dies oder jenes aus der Erbschaft wegzunehmen.

<u>Testament</u>

Inst. II. t. 12. — 17.

Es muss förmlich, und zur Ausübung gekommen sein, sonst ist es gänzlich ungültig, <u>destitutum</u>.
Zur Gültigkeit des Test. ~~[illegible]~~
1. gehört. Fähigkeit des Testators
a) dass er test. factio habe
b) ... können Vermögen haben und hinterlassen
c) geistlich gesund. Fähigkeit
Natürl. Qualität

Was den Ausdruck testamenti factio betrifft, so geht es bloß auf die juristischen Qualitäten welche erfordert werden zu test. factio
Frauen sind zu allen [illegible] juristischen Geschäft. fähig aber bloß auctore tutore. so auch [illegible]

Was den zweiten Teil betrifft, so kann man es nicht vom materiellen Haben und Nichthaben verstehen. Man muß also diesen Satz so verstehen daß man fähig sei ~~[illegible]~~ ein Vermögen hinterlassen ~~zu~~ haben.
Ausgeschlossen sind daher
1. filius fam. ausgenommen in diesen Fällen wo das peculium castrense vorkommt. D. den bona materna kann er durchaus nicht testieren.

2. Latinus Junianus. Er hat testamenti factio weil er Vermögen hinterläßt, aber so bald er es hinterläßt, (so bald er stirbt,) stirbt er als servus

Ulp. XX. 10.
Was den 3. Teil betrifft sind ausgeschlossen
a) impub.
b) Wahnsinnige
c) Taube Stumme, wie b. der mancipat. weil da gewisse Worte gesprochen [illegible]
Ulp XX. 13.
Eine Art v. Surrogat, d. h. eine Stelle der [illegible] ~~und~~ [illegible] andere für einen

andern Testament machen, aber nur der Vater, und nur auf den Fall, daß der Sohn oder Tochter in der Pubertät sterben würde, ohne ein Testament gemacht zu haben. Dieß heißt substitutio pupillaris.
Auf den ersten Blick ließe sich denken es sey bloß eine Verfügung des Vaters über sein eignes Vermögen, aber dieß Recht gründet sich hauptsächlich auf die patr. potest. ⊥
Inst. II. 16

⊥ weil er auch dem emancipirten Sohn substit. pupill. ertheilen kann.

Der zweite Fall bezieht sich auf ein Wahnsinniges Kind. Die neuern nennen es substit. quasi pupill. oder substit exemplaris. Dieser zweite Fall kann ~~ist~~ s. dem Vater als auch s. der Mutter zustehen, und zwar müssen sich diese auf die übrigen descendenten erstrecken.

II. Damit ein Testament gültig werde gehören verschiedene Formen. Die Formen des alten Rechts sind abgehandelt, hier kommen nur

1. Solenne zusammengesetzt aus dem alten p. mancipat. und praetor. Rechte. Es sind hier also nöthig ~~bloß~~ VII. Zeugen überhaupt. Diese müssen
a) Rogati, erbeten, d.h. es muß ihnen vorher bekannt erklärt sein, daß in ihrer Gegenwart

ein Instrument gemacht werden soll.
Gleichgültig ist es wer diese Bekanntmachung geschieht

b) Es kommt auf eine gewisse Geschicklichkeit; diese sind so ein Testament schreiben, nur daß die Zeugen testes sein können, denn nicht [illegible] kein Instrument als bloß tutore auctore. Auch dürfen bloß diese testes sein die testamenti factionem haben.

Die Handlung welche vor den Zeugen geschieht kann sein
1. Schriftlich. 2. Mündlich.
Daher doppelte Art der Testamente.
Wenn es schriftl. [geschehen soll] so muß der Testator das Instrument entweder ganz geschrieben haben, oder [das nicht wenigstens] es unterschrieben sein.

Was die Unterschrift betrifft, so war sie nach alten Rechten nicht nötig, nach unsern [illegible] kommt es auf.
Was die Siegelung, so war sie bestimmt zur Aufmerksamkeit [illegible]
1. daß die Urkunde echt sei,
2. daß nichts verfälscht darin werde, oder jemand vor der Zeit erfahre [was der Testator bestimmt hat.]
Nach unserm Gebrauche werden die Siegel unter der Schrift [beygesetzt]. daher ist es der Bekanntmachung zur [illegible] [zu gelangen] nichts entgegen, wohl aber [illegible] des Instruments zu Hülfe gekommen.

a. den prätor. Testamenten eine keine Unterschrift nöthig als bloß VII. Personen.
b. den ~~heutigen~~ ⁊ ~~[illegible]~~ bloß 5. Zeugen da die Regel die 2. [illegible], vertritt.

In wie weit ist die Unterschrift nöthig? müssen die Zeugen durchaus auch unterschreiben? Aus den VI. J. H. ist ein Urkunde† und [illegible] erhellt daß aber auch dem †Testator die VII. Siegel nebst seinen Unterschriften ~~auf dem Couverte~~ sich befanden.

Die Constit. haben dieß ~~[illegible]~~ auch angeschafft daß unter der Unterschrift des Testat. auch die Unterschrift der Zeugen†. Diese doppelten Unterschriften Superscriptio und Subscriptio. Wir haben ⁊ bloß die Subscriptio erhalten.

Über die Urkunde s. Papiri diplomatici v. Marini. Auch Savigny R. Gesch. im Mittelalter.

Mündliches Testament.

Die Geschichte desselben dunkel. So viel ist bekannt daß auch b. den ~~p~~ mancipat. Nuncupationen nöthig waren. Es ist aber möglich daß unter das Geschäft auch mündlich zu† Ulp. XX. §. 9.

wo er bloß sagt tabulas tenens. seine Worte enthalten aber nichts⊥

In dem Codex ist aber entschieden daß man die Wahl zwischen schriftl. und mündl. Testamenten hatte.

⁊ Testamenten unter Zeichen

⊥ das Testament

† und erhellen

† Couvert des

† verfolgen sollten

⁊ in den hiesigen Gerichten jetzt

/ declarieren nöthig gewesen

⊥ was doch ein bloß nuncupatives Testament deutet.

Testament. publ.

Im Justin. Recht steht hierüber: Man kann seinen Willen vor dem Kaiser oder irgend einer Behörde auch mündlichen erklären. Man gab da seinen letzten Willen zum protokoll. das dictiren als welches das hauptsächliche b. Testamenten.

Später wendete man sich in dieser Hinsicht auch auf den kaiserl. Pa- ses.

1 folgender massen

In Deutschland ist es Sitte geworden dass ein gemachtes und verschlossenes Testament ins Gericht gebracht und dieses ein Protokoll aufgenommen wer- de.

Es sind v. den förml. Testament. Es giebt noch einige außerordentliche privilegiata genannt. Darunter ist Militare. Tempore pestis conditum. die vorzüglichsten.

Codicille

Inst. II. 20.

Man macht sie bald testamentarii, und intestati ~~den~~ 7 zu welchen auch auf ein Intestat Erb folgen.

7 Welcher Ausdruck

Wegen der Person. welche ein b. Testament macht.

Wegen der Förmlichkeit. Er fragt sich daran. Unter derselben ein b. Testa solenne s. Zeugen ein b. manuscript. publici ein b. Testament privileg. eine die Tode

Es gab noch eine Art v. Codicilli privilegiati wenn der Testator (wenn) ~~bittet~~ / und man es beweisen kann, so wird derselbe daraus verklagt.

Der letzte Wille kann aufgehoben sein, a) durch späteren Willen

1. das frühere kann durch das spätere. testamentum ruptum.
2. durch Codicill kann das Testament nicht aufgehoben sein, sondern das Codicill durch Codicill, Testament u. Testament.

b) Aber auch durch eine andere Erklärung, z.B. wenn er einen ... Test. Die Wahrheit(?) und ich anderer ... es ... ~~...~~ einen anderen zum Erben eingesetzt haben? Wie ist es dann?

1. Wenn ich es vor liegen(?), dann ist es aber so(?) als gültig ist seinem Willen*
2. Ja denn ich vor 3. Zeugen und Richter(?) erklären, aber denn nach dem das Testament 10. Jahre alt geworden ist.

II. Capitel

Inhalt des letzten Willens

Ein Theil des letzten Willens kann in dem Testamente nicht stehen und das andere im Codicil. Es können 1

Just II. 14. 15. 17.

Zur Qualification des heres gehört

1. Testamenti factio. d.h. commercium.

1 denn er zum heres eingesetzt bittet, daß er die Erbschaft einem andern restituire

* zurückgenommen.

x die Veränderung meines Willens

* gilt dieses

1 Diese 3. Hauptsachen in Betrachtung Testamente, Legate, und Fideicommisse.

die ganz bestimmten Stücke* halten also eng, denn auch der physische Gebrechlichkeit hat und d. keine Vermögen Hinterlassenen können zu Erben eingesetzt sein.

*einzeln wird b. Abfassung eines Testamentes für nöthig gefunden

Es kann also eingesetzt werden jeder d.h. *Erbeinsetzung; ganz anders ist es daß einer keine Erbschaft erwerben kann.

* jeder, ausgenommen den peregrinus ist fähig der

Ulp. XX. §. 8. 14. XXII. §. 3.

Frauen können eingesetzt werden, weil sie hier etwas bloß passives leidet.
Ulp. XXII. 1.

Auch Sklaven weil sie aufgedachte Beziehung auf ihre Herren haben. einen Sklaven kann er aber bloß mit der Freiheit, seine fremden bloß in Rücksicht auf den Herren.

*zum Erben einsetzen

Ulp. XXII. §. 9.

2. persona certa

Es soll der Testator sich ein bestimmtes Individuum gedacht haben.
Nach dem neueren Recht kann auch eine persona futura eingesetzt werden.
Nach Ulp. XXI. sollen auch verba directa Auch XXIV. §. 1. Ähnliches in ~~Auch auf~~ dem neueren Rechte ~~aufgehoben~~ aufgehoben ist.
Man kann einen oder mehrere Personen* Allein ist der Umfang eines bestimmt mit jeder einzelnen portion?
a/ Es muß immer darauf gehen, daß Quoten aufgestellt werden.

*zu Erben einsetzen

6) daß alle Theile des Vermögens erschöpft werden.

Es sind also in jeder Theilung drei Vertheilungen der Erbeneinsetzung möglich;

1. unbestimmt z. heres esto
2. Mit pars quota.
3. auf ein gewisses Verh. unbestimmten Theile.

jedem bestimmt so viel als der andern.
Insofern die Zahl muß eine einzige Person sein, in den übrigen können noch mehrere sein.

In gemischten Fällen giebt man den übriggebliebenen Theil dem mit unbestimmten Theile ernannten Erben.

So bald es scheint daß ich mehrere zu Erben ex asse eingesetzt, theilt man den Ass. was übrig bleibt erhält der mit unbestimmten Theile ernannte.

Zu was alle diese Kleinigkeiten? Sie gehörten b. den Römern zu den Kunstgeschäften, daß zu Testamenten machten *.
Cicero pro Caecina c. 6.

Wie aber wenn einer die Erbschaft ausschlägt und die portio vacant wird?
Wie müssen wir *fingiren als wäre eine pars vacant, ~~als~~ die Erbschaft muß an alle Theile vertheilen, und den noch übrig gebliebenen Theil. dieß heißt jus accrescendi, im Mittelalter R.

Ut in pauca conferam, testamento facto mulier moritur. facit heredem ex deunce et semuncia Caecinam; ex duabus sextulis M. Fulcinium, libertum superioris viri: Aebutio sextulam aspergit.
Cicero pro Caecina c. 6.

* und jeden kein bedachten, sey es auch mit einer Kleinigkeit. Daran giebt einen Beweis

* in diesen Fällen denken wir

⊥ daher wir

+ der vacant geworden, unter die übrigen vertheilen

will das nicht, weil der miles auch pro parte testatus pro parte intestatus decedere potest.

Ich kann auch einem heres einen andern substituiren (vulgaris substitutio) dieß heißt zum Unterschiede etc. der pupillaris substitutio. Der Zweck also dieser Substitutio ist die Verhinderung, daß die Erbportion nicht vacant werde, und hiemit daß entweder die Intestaterbfolge oder das Jus accrescendi nicht erfolge, und die Caducität nach der lex Julia nicht eintrete. Daher die häufigen Substit. im Röm. Rechte und der ganze Titel in den Π. Die neueren sagen die Substit. beziehe sich auf den casus voluntatis und impotentiae, barbarische Ausdrücke!

Wenn auch die substit. pupillar. eingesetzt ist, und eine vulgaris substit. eintritt, so wird dieß in der Zeit* des Cicero, wo über in dem judicium (Prozeß) Curianum gestritten, später aber ist es allgemein anerkannt. Cic. de Orat. I. 39.

* daß schon anfangs gleich eine vulgaris substitutio festgesetzt wurde, und eingerechnet (?)

(Cum Q. Scaevola) ex scripto testamentorum jura defenderet, negaretque, nisi postumus et natus et antequam in suam tutelam veniret mortuus esset, heredem eum esse posse, qui esset secundum postumum, et natum et mortuum, heres institutus: ego voluntatem defenderem; hac eum tum mente fuisse qui testamentum fecisset, ut, si filius non esset qui in tutelam veniret, M. Curius esset heres. Cicero de Orat. I. 39.

II Legate

Inst. II. 20. – 22.

Bis auf Justin. stand die Sache so:
Legat. ist eine singular. success. nach älteren Rechten beschränkt. oder donatio testamento relicta. Delibatio hereditatis.
Was die Erforderl. des Legat.* so
1. kommt dieses nur (?) c. testam. factio
2. – 6. den legatar. ist eine correlata persona die onerata, das ist ein (?)

II Es ist aber nicht nöthig daß bloß heres den auch der legatar kann (?)† Aber das Röm. Recht sagt: legari nisi ab herede potest. im Justin. Rechte ist dieß nicht

* betrifft

† werden

gewöhnlich üblich, auch der Legatar einen [illegible] [illegible].
Wenn es mehrere heredes giebt, so ist die Regel: das onus hereditatis trifft an allen heredes pro rata hereditaria. — Jedes Legat ist nur gültig wenn der Legatar und oneratus verschiedene Personen sind. Ausnahmen sind jedoch: Darauf bezieht sich das praelegatum, dieß ist jedes Legat, [illegible] [illegible] der Erbschaft, den heres giebt, [illegible] ist es ungültig [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] gültig.

III. Quantität des Legats.

Ursprünglich [illegible] war darüber keine Bestimmung, daher man oft das ganze Vermögen mit Legaten erschöpfte. Es finden sich also Volksschlüsse, welche dieses verhindern [illegible].

1. lex Furia, daß man bloß mille ass [illegible] [illegible] sollen.
Ulp. I. 2. XXVIII. 7.

da hier aber kein Verhältniss zwischen Armen und Reichen war, indem es d. Reichen gar nichts [illegible] ob er M. ass legierte X

2. lex Voconia. Kein Legatar soll mehr bekommen als der reine Ueberschuß I der den Erben übrig bleibt.

Cicero Verr. I. 43.
de Legib. II. 19. 20.

3. lex Falcidia (wann?) bestimmt ein [illegible] [illegible].
Die ganz einfache Regel, * es kann niemand durch seinen Testamentsakt belastet werden, als er bekommt, [illegible] sich v. selbst [illegible]. Dieß [illegible] aber dazu [illegible] [illegible] die lex Falcid. I

Scribis, si quis heredem fecit, fecerit. Quod si plus legarit, quam ad heredem heredesve perveniat, quod per legem Voconiam ei, qui census non sit, licet, cur hoc, cum in eodem genere sit, non caves? quia non generis, sed hominis causam verbis amplecteris: ut facile appareat, te pretio esse commotum.
Cicero in Verr. I. 43.

Nam illi quidem his verbis docebant, tribus modis sacris adstringi: hereditate: aut si maiorem partem pecuniae capiat: aut si maior pars pecuniae legata est, si inde quidpiam ceperit. — — Quin etiam cavent, ut, cui plus legatum sit, quam sine religione capere liceat, is per aes et libram, heredem testamenti solvat, propterea quod eo loco res est, ita soluta hereditate, quasi ea pecunia legata non esset.
Cicero de Legib. II. 20.

X aber nicht, so war dieser Volksschluß bald verdrängt, und zwar durch die

I beträgt

* welche nur hinzudrehen [illegible] ist folgende:

I in seinem Testamente zu verbinden.

IV. Wenn ein Legat nicht erworben wird, so bleibt es in der Erbschaft, also kein jus accrescendi. Wenn aber an mehrere Legatare durch Legat. gegeben wird, wenn sie conjuncti sind, so präsumirt man der Testator wollte irgend auf einen das Legat erhalten.

Durch die lex Julia war dieß alles geändert. Nun tratt an die Stelle des jus accrescendi das Aerarium.

V. Gegenstände des Legats.

Man kann legiren alles übertragbare Eigenthum, also:

1. dominium rei
2. Servitus. wenn ich an meinem Eigenthum einem durch Legat. die Servitus constituire
3. Obligatio, nomen legatum. Aber es giebt ja in der obligat. kein jus singularis success.? Man muß sich hier eine cessio denken, und / zwar so daß einen Klage auf gegen den Erben, daß der ihm die actio gegen den obligirten cediren. ~~...~~
4. liberatio. wie oben b. den donationen, da man dieselben dando, liberando schenken kann.
5. Es können mehrere Quoten geschenkt und legirt werden, daher auch die Erbschaft als Theil betrachtet. Ist einer nicht jeder v. ihnen zu betrachten heres? Nein! denn die Hälfte

ist hier als eine Quote bezeichnet derer sie nicht hereditas ist. Hier würden stipulationes partis et pro parte gegenseitig gemacht, wodurch sie sich wechselseitig verpflichteten, wenn es sich nicht später zeigen würde daß der pars hier active und passive Schulden seien. — Es konnte auch keine Theilung der Erbschaft, denn es würde eines vacua hereditas (d.h. [illegible] Glück.) I Vermögen [illegible] Erbschaften auch heres der [illegible] einen Kleinigkeit mehr haben. dieß hieß legatum partitionis.

*) vorkommen

I eigentlich nur sich zu trennen konnte, denn einer müßte doch die cura übernehmen.

Ulp. XXV. 15.

6. Ein Vermögen das einem den Testator gehört. d.h. der Erbe soll eine Sache von dem ihm verliehenen Gelde kaufen

7. Legatum debiti. ich legiere einem dasjenige was ich ihm schuldig. Ein ungültiges Legat. wenn es aber einen Vortheil gewährt im Verhältniß zu der Schuld, wenn es noch ungewiß ist wann, ob er das debitum bekömmt, so gilt dieß allerdings.

VI. Formen der Legate.

Nach alten Rechten, wenn sie verschieden.

Ulp. XXIV. 2–6.

Von diesen 4. sind nun die 2. vindicat. damnat. ~~[illegible]~~ Hauptformen. Es geht hier unmittelbar die Sache auf den ~~[illegible]~~ Legatar.

Aber er konnte die Sache nicht ver-
geben [illegible] gar nicht. Anwendbar ist
in allen übrigen und so gar bei der
f. vindicat. auf allen Fällen.
Die beiden andern das sinendi modo
ist eine Abart des p. damnat.* das prae-
cept. aber eine Abart des vorigen.
Justin. hat die Verschiedenheit dieser
Formen aufgehoben. Es sollen eine
einzige Art der Legate sein.

* das legatum per damnationem

III. Fideicommisse.

Inst. II. 23. 24.

Fideicommissum heißt alles was auf eine [illegible] Weise gegeben wird.
Wir unterscheiden fideicomm. singular. rer.
und hereditatis (die sich [illegible]), ein singular heredi-
tas und hereditas ex asse [illegible]. Die neueren gebrauchen die barbarischen
Ausdrücke fideicommissum singulare und heredit.
Was das f. singular. rer.
singula res (singular. rer.)
Wie soll es unterschieden werden.
Es soll sich nach den neueren verhalten
dass b. dem Legat mittelbar v. dem Testator, |
b. dem fid. [illegible] unmittelbar durch den fidei-
commiss. I [illegible].

| v. dem Legat

L durch den Legatar die Sache durch
I unmittelbar durch einen andern.

Was das unmittelb. des legat betrifft, so
ist es auch bloß nur b. dem legat p vindicat. möglich; b. den andern Legaten aber |
Der Unterschied des legat. und fid. liegt
in der Form. d.h. das legat war schon
nach dem alten (bürgerlichen) Recht und durch
judicia ordinaria, während die fideicomm.

| muss es immer durch die Hände des heres übergehen.

I also nicht in dieser Absonderung seinen einklagt. in der [illegible] eingeklagt und entschieden werden

als nur immer das Institut. bloß durch
extraordinaria judicia unterstützt wurden.
Ulp. XXV. 12.
cognitio; geht auf die extraordinaria
judicia

Übrigens das mittelbar und unmittelb. ist
bloß ein Mißverstand, [?] b. den Lega-
ten es heißt verbis directis, für Fideic.
verba precativa, welche nicht
der Sache nach zu schaden haben und
sich bloß auf den Erben beziehen.
Ulp. XXIV. 1. XXV. 1–2. und XXI.
erklärt dieß alles.

Auch konnte nur jeder auf das Fideicomm.
onerirt werden, während es b. Legate
nicht anging. Ulp. XXIV. §. 6.

Es wurden aber beide Institute mehr
und mehr sich einander gegenseitig genähert. Der Unter-
schied war nun also formell der
Wirkung nach als der Form gleich. fid. und
legat wurden nun synonima.

fid. hereditatis (universale der neuern)
Was das äußere betrifft, so wie das vorige;
Was die innern Form betrifft, so
unterscheidet sichs immer v. den legat.
Ursprünglich war es dasselbe was das
oben erklärte legatum partitionis, nur
daß es durch extraordinar. cognitio ein-
gefordert wurde.

Durch das S.C. Trebell. war bestimmt, in
den Fällen der partit. soll das fideicomm.
hered. restituirt werden, aber der
Erbe soll $\frac{1}{3}$ der activen und
passiven Erbschaft. als ein Singular

1 zu Grunde, welches die neuern zu der
sonderbaren Abtheilung der legate u. der
fideicomiss verleitet, nämlich

Vorschriften

Erbe einzuziehen. Der fideicommissar wurde nun in einen heres verwandelt. Man gebrauchte dieß damit die Testamente nicht destituirt würden, welches leicht geschehen konnte wenn der Erbe keinen Nutzen hatte. Das andere S.C. Pegasianum bestimmte: einem sollen [illegible] werden, ob nach vollständiger Erfüllung des Testaments dem heres 1/4 Theil übrig bleibt. Ist dieß so soll es bei S.C. Trebell. bleiben. * Ist dieß nicht, so sollen einem Legirten des fideicomm. bei ein legatum partiarium, und also wird der heres in ein collegatar verwandelt. Hinzu gefügt wird aber, daß nun der Erbe gezwungen werden kann dem fideicommissar die Erbschaft abzutreten.

Tygen desselben geg.

* der Fall

Ulp. XXV. 14.–16.
Inst. de fideicomm. hered. der ganze Titel.

Die neuern nennen dieß alles Quarta. Es ist aber zu bemerken daß andere eine quarta Falcidia — Trebellianica und eine Pegasiana, * da es nur blos + die Falcidia auf diese Fälle angewendet wird. In allen diesen Fällen war also der heres und fideicommissar [illegible] gezogen wird so soll der fideicommissar heres heißen.

* giebt + einen einzigen Quarta die Falcidia vorliegen

Die Personen bei einem fideicomm. sind: Der onerirte kann auch immer derjenige dieser fideicommissarius substit. sein.

Muß die ~~beiden~~ Erbschaft (das fideicommissar entbehrt so ~~nicht die testamenti~~) factio sein.

Die Restit. [Z] geschieht in der Form einer universalis Übertragung [illegible]. Durch dieselbe entsteht, eine actio gegen jeden Dritten, der beiden einen Miterben zu verwenden [illegible]. Alle activa und passiva sind also pro rata getheilt.

Muß die lex Fal. beachtet, so hat der fideicommissar [] dieselbe nicht abzuziehen, er muß auch alles herausgeben, denn die lex Fal. ist bloß und lediglich zu Gunsten des heres direct.

Der fiduciarius hat aber dieß Recht.

Kann aber mehreren fideicommissare und fiduciarien unter einander stehen? Nach altem Rechte ging das nicht, indem nur der Abzug geschehen [illegible], und nach Just. Recht der fideicomm. ~~soll~~ ein Miterbe bleiben soll, so ~~soll~~ ist es strenge, auch gegen die lex F. darüber entsteht [] Ich glaube [illegible], wenn nicht die Vorschrift. Das haben mit den legatar, und daran ändert den fideicommiss. ~~nichts~~ abgeschickt mit dem Erben zu vereinigen suchen.

IV. Donatio mortis causa. Inst. IV. der Titel

Der Begriff liegt darin, daß der donator v. dem donatarius sterben soll, wenn die Schenkung gültig sein soll, widrigenfalls kommt die Schenkung auf den donator zurück.

L selbe eine b. der

Z das fideicommiss. d.h. wenn und wie dieselbe geschehen soll

L d.h. des restituens und acceptans

] das Recht

I wahrscheinlich Erfahrungen, weil sie sich den Fall nicht genug deutlich vorgestellt haben.

Der V. Theil liegt hier darin, daß man sich mit den Förmlichkeiten des Instruments nicht zu unterziehen brauchte, wenn man nur 5 Zeugen da zu gebrauchen.¹ Da aber diese 5 Zeugen im späteren Rechte nothwendig zum Bestande geworden, so war es nun eins ob man bloß eine donatio oder ein Instrument vornahm.

Ein-

¹ so konnte die donatio auf welche Dinge sie sollte, vorgenommen werden, und war gültig.

V. Libertas.

Es konnte

1. eine directa libertas den Sklaven hinterlassen (vermacht) werden, dieß per legat. Vindicat. oder es wurde analog nach diesem beurtheilt. Im Wesentlichen gedacht ist es kein legat, sondern ein analog davon, da hier kein eigentliches legat seyn kann, weil der Freilassung einem Gut, Recht. Denn die Freyheit ist etwas unschätzbares.* Die im Sklaven hieß orcinus.

* also kein materielles Gut, daß man dem anderen zuwendet.

2. libertas fid. relicta. d. h. ich kann da zu einem fideicommiss wählen. Es wird hier durch dieß angeordnet daß der Sklave per vindictam freygelassen werde.

Warum gibt es kein fideicommiss, daß den legat per damnat.* so lange der Gebrauch der fideicommisse nicht eingeführt war ging es nicht, und auch später da b. einen jeden legat. ein obligat. und gegenseitig seyn mußte, Sie sollten aber ein Sklave seine Herren beherrschen, da er keine actio haben konnte?

sich stellt

* gleich gehören, da wir bisher parallele Fideicommisse den 3 legaten hatten?

¹/. Nebenbestimmungen. d.h. die bloß Beziehung auf gültig sein kön. Hiezu gehört, conditio, dies, modus.

Conditio die Natur derselben [ward] schon b. Verträgen ≠ Eigenthümlichkeiten sind aber hier, daß b. den Testamenten gehen die Conditionen bloß auf das persönliche, daher derselbe bloß den Gewinst dem bekommen soll, wenn er die Erfüllung der Condition erlebt. b. Verträgen gehen aber die Obligat. Verhältn. auch auf die Erben. ≠ abgehandelt.

Das besondere Recht der unmöglichen Bedingung, (moralisch, oder physisch.) wo wenn sie eine gemacht worden [war] dieselbe als eine nichtgeschriebene angesehen wird. Die erfüllte Bedingung wird zurückgeführt auf den Anfang, also auch die Zinsen. Anders ist es b. Legat wo die Zugehörigkeit [illegible] betrachtet wird.

dies gilt bloß b. jeder Singular Erbeinsetzung. Durch die Fideicomm. Einführung [illegible]. wird sie [illegible]

IV. a. modus. d.h. Anwendung der Success. Rechte, er unterscheidet sich v. der Bedingung dem er suspendirt nicht, es kommt gleich an auf die Erfüllung so nimmt modus. 7 auch

Die Succeßions Rechtsordnung der älteren Be-
stimmungen sind folgende: Es folgt, daß die
Grundlagen des Succeßionsrechts
1. Nach der Verwandtschaft sind zwar — Nicht,
der naturalen, der bloßen agnatio,
ohne Unterschied zwischen den ehelichen
und unehelichen Kindern.
Allein kraft des princips auf Adoption er-
gänzt [illegible] — werden

Daß die Kinder aus der Adoption und Arro-
gatio in dieselben Verwandtschaft sind mit
dem Adoptiv Vater, so ist sie eine — die Kinder
die natural. Agnat. im übrigen — [illegible] für sich aber zu
Stelle gilt zwar bloß die Gesetzliche
Erbfolge. [illegible] der zweiten [illegible]
[illegible], daß der adoptiv — der arrogatio
[illegible] [illegible]. Adoptiv [illegible]
[illegible] [illegible] mit der Eman-
cipation. [illegible] aber nur adoptiv der
Emancipation.

Die Reihe der Agnaten ist also nach Gesetz
in der N. 118. [illegible] bestimmt.

Es werden 2. Arten der Verwandten Descend
und ascend. auf einer Seite — [illegible]
auf der andern [illegible] Seite, Collateralen
[illegible] der Grade [illegible] die [illegible]
[illegible] nach [illegible] der Reihe [illegible] in der
Novelle [illegible] Mit einer Ausnahme
[illegible], daß bloß die Ver- — als
wandten, deren Verwandtschaft — in der Nachfolgerung gelten
[illegible] durch kein [illegible]
wird [illegible] zerstört

Die Aufnahme ist d. Geschwister Kinder, z. B. der Kinder einer ... durch eine ... mit einer Verwandten ... dass zu meinem Erbschaft mit dem Andern zugelassen.

I. Classe. Alle Descendenten ohne Unterschied des Grades, der nähere schließt den entferntern nicht aus. Wenn mehrere solche Descendenten sind, in welchen Portionen bekommen sie? Es theilt sich das Vermögen in capita und stirpes theilen. In der ersten Classe wird aber bloß in stirpes getheilt.

I die Erbschaft

II Classe, theilt sich in Ascendenten, Vollbürtige Geschwister und Kinder der letzteren.

Diese Classe ist ganz neu, ... Ascendenten schließen sich aus, d. h. der nähere den entferntern. Die vollbürtigen Geschwister, * oder wenn sie todt sind, ihre Kinder. Was die Kinder betrifft, ist dies buchstäblich zu nehmen.

* folgen diesen

Was die Theilung betrifft so bemerken wir. Wenn Ascendent + succediren, in stirpes sind nach ... in lineas.

+ bloß succediren, so

I) Wenn die Ascend. mit andern Verwandten concurriren, so bekommen sie pro capite. Wenn Geschwister bloß, bekommt jedes eine Portion. Wenn Geschwister Kinder unter einander sind, so in stirpes. So succediren sie

Wenn die Geschwister Kinder mit entfernteren
deren Geschwister Kindern, so wird bloß
in capita † ~~bloß~~ nur ~~die~~ die Gleichen-
[illegible] den Kindern zufallen. — † getheilt so

III. Classe. halbe Geschwister, ganz
gemeinschaftl. mit den Ascendenten in
der 2ten Classe. (Consanguinei † die
[illegible], die Kinder uterini (und den
den uterinen entgegen die Kinder [illegible] die
eigentl. Adgnati) — † nennen sie
Kinder der halben Geschwister.

IV. Classe. Alle übrigen ⊥ Verwandten,
und zwar nach der ~~Nähe~~ des — ⊥ Seiten
gradus.
Es wird ~~nie~~ hier nie, in stirpes getheilt.

~~Vo~~ † Begriff für den nähern ⊥ Verwandtschaft betrifft, — † Was den
[illegible] man ~~diese~~ solche ~~Personen~~, welche — ⊥ Seitenlinien, zwischen
einen Abstammung haben von einem
Mittglieder, wird doch die Verwandtschaft
~~aufgestört~~ wird. So eine † unterbrochene Ver-
wandtschaft, bekommt denn eine grö- — † Mittglied der
ßere Portion, wenn es in stirpes ge-
theilt wird, als wenn aber wenn es
in capita, welches aus der Natur der
Succession erfolgt.

Wir gehen über, nun auf denjenigen Theil der Erb-
folge welcher sich auf keine Verwandtschaft
gründet, daß die Classe vir et uxor,
welche Justin. nicht aufgehoben, und sie ⊥
bleibt nur im praetor. Rechte. — ⊥ ganz dieselbe
[illegible] Zuletzt succedirt das Aerarium, wenn

galt dieß nicht, sondern die hereditas [illegible] nullius, sind der lex Julia [illegible] aber [illegible] Regel [illegible]

Cap. XXVIII. 7.

Die [illegible] fiscus auf die Stelle des aerarium. Es ist nun nicht mehr ein Erbschaft u. [illegible] des fiscus als [illegible] occupatio [illegible], der fiscus wird aber [illegible] als Erbe betrachtet. In 4. Jahren gilt die Verjährung gegen alle Creditoren die einen Forderung an die Erbschaft [illegible] die Frau [illegible] noch [illegible] andere[illegible] [illegible] extraordinaria [illegible]. Solche ist

1. Der Arm[illegible] [illegible] in der [illegible] und vir et uxor. [illegible] aber soll der [illegible] aus den übrigen Erben, und zwar [illegible] andern als [illegible] [illegible] [illegible] die [illegible] [illegible] [illegible] gilt als [illegible] des Manns und der Frau [illegible]. ✝ [illegible] der Frau [illegible].

2. Naturales. Sie sollen [illegible] und [illegible] ✝, [illegible] und zwar [illegible] der Concubine ‡ [illegible]

3. In [illegible] Fällen [illegible] noch besondern ‡
 a) die [illegible] Cadueität, [illegible] des fiscus, [illegible]
 b) [illegible] Fälle [illegible] als [illegible] indignum [illegible] de [illegible]

✝ [illegible] [illegible] dieß aus einem Schriften des Cicero.

✝ [illegible], die [illegible] unter die oben [illegible] successio ordinaria und die Folgenden

✝ [illegible] ist dieß

✝ der Mann hinterließt

‡ d. h. [illegible] Mütter

‡ [illegible] der Succession, [illegible] kommt hier in Betrachtung

[illegible] in der II. [illegible]

entweder, und ihm daher die zugefallenen Erbschaft * [illegible] gehen die bona [illegible], die [illegible] gehört. wenn es auch caduca, [illegible]! Diese [illegible] konnten

a) [illegible] sich der Erbe [illegible] hat gegen den Erblasser [illegible] seine Ehre oder Gut [illegible], oder das [illegible] nicht vertheidigt.

b) Wenn einer das Instrument [illegible] annehmen [illegible].

Anmerkungen zu allen diesen Lehren.

Es giebt noch eine Succession ordinum und graduum. [illegible] bezieht sich dieß auf die [illegible] Stellen z. B. auf die Stellen der agnati und cognati. ⊥

1. In alten Recht [illegible] sich auch, [illegible] auf den [illegible] der XII. Taf. [illegible].

2. In dem C. J. gilt solche Successio, der praetor hat [illegible] nach dieser [illegible] Successions Recht bestimmt.

[illegible] Fällen haben die [illegible] ≠ [illegible] jure proprio oder repraesentat. [illegible].

Aber die Verwandten sich [illegible], so [illegible], ob jure proprio oder [illegible] repraesentationis. [illegible] Stelle den [illegible] descendenten [illegible], [illegible] auf die [illegible] der [illegible]. Gebraucht hat man [illegible] die [illegible], [illegible] die jure proprio ([illegible]), oder jure repraesentat.? Ich glaube jure proprio. — Stellen haben [illegible] nicht, der allgemeine Grundsatz [illegible] dieß

* weil er nicht, so widergenommen Güter

112

⊥ Recht.

≠ wird gestrichen

oder nicht ?/₁ weil das Succeß. Recht nur in bonis ist, sondern weil Succeßor [illegible] ex jure proprio, oder usucapirt das Recht seines Vorgängers gar nicht.

Collatio bonor.

Nach dem alten Rechte brauchte der emancipatus seine bonor. nicht [illegible] nicht conferre. Der Praetor hat es geändert.

In dem neueren Rechte heißt die Collatio bonor. wenn der Ascendent seinem Descendenten etwas zur Ausstattung giebt, soll dieses b. der Erbfolge in Anrechnung kommen? Allerdings.

Ein Hauptfrage ist aber, was wird conferirt? Alles was gegeben ist um nicht aufgezehrt zu werden, ~~nur~~* was man zur Einziehung der Zinsen gegeben, was nicht dem Capital nach aufgezehrt werden.

* Also bloß dieß

IV. Capitel.

Succeß. contra tabulas.

Inst. II. 13. 18.

I Um den Begriff des alten civil Rechts, ist Einer folgendes zu bemerken.

Das alte Recht befahl die sui nicht mit Stillschweigen zu übergehen, sonst wird das Testament ein ignominiösen [?] ...

1. Ein sui * muß der Testator exheredi ren nominatim, einen anderen kann er inter ceteros, d.h. nach dem er alles ausgegeben, kann er ...

* und zwar die Sohn

schreiben: ceteri exheredes sunto, und dieß gilt.

Jeder praeteritus [illegible] (außer den filii) bloß ein Erbtheil; [illegible] † Accrescenz [illegible] pars virilis, sonst den Fremden, die [illegible].

In Ansehung des postumi ist nicht bloß der fil. postumus nominatim exheredandus, sondern auch alle masculi postumi.

postum. [illegible] Regel nun sollten nach l. 4. C. de liberis praeteritis, dieselben von den postumis masculis und feminis nur [illegible] beobachtet werden.

Die Veranlassung des oben erwähnten Rechts [illegible] für postumi [illegible] ist nach diesem gebildet. Cicero pro Caecina 25. de Oratore I. 57. I. 38.

Daß so ein praeteritus [illegible] die Querella nullitatis (!) habe gegen die [illegible] weil das Testament nicht bestehen konnte [illegible] nach praetor. Recht [illegible] Gründe [illegible].

Die b. p. contra tab. können alle sui und emancipati anstellen wenn sie (masculi) nicht nominatim oder (die feminae) inter ceteros nicht exheredirt sind. Wenn dieß geschah, war das Testament nicht ungültig, sondern das Testament bestand als wäre keins da.

Wenn der eine fil. instituirt, der andere praeterirt ist, so muß (commisso per alium edicto) der instituirte auch contra tab. [illegible] werden.

Ulp. XXII. XXIII. besonders §. 6. des XXIII. Titels.

† die praeteriten [illegible] bekommen sie

‡ wenn aber [illegible] bekommen sie die

Hoc non potest (judici dici): cui filius agnatus sit, ejus testamentum non esse ruptum, judica. Cicero pro Caecina 25.

Nam quis eo testamento, quod paterfamilias ante fecit, quam ei filius natus est, hereditatem petit? nemo: quia constat, agnascendo rumpi testamentum. idem de Oratore 57.

Quae potuit igitur caussa esse maior, quam illius militis de cujus morte, cum domum falsus ab exercitu nuntius venisset, et pater ejus, re credita, testamentum mutasset, et quem ei visum esset, fecisset heredem, essetque ipse mortuus: res delata est ad centumviros, cum miles domum revenisset, egissetque lege in hereditatem paternam testamento exheres filius. Nempe in ea caussa quaesitum est de jure civili, possetne paternorum bonorum exheres esse filius, quem pater testamento neque heredem, neque exheredem scripsisset nominatim? idem ibid. 38.

‡ und sie [illegible], dieselben [illegible] das Testament [illegible]; doch dieß nicht immer.

III.

Querella inofficiosi. Pflichttheil

Die Rücksicht auf das gemeinschaftliche Recht des alten Jus Civile.

Eltern ~~und selbst~~ mögen Descendenten, Ascendenten und Consanguinei sollen im Testamente bedacht werden, d.h. ihnen im Testament so viel vermacht als sie durch Intestaterbfolge als nur $\frac{1}{4}$ ~~[illegible]~~ bekommen würden. Justinian hat es auf $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{2}$ [illegible] zu theilen kommen (etw. in proportion) ausgedehnt.

Das alte Recht sagt man solle sie den nicht ausschließen wenn sie nicht ingrati gewesen. Im widrigen Falle sagt man das Testament sei [illegible] inofficiosum gemacht, und es wird [illegible] dem Judicium C. Virale unterworfen. Die C. Viri sollten es alsdann [illegible] und es sollten ab intestato geerbt werden. testamentum rescinditur.

Die Folge davon ist, dass man auf allen [illegible] das beneficium [illegible] ~~[illegible]~~.

I. [illegible]

1. Agnition
2. Verjährung v. 5 Jahren
3. durch den Tod des Klägers (des [illegible]) und [illegible]

wird die Querella inoff. ausgeschlossen.

Unter diesen [illegible] ist es dem gewöhnlich. [illegible] übergeben, daß das C. Viralen judicium ab-[illegible].

* succedendi ausgedehnt wird, der nächste [illegible] [illegible] den [illegible] alsdann, [illegible] durch den [illegible] die [illegible] dass [illegible] Testament [illegible] [illegible] verloren.

) in Klagen

XLV.

Justinian sagt, daß nicht in jedem Falle die Querela inofficiosi Testamenti vorgebracht werden, sondern, wenn, wenn man zu wenig bekommen, auf die Ergänzung der Portion geklagt werden. Die neueren nennen es actio suppletoria. — Auch in diesem Falle wo meine Legitima nur beschränkt wird, soll ich bloß auf die Wegräumung der Impedimente klagen. Außerdem war es schon den älteren Rechten üblich, daß die Querela inoff. im höchsten Falle der Noth gebraucht werden.

Die Novel. 115. Die meisten können darin übereinkommen, daß diese Novelle neue modif. enthalte. Die Frage ist, daß die alte inoff. Querela aufgehoben worden? Allerdings noch schwierig weil:

1. Wenn alles einfacher in dem Justin. Rechte vorstellen wollte als das alten Recht etwas subtiles gar nicht neu gemein, indessen zu entscheidenden Gründen konnte, ohne ihm ein Leitfaden des Verfahrens zu geben. Justin. hat außerdem die gemeine, das wichtigste aus dem alten Rechte, und da er sich so sehr verdient um die Intestatfolge machte, [illegible] seine Beschlüsse.

Aber man kann zu [illegible], Justin. hat das alten Recht buchstäblich nicht [illegible] Intestatfolge, [illegible] 6. der Intestaten nicht mehr.

Das Resultat ist, daß das alte Recht bloß zur Interpretation der N. 115. dienen, weil

nicht auf die Querella inofficiosi

möchten hierinn ganz neue Einrichtungen. Über den Grund dieser Novelle sind verschiedene Meynungen, jedoch

enthält sie aber solche

durch diese.

daher auch in unserer Novelle

werden

in die Novelle 115 übertragen. Außer diesem ist zu bemerken daß

in der Novelle 115

dieselben in der Justin. Ordnung

von nun an dieselbe allein gesetzlich geworden.

Die Theorie der N. 115. ist:

1. Descend. und Ascend. sollen entweder ~~und~~ ausdrücklich [illegible] ~~außer~~ zu Erben eingesetzt sein, (nicht bloß Legate) außer dem Pflichttheil, einen Theil des Vermögens $\frac{1}{3}$. der Intestat-Erbtheil, oder $\frac{1}{2}$ wenn 5. 6 Erben da sind, bekommen. — Oder, man muß sie
2. Enterbung auszuschließen, entweder bona mente, oder mala mente. Hier sind nun 14. Ursachen ausgedrückt, welche als Gründe der Enterbung mala mente ~~gesetzlich~~ gelten sollen.

Wenn dieß nicht geschieht, so ist er entweder zu Erben

a) nicht eingesetzt. Hier gilt, die alte Regel, daß quoad heredis instit. Ein Testament null sei.
(Bloß die Erbeneinsetzung ist ungültig alle übrigen Legaten etc. sind gültig.) Oder
b) eingesetzt aber mit nicht hinreichendem Theil. Hier tritt die Ergänzung des Pflichttheils, nach den obigen Regeln.

I 3. Für Consanguinei bleibt die alte Querela inofficiosi; sie soll dann bestehen gelten, wenn sie ohne Ursache ausgeschlossen und eine turpis persona auf ihren Platz gestellt worden.

Frey v. allen diesen 7 Beschränkungen ist das Testament des Soldaten.

V. Capitel

Erwerb. der Success.

Bis jetzt war über die Delation der hereditas gesprochen, nun kommen wir auf die acquisitio derselben. Hier ist folgendes zu bemerken:

Die Erwerb kann sich beziehen,

1. auf die hereditas. des Universalerbrechts nach allem Civil Recht. Hier ist zu unterscheiden

a) der Erwerbende kann sein ein suus heres.

b) ein Sklave des Testators

Beide sind necessarii, und sie erwerben die Erbschaft durch ihr bloßes Dasein.

Ausnahmen v. dieser Regel sind:

1. ipso jure, wenn der Testator die Bedingung hinzusetzt: wenn er mein Erbe sein will.

2. durch abstinendum nach praetor. Rechte. Gleichsam den ausgelegten beneficium [I] Für den Sklaven gilt dieß nicht.

Durch immixtio [+] ist die Rückkehr zum benef. abstinendi auf immer ausgeschlossen.

II. extraneus heres. Es wird einer ohne sein Bewußtsein und wider seinen Willen nicht Erbe.

Ist hier eine Form vorgeschrieben wodurch [*] Erben werden? Eine künstliche ist hier aditio wird aber auf alle Fälle wo man die hereditas durch eine besondere Handlung [I]

I Hat ist dieß nun

I* denn der Sohn ist der pater den Erben ob er antreten will, hier aber ob er nicht antreten will.

+ in die hereditas v. Seiten des Erben

* solche

I erwirbt, ausgedrückt.

Die Geschichte

1. Durch cretio. Def.! Ulp. XXII. 27. 29.
[illegible] war es üblich, woraus es erhellt, daß man die [illegible] oben die cretio vorkommen [illegible]. — Es gehörten zur Cretio aber nicht mehr als Ulp. sagt. cf. Schulting zu [illegible] Cicero de Off. III. 19.
[illegible] de Off. III. 11. wo eine wörtl. Anspielung auf Cicero oben angeführte Stelle; wahrscheinlich hat er anders den Cicero gelesen? aber so eine [illegible] ist hier nicht zu machen.

Die cretio bestand also in feierlicher Erklärung durch Worte, sodann durch [illegible], durch ~~[illegible]~~ pro herede.

Im neueren Recht ist dies abgekommen, und eine mündliche Erklärung, daher das neuere Recht anstatt der cretio eine aditio kennt. Durch diese Art des Erwerbs unterscheidet sich nun [illegible] die äußeren Rechte des extraneus heres v. den suus.

Die Zeit b. der cretio war in den Willen des Erblassers, wenn nicht es anders geschrieben im Testamente war. Da aber sehr oft die creditoren, so wendeten sich an den praetor um den Erben zu zwingen. Der praetor gab ihm nun ein spatium deliberandi und dies betrug 100 Tage.

* der Verfassung und die Geschichte dieses Instituts ist

* sich befindet

* als er in unserem Exemplar steht.

* Justinianeischen Rechte

ist hier v. Seiten des Erwerbs hinreichend.

* des aditio zu

Justin. erlaubte dem Erben ein Inventarium gleich nach der aditio zu machen, daß sich dann ~~nicht~~ über die ... Wenn er ein spatium deliberandi * so b... er nur an den 9. Monath ~~judex~~ ist daß ... kann.

⊥ wenn er sich an den Judex gewandt, und activa zu verändigen, aber auch zu untersuchen ob er die Erbschaft antreten will oder nicht.

* sich aufbittet

Wenn der Erbe vor der delatio und acquisitio stirbt in der Zwischenzeit nach dem ihm deferirt ist aber nie acquirirt, so kommt die transmissio hereditatis x d. h. * die Frage an den Erben, ob er seinen Erben die Erbschaft * nach der Regel sollte es ~~nicht~~ nicht, aber Theodosius (transmissio Theodosiana) erlaubte es. Justin. (trans. Justin.) aber konnte das spatium nicht abgelaufen * so soll man die übrig gebliebene Zeit auch auf seinen Erben transferiren können

x in Betrachtung

* es geschieht

* die er noch nicht acquirirt, deferiren will.

† befiehlt, daß

* in welchem ich mich für die Erbschaft erklären sollte

Ulp. XIX. §. 12. 13. 14. spricht

Erwerb der b. poss.

Der Unterschied zwischen hereditas, daß man nur ~~durch~~ durch die aquisitio erwerben konnte.

† dem Erwerb

Später ist so weit geändert daß man sie vor jedem Judex I agnosciren konnte das Unwesentliche ging also ab, das Wesentliche blieb.

I (was ehedem bloß vor dem Prätor geschehen konnte)

Man erwirbt sie*, wie nach dem alten Rechte die hereditas. Man bemerke aber

1. der Erwerb u. bleiben ist immer eine bedenkliche Handlung, da man auch Schaden u. der Erbschaft einbüßen kann. Daher man

2. Auch eine ungedachte Handlung der Erwerbung, die repudiatio hereditatis kann vorgenommen.

* die bonorum possessio

Erwerb des F. commisses

Der F. commissar erwirbt die F. commissa hereditas d. die strenge Annahme, daß er dieselbe erwerben will.

Erwerb des legatum.

Es erwirbt ipso jure, man hat jedoch das Recht, auch nach altem Rechte, dasselbe zu repudiren. Wichtig ist aber daß man den Zeitpunkt des Wissens erlebt.* Wenn er auch dann stirbt └ seinen Erben vererben. veniat dies legati [illegible] muss ein[?] können.

* cedit dies legati

└ so können es

Dieser Zeitpunkt cedit. ist der Augenblick des Todes des Testators. Lex Julia et P. P. hat es aufgehoben auf die Eröffnung des Testaments. cedit dies apertis tabulis. durch neuer Finanz speculation, damit der Theil caduc werde. Justin. hat es aufgehoben und befohlen daß das Rechtsinne gelten sollten.

6. Bei bedingten Legaten ist die Regel, daß cedit dies legati conditione absoluta.

Donat. m. causa.

Wie eine jede donatio.

Bemerkungen

Die Success. ist singular, und ~~[illegible]~~ ↑ S. der [illegible] kann man sich den Successor im Verhältn. zur Onerat., wo eine persönl. Obligat. Statt findet, oder ~~zum~~ Verhältn. zum Dritten, wo man nicht einer actio ficta, utilis, [illegible] kann, denken.

↑ p. univer.

Die S. per universit. umfaßt alles, und also alle Verhältnisse gegen die [illegible].

Das princip für die Gemeinschaft der heredes so wie b. allen Gemeinschaftl. Rechten, ist ↑ das judicium communi dividundo, sondern das judicium familiae herciscundae. Der allg. Grund ist, die Theilung.

↑ nicht

1. Alle obligat. sind ~~alle obligationes~~ schon durch XII. ~~schon~~ unter die heredes getheilt, daher die famil. hercisc. nichts zu ⊥
2. Was die übrigen Theile* [betrifft], so gilt dies alles was man oben für d. communi dividundo gesagt. Am besten, daß man die Erbschaft durch auction veräußert. Sie kann aber auch real getheilt, oder einzelne Theile (v. judex) adjudiciert werden.
3. Das judi. f. hercisc. kann auch auf [illegible] der Rechnung* man auch für diligentia quam suis [illegible] einklagen.

⊥ schaffen hat.

* betrifft

* dessen der bis jetzt das Vermögen verwaltet, sich erstrecken.

Der Erbe im Verhältn. zu einem Dritten, kann betrachtet sein als ein legatar. [illegible]

dem ~~ein~~ auf die ~~vindicatio hereditatis~~ Herausgabe der Erbschaft,†

1. Zu untersuchen sind die actiones hereditariae, die vererbten Klagen, welche der Testator ~~nicht~~ gehabt hat, und wenn sie ihm bekommen. Solche Klagen sind:

2. 1. hereditatis petitio, vindicatio gegen den Inhaber meines Rechts, der ich heres bin. Der Kläger ist hier also der heres, der durch delatio und acquisitio wirklich erworben.

Wie aber beim b. possessor? Hier geht dieselbe Klage, heißt aber possessoria heredit. petitio, praktisch nicht verschieden von der obigen. Wenn er sie bloß auf ein Theil⊥ so heißt sie partiaria hered. petitio. der fideicommissar hat die fideicommissaria hered. petit.

die Querela nullitatis ist aber‡ ~~ganz~~ Intestati. inoff. querella.

2. Unterschied der Person des Beklagten: Er muß das Erbrecht ableugnen. Daher alle die Klagen die schon gegen den Erben vorgebracht sein konnten, ausgeschlossen sein müssen. Hier muß ich anstellen, mit der rei vindicatio.

Wenn ich diese Klage brauchen will, muß der andere possidere haben, sowohl pro herede, als pro possessore, und diese sind die einzigen Titel, durch denen er mein Recht ableugnen kann.

† und an die Anwendung seiner Erben, Klagen.

⊥ des Vermögens aufgedeckt wird

‡ nichts anderes als die

XLVI.

Wenn er die Sache die er auch so eines [illegible] Menschen besessen, verwahrt, als dem pretium succedit in locum rei, oder res succedit in locum pretii.

3. Grund dieser Klage ist die Anerkennung seines Rechts. — Diese Klage ist keiner Verjährung unterworfen, seit der neueren Constit. wird sie in 30. Jahren verjährt, in allen Fällen ausschließlich.

Interdictum quor. bonor. Es geht bloß auf den praetor. bonor. poss. Sie scheint eine andere als die Interdicta. Es ist ein Recht, ein Interdictum adipiscendae possessionis. Es geht dieß Interdictum bloß gegen die Corporum possessores.

Remedium ex L. [illegible] wenn der unmündige Erbe im Testament, daß dem Augenblicke noch nicht erkenntlich ist daß es ungültig macht, so gab der praetor dem [illegible] die b. poss. Hadrian setzte fest die Klägerin ist so ein ungültiges Testament soll nicht mehr eine [illegible] Constitution; dieß ist eine Finanz Speculation, damit unter diesem die Erbschaft*

Bonor. poss. ex Edicto Carboniano. Wenn man dem Erblasser einen impubes streitig macht, so soll es verschoben, bis er selbst zu vertheidigen im Stande sein. Der Praetor giebt aber nur causa cognita, nachdem er untersucht und [illegible] gezeigt daß der impubes ingenuus ist.

Curatoris nomine data.

Bonor. poss. furiosi. Ein Curator kann in des Wahnsinnigen Namen agnoscieren können.

1 oder lex finalis Codicis 1 [illegible] vorgebracht wird

* angetreten werden, und die vicesima hereditatis bezahlt wird.

Es gilt nur zu forschen daß der Keim des Verbrechens bald zu ersticken als er will [illegible], oder [illegible].

Geschrieben den I. August 1817. zu Berlin. Friedr. v. Savigny.

δεῖ δὴ πάντ' ἄνδρα διανοεῖσθαι περὶ ἁπάντων ἀνθρώπων, ὡς ὁ μὴ δουλεύσας, οὐδ' ἂν δεσπότης γένοιτο ἄξιος ἐπαίνου· καὶ καλλωπίζεσθαι χρὴ τῷ καλῶς δουλεῦσαι μᾶλλον ἢ τῷ καλῶς ἄρξαι· πρῶτον μὲν τοῖς νόμοις, ὡς ταύτην τοῖς θεοῖς οὖσαν δουλείαν, ἔπειτα τοῖς πρεσβυτέροις τε καὶ ἐντίμως βεβιωκόσι τοὺς νέους.

Plato de Legib. VI. p. 273. ed. Bipont.

διανοηθήτω δὲ αὐτός τε ὁ προκριθεὶς (ἐπιμελητὴς τῆς παιδείας) καὶ ὁ προκρίνων ὡς οὖσαν ταύτην τὴν ἀρχὴν τῶν ἐν τῇ πόλει ἀκροτάτων ἀρχῶν πολὺ μεγίστην. παντὸς γὰρ δὴ φυτοῦ ἡ πρώτη βλάστη καλῶς ὁρμηθεῖσα πρὸς ἀρετὴν τῆς αὑτοῦ φύσεως, κυριωτάτη τέλος ἐπιθεῖναι τὸ πρόσφορον, τῶν τε ἄλλων φυτῶν καὶ τῶν ζώων ἡμέρων καὶ ἀγρίων καὶ ἀνθρώπων. ἄνθρωπος δέ, ὥς φαμεν, ἥμερον· ὅμως μὴν παιδείας μὲν ὀρθῆς τυχὸν καὶ φύσεως εὐτυχοῦς, θειότατον ἡμερώτατόν τε ζῷον γίγνεσθαι φιλεῖ· μὴ ἱκανῶς δὲ ἢ μὴ καλῶς τραφέν, ἀγριώτατον ὁπόσα ~~φύσει~~ γῆ.

idem ibid. p. 279. ed. Bipont.

Antinomien: l. 34. pr. D. mand. v. c. l. 11. pr. l. 15. D. re. reb. cred.
l. 18. pr. D. reb. cred. l. 36. D. adq. rer. dom.
l. 54. §. 3. l. 124. Leg. I. l. 17. de duob. reis const.
l. 12. D. donat. l. 37. §. 6. adquir. dom.
l. 9. §. 4. De Publici. in r. act. l. 31. de A. E. V.
l. 41. de pign. act. l. 22. de pign.

Abhandlungen, in der Berliner Akademie vorgelesen 1814. 1815. v.
Savigny. Berlin 1817. 44. S. gr. 4.

Erlangen Dissert. Inaugural Friderici Ortloff 1819. ad §. 39. (de thesaur.) Inst. de rerum
divis. fr. 3. §. 10. D. de jure fisci c. un. C. de thesauris.

Antinomia Inst. §. 31. de division rer. fr. 7. §. ult. D. A. R. D. Otto p. 183.

